

Johann David Bagge

der Kayserl. Stadt Revall Actuar.

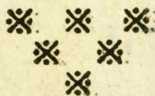
**S**ammlungen/

von

Der wahren Natur / Arten und Beschaf-  
fenheiten der Güter in Ehst- und Liefland / samt  
der Infall Oesell / von der Succesion in selbige,  
und von der Größe und Verschiedenheit  
der Haacken derselben /

zum

Nutzen und Bequemlichkeit dererjenigen / die sich  
um die Ehst- und Liefländische Landes-Rechte, Ge-  
setze und Verordnungen zu bekümmern  
haben.



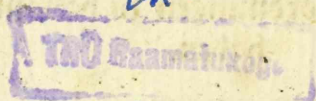
#

Revall, gedruckt mit Köhlerschen. Schriften:

(1762)

Mag. in om. Aristot. in 2o Rigaffo  
Ausg. v. J. 1762. no. 44, am 28 Septbr.  
ej. a. bring vollend ganz.

94.



3/1

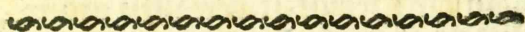
i 32400196



# Kurze Nachricht /

von

wahrer Beschaffenheit der Landgüter  
in Ehst-, Liefland und auf Desell.



I.

aß Liefland ums Jahr Christi 1158. zuerst  
recht entdeckt, nachgehends von Bischö-  
fen und Heermeistern bezwungen und  
zum christl. Glauben gebracht worden, ist  
aus der Historie bekant. Ehstland aber  
haben schon zuvor die Könige von Dännemark eingehabt,  
wie aus alten Urkunden insonderheit des Königs Erics  
Fundations-Brief de An. 1093. eines Klosters St. Mi-  
chaelis, welches heut zu Tage ein Stück der Stadt Re-  
val ist, erhellet.

2

2. Die

2) Diese unterschiedene und gar nicht von einander dependirende Herrschaften gaben ihren Unterthanen und Mitgehülffen des Krieges, in jedem Theil, so sie bezwungen, gewisse Güter zur Belohnung der Tapferkeit und des Wohlverhaltens, ohne daß die eine Obrigkeit an den Freyheiten und Verlehnungs Arten der andern gebunden war.

*feudum proprium* und *Sa-*  
mende Hand  
wird von *Wal-*  
*demaro II. An.*  
1215. in *Ehst-*  
land eingefüh-  
ret.

3) Zwar bekam Ehstland die erste schriftliche Einrichtung der Lehnrechte vom Könige *Waldemaro II.* ums Jahr 1215, welche hauptsächlich darinnen bestand, daß die *Succeßion* nur auf das männliche Geschlecht niedersteigender Linie sich erstrecken und so lange Brüder ungetheilet wären, einer auf den andern erben sollte, wenn aber Brüder theilten, hörte die *Saamende-Hand* auf: so daß, im Fall keine dergl. männliche Erben mehr vorhanden wären, ein Lehn-Gut ohne des Lehn-Herrn *Consens* nicht verkaufet werden könnte, sondern *per aperturam feudi* an die Obrigkeit verfallen müste.

Es handelt aber obgedachtes *Privilegium* ebenfalls von *Erb-Gütern*, wie die mögen einem zufallen und abalieniret werden, so daß daraus gar nicht behauptet werden kann; der *König Waldemarus* habe alle Güter in *Ehstland* zu *feuda masculina* gemacht. Vielmehr wird dem zuwieder in *König Erichs Privilegium de An.* 1252. von dem erblichen Rechte, so in gemeiner Sprache das *Land-Recht* genannt, und also diesem *Lehn-Rechte* entgegen gesetzt wird, Meldung gethan. Daneben auch viele *Urkunden*, insonderheit die *Cession* von *Ehstland* an den *Ritter-Orden* ausdrücklich beweisen, daß auffer *Lehn-Gütern* auch rechte *Allodia* daselbst gefunden worden.

*König Erichs*  
*Privilegium*  
*de An.* 1252.  
von dem erbl.  
oder *Landrech-*  
*te* ist dem *Lehn-*  
*recht* *contrair.*

4) *Liesland* aber hatte damals unterschiedene *Obrigkeiten*, einen *Heermeister* teutschen Ordens, den *Erz-*

Erz-Bischof zu Riga, die Bischöfe der Stifte Dörpt, Oesel und Wilten in Curland, samt nachgehends einen in Reval. Ein jeder führete eine abgefonderte eigene Jurisdiction über die einhabende Gebiete und Länder, und begnadigte mit Verlehnungen und Gütern diejenige von Adel, so ihnen das Land einzunehmen oder auch wieder den Anfall der Feinde zu vertheidigen, treuen Beystand leisteten. Die älteste Verlehnungs-Briefe lauten gemeiniglich dergestalt:

Wir gönnen/ gewen und verlehnem dem Ehrbah-<sup>Formulair der</sup>  
 ren und Ehrenvesten N. N. und allen seinen rech-<sup>alten Verleh-</sup>  
 ten waren Erwen/ in Kraft dieses Brestwes-<sup>nungs-Brie-</sup>  
 den Hof N. N. met aller bey to behörigen nichts<sup>fen.</sup>  
 nicht buten bescheyden/ fortan to hebden/ to  
 gebrucken/ to geneten und to beholden fry und  
 fredsamlich na Lehn-Guth-Rechte too ewigen  
 tyden.

Nun frägt's sich denn, worin die alte Lehn-Guth-Rechte bestanden, und was Natur und Eigenschaft dieselbe eigentlich mögen gehabt haben? Weil in Liefland keine beschriebene Rechte vor die Zeiten des Erzbischofs Sylvestri An. 1457. gewesen; als kann weder aus special Urkunden noch andere Brieffschaften diese Frage mit un-<sup>vor Bischof</sup>  
 widersprechl. Beweis beantwortet werden. Will man<sup>Sylvestro</sup>  
 aber aus dem nachgefolgten Verbesserungen einige Muth-<sup>An. 1457. sind</sup>  
 massungen schliessen, auf das Recht, so vorhergegangen<sup>in Liefland kei-</sup>  
 seyn kann, so ist warscheinlich, daß die älteste Lehn-<sup>ne beschriebene</sup>  
 Güter nicht ungleich denen, so in Ehstland, nur auf<sup>Rechte gewe-</sup>  
 die männliche Erben gefallen, doch mit dem Unterscheid,<sup>sen.</sup>  
 daß wenn eines verstorbenen Lehn-Mannes Söhne die<sup>älteste Lehn-</sup>  
 Güter unter sich getheilet, die Saamende-Hand oder<sup>Güter sind</sup>  
 das<sup>nicht ungl. is</sup>  
 den<sup>denen so nur</sup>  
 auf die männl.  
 Erben gefal-

**Saamende-Hand** währet nur 10 Jahre unter den Brüdern. das Recht unter die Brüder zu erben, 10 Jahr gewähret, nach Verfließung solcher Zeit aber und da der abgetheilte Besitzer der Lehn-Güter ohne männliche Erben mit Tode abgegangen, sie nicht weiter geerbet werden könnten, sondern dem Lehn-Herren wieder zufallen müssen.

**Saamende-Hand** wird vor gewisse Personen verbessert. Beste Verbesserung.

5) Diese Saamende-Hand oder *beneficium conjunctæ manus* erhielt nachgehends, doch nur vor gewisse Personen und durch speciale Begnadigung eine doppelte Verbesserung. Die erste war / wann, ohngeachtet aller brüderl. Erbtheilung die Güter auf alle männliche Erben und *collaterales in infinitum* verlehnet wurden, wie die Worte in denen Investitur-Briefen lauten: *ut in succedendo nulla eis queat nocere bonorum divisio & perditio, & si de stipite uno mortui sint omnes tunc succedant agnati ex stipite altero.* Die andre Art der gesamten Hand / *simultaneæ investituræ*, war, wenn gewisse Familien mit Genehmigung der Obrigkeit, sich verbunden, daß im Fall alle männliche Erben der einen erloschen würden, die andere Familie der ausgegangenen Mann-Lehns-Güter erben sollte. Wie eine solche Saamende-Hand An. 1411. zuerst dem Geschlechte Tiesenhäusen auf dem Concilio zu Costniz von dem damaligen Erz-Bischof Wallefede ertheilet seyn soll, dem hernach die Familien der Ungern / Urkulln und Rosen mit einverleibet worden.

2) *simultaneæ investituræ.*

Tiesenhäusen, Ungern, Urkulln & Rosen haben die gesamte Hand gehabt.

Gesamt-Hand höret in Ehstland auf, wie das Harrische und Wiersche Recht eingeführt worden

Es ist aber von der Saamenden-Hand oder gesamten Hand zu merken, daß selbe in Ehstland gleich aufgehört hat, wie das Harrische und Wiersche Recht daselbst eingeführt worden. In Liefland aber hat dieselbe nach der andern Gnade noch gewehret und viele Zwistigkeiten verursacht. Dahero die von der Gnade sich wieder die gesam-

gesamte Hand An. 1523. vereiniget, damit nicht durch Heyrathen die Güter von den Familien ab in die gesamte Hand gezogen würden.

Endlich hat König Sigismundus Augustus die gesamte Hand auf Fremd und Freunde erweitert und dieses Recht in eine vollkommene Allodialität verwandelt. Daran an seinem Orte weitere Erwehnung geschehen soll.

*Sigism. Augustus hat die gesamte Hand in die Allodialität verwandelt.*

6) Im Jahr 1347. verkauffte der König in Dänemark Waldemarus III. an den Hochmeister des teutschen Ordens Hinrich Düssemer die Stadt Reval, Narva und Wesenberg mit denen zugelegenen Landschaften, vor 90000 Mark feines lötiges Silbers. Da nun die Hochmeister in Preussen Ehrland an sich gebracht, und daselbst die ordentliche Obrigkeit waren, hat An. 1397. der Hochmeister Conrad von Jungingen dem Harrischen und Bierischen Adel ihre Privilegien verbessert, dergestalt, daß sowol Töchter als Söhne bis ins fünfte Glied erben könnten, nicht allein beweglich Eigenthum und fahrende Haabe, sondern auch liegende Gründe und Güter, welches noch bis auf diesen Tag das Harrisch und Bierische Recht genannt wird, und an seinem Orte weiter erörtert werden soll.

*Conrad von Jungingen verbessert die Privilegia An. 1397. auf Harrisch und Bierisch Recht.*

7) Ein gleiches Recht hat An. 1457. der Erz-Bischof Sylvester denen Eingewessenen des Stifts Riga verliehen und vor eine Summa Geldes sie gleich gemacht der Ritter- und Mannschafft im Stifte Dorpt, Desell und auch der Lande Harrien und Bierland, damit sie als gebohrne Freunde unter einander, im gleichen Rechte erben mögten, welche *ratio Privilegii* wohl zu attendiren ist / dergestalt, daß ebenfalls sie zu ewigen Zeiten alle ihre Güter, als liegende Gründe, Geld, fahrende

*Riga befoht An. 1457. von Bischof Sylvester auch das Harrisch und Bierische Recht.*

Haab, und auch alle bewegliche Güter erben mögen und sollen bis ins fünfte Glied männlich und fräulichen Geschlechts.

*Feudum gratia  
feu Privilegium  
Sylvestri.*

wird von Ca-  
rolo V. bestä-  
tigt.

Dieses Privilegium, so das neue Mannrecht, die neue Gnade, oder feudum gratia genant ward, ist von allen nachfolgenden Erz-Bischöfen, auch An. 1522. von dem Kayser Carolo V. bestätigt, imgleichen dem Dorpt-schen Stifte von Bischof Johann 1540. verliehen worden.

Desell u. Wicel  
bekommt gleich-  
falls das Har-  
und Wierische  
Recht An. 1524.  
von Bischof  
Kiwell.

8) Wie auch im Jahr 1524. der Bischof auf Desell Johann Kiwell der dortigen und Wicelschen Ritterschaft ein gleiches Gnaden-Recht verleihe, als der Erz-Bischof Sylvester dem Stiftschen Adel gegeben hatte, auch die freye Macht lies, ihre Güter zu kaufen und zu verkaufen, ohne einigerley An- und Aufboth zu thun, so hat darauf in Jahr 1531. der Erz-Bischof Thomas denen Stiftschen das Privilegium ertheilet, daß sie alles dessen zu geniessen haben sollten, so den Metropolitanischen Stiften Desell und Dörpt, samt der Ritterschaft in Harrien und Wierland auf einigerley Urth verstattet, zugelassen und vergönnet seyn könnte, dadurch denn alle Auf- und Anbietung der Güter aufhörete. Dieses obernannte Privilegium des Bischof Kiwells ist von allen denen, die ihn im Ampte gefolget, bestätigt, auch An. 1541. ausdrücklich auf Harrisch- und Wierisch-Recht gesetzt worden, durch Bischof Johann von Münnichhausen, welcher Desell und Wicel an den König Friedrich in Denemark An. 1559. um ein Stück Geldes verkaufte.

Wicel u. Desell  
wird von  
Münnichhausen  
an den Kö-  
nig in Den-  
mark verkauft  
An. 1559.

9) Da auch gleich nachdem Liefland im Jahr 1561. wieder die grosse Macht der Moscoviter nicht länger von der ordentlichen Obrigkeit vertheidiget werden konnte sondern bey den Benachbarten Schutz und Rettung suchen mußte

musste, ergab sich die Stadt Reval mit einem Theil Reval erlegt sich An 1561. unter Schweden Erico XIV.  
 Ehstlandes dem Könige in Schweden Erico XIV. Lief-  
 land aber dem Könige in Pohlen Sigismundo Au-  
 gusto.

10) Diese beyde Obrigkeiten bestätigten gleich ih-  
 ren neuen Unterthanen alle wohlhergebrachte Freyhei-  
 ten, Privilegien und Gewohnheiten, in denen so wol  
 väterl. Erb- als wohlgewonnenen Gütern, wie solches  
 die Instrumenta vom 2 Aug. und 28 Novemb. desselbigen  
 1561. Jahres ausweisen. Gleich darauf, nemlich den  
 30 Nov. so da war feria sexta post festum St. Catharinæ  
 ejusd. anni gab der König Sigismundus Augustus der  
 Liefländischen Ritterschaft eine Confirmation ihres Ge-  
 suchs, bestätigte so wol das neue Mann-Recht als das  
 Harrische- und Bierische-Recht, erweiterte die Saamen-  
 de Hand so wol auf Anverwandten als Freunde, und  
 erklärte das vorige Erb-Recht deutlicher mit denen  
 Worten :

Liefland unter Pohlen Si- gismundo Au- gusto. Privilegien werden bestä- tigt.

ingetelch. das Harr- und Bierische Recht

Erb-Recht wird erklärt.

*ut habeant liberam & omnimodam potestatem de bonis suis dis-  
 sponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, & in usus  
 beneplacitos non requisito majestatis consensu & alterius cujus-  
 vis superioris, convertendi.*

11) Zwar wollten die in Pohlen succedirende Kö-  
 nige Stephanus und Sigismundus dem Liefländischen  
 Adel ihre Freyheiten etwas einschränken, worüber viele  
 schwere Klagen geführt wurden, auch die bekannte Pol-  
 nische Revision der Privilegien und Brieffschaften An.  
 1599. erfolgte. Wie aber alle Bedrückung, durch Ein-  
 rathung der Jesuiten, welche sich dadurch einen Weg  
 bahnen wollten, die Catholische Religion in Liefland ein-  
 zuführen, geschah; so ward damit nur ausgerichtet, daß  
 An.

An. 1601. der größte Theil des Stiftischen Adels sich dem Herzoge Carl, als einen regierenden Erbfürsten des Königreichs Schweden, mit Eyd und Pflicht durch einen gewissen Subjectionshandel ergab, und die Bestätigung aller Privilegien, so von Hoch- und Heermeistern, Erzbischöfen, Bischöfen und Königen gegeben worden, erhielt, wie die beyde Diplomata vom 12. und 13 Julii 1602. solches erweisen. Dagegen dann auch solcher Adel, ohngeachtet die unglückliche Schlacht bey Kirchholm nachgehends alles zerrüttete, in der einmahls angelobten Treue beständig verblieb. Es gab auch Herzog Carl denen Edelleuten im Stifte Dörpt An. 1602. ein Privilegium Kraft dessen sie in allen Dingen denen in Harrien und Bierland solten gleich seyn. Ehstland aber erhielt von denen Schwedischen Königen, die zu der Zeit regierten gar gültige Confirmationes ihrer Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten von Könige Johanne den 9 Octob. 1570. vom Könige Sigismundus den 16 April 1594. und von Könige Carl IX. als damaligen regierenden Erb-Fürsten den 3 Sept. 1600. Desell indessen und die Wieck, welche von Dännemark, wie oben gedacht, war erhandelt worden, bekam An. 1562. den 14 Mart. die Confirmation ihrer Privilegien vom Könige Friedrich, die von allen nachfolgenden Königen in Dännemark bestätigt ward; hatten aber dabey unterschiedliche Fata, insonderheit, nachdem der König Friedrich in Dännemark an seinen Bruder Herzog Magnum diese Province abtrat, und sie in so schwachen Händen, öfters das Theatrum belli seyn mußte. Die Wieck ergab sich demnach Könige Johanni in Schweden, und erhielt ohnlängst nachdem, nemlich im Jahr 1574. die Königl. Versicherung, daß sie mit Harrien, Bierland und Jer-

Gerwen incorporiret seyn und in allen Stücken gleiche Freyheiten genießten sollte.

12) Nachdem nun Gustav Adolph nachgehends Ließland koste An. 1621. unter Gustav Adolph. An. 1621. die Stadt Riga einnahm und dergestalt den Rest von Ließland, ausser Desell, unter die Schwedische Crone brachte, beehrte der sämtliche Adel durch einen Gesuch vom 10 Octobr. selbiges Jahres, daß alle ihre ausserhalb Ließland sich aufhaltende Mittbrüder, durch öffentlichen Anschlag, einberufen werden mögten, ihre Güter in Besitz zu nehmen und der Obrigkeit den Eyd der Treue zu leisten. Darauf gieng den 10 Novembr. das so genannte Mandatum gratiæ aus, nach Inhalt des Mandatum gratiæ seu Avocatoris. selben diejenige, so im Lande wären, innerhalb 3 Monath, die aber an auswärtigen Orten sich aufhielten, innerhalb 6 Monath sich angeben und zu ihren Gütern wieder treten könnten, wiedrigenfalls solche der Crone anheim fallen sollten. Welches Patent nochmahls das Jahr darauf 1622. von neuen kund gemacht ward. Die nun auf Pohlischer Seite blieben und diesen Avocatoriis nicht gehorchen wollten, verlohren ihre Güter jure caduci. Und dieses ist der Grund der caduquen Güter in Ließland, Grund der caduquen Güter in Ließland. welche aus zween unterschiedenen Arten bestanden. Einige derselben sind in des ausgebliebenen Eigners Händen ungravirt, andere aber verpfändet gewesen. Die erstere sind gleich eingezogen, die andere aber den Pfandhabern bis auf erfolgte Einlösung gelassen worden. Maassen in denen letztern die Obrigkeit sich das, dem rechten Erben sonst gehörige Jus domini & relictionis, zugeeignet hat.

13) Nachgehends wurden zwei Revisiones in Ließland gehalten, die eine im Jahr 1627. die andere 1638. Zwei Revisiones. auch wurde kurz vor der letzteren der Stumfsdorffsche **B** Still-

Stumfsdorf-  
sche Stillstand  
An. 1635.

Stillstand auf 26 Jahre An. 1635. geschlossen: allwo §. 6. die Worte im Instrumento eingeführet stehen, in livonia utraque pars, ut præteritis sexennialibus induciis possedit, ita hisce quoque possideat. Etliche Jahre nachdem, nemlich An. 1645. den 8 Sept. ward auch Desell von dem Könige Christiano IV. in Dänemark an Schweden abgetreten. Endlich erfolgte An. 1660. der Olivische Frieden, in welchem Art. 2. ausdrücklich eingeführet ist, daß ein jeder die Gerechtigkeiten, Privilegien und Gewohnheiten in allgemeinen und besondern, geistlichen und weltlichen Wesen genieffen solle, deren er sich vor diesem Krieg zu erfreuen gehabt.

Olivische Frie-  
den An. 1660.

An. 1655. wird  
die Reduction  
bewilliget.

14) Dergestalt ward die Eyst- und Liefländische samt Desellische unter ein Haupt zusammen gebrachte Ritterschaft in den Genuß ihrer wohlervorbenen Privilegien gelassen, die ihnen von Königen zu Königen gültigst bestätigt worden. Da aber An. 1655. auf den Reichs-Tage in Schweden die Reduction bewilliget ward, blieb wohl dieses Herzogthum bis zur andern besondern Untersuchung ausgesetzt, und erhielt die Versicherung, daß ihre Privilegien unverkürzt und ohne Nachtheil gelassen werden sollten, welches insonderheit eine Königl. Resolution vom 10 May 1678. gar nachdenklich verspricht. Doch traf die Reduction in Liefland zusehrst, nach den Reichs-Tags Schlüssen von An. 1680. u. 1682. die Schwedische Donationes, welche bey Anfang derselben Regierung publique oder caducirte gewesen, von der Obrigkeit aber denen benemeritis verlehnet waren: Da dann die Güter welche nicht über 1500 Rthlr. Rente gaben, denen Besitzern und ihren Erben unter perpetuelle Arrende mit Genießung des Tertials gelassen wurden; aber die Donations-Güter, welche zuvor Privatis gehö-

Perpetuelle Ar-  
rende und Ter-  
tial.

gehöret, und von Schwedischer Obrigkeit auf Norckings-Beschluß oder Lebstage-Recht verlehnet gewesen, mußten, da sie mit Königl. Consens verkauffet waren, und der Verkäuffer nicht mehr solvendo war, in 10 Jahren von An. 1684. abzurechnen, andere aber in 14 Jahren frey zur Abwohnung des Kauffschillings genuset, und nachgehends unter perpetuell Arrende besessen werden. Solchem allen widersprachen die sämtliche Liefländische Stände um so vielmehr, als sie nicht mit Schweden incorporiret waren, und so gar nicht den Beschluß der Schwedischen Stände sich wolten ausdringen lassen, da diese ein freyes Votum gehabt, jene aber nicht gehöret worden, und bey Verliehrung ihrer Güter minder Recht genossen, als der Schwedische Bauerstand, der doch auf dem Reichs-Tag zugegen gewesen war und den Schluß unterschrieben hatte. Wie aber die Schwedische Stände dazu gebracht, daß sie Liefland in diese Schwierigkeiten hinein gezogen, und wie man ihnen eingebildet, ob müste ein geschehenes Gesuch wegen Einziehung oder Einschränkung der Starostenen von Einziehung oder Reduction verstanden werden, solches ist dienlicher mit Stillschweigen vorbey zu gehen, als mit nachdenklichen Umständen zu erwehnen. Aber An. 1688. fieng man gar an die Reduction in die Heermeisterliche und Pohlische Zeiten zurück zu setzen und dieselbe über die mitgebrachte Güter ergehen zu lassen, welche doch zuvor, durch deutliche Resolutiones de An. 1678. und 81. davon gänzlich frey erkannt waren. Da ausdrücklich in des Herrn General-Majoren Lichtons Instruction vom 19 May 1681. die Worte §. 5. gefunden werden: För den Liefländische Adeln blif *terminus à quo* till Reduction den Tyd då Landet är kommit und

Protektion  
der Liefländer  
wieder die Re-  
duction.

der Swerriges Crona. d. i. Dem Liefländischen Adel bleibt der terminus à quo zur Reduction die Zeit, da das Land unter die Schwedische Crone gekommen. Nichts destoweniger ward vor reducible erkläret, was jemahls in Heermeisterlichen und Pohlischen Zeiten public gewesen zu seyn erwiesen werden könnte.

15) Solchen Zweck zu erlangen, ja alle Güter mit der Zeit der Crone unterwürffig zu machen, so mußten die Grundseulen des Liefländischen Erb-Rechts angefochten, das Privilegium Sigismundi Augusti, als gar zu deutlich redend, zu dessen Existence geläugnet, und das Harrische und Biersche-Recht, mit der neuen Gnade samt den Olivischen Frieden-Schlusse, allerhand erzwungenen Deutungen unterwürffig gemacht werden, welche jede besonders kürzlich zu erörtern der Mühe werth seyn wird.

16) Denn wie aus diesen angebrachten historischen Bericht erhellet, daß die erste Verbesserung der Lehn-Rechte das sogenannte Harr- und Biersche Recht gewesen sey, welches zwar in Ehstland erst eingeführet, nachgehends aber auch Liefland und Desell ertheilet worden; als wird nöthig seyn, worinn solches Recht eigentlich bestanden haben mag, zu erwegen. Wobey man hier das Jus personale mit einigen gerichtlichen Einrichtungen, unberührt läffet und nur das Jus reale oder die jura prædiorum erörtert, samt selbe nach den Reguln einer gesunden Interpretation und der unfehlbaren Gewißheit eines stets üblichen Gebrauchs beprufen will. Die Worte in des Hochmeisters Conrad von Jungingens Privilegio lauten dergestalt: **Welck Mann sterwet ohne Kinder // als Söhne und Döchter // dat Gut aerfswet an den // de sin nechste Mage ist // idt sie Mann edder**

edder Wyff/ van der Schwerdt Syden/ edder van der andern Syden/ und soll sin Gut mit solchem Rechte ärfwen bet an int vöfte Glydt. Diese Worte sind durch 2 Resolutiones die An. 1690. u. 1699. hervorgekommen, dergestalt ausgedeutet worden, als wenn das Harr- und Wiersche- Recht nur ein Lehn- Recht denen Einhabern der Güter zulegte, der Obrigkeit aber die Allodialität vorbehielte, dergestalt, daß einer der Erben im 5<sup>ten</sup> Glied inclusive hätte, über sein Gut disponiren, dem sie aber fehlten, solches ohne Consens der Obrigkeit nicht thun könnte, worauf nachgehends die apertura feudi folgen müste. Daß aber diese Erklärung gezwungen und dem Inhalt des Privilegii widersprechend sey, ist leicht darzuthun. Maassen ja alle Beneficia laté, wenigstens nicht wieder den buchstäblichen Inhalt, interpretiret werden müssen. Wo findet man denn wohl in dem ganzen Privilegio, daß die Obrigkeit die Allodialität behalten und das Harrische- und Wiersche- Recht, ein Lehn- Recht seyn soll? Zwar scheint hier der Stein des Anstosses in den Worten: bis ins fünfte Glied, verborgen zu liegen, woraus man erzwingen will, daß solche Güter die nicht weiter als bis auf ein gewisses Glied geerbet werden konten, keine Allodialität hätten, sondern mit der Zeit dem Filco zufallen müsten; Allein es ist zu wissen, daß in den ältesten Gesetzen alle Erbschaft der Cognatorum, welchen dieses Privilegium eigentlich gegeben war, da den agnatis die Gesamte-Hand zur Seiten trat, auf den 5<sup>ten</sup> Grad eingerichtet gewesen, nicht daß sie dabey hätte aufhören sollen, sondern weil die Gesetze nichts weiter verschreiben mögen, wie es denn heisset: *prætor sequitur naturalem ordinem, quæ ultra gradum sextum non facile excedit C. l. 4. Sent. Tit. II.*

Harr- und Wiersche- Recht wird unrecht ausgelegt An. 1690. und 1699.

Der 6te Grad aber nach Kayserl. Rechten in der ersten niedersteigenden Linie ist nach Canonischer Computation, die ohne Zweifel unter Päpstlicher Herrschaft wird in Liefland gebraucht seyn, wie solches in einem gründlichen Bedenken von dem Herrn Krusenstiern erwiesen ist, der 5te Grad gewesen. Dahero auch alle Juristen angemerket, daß Justinianus über diesen Grad nicht gegangen, weil, sagen sie, in septimo gradu desinunt nomina propria cognationis. Es ist merkwürdig, daß in den ältesten Zeiten nach Römischen Rechten die weitere entfernte cognati wohl per prætorum dicta gekommen seyn, wie sie gesagt, ad possessionem bonorum, aber hat es keine Erbschaft heißen sollen, da es doch gleichen Effect gehabt, ratio war, quia prætor sine lege hæreditatem dare non potuit. Dieses alles aber, mit vorbenannten Restriction auf gewissen Grad, ist niemals anders verstanden oder practiciret worden, nach einhälligem Berichte aller Pragmaticorum, als daß agnati & cognati in infinitum succediret haben, und ein solcher modus loquendi der Gesetze bis auf den 5ten oder 6ten Grad der Obrigkeit kein Jus caduci zugeleget hat. Ein gleiches findet man in den ältesten Schwedischen Gesetzen, daß auch die Erbschaft daselbst auf den 5ten Mann eingeschränket gewesen. Swea Erfwis eret till fämte Mann: Vley må fämte Mann Arstaka. Wer wollte aber wohl daher schliessen, daß in Schweden alle Güter feudal gewesen und keine allodial (odal jord.) gefunden worden, sondern sie den Fisco zufallen müssen, wann der Einhaber derselben ohne Erben im 5ten Glied gestorben wäre? Rationem legis, aber findet man diese bey dem Poccenio, die mit andern Gesetzen übereinstimmet quia nunquam vel raro exstat nunc quintus gradus, ideo in eo hæreditas cessare vel desinere

nere dicitur. Es würde gar zu weitläufig seyn, die Ge-  
 setze der Longobarden, der Engländer, der Dähnen und  
 anderer, welche alle eine gleiche Restriction auf den 5ten  
 Graden haben, hier anzuführen. Gnug ist es, daß  
 an keinem Orte der ganzen Welt eine solche Folgerung  
 daraus gemachet worden, als hier über des Jungingens  
 Privilegium geschehen wollen. Wann solches in den  
 Gütern angienge, müste es ebenfalls sich über die fah-  
 rende Haabe und bewegliche Eigenthümer erstrecken, wel-  
 che in dem Privilegio unter gleichen Vortheil, ins 5te  
 Glied geerbet zu werden, ausgesezet seynd, und nach  
 Aufhörnung desselben, auch der Obrigkeit zufallen mü-  
 sten, welches doch, als was absurdes, niemals behauptet  
 werden kan. Es ist aber eine stets unveränderte Praxis  
 der beste Ausleger zweifelhafter Meinung. Wann man  
 nun die Kauf- und Antrag-Briefe aller Harrischen und  
 Wierischen Güter, welche der Herr Vice-Präsident und  
 vormaliger Secretarius des Königl. Archivi Peyonmarck  
 zu ganze Folianten mit Ruhm gesammelt hat, nachschla-  
 gen und durchlesen will, so wird sich finden, daß dieselbe  
 jederzeit den Kaufhandel über solche Güter benommen  
 geschehen zu seyn: Erblich und ewig / ohne jemandes  
 Ansprache / geistlich oder weltlich nach Harrischen  
 und Wierischen Rechten eigenthümlich zu immer-  
 wehrenden Zeiten zu besitzen / zu behalten / zu ge-  
 brauchen / damit zu thun und zu lassen / nach eige-  
 nen Willen und Wolgefallen. Wodurch dann ein voll-  
 lenkommenes Erb- und Allodialitäts-Recht deutlich be-  
 schrieben wird. Da auch in dem Jahre 1641. und den  
 nachfolgenden einige publique Güter unter Schwedischer  
 Regierung zu dem Genuß des Harrischen und Wier-  
 schen-Rechts verkauffet wurden, sind in jedem Kauf-Brie-  
 fe

Auftrag der  
Güter.

Eigenschaft  
des Harr- und  
Wierischen  
Rechts in den  
Kauf-Briefen.

fe die Worte eingeführet: **Efter Harrisch- och Wierisch Rätt / til ewerdelich Egendom / at miuta / brucka / och behålla och dermed gïdra och låta såsom med sitt rätta och wällfångne af- linge Godz efter Behag och Willia. d. i. Nach Harrisch- und Wierisch-Recht zum ewigen Eigenthum / zu benutzen / zu gebrauchen und zu behalten / und damit gleich mit seinem rechten und wohlerlangten Erb-Gute nach Belieben und Willen / zu thun und zu lassen.**

Was kan zu einer wahren Allodialität in der Welt mehr erfordert werden, über die Eigenschaften die hier dem Harrischen- und Wierischen-Recht bengeleget werden. Denn der *Uusus fructus*, eine freye Disposition und die *facultas alienandi* zeugen von einer vollkommenen Proprietät. In dieser unverrückten Praxi kan nicht ein einziges Exempel in *contrarium* von An. 1397. ab, und also in mehr als 300 Jahren zurück, gewiesen werden, dagegen vermag ein immerwehrender und mit unzähligen *Præjudicatis* bestätigter Gebrauch darzuthun, daß alle solche Güter, ohne der Obrigkeit Consens zu haben, oder derselben angeboten zu werden, durch Testamenta; Kauf- und andere Abhandlungen veräußert seyn, es mögte der Eigener Erben haben oder nicht. Es ist daher das **Harr- und Wiersche-Recht / wie aus obangezogenen und vielen andern Urkunden, die man hier Kürze halber vorbegeheth, erhellet, ein vollkommenes Erb-Recht / so alle Eigenschaften eines wahren *dominii directi & utilis* mit sich führet / und nicht nach Absterben eines im fünften Glied erblosen Mannes der Obrigkeit / als ein *feudum vacans*, zufallen kan / sondern alle Vortheile und Rechte eines wahren *Allodii* sich billig zu-eignet ;**

Definitio des  
Harr- und  
Wierischen  
Rechts.

eignet; Dahero dann dieses Harrisch- und Bierische: Allodialitäts-Recht auch die übrigen Provincien Lieflandes vor sich gesucht, und von der ordentlichen Obrigkeit ausdrücklich erhalten haben: nemlich die Stiftische Ritterschaft von dem Erz-Bischof Sylvester und König Sigmundo Augusto; Die Dörptische von Bischof Johann und König Carl IX.; Die Wieckische von König Johann in Schweden, und die Desellischen von Bischof Kiwell und Münchhausen, dergestalt, daß sich das Harrisch- und Bierische-Recht über das ganze Land erstrecket hat, und von Obrigkeit zu Obrigkeit bestätigt ist.

17) Es hat nicht weniger des Erz-Bischofs Sylvestri Privilegium de An. 1457. viele Anfechtung einer wiedrigen Interpretation ausstehen müssen, besonders da den 19 May 1691. die Resolution ausfiel, daß der Adel in Liefland keine Güter unter Allodialität, sondern nach Sylvestri Gnaden-Recht zu besitzen befugt sey. Dahero dann diese Verbesserung, welche feudum gratiz oder die neue Gnade genannt, und dem Inhalt nach zuvor im 7. §. angeführet ist, dahin gedeutet ward, als wenn

1mo) die damit versehene Güter unter Lehn-Recht denoch geblieben wären, und selbige, wo keine Erben im 5ten Gliede vorhanden, dem Lehn-Herrn zufallen müssen. 2do) Der Eigener keine facultatem alienandi gehabt, und 3tio) dieses Privilegium nur gewissen wenigen Gütern gegeben wäre, welche darüber speciale Diplomata aufzuweisen haben müßten.

Rationes der Reduction.

Was nun den 1sten Einwurf betrifft, so ist kein einziges Wort im ganzen Privilegio zu finden, welches diesen in die neue Gnade versetzten Gütern, die fernere Behaltung eines vorigen Lehn-Rechts zulegen sollte. Vielmehr werden sie davon ausdrücklich entschieden, dem

Refutatio.  
1.

Harrischen und Bierischen Rechte gleich gemacht und die Erbschaften derselben auf ewige Zeiten deutlich ausgesetzt. Es ist auch gar merkwürdig, daß in der Pohnischen Revision de An. 1599. alle solche Güter die ad sexum utrumque gehören, bona hæreditaria genannt worden. Will man aber aus dem 5ten Glied den Schluß machen, als wenn das Beneficium aufhören sollte, wenn keine Erben in vorgeseßtem Glied vorhanden wären, so ist die Antwort aus dem vorhergehenden §. zu ersehen, nemlich daß alle die älteste Rechte keine Erbschaft namentlich weiter determiniren, als im 5ten Grad, aber dadurch nicht die nachgehends darauf folgende ausschließen: Welche Meinung ebenfalls aus dem Context dieses Privilegii klar bestätigt wird; dann wie würden sonst die Wörter NB. zu ewigen Zeiten alle ihre Güter erben mögen / ohne Contradiction bestehen können, wenn diese bebriefete und versprochene Ewigkeit auf einen gewissen Period der Zeit ankommen sollte. Das Privilegium saget auch, sie sollen baar Geld, fahrende Haab und bewegliche Güter erben bis ins 5te Glied. Dergestalt müßten nach der gemachten Interpretation nicht allein Land und Güter, sondern auch alle bewegliche Eigenthümer ex identitate rationis der Obrigkeit heimfallen, wenn die Erben im 5ten Gliede erloschen wären, welches noch von keinem ist verlangt und jemals in der Welt practiciret worden. Kann aber fahrende Haab, Geld und dergleichen, über das 5te Glied geerbet werden, wie es ohn Zweifel oft geschieht, ohngeachtet die Worte des Privilegii solche Erbschaft nur auf das 5te Glied restringiren und setzen, so hat ebefalls das Privilegium in Ansehen der Güter keinen andern Verstand und vermag der Obrigkeit kein grösser Recht in dem einen

nen als dem andern benzülegen. Es ist aber schon zuvor erwiesen, daß die Worte bis ins 5te Glied nicht crasse sondern in sensu juridico und wie sie in alten Gesetzen und Privilegiis gebraucht worden, verstanden werden müssen, und denn heisset es, in quinto gradu hæreditas cesareæ vel desinere dicitur. Dieses dicitur ist eine juristische Redens: Art und muß nicht gezogen werden zum Mißverständnis, weniger der Obrigkeit ein Recht anzudichten, und dadurch denen Unterthanen ihr erbliches Eigenthum zu nehmen, ehe solches nach allgemeinen Gesetzen, wann gar keine Erben vorhanden, ein bonum vacans, in Schweden, Dana: Art genannt, werden kann. Das ad 2dum. gesagt werden will, ob hätten die Possessores solcher Güter, ohne Genehmigung der Obrigkeit, dieselbe nicht veräußern können, bestehet abermals in einer ungegründeten Muthmassung. Dann kein Buchstab in dem ganzen Privilegio gefunden wird, den de facultate alienandi sprechen oder dieselbe verbieten sollte, welche doch an und vor sich selbst von einem wahren Erb- und Eigenthums: Recht als dem eigentlichen Inhalt dieses oft erwähnten Privilegii, inseparabel ist. Zwar wird ein Exempel in Contrarium angeführet, daß einer Wilhelm Sturck genannt, der ein feudum gratiæ in sexum utrumque hæreditarium gehabt, bey Verkaufung solches Gutes einen Königl. Consens im Jahr 1586. erhalten habe. Daß aber der redliche Mann solchen zu suchen nicht nöthig gehabt, und vielleicht nur aus Mißverständnis seines Rechtes gar zu weit gegangen, ist ausser allen Zweifel. Denn wenn auch, dem Vorgeben nach, dieses Sylvestri Privilegium dem Eigener keine facultatem alienandi hätte zugeleget, so war doch schon vor dieses Wilhelm Sturckens Zeit die Auf- und Anbietung in

*Refutatio 2da.*

Liefand überall durch andere speciale Privilegien gehoben. Das erste davon ist des Erz-Bischofs Caspers Confirmation auf die Vereinigung der Ritterschaft de An. 1523. Darnach das folgende Jahr gab Bischof Kiewell denen Deselschen und Wicckschen das Privilegium, dat sie der Opbydinge fry syn und Macht hebben sollen to kopen ende verkopen ere Gûder wem sie wullen / sonder jenigerley Unbedinge oder U:bedinge.

Bischof Kiewells Privilegium.

Der Erz-Bischof Thomas confirmirte solche Freyheit An. 1531. der Stiftschen, und Bischof Johann 1540. der Dörptschen Ritterschaft, mit einzigstem Vorbehalt, daß der End der Treue geleistet werden sollte. Was will demnach Sturzens Unboth, der etliche Jahre nachdem geschehen ist, anders sagen, als daß er sein Recht nicht verstanden habe? So unvermögend als daherodieses Exempel ist, des Sylvestri Privilegium auszudeuten, so wenig kann ein und anders mehr von gleicher Beschaffenheit, so in casu speciali redet, ein generales Privilegium aufheben noch verändern.

Refusio: 3.

Daß ad 3<sup>tium</sup>. nicht alle Gûter in die neue Gnade gleich gebracht seyn, gestehet man allerdings: maßen dann, neben dem Privilegio, der Erz-Bischof Sylvester einen besondern, so genannten auseinander geschnittenen Brief in selben 1457<sup>ten</sup> Jahre gegeben, darin unterschiedene Gûter eximiret worden, mit den Worten, up dat man eigentlich weten möge / welche Gut in dat olde / edder nye Mann-Recht schôlen gehören: Darin aber bestehet die Unrichtigkeit des gemachten Schlusses, daß man behaupten wollen, weil keine Specification der von dem neuen Mann-Recht abgefonderten 4 Orten Gûter nunmehr kann gefunden werden; als mäs:

müssen alle die seyn von Natur Mann:Lehn:Tafel:publique oder Saamende:Hands:Güter, welche nicht speciale Diplomata über das Gnaden:Recht aufzuweisen hätten. Dieses Argument aber kann mit weit größserer Billigkeit invertiret und dargethan werden, daß alle Güter die nicht specific eximiret und von solcher Beschaffenheit zu seyn befunden werden, als oben erwehnet ist, zu der neuen Gnade, nach Anleitung des Privilegii, so die Regula generalis ist, davon die Exceptiones erwiesen werden sollen, gehören müssen. Derogestalt hat auch die Königl. Reductions:Commision selbst An. 1700. über das Gut Padefest geschlossen und mit guten Gründen dargethan, daß Sylvestri Gnaden:Recht nicht ein Theil nur, sondern ganz Liesland betreffe. Welches auch durch eine Königl. Resolution datiret Raviz den 21 Mart. 1705. deutlich bestätiget ist, nemlich daß alle Briefe, welche auf Lehn:Güts:Rechte lauten, nach geschehener Verbesserung von der neuen Gnade zu verstehen, als welche allgemein ist, und was davon eximiret werden soll in specie bewiesen werden muß. Daß aber daneben auch publique und Mann:Lehns:Güter daselbsten gefunden auch besonders nach der allgemeinen Verbesserung dergestalt verliehen worden, ist nicht zu zweifeln, wie solcher Unterscheid dann in der Pohnischen wiewohl nicht völlig zum Schluß gebrachten Revision de An. 1599. auch derogestalt bemerket, alle andere Güter aber als bona hæreditaria aufgeföhret worden, nach deutlichen Einhalt der Worte commune sit omnibus jus hæreditarium, & conjunctæ manus beneficium. Dergestalt ist des Sylvestri neue Gnade ein vollkommenes Erb: und Allodialitäts:Recht gewesen, dem Harrisch: und Wierischen in dem Fall allerdings gleich, mit allen Berechtigkeiten

und Vortheilen, die einem wahren Eigenthümer einiger Güter competiren oder gehörig seyn können.

Sigismundi  
Augusti Pri-  
vilegium ist  
die festeste  
Grund: Säu-  
le des Lief-  
ländischen Erb-  
Rechts.

Inhalt des  
Sigismundi  
Augusti Pri-  
vilegii.

18) Die festeste aber und deutlichste Grund: Säule des Liefländischen Erb: Rechts ist das Sigismundi Augusti Privilegium, ertheilet im Jahr 1567. *faria sexta post festum St. Catharinae*, welches, weil es keiner erzwungen und niedrigen Deutung Raum geben können, zur Gültigkeit und Existence in Zweifel gezogen werden wollen. Der Inhalt ist zuvor im 10. S. erwehnet, nemlich daß die auf beeden Seiten der Düna wohnende Ritterschaft mit Anverwandten sowol als Freunden, die gesamte Hand einzugehen und ihre Güter zu disponiren, zu verschenken, vergeben, verkaufen, veräußern und nach eigenen Gefallen anzuwenden, ohne erfordernten Consens der Obrigkeit volle Macht und Freyheit haben solle. Das Harrische: und Bierische: sowol, als das neue Mann: Lehns: Recht solle in Erbschaften gefolget werden: *ut habeant potestatem succedendi, non modo in descendentibus sed etiam in collateralibus utriusque sexus*, wie mit mehrern der 7<sup>de</sup> und 10<sup>te</sup> Sphus. dieses Privilegii darthun; Wobey denn insonderheit zu bemerken, daß diese letzte Worte die rechte Meinung der vorerwehnten Privilegien und den dawieder gefaßten Mißverstand über das fünfte Glied mehr als deutlich erklären und an die Hand geben. Es ist wahr, daß von diesem herrlichen Privilegio kein Original vorhanden, dennoch werden gar zu überzeugende Merkmale gefunden, daß es da gewesen und *per injuriam temporum* und durch die Liefland übergangene schwere Revolutiones von Händen gekommen seyn müsse, und dahero durch einige chimerique Muthmassungen, *quoad existentiam* nicht geläugnet werden kan. Der nur einiger Maaßen die  
Blut:

Blut-Tragödien weiß, welche in Piefland gespielt seyn, wird sich nicht wundern, daß solche Originalia nicht haben conserviret werden können. Hievon zeuget unter andern das Original von dem Privilegio Sylvestri, welches auf einem Misthaufen im Auskehrig gefunden und von denen so es aufgehoben erkaufet worden ist; daß aber dieses Privilegium wirklich vom König Sigismundo Augusto der Ritterschaft ertheilet worden, ist unzweifelhaft abzunehmen 1mo) aus der Instruction welche die damals nach Wilda gesandte Deputirte gehabt, daß sie nicht allein die Confirmation der Privilegien sondern auch die Vermehrung und Verbesserung derselben suchen sollten; welches damals viel leichter zu erhalten war, als Pohlen denen neuen Unterthanen, da auch andere Freyers um diese Braut warben, etwas zu Liebe thun mußte. 2do) Bestätigen solches zwey um die Zeit lebende glaubwürdige Scribenten, davon der erste der bekannte Historiographus Chyträus, durch den damaligen Königl. Pohnischen Secretarium David Hilchen alle Livonica zu seiner Historie bekommen und verbotenus das Privilegium in seiner Chronic angeführet, der andere Salomon Henning aber welcher in seinem Buch auch davon meldet, als des damaligen Heermeister Ketzlers geheimer Rath und Secretarius selbst die Sache unter Händen gehabt und bearbeitet hat. Daß 3tio.) der König Stephanus An. 1582. wie Chyträus pag. 428. berichtet, durchaus nicht seines Antecessoris Sigismundi Augusti Privilegii confirmiren wollen, zeuget wenigstens, daß es wirklich vorhanden gewesen, davon hier nur die Frage ist. Was aber gedachten König davon abgehalten haben kan, ist sein Eifer für die Catholische Religion, die er neben der Lutherischen einführen wollen, wie aus gedach-

Beweis, daß Sigismundi Augusti Privilegium verhanden gewesen.

1.

2.

3.

gedachten Chyträs und andern zu ersehen, gewesen. Worin ihm dann dieses Privilegium, wie mit nachdrücklichen Worten aus dem 1<sup>ten</sup> §. desselben erhellet, die größte Hinderniß in den Weg gelegt hat. 4<sup>to</sup>.) Hat die Pohlische General-Revisson de An. 1599. dieses Privilegium, nach dem rechten Inhalt, unter die andere angeführet, welche der damalige Land-Marschall Johann von Tiesenhausen aufzuweisen gehabt, ohne das geringste davon zu tadeln, oder derselben Minder-Gültigkeit, als allen übrigen beyzulegen, und es dergestalt, als ein authentiques Document erkannt, 38 Jahr nachdem es ausgegeben war, und da unter den Herren Revisions-Handel beygewohnet, und sich kein unrichtiges Privilegium anzunehmen würden haben verleiten lassen. Wor-  
 5. auf 5<sup>to</sup>.) in einer Original-Ratification der Litthauschen Stände de An. 1572. dieses Privilegii ausdrücklich gedacht wird. Es seynd auch 6<sup>to</sup>.) von diesem Privilegio  
 6. zwo beglaubte Copeyen würklich dem Corpori Privilegiorum inseriret worden, die erstere durch Vidimation des seel. Feld-Herrn Graf Jacob de la Gardie An. 1627. als Präsidis der damals verordneten General-Revisson und die andere An. 1629. mit eigenhändiger Unterschrift und Gezeugniß der Uebereinstimmung von dem Feld-Herrn Gustav Horn und dem Gouverneur Andreas Erichson ertheilet. Aber auch die sind von Handen gekommen, und ist ein neues Corpus Privilegium An. 1670. zusammen getragen und dieses Diploma aus vorigen Vidimatis demselben ohne einzige Wiederrede beygefüget worden: darinnen übrigens das wenigste von selber Form, als An. 1599. an Privilegien aufgewiesen ist, zu seyn befunden, aber desfalls nicht verworfen wird.  
 Man

Man hat auch von dem Subjections-Handel mit Pohlen keine andere Abschrift, als die aus dem Vidimato der obgemeldten Herren genommen ist. Dieses Document wird nicht in Zweifel gezogen, jenes aber so drey Tage nachdem gegeben und gleichen fidem haben soll, will man ungern gelten lassen. Daneben ist 7<sup>mo</sup>.) zu Bestätigung der Richtigkeit des erwehnten Privilegii ein gar gültiger Beweis, daß da sich Curland zugleich an Pohlen An. 1561. ergeben, und dieses Privilegium equestrem ordinem, tam ultra citraque Dunam habitantem angehet, noch bis auf diese Stunde ganz Curland sich dieses Privilegii Sigismundani bedienet, dadurch allen Pohlischen Attentatis, und Eingriffen ihrer Freyheiten bishero Kopf geboten und sich damit als der einzigsten Grund-Stütze ihrer Wohlfart, bey der wahren Allodialität ihrer Güter erhalten hat. Liefland ist ebenfalls bis An. 1690. und also fast in 130 Jahren zurück in unwiedersprechendem Genuß dieses Privilegii gelassen worden. Da aber die Reduction gar zu weit eingeführet und alle Güter feudal gemacht werden sollten, hat man dieses solchem Vorsatze deutlich widersprechende Privilegium zu zernehmen getrachtet und dazu unterschiedene Muthmassungen erdichtet, welche größten Theils sich selbst wiederlegen, wenigstens die angebrachte Wahrheit im geringsten nicht zweifelhaft machen können. Denn da hat man vorgegeben, es wäre kein rechter Stylus Curiae eines Privilegii in dieser nur Punctweise auf die Petita einer supplicis verfaßten Resolution, auch sagte nicht die Revision de An. 1599. ob es auf Papier oder Pergament geschrieben gewesen; das Litthausche Sigill fehlte imgleichen daran, Kraft der aufgerichteten Union: Wegen angegebener Unrichtigkeit des Dati aber ist man bald

D

rech-

rechten Sinnes worden. Ob nun aus solchen vermeinten Fehlern, quoad formam, die wahre Existence eines so wichtigen Diplomatis mit apodictischer Gewisheit geläugnet werden kan, überlässet man eines jeden unpassionirten Urtheil. Doch ist wegen des Sigills zu wissen, daß die Union mit Litthauen An. 1566. geschehen, da das Privilegium schon 5 Jahr vorhero gegeben war, welches nichts destoweniger, wie oben erwehnet ist, An. 1572. von den Litthauschen Ständen besonders ratificiret worden. Die Revision de An. 1599. hat auch andere Privilegia nicht so gar genau beschrieben, welche doch nicht desfalls weniger gelten: Genug ist es, daß die authorisirte Männer es ohne Wiederrede vor ein Privilegium erkannt und angenommen haben. Daß ein solcher Stylus am Pohlnischen Hofe nicht zu der Zeit ungebräuchlich gewesen, erweist das Diploma kadzivilianum, so das Jahr darauf gegeben worden und auf gleiche Art, eingerichtet ist. Aber eben dieses Diploma will man dahin deuten, als wenn es dem Privilegio widerspräche, da es nur die Saamende-Hand, das Gnaden- und Mann-Lehns-Recht bestätiget, und dabey die neue Gerechtigkeith, welche Jahres vorhero König Sigismundus Augustus gegeben hatte, ausschlieset. Aber es ist zu wissen, daß da die ganze Ritterschafft den Huldigungs-Eyd ablegen sollte, diese Reversales mehrentheils über Einrichtung der Policeny von dem Herzoge und Littauschen Feldherrn Nicolao Radzivil begehret und erhalten worden. Es ist dennoch keine der geringsten Contradiction darin zu finden, denn da der 7<sup>te</sup> S. des Privilegii weiset, was durch die sammende Hand und der 10<sup>te</sup> was durch das Gnaden-Recht verstanden wird, so ist nur der Unterschied, daß das Privilegium specialisiret, was dieses ein Jahr

Jahr nachdem gegebene Diploma generaliter anführet : welchen letztern Anschlag nicht eben aus dringender Nothwendigkeit, sondern zu mehrer Befästigung des erworbenen Rechts, die Ritterschaft verlanget hat. Es kan daher keine nur probable und wahrscheinende Muthmassung, welche doch in so wichtigen Fällen, da es die zeitliche Wohlfahrt einer ganzen Nation angehet, wenig gelten würde, wieder die Richtigkeit und wahrhafte Existence dieses Privilegii angeführet werden. Daher es dann als eine unbewegliche Grundsäule des Liesländschen Erb-Rechtes, wieder alle intendirte Ansechtungen jederzeit wird bestehen können.

19) Die An. 1635. geschlossene Stumpfsdorfische Tractaten hat man auch wollen auslegen, als wenn der 6. §. derselben de possessionibus publicis non privatis redete ; imgleichen in dem II. Art. des Olivischen Friedens dergestalt gedeutet worden, als wenn die Wörter, ante hoc bellum ultimum, nur von dem, nach Aufhörnung des letztern Stillstandes, geführten Kriege zu verstehen wären. Da aber das Königl. Canzelley-Collegium diese Meinung durch ein gegebenes Bedenken An. 1707. widerleget hat, dieselbe auch von der Königl. Reductions-Commission gefolget ist, als darf hierüber keine weitere Erörterung angeführet werden.

Aus diesem allen nun erhellet, wie ungegründet eine Zeit her angebracht und behauptet worden, ob würden in Liesland, Ebstland und auf Desell keine Allodialsondern nur Lehn-Güter gefunden, welche mit der Zeit per aperturam feudi der Obrigkeit zufallen könnten. Was wird aber wohl zu einem wahren Eigenthums-Rechte

mehr erfordert? als *ususfructus*, *arbitraria dispositio*, *facultas alienandi & vindicandi*; Dem diese Eigenschaften zuständig seyn, der besizet sein Gut als ein rechtes *Allodium*, ut *proprietatem & hereditariam possessionem* (odaljord.) Nun ist aus oberwehnten Gründen dargethan, daß diese Vortheile denen Eigenern der Güter in Lief-land, Ebstland und auf Oesel durch deutliche und bevestigte *Privilegia* competiren, wie dann ganze *Folianten* können aufgewiesen werden, wenn man *ad speciales casus* gehen wollte, darinn die Besizere *confirmiret* worden, *cum omni jure, dominio, proprietate, potestate dandi, donandi, vendendi, & commutandi, nihil juris nobis & successoribus reservando*, sed *id omne in illum & heredes ejus, utriusque sexus, perpetuo & in ævum transferendo, expeditione bellica tantum salva manente*. Dahero dann ein wahres Erb- und Eigenthums-Recht denen Gütern dieser Provinzien nicht ohne Unfug streitig gemacht und nicht ohne *injustice* genommen werden kann.

( Die in vorhergehenden Blättern angezogene Documenta sollen am Ende dieses Werks angeleget werden. )

II.

*Deduction* über die Liefländischen Erb-Rechte/  
übergeben von den Deputirten zu Stockholm  
den 19 Decembr. 1690.

Großmächtigster / Allergnädigster König /

Unter die vielfältigen Zeichen hoher Königl. Gnade, so  
Kw. Königl. Majest und Dero hochlöbl. Vor-  
fahren der getreuen Ritterschaft des Herzogthums Lief-  
land jederzeit erwiesen, ist nicht vor das geringste zu ach-  
ten, daß Kw. Königl. Majest. bey vorgenommener  
Sorge, die Liefländische Successions- und Dispositions-  
Rechte in denen Gütern untersuchen zu lassen, zu för-  
derst des Landes Eingefessene darüber allergnädigst zu  
hören, und zu dem Ende einige Deputirte anher zu for-  
dern, beschloffen. Wie nun diesfalls durch uns, als  
Abgeordnete, die Ritterschaft dero allerunterthänig-  
sten Dank, vor solche gerechte Intention abgestattet, und  
wir bey jüngst allergnädigst vergönneten mündlichen  
Conference, über einige vorgestellte Dubia, so viel mög-  
lich gewesen, Bericht ertheilet; also haben wir dasjeni-  
ge, so zu diesem Zweck ferner dienet, mit wenigen schrift-  
lich abfassen, und hiemit in tieffter Demuth überreichen  
wollen.

Anfänglich ist bekannt, daß das Recht, mit wel-  
chem ein jeder Vasall und Unterthan sein Privat-Gut  
besitzet, in zweyen Hauptstücken bestehe, erstlich in der  
Facultate oder Beneficio disponendi, d. i. wie er in seinem  
Gute zu disponiren, darüber zu schalten, oder selbiges  
zu veräußern bemächtigt sey. Zum andern / in der

Facultate oder Beneficio succedendi, d. i. welcher Gestalt nach seinem Tode die Verwandte zur Erbschaft berechtiget sind. Bestehet man demnach, wie weit bey vorigen und zwar ersten Heermeisterl. und Bischöfl. Zeiten die Liefländische Ritterschaft in beyden Beneficiis gestanden; so findet sich die älteste Nachricht, daß ein jeder Edelmann sein Gut nach gemeinen Lehn-Rechten, entweder ex simplici oder ex simultanea investitura besessen, in welchem das Beneficium disponendi beschränket gewesen, dermaassen, daß ein Stifts-Mann, der sein Gut verkaufen wollen, schuldig gewesen ist, selbiges dem Lehns-Herrn zu dreyen Stunden anzubieten, doch also, daß da der Lehens-Herr es nicht kaufen und das Geld eriegen wollen, der Leh-Mann befugt gewesen, sein Gut zu verkaufen, wem er gewollt.

Beu welchem limitirten Beneficio dispositionis dies zu merken, daß der Lehens-Herr das Jus protimiseos oder Näher-Recht, und sonst nichts mehr, in dem Fall gehabt. Das Beneficium succedendi aber hat sich in feudo novo diviso auf das männliche Geschlecht in niedersteigender Linie in infinitum, in feudo antiquo aber, nechst diesem auch auf das männliche Geschlecht in der Seiten-Linie, wann dasselbe von dem primo acquirente hergestammet ist, erstrecket. In solchem universalen puren Lehn-Rechte, hat die Ritterschaft insgesamt dero Güter in Liefland besessen, bis daß ein ander und ampler Particulier-Recht quoad Dispositionis beneficium, die gesammte Hand genannt, entstanden. Welches seinen Anfang An. 1411. auf dem Concilio zu Costniz genommen, woselbst es der damalige Erz-Bischof Johann Wallensade/ dem Geschlechte Tiefenhausen zuerst conferiret, deme hernach die drey Familien der Ungern/

gern / Urkülln und Rosen / davon die letzte sich nachmalen wieder erimiret, mit einverleibet worden. Solches Recht ist nichts anders gewesen, als ein vorhin schon in den gemeinen Rechten so genannte Erb-Vereinigung oder Confraternitas, seu jus pacta successoria condendi, Kraft dessen, wenn eine Familie ohne Erben ausstürbe, die Güter nicht an die Obrigkeit versielen, sondern die andere in der Erb-Vereinigung stehende Familie succedirte.

Als nun diese zweyerley Rechte eine Zeitlang ge- wehret, hat endlich der Erz-Bischof Sylvester / aus Anleitung, daß der Heermeister und Bischof zu Dorpt, ihrem Adel, der in vorgedachten alten Mann-Lehen- Rechten bishero seine Güter besessen, noch einander Beneficium successionis ins fünfte Glied beyderley Geschlechts verliehen, selbiges auch dem Stiftischen Adel vor eine namhafte große Summe Geldes An. 1457. verkauft. Wodurch damaligen der übrigen Liefländischen Ritterschaft, außer obberregte vier Familien, nur das Beneficium Successionis verbessert; das Beneficium Dispositionis aber, weil davon in dem Privilegio nichts gemeldet, blieb bey dem Alten, vermöge dessen ein Edelmann, der sein Gut verkaufen wollte, es nur dem Domino feudi anbieten, d. i. das Näher-Recht offen halten, nicht aber Consens, welches ganz ein anders ist, suchen durfte. Darauf ferner, als Johann Rivel / Bischof zu Oesell / der dortigen Ritterschaft sub A. das Beneficium Dispositionis in ihren Gütern verbesserte, ihnen freye Macht gab, ihre Güter ohne einigen Consens oder Anbietung zu kaufen und zu verkaufen; Erz-Bischof Thomas aber An. 1531. sub B. die Liefländische Ritterschaft der Oeselschen Freyheiten theilhaftig machte, da

A.

B.

erhielt

erhielte die Ritterschaft nunmehr bey ihrem, von Sylvestro verbesserten Successions-Rechte, noch ein ampler Dispositions-Recht, nemlich ihre Güter ohne Consens oder Anbietung zu verkaufen und zu kaufen, und erschien damit gar die Onera, so das alte Mann-Lehn-Recht begleiteten. Von welcher Zeit an, bis zu den letzten Erz-Bischöfl. und Heermeisterl. Zeiten in Liefland das Recht, Erb-Vereinigungen oder die gesammte Hand aufzurichten, bey einigen Familien und bey den übrigen adelichen Familien aber überall, das Recht der neuen Gnade floriret hat; so, daß schon zu der Zeit die Liefländische Ritterschaft, zwar in denen Successions-Rechten der Ehstnischen gleich, aber in der Dispositions-Freyheit ungleich war. Allermassen das Ehstnische alte Dispositions-Recht, so ihnen Waldemarus der Andre (welcher nie ein Herr über Liefland gewesen noch demselben Gesetze geben könte) An. 1215. im 26ten Artic. seines Privilegii ertheilet, noch niemalen verbessert, sondern von Conrad von Jungingen An. 1397. nur das Successions-Recht erweitert worden. Da nun endlich Liefland sich seiner Selbstherrschaft entschlagen, und mit dem Könige in Pohlen Sigismundo Augusto die solenne Subjection-Capitulation aufgerichtet, haben die Successions- und Dispositions-Rechte der Güter in Liefland eine ganz andere Gestalt genommen; allermassen in dem An. 1561. zu Wilda feria 6ta. post festum St. Catharinae ertheilten herrlichen Privilegio sub C. Art. 7. der ganzen Ritterschaft 1) die freyeste Disposition in ihren Gütern, selbige zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräußern und ohne Obrigkeitl. Consens nach Willen und Wohlgefallen damit zu thun und zu lassen, auch die Macht über die Güter nicht allein mit Verwand-

ten

ten und Freunden, sondern auch mit Fremden Erb-Vereinigungen oder Pacta successoria aufzurichten, gegeben, und zum 2) die Succession nach Harrisch- und Wierischen Rechten in beiderley Geschlecht verliehen. Dadurch wurden die bishero separirt gewesene Rechte, nemlich der gesamten Hand und der neuen Gnade in eins gebracht, und gleich wie vorhin in Facultate disponendi nur einige Familien Erb-Vereinigungen aufzurichten Macht hätten; auch quoad Beneficium successionis nur einige des Rechts der neuen Gnade oder verbesserten Successions-Rechts genossen, nunmehr der ganzen Ritterschaft die omnimoda Potestas, d. i. unlimitirte Freyheit gegeben, Erb-Vereinigungen mit Freunden und Fremden aufzurichten, in ihren Gütern absolut zu disponiren, sie zu verschenken, zu vergeben, nach Willen und Wohlgefallen zu schalten und zu walten, auch ohne einigen Obrikeitl. Consens zu veräußern und zu verkaufen. Mit dem Successions-Recht aber blieb es bey dem alten, nemlich nach der neuen Gnade oder Harrischen- und Wierischen Succession zu erben. Derowegen die Liefländische Ritterschaft aus den Harrisch- und Wierischen Rechten nur die Succession, aber nicht die demselben anhangende Disposition behalten; sondern sie hat in diesem Beneficio ein weit ampler und herrlicher unlimitirtes Recht schon vorhin gehabt und nun noch besser erhalten. Denn derselbe 10 Art. definiret mit seinen klaren und deutlichen Worten nichts mehr, als die Succession nach Harrisch- und Wierischen Rechten, gedenket aber mit keinem Worte von der Disposition, als welche schon im vorhergehenden 7<sup>ten</sup> Art. in weit besserer Form beschrieben war. Hätte nun Sigismundus Augustus bey Ertheilung des Privilegii die Intention gehabt, der Lief-

ländischen Ritterschaft quoad facultatem disponendi keine Verbesserung zu geben, sondern wie bey dem Alten in der Succession, also auch bey dem Alten in der Disposition der Güter zu lassen, so würde derselbe nicht in separaten Articulis separatim von der Disposition und separatim von der Succession, als welche an sich selbst zweyerley sind, gehandelt haben. Es würde der 7de Art. gar nicht nöthig seyn, sondern es wäre in dem 10 Art. die Succession sowol als Disposition nach Harrisch- und Bierischen-Rechten exprimiret worden. Daß aber nun die ausdrückliche Meinung gewesen sey, aus Harrisch- und Bierischen-Rechten nur das Successions-Recht einzig und allein bezubehalten, nicht aber das Dispositions-Recht, erhellet daraus, daß 1) Sigismundus Augustus vorher in dem 7ten Art. von einem besondern Dispositions-Rechte meldet, welches dem limitirten Harrisch- und Bierischen-Dispositions-Rechte ganz nicht gleich, sondern weit *amplier* war. Zum 2ten) daß in dem 10ten Art. mit keinem Worte von dem Dispositions- sondern nur von dem Successions-Recht *restrictive* gehandelt wird. 3ten) War Königs Sigismundi Augusti Intention bey damaliger Entrée seiner Herrschaft, unsere Rechte zu vermehren und nicht zu vermindern. Hätte Er uns nur die *Facultatem disponendi* in unsern Gütern, an der limitirten *Facultate disponendi* in Harrien und Bierland binden wollen, so hätte Er uns ja ein schlechter Recht gegeben, als wir schon vorhin, wie oben erwehnet worden, selbst gehabt haben. Den schon zu Erz-Bischöfl. Zeiten hatten wir zwar ein gleiches Successions-Recht mit Ermland, aber schon ein besseres und *amplier* Dispositions-Recht. Gleichermaaßen wolte zum 4ten) König Sigismundus Augustus uns dergestalt tractiren, daß Er bey

bey den Ehfländern den Appetit rege machen mögte, sich auch zu Ihm zu wenden; wie ist denn zu muthmassen, daß Er uns nicht allein nichts mehr, sondern gar noch was schlechters, als wir vorhin gehabt, sollte gegeben haben? 5<sup>ten</sup>) involviret es eine merkliche Contrarietät einem das limitirte Dispositions-Recht nach Harrisch- und Wierschen-Rechten, und auch nach dem 7<sup>ten</sup> Art. *omnimodam* Potestatem d. i. eine absolute, freye, unlimitirte Disposition zu geben. Denn beydes kann unmöglich seyn, weil die Disposition nach Harrisch- und Wierschen-Rechten nicht *omnimoda*, sondern *maxime limitata* ist, indem derselben alte *Facultas disponendi in bonis*, wie sie von Waldemaro II. herstammet, nie verändert ist, und darin bestehet, daß derjenige, so keine Erben hat, auch keine freye Disposition ohne Obrigkeitl. Consens in seinem Gute hat. Hingegen ist in dem 7<sup>ten</sup> Art. des Privilegii Sigismundi Augusti eine *omnimoda*, d. i. absolute unlimitirte Disposition, die expresse den Obrigkeitl. Consens, ohne einigen Vorbehalt, ausschliesset, ein *plenum Dominium* bedeutet, kein *Jus reservatum* sondern noch dieses herliche *Beneficium* mit Freunden und Fremden *Pacta successoria* aufzurichten, in sich hält, beschreiben. Zum 6<sup>ten</sup>) so ist unläugbar, daß die Gewohnheit solcher Geseze die beste Auslägerin sey. Nun ist die Ritterschaft in Liefland in sothanem Rechte und Gebrauch, daß sie eine freye, absolute, unlimitirte, allen Obrigkeitl. Consens in genere ausschließende, und in keinem Casu oder Condition denselben reservirende Macht und Disposition haben soll, über 129 Jahren conserviret worden. Derohalben eine solche Gewohnheit, worauf die Liefländische Ritterschaft in allen *Confirmationibus Privilegiorum*, sehr herlich und ample bevestiget, so vielmehr dis

ausdrückliche Privilegium bestärket, und alle andere Deutung ausschließet. Zum 7<sup>ten</sup>) noch auf diesen heutigen Tag stehet die Ritterschaft in Curland, welche gleichen Theil an diesem Privilegio hat, in solchem absoluten Rechte, ohne limitirte Clausul, welches derselben nicht würde vergönnet seyn, daferne dies Privilegium, so der König und die Republic Pohlen agnosciren, und heut zu Tage noch der Nexus politicus zwischen ihnen und Curland ist, sie nicht schüßete; Insonderheit, da sie vielen Tentationen unterworfen sind, und man in Pohlen tanquam è specula auf Curland fleißig siehet. 8<sup>ten</sup>) So hat das Privilegium Sigismundi Augusti zugleich auch Naturam Pacti an sich, allermaaßen solches durch der Ritterschaft Stipulation ausgegeben.

Nun vermögen die weltlichen und natürlichen Rechte, daß dasjenige, was in einem Pacto nicht deutlich exprimiret worden, demselben per contrariam Interpretationem nicht kann zugeleget werden; da dann in Art. 7<sup>mo</sup>. die Condition, daß der Ulimus in Successione keine freye Disposition haben solle, nicht bedungen, sondern das Gegentheil vielmehr, weil die freye Disposition in generalen Terminis und ohne einige Reservation vorbehalten, zu sehen, so kann auch die Limitation nicht admittiret werden.

So ist demnach aus obgemeldtem klärlich zu ersehen, daß die Ritterschaft in Liefland das Dispositions-Recht in ihren Gütern auf den 7<sup>ten</sup> Art. und das Successions-Recht auf den 10<sup>ten</sup> Art. des Privilegii Sigismundi Augusti gründet. Welchemnach derselben die gänzliche unlimitirte freyeste Macht competiret, ihre Güter zu verschenken, zu vergeben, zu veräußern, nach Willen und Wohlgefallen, ohne einigen Obrigkeitl. Consens, damit zu thun und zu lassen, mit Freunden  
und

Frembden Erb-Vereinigungen oder Pacta successoria aufzurichten, und nach Harrisch- und Wierischen-Rechten zu erben. Dieses Recht hat nun König Sigismundus Augustus mit seinem Königl. Wyde/ so wahr Ihm Gott und sein Heil. Evangelium helfen solle/ nicht allein vor sich, sondern auch mit deutlichen Worten vor seinen Nachkommen sub D. bestätigt, und versprochen, die Ritterschaft dabey vestiglich und immerwährend zu erhalten. Welche Zusage die Gesetze Gottes und die Natur noch kräftiger erklären, weil wir dieselbe damalen oneroso Titulo durch ordentliche Pacta und Capitulationes erworben, und unter andern Conditionen, eben auf diesem Fundament, unsere Treue reciproce versichert hatten; so, daß eigentlich und recht von der Sache zu reden, wir von dem Könige Sigismundo Augusto zu der Zeit kein Privilegium, welches superiorum seu Statum civilem einigermaassen präsupponiret, sondern eine ex Pacto mutuo inter Paciscentes in Statu naturali existentes herrührende Obligationem reciprocam, deme unsere Obligatio subjectionis correspondiren sollte, erhalten haben. Nachdem man aber in Pohlen die Fundamental-Capitulationes, wodurch Liefland demselben anhängig geworden, in vielen Hauptstücken durchlöchert, das mutuum Vinculum dermaassen von der einen Seiten zerriß, daß auf der andern Seiten, mit Bestande vor Gott und der Welt, man seine Pflicht aufheben, die favorable Conditiones von dem hochseel. Könige in Schweden Carl den IX. amplexiren mußte, und auf dem Grunde die Ritterschaft eine unterthänige Treue zusagte, wurden sie hingegen sub E. & F. bey allen alten Rechten, Gewohnheiten, Verträgen, Immunitäten und Freyheiten, die ihnen von Erz-Bischöfen, Heermeistern

D.

E. & F.

und Königen jemalen mögten gegeben seyn, zu halten auß bündigste versichert, auch von **Kw. Königl. Majest.** allergnädigst bestätiget. So daß wir **GOTT Lob!** dies Successions- und Dispositions-Recht, unter die glückliche Schwedische Regierung bis zu dieser Stunde nicht allein fried- und undisputirlich gebracht, sondern es ist solches alles noch vester gesezet worden, indem in denen Olivischen Friedens-Tractaten der König in Pohlen all sein Recht und Ansprach, so **Er** an Liefland gehabt, **Kw. Königl. Majest.** Herrn Vater glorwürdigsten Andenkens übertraget. Nun aber gründete des Königs in Pohlen Ansprache und Rechte an die Liefländische Ritterschaft sich auf nichts anders, als auf die zwischen dem Könige **Sigismundo Augusto** von einer und der Ritterschaft von der andern Seiten aufgerichtete Pacta, derowegen dann implicite dieselben prorogiret, und auch die Successions- und Dispositions-Rechte, die bey dem damaligen Pacto bedungen waren, beygehalten worden.

Aus diesem allen ist nun sofort zu sehen, in welchem Stücke die Difference zwischen obgedachten der Liefländischen Ritterschaft competirenden Rechte und dem jüngst den 17ten Junii per Resolutionem Regiam der Ehstnischen Ritterschaft zugelegten Rechte, bestehe. Was nun die Succession belanget, so haben beyde das Privilegium gemein, nemlich zu erben bis ins fünfte Glied beyderley Geschlecht; Was aber die Disposition und das übrige betrifft, so differiren sie in folgenden Stücken, 1) ist in der Ehstnischen Resolution der Ritterschaft die freye Disposition in denen Gütern limitiret, und in gewissen beschränkten Conditionen gesezet worden, nemlich so lange als Erben vorhanden sind; wenn aber der Possessor  
feins

keine Erben hat, so höret seine Disposition auf. Welches seinen Grund vielleicht hierin hat, daß, weilien die Ehstnische Ritterschaft vor Conrad von Jungingen keine grössere Gewalt in der Disposition der Güter, sondern eben in der Form, gehabt, und selbige in Jungingens Privilegio, welches nur die Successoren clargiret, nicht verbessert worden, es also bey dem Alten nothwendig verbleiben. Hingegen hat es in Liefland eine andere Bewandniß: woselbsten, als Erz: Bischof Sylvester das Beneficium Successionis ins 5te Glied erweiterte, er ratione Dispositionis gleichfalls der Ritterschaft nichts zugeleget hat, sondern es ist das Jus protimiseos oder Näher: Recht damalen dennoch verblieben, da aber das Pactum subjectionis mit dem Könige Sigismundo Augusto geschlossen, ist das Beneficium Dispositionis, welches zwar zu Bischöfl. Zeiten verbessert war, weit ampler im 7ten Art. nachgegeben und aus der ersten limitirten, eine absoluta oder omnimoda Potestas disponendi gemacht worden. Soll sie nun omnimoda oder absoluta Potestas seyn, so kann sie nicht zugleich, wider den klaren Inhalt des 7ten Art. limitiret, und an gewisse Conditiones, die in dem Privilegio nicht zu finden, gebunden seyn. Es fundiret sich **Erw Königl. Majest.** Decission expresse auf die Ehstnische Privilegia in diesem Worten: **Mån enär nådgon är den sidste i Schlächten och ingen erstagande hafz / tā förblifwer wids samme Privilegiens uthtryckelige Förordning / att den ey må sitt Godz försällia eller verpanta / uthan Kongl. Mayst. Wetenkap. (\*)** Weilien denn die Ehstnische Privilegia die-

fen  
 (\*) d. i. Wenn aber jemand der Letzte in einem Geschlechte ist und keine Erbnehmere hat, so verbleibet es bey sothaner Privilegien ausdrücklichen Verordnung, da derselbe sein Gut ohne Zhrs Königl. Majest. Vorbewust weder verkaufen noch verpfänden mag.

sen Casum expresse reserviret und aus der Genera'itate Facultatis disponendi eximiret haben, so kann der Casus bey der Liefländischen Ritterschaft nicht appliciret werden; zumalen in dem Privilegio Sigismundi Augusti Art. 7. dieser Casus nicht allein nicht reserviret, sondern in deutlichen Worten, der Obrigkeitl. Consens generaliter, consequenter auch in ultimo Successore, excludiret worden. Zum andern ist in der Ehstnischen Resolution die Condition enthalten, daß, wenn jemand der Letzte in der Succession nach Harrischen und Bierischen Rechten ist, und derselbe verstorbet, sothanes Gut ohne Exception an **Ihro Königl. Majest.** als den Lehen-Herren verfallt. Hingegen hat die Liefländische Ritterschaft in solchem Casu ein anderes Recht. Denn, weil dieselbe auf die allgemeine Rechte oder Jus commune privilegiret ist; so hat sie in denen Lehen-Gütern nach Inhalt derselben Rechte 2 Feud. 50. den Vortheil, da in einem altväterl. Lehen oder Feudo antiquo, derjenige männlichen Geschlechts, der von dem primo acquirente nur noch in Linia descendenti herstammet, ob er schon dem Defuncto im 8<sup>ten</sup> und mehr Grad verwandt ist, zwar nach Harrisch- und Bierischen Rechten nicht, doch aber nach den alten gemeinen Lehen-Rechten die Succession zu hoffen, und also nach expirirten Harrisch- und Bierischen Rechten, sich des simplen alten Lehn-Rechts zu getrösten habe; Weil sonsten, wenn derjenige, so aus dem alten vorigen Rechten die Succession zu hoffen gehabt, durch das verbesserte Successions-Recht ausgeschlossen würde, solche Verbesserung in der That eine Verschlimmerung geworden wäre. Allermaassen das Beneficium des verbesserten Successions-Rechts darin bestanden, denenjenigen, die nach den alten Lehen-Rechten nicht admittibi-

Ies waren, dieselbe zu gestatten, nicht aber denen, so ohnedem schon zur Succession, ut in casu dicto, befugt waren, ihr Recht zu benehmen und abzuschneiden. Zum Dritten differiret die Ebstnische Resolution von den Liefländischen Rechten hierin, daß jene Ritterschaft nach Inhalt ihrer Privilegien, wenn ein solcher Calus existiret, als in Königs Erics Privilegio de An. 1315. enthalten, schuldig ist, das Lehn ordentlich zu empfangen. Desgleichen Oneris aber ist die Liefländische Ritterschaft enthoben, weil sie in dero Privilegien mit keinem Worte dazu adstringiret, sondern vielmehr bey einem pleno Dominio erhalten wird. Zum vierten und letzten ist auch dieser Unterscheid merklich, daß das Recht, Erb-Ver-einigungen zu stiften, oder gesammte Hand aufzurichten bey der Ebstnischen Ritterschaft erloschen, auch in dero eigenen Constitutionen Lib. 3. Tit. 14. expresse vorhin schon gehoben gewesen; hingegen die Liefländische Ritterschaft bey dem so herrlichen Privilegio sich jederzeit maintainiret, solches deutlich in dem Privilegio Sigismundiano Art. 7<sup>mo</sup>. confirmiren und so universal machen lassen, daß auch der ganzen Ritterschaft solches vorbehalten und salviret, aber nie gehoben, sondern confirmiret und practiciret worden. Und solchemnach werden Ihre Königl. Majest. allergnädigst und gerechtsamst urtheilen, daß, wie wir allewege von der Ebstnischen Ritterschaft separiret gewesen sind, also auch nun deroeselden Absolution uns keine Norm und Regul seyn kan, weil unsere Competence auf ganz diversen Principiis, deren sie sich nicht haben gebrauchen können, gegründet ist; sondern, wie wir in nichts mehr, als bloß in dem elargirten Harrisch- und Bierschen Successions-Rechte mit einander übereins kommen, in den Dispositions-Rech-

ten aber durch ein neues klares Privilegium von ihnen merklich separiret, und keinem Reservato oder Condition unterworfen sind; also getrösten wir uns dessen, was **GOTT**/ die Justice und **Ihro Königl. Majest. Gnade** gegen **Dero** getreue Unterthanen uns zugeleget. Unmöglich kann die Condition, daß der letzte, welcher in der Succesion nach **Harrisch**; und **Wierschen** Rechten stehet, keine freye Disposition behält, bey der **Ließländischen** Ritterschaft appliciret werden, weil solches in allen Stücken den ganzen ausdrücklichen 7<sup>ten</sup> Art. des Privilegii **Sigismundi Augusti** aufhebet und zunichte machet. Maassen darinnen 1) eine absolute und keine limitirte Potestas disponendi fundiret; zum 2) die Condition nicht im geringsten reserviret, in 129 Jahren bey uns und unsern Nachbarn, die gleichen Theil daran haben, nicht also gebrauchet, sondern ausdrücklich in genere der Obrigkeitl. Consens ausgeschloffen worden. 3) Würde das in dem Articulo deutlich reservirte Beneficium Erbvereinigungen aufzurichten mit Frembden und Verwandten null und nichtig seyn. Denn wie kann derjenige, auch der Erben hat, mit einem Frembden die Erbvereinigung machen, daß auf dem Fall, da ein Stamm von Beyden ausgienge, die andere Familie wieder die Succesion hoffen sollte, wenn bey demjenigen, der der letzte ist, die Disposition aufhören und das Gut an dem Domino verfallen. Beydes kann ohnmöglich bestehen, sondern hier quadiret eben die in Rechten nicht ungemeyne Regel: *posito uno contrariorum excluditur alterum*. Soll dann derjenige, der der Letzte in der Succesion ist, nichts ohne des Domini Consens handeln und thun, sondern daß bey verweigerten Consens das Gut verfällt, so ist die in Art. 7. fundirte Macht, Erbvereinigung aufzurich-

zurichten in Effectu null und nichtig, welches wieder die klare Worte läuft; Wenn aber deme zufolge, solche Erbvereinigungen zu stiften erlaubet ist, so muß nothwendig jene Limitation aufhören.

**Lw. Königl. Majest.** wenden demnach **Dero** gnädige Augen und **Königl. Vater: Herz** auf uns arme Leute, allgeredtsamst erwegende, daß durch die Reduction die Blüte des Adels in Liefland theils schon gänzlich darnieder lieget, theils und zwar der ganze Rest gleicher Gefahr unterworfen und in Furchten gesetzt ist, daß derselbe, obschon durch dessen Blut und Mittel das Land von denen Heiden erobert, der Christl. Kirche zugeführt, unter christl. Potentaten Herrschaft gebracht, dabey behauptet und endlich auch unter **Ihro Königl. Majest. hochlöbl. Vorfahren** Gewalt gesetzt worden, nichts destoweniger dasselbe zuletzt mit den Rücken wird ansehen müssen, wofern nicht **Lw. Königl. Majest.** durch **Dero** Gnade die Schärfe einiger weitaussehenden Resolutionen lindern wollen. **Dero**halben hoffen wir, daß **Lw. Königl. Majest.** in Ansehen des sehr miserablen Zustandes in Liefland (der **Lw. Königl. Majest.** wahrhaftig in allen Stücken nicht genug bekannt, sondern verborgen ist) den gar geringen Rest des Adels, welcher ja nicht den sechsten Theil vom Lande und doch unter vielen Bürden besizet, dies kleine Soulagement in den Successions- und Dispositions-Rechten, wie dieselben unter die hochlöbl. **Erone** Schweden gebracht sind, werden genießen lassen. **Anerwogen** **L. K. M.** bey deme, daß schon 5 oder mehr Theile des Landes **Dero**selben immediate gehörig, noch die Hofnung auf die übrige wenige Güter, so dies deducirte ample Recht genießen, gleichfalls haben. **Denn** wenn der **ultimus Successor**

cessor intestatus verstürbet, so werden solche Güter **E. K. M.** dennoch aperiret. Was unser schwaches Vermögen hierüber nicht umständlicher und mit weitern Gründen hat vorstellen können, das hoffen wir vestiglich durch die Gnade zu genießen, die **E. K. M.** Dero getreuen Ritterschaft, welche nicht allein in ihrem eignen Vaterlande, sondern auch in andern Provinzen **E. K. M.** Siege mit ihrem Blute gefärbet, jederzeit reichlich erwiesen. Dahingegen sind wir bereit, in allen Begebenheiten die Preuves zu bestätigen, daß unser Gut und Blut uns nicht so lieb ist als der Name zu sterben

**Ew. Königl. Majest.**

allerunterthänigst, treuergebenste  
Diener und Unterthanen

Deputirte der Friesländischen  
Ritterschaft.

**A.**

Extract aus Bischof Johann Rivels Privilegio, der Ritterschaft auf Oesell ertheilt. Datum Hapsfall Donnerstags nach Lucia A. C. 1524.

ic. Dasse unsere gnädige Gnade und Begiftinge, heft unse Achtbare und Ehrenveste Ridderschop med hogen Dancksegginge van uns unde unserm wordigen Capittel angenohmen. Ock sō en se den Upbiedinge fry syn und Macht hebben to koppende unde verkopende erende Gādere, wem se willen, sūnder jenigerley Anbiedinge oder Upbiedinge; Jedoch uns und unserm Kercken Nakōmlingen beholden den Eyd der Guldinge, unde de Dienste na erem Privilegien und Rechten ic.

**B.**

B.

Extract aus des Erz-Bischofs Thomä Privilegio, der  
Ritterschaft in Liefland gegeben. Datum Roken-  
hausen, Donnerstags nach Martini An. 1531.

2c. Willen och se unde unser werdiges Capittel darby schütten  
und schirmen und handhaben, dat se frye Ridder und Edelen te syn  
und blieven schölen, alles dessen geneten, hebben und gebrucken, dat  
de Gestrenge und Ehrenvesten Riddere unser Metropolitanischer  
Stiften Osel und Dbrpte och de gemeine Ridder in Harrien und  
Wierland nichts buten bescheiden, geneten, gebrucken, holden und  
heben 2c.

C.

Extractum ex Privilegio Sigismundi Augusti Nobilitati  
Livoniæ dato, Feria 6ta, post Festum St. Catharinæ  
An. 1661. Vilnæ.

Ex Art. 7<sup>mo</sup>.

&c. Proinde petimus, qua decet humilimã observantia, ut non  
modo quæ antea dicta sunt, præstentur nobis, verum cum plures sint  
in Livoniã, qui cum consanguineis suis atque aliis familiis, Jus simulta-  
neæ sive conjunctæ manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut  
hoc ipsum privilegium à Vestrâ Sacrà Regiã Majestate cœteris quoque  
omnibus, videlicet universæ Nobilitati, æque illis, qui sub dominio  
Domini Magistri, cœterorumque Principum mansuri, ac illis, qui Sa-  
cræ Regiæ Majestati Vestræ immediate subditi futuri sunt, nostrisque per-  
sonis ex liberali favore, pro Regio Vestro splendore atque amplitudine, gra-  
tiosissime concedatur, in omnibus illorum bonis feudalibus, quæ modo  
obtinent, quæ in futurum quovis modo, sive speciali gratia, sive con-  
tractu licito obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus,  
sed aliis quoque exteris familiis atque sociis tale Jus simultaneæ sive  
conjunctæ manus coire atque contrahere. Hoc est, ut habeamus li-  
beram & omnimodam potestatem de bonis nostris disponendi, dandi,  
donandi, vendendi, alienandi & in usus beneplacitos, non requi-  
sito

sito Majestatis Vestræ consensu & alterius cujusvis superioris convertendi. (\*)

*Art. 10<sup>mo</sup>.*

Ut nobis libertatem gratiæ ( ut vulgo nostri appellant ) pro Regia benignitate concedat, Quæmadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Estoniæ, Hæriæ, Wironiæ ac Diocæsis Rigensis, olim à Regibus Danorum singulari beneficio usque in hunc diem obtinuerunt,  
ut

(\*) d. i. Extract aus des Sigismundi Augusti Privilegium/ daß Er der Liefländischen Ritterschaft gegeben/ zu Wilda den 6ten Tag nach dem Feste St. Catharina An. 1561. aus dem 7ten Artic.

Bitten daher in gebührender allerdemüthigster Observence, daß wir nicht allein des oberwehnten gewehret, sondern auch, da ihrer viele in Liefland sind, die mit ihren Blutsverwandten auch andern Familien mit den Jure simultaneæ sive conjunctæ manus oder der gesammte Hand vorlängst schon berechtiget, daß solches Privilegium von Ew. Königl. Majest. auch allen andern, nemlich der ganzen Ritterschaft, sowol denen die unter der Herrschaft des Heermeisters und derer übrigen Fürsten verbleiben, als denen, die Ew. Königl. Majest. immediate subject seyn werden, und unsern Personen aus Milde und Hulde, Ew. Königl. Majest. hohem Glanze und Hohelt nach, allergnädigst nachgegeben werde, über alle ihre Lehn-Güter, wie sie besitzen oder inskünftige, es geschehe auf was Art und Weise es wolle, entweder aus besonderer Gnade oder zulässigen Contracten erhalten mögten, nicht nur mit ihren Bluts-Verwandten, Beschwägerten, sondern auch andern ausländischen Familien und Bundesgenossen desgleichen Recht der Gesammten-Hand einzu-gehen und zu contrahiren, d. i. daß wir frey, vollkommen und gänzlich bëmächtigt seyn mögen, mit unsern Gütern nach Belieben zu disponiren, dieselben zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräußern und nach eigenen Nutzen und Gefallen, ohne Jhro Königl. Majest. oder sonst eines andern Ober-Herrn Consens zu thun, mit selbe zu thun und zu lassen.

ut eodem modo nos ejusdem Privilegii fructum, ex Vestra Sacrae Reg. Majest. ampliore augustioreque munificentia capescere, atque cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus, hoc est, ut habeamus potestatem succedendi, non modo in descendenti sed etiam in collateralis linea utriusque sexus: ita tamen, ut praeratur masculinum & foemellae pro modo facultatum notentur; masculis vero non existentibus, foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Majestatis Regiae Jure Fiscis seu Jure caduco. (\*)

D.

**Juramentum Serenissimi Regis Sigismundi Augusti, Ordini Equestri Livoniae praestitum, cum Pacta subjectionis concederentur.**

Ego Sigismundus Augustus, DEI Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiae, Livoniaeque Dominus & heres, juro, spondeo & promitto, ad haec sancta DEI Evangelia, quod omnia Jura, Libertates, Privilegia, Immunitates Provinciae Livoniae ecclesia-

(\*) d. i. der 10 Art.

Das Er uns aus Königl. Milde das Gnaden-Recht (die Gnade wie es die Unserigen insgemein nennen) lasse, gleichwie solches in der Succession der Lehn-Güter die Unterthanen des Herzogthums Ehstland, Harrien, Bierland und des Rigischen Stiffts, vor diesem aus besonderer Begnadigung der Könige von Dänemark, bis auf diesen Tag gehabt, daß eben solchergestalt wir der Frucht sothanen Privilegii aus Ew. Königl. Majest. höhern und mildern Munificenz fähig werden und bey ewigwerdender Celebrirung Ew. Königl. Majest. hochpreisl. Namens unsern Nachkommen solches hinterlassen mögen, d. i. daß wir die Macht haben, nicht allein in Niedersteigender sondern auch der Seiten-Linie beyderley Geschlechts zu succediren, doch also, daß das männliche Geschlecht vorgehe und das weibliche nach Beschaffenheit des Vermögens ausgesteuert werde, wann aber keine männliche Erben vorhanden, alsdann das weibliche succedire, jedoch Thro Königl. Majest. das Jus Fiscis oder caduci vorbehältlich.

elestias & seculares, Ecclesiis quoque & spirituali eorum statui, Archiepiscopo, Episcopis, Principibus, Magistris, Capitulis, Commendatoribus, Advocatis, Nobilibus, Vasallis, Civibus, Incolis & quibuslibet personis cujusque Status ac Conditionis existentibus, per Imperatores Romanos & alios quosunque Reges, Duces, Principes, Ordinis Teutonici Magistros & alios legitimos Magistratus illi Provinciae & Statibus concessas manutenebo, servabo, custodiam & attendam in omnibus Conditionibus atque Punctis. Omnia illicite ab eadem Provincia alienata, aut per hos Belli Tumultus Moschorum avulsa, pro posse meo & Conjunctarum Provinciarum mearum ad Proprietatem ejusdem Provinciae Armis sive Pactionibus recuperabo, aggregabo. Terminos ejusdem Provinciae non minuam, sed pro posse meo diminuta & in potestatem Hostium redacta, recuperabo, defendam & dilatabo. Sic me DEVS adjuvet, & haec sancta DEI Evangelia. (\*)

F. & F.

(\*) d. i. Eid/ des Allerdurchlauchtigsten Königs Sigismundi Augusti / den Er dem Liefländischen Ritter-Orden / da die Unterwerfungs-Pacta concediret wurden / geleistet hat.

Ich Sigismundus Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großfürst in Litthauen, Herr und Erbe von Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien und Liefland, schwere, gelobe und verspreche, bey diesen Heil. Evangelien Gottes, daß ich alle Rechte, Freyheiten, Privilegien und Immunitäten der Provinz Liefland, geistliche und weltliche auch ihrer Kirche und geistl. Staat, dem Erzbischofe, Bischöfen, Fürsten, Meistern, Capitteln, Commendatoren, Advocaten, Edelleuten, Vasallen Bürgern, Einwohnern und allen Personen, die daselbst von welchem Statu und Conditionen sie wollen, existiren, die von Röm Kaysern und verschiednen andern Königen, Herzogen, Fürsten, Meistern teutschen Ordens und andern rechtmäßigen Obrigkeiten sothaner Provinzien und verliehenen Statuten handhaben, erhalten, bewahren und in allen Conditionen und Puncten attendiren will. Alles unerlaubter Weise von der Provinze Abgerissene oder durch diesen Moscowitischen Kriegs-Tumult Abgerissene, will ich nach meinem Vermögen und nach Beschaffenheit der Conjuncturen meiner Provinzien zum Eigenthum derselben Pro-

E. & F.

Extract aus Herzogs Caroli IX. Resolution der Ritterschaft ertheilet sub Dat. Stockholm den 12 Jul. An. 1602.

Es lassen aber Ihro Fürstl. Durchl. die Ritter- und Landschaft des Wendischen und Pernauischen Erayse bey ihrem uralten verbrieften und versiegelten Privilegien und Immunitäten, item bey allen ihren alten Verträgen und Beliebungen, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten, christl. Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen, welche ihren Vorfahren und ihnen von Kaysern zu Kaysern, Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Herren zu Herren verlehnet, bewilliget und gegeben, ruhiglich bleiben, und wenn das Land zur Ruhe und in bessern Zustand kommen wird, alsdann wollen Ihro Fürstl. Durchl. dieselbigen übersehen und verbessern, auch ernannte Ritter- und Landschaft mit den Landen Harrien und Bierland, ihren Rechten und Gerichten, wie die in allen ihren Clausuln, Articuln und Puncten von Worten zu Worten lauten und der Ritter- und Landschaft des Stifts Dorpt igo gegeben worden, gnädiglich privilegiren, begnadigen und versehen, und ferner dasjenige, was berühret Landtschaft und Eraysen zuträglich seyn wird, anstellen und verordnen.

Extract aus des Herzogs Caroli IX. Privilegio dem Dörptischen Eraysen gegeben. Datum Stockholm den 13 Julii An. 1602.

Hierneben confirmiren und bestätigen auch Wir hiemit und Kraft dieses Briefes in bester und beständiger Form, für Uns, Un-  
S
fere

---

Province entweder durch Waffen oder Vergleiche recuperiren und zusammen bringen. Ich will auch die Grenzen dieser Province nicht verringern, sondern die verringerte und in die Gewalt der Feinde gerathene, nach meinem Vermögen recuperiren, defendiren und erweitern. So wahr mir Gott helfe und diese Heil. Evangelien Gottes.

fere Erben und Nachkommen, auch alle denjenigen, so künftig bey der Königl. Regierung des Reichs Schweden seyn werden, der Ritter- und Landschaft, auch sämtlichen Ständen des Stifts Dorpt, alle ihre uralte verbriefete und versiegelte Privilegien, Freyheiten und Immunitäten, wie dieselbe Nahmen haben mögen, sowohl auch ihre alte Verträge und Beliebungen, Rechte, Gerichte, Gerechtigkeiten, Reccess, Statuten, christl. Landes-Gewohnheiten und Gebräuche, und was derselbigen mehr anhängig, gleichsam dieselbige von Worten zu Worten in allen und jeglichen ihren Puncten, Clausuln und Articuln lauten und innhalten, und ihren Vorfahren auch ihnen selbst von Bischöfen zu Bischöfen, von Heermeistern zu Heermeistern, von Herren zu Herren verlehnet, bewilliget und gegeben, auch confirmiret und bekräftiget worden, und sie bisanhero sämtlich und insonderheit dabey gehandhabet seynd, gleich als wenn dieselbe hierin ausdrücklich vermeldet und einverleibet wären, inmassen Wir dann auch wollen, daß ihnen und ihren Erben und Nachkommen keinerley Beschweris und Verneuerung, in was Schein solches hernachmals zu einiger Zeit geschehen, oder erdacht werden könnte, hier entgegen zugefügt werden soll. Ingleichen bewilligen Wir auch gnädiglich, daß die sämtliche Ritterschaft und Unterthanen des Stifts Dorpt wegen ihrer väterlichen Erbe, dergleichen auch gekauften und anderergestalt wolgewonaeren Gütern, nebenst aufgerichteten Siegeln und Briefen, und allen demjenigen, dazu sie berechtigt sind, vor sich, ihre Erben und Nachkommen in dergleichen Gerechtigkeit und Freyhelt gelassen, auch hinfürders dabey geschüzet und gehandhabet werden, als sie von Altershero gehabt und genossen, ohne Jamandes Eindrang und Hinderung.

III.

Unvorgreifliches Bedenken des Königl. Canzley-  
Collegii, über die vorhergehende Deduction  
d. d. 24 Januar. An. 1691.

Transl. ex Suecica in German.

In vorgedachter Deduction machen Deputati zu-  
förderst eine Distinction und Unterscheid zwischen das  
Recht des Eigenthums der Güter / oder wie weit  
Jemand in seinem Gute disponiren könne ; und das  
Recht / wodurch sie ihre Güter erben können. Das  
erste nennen sie Jus & Beneficium disponendi, und das  
andere Jus & Beneficium succedendi. In vorigen Bi-  
schöfl. und Heermeisterl. Zeiten hat, ihrem Berichte nach,  
der Liefländische Adel sein Gut entweder nach allgemey-  
nen Lehn-Rechten oder ex simultanea Investitura besessen,  
zu welcher Zeit das Jus disponendi in denen Gütern der-  
gestalt limitiret gewesen, daß ein Stifts-Mann, der sein  
Gut verkaufen wollen, schuldig gewesen ist, selbiges zu  
zehnmalen dem Lehn-Herrn anzubieten, dergestalt, daß  
wenn der Lehn-Herr es nicht hat kaufen und das Geld  
erlegen wollen, der Stifts-Mann befugt gewesen, das  
Gut zu verkaufen, wann er gewollt. Woraus sie  
schliessen, daß der Lehn-Herr oder die Obrigkeit kein  
größer Recht über die adeliche Güter gehabt hat, als das  
Jus protimiticos oder Näher-Recht.

Hiebey ist zu observiren, daß gedachte Deputirte  
solches dermaßen zwar berichten, zum Beweis dessen aber  
allegiren oder legen sie kein Documentum bey, welches  
dennoch in solchem Fall nötig seyn will. Denn wer ein  
besser und größser Recht prätrendiret, als die allgemeine  
Geseze

Gesetze und Lehn-Rechte mit sich bringen, derjenige muß es durch ein besonderes Privilegium erworben haben, so doch *res facti* ist, und verificiret werden muß.

Ferner so statuiren Deputirte, daß die Successions-Gerechtigkeit betreffende, sich dieselbige erstrecke in ein neu-erworben Lehn (*Feudo novo*) auf das männliche Geschlecht in niedersteigender Linie in *infinitum*. In ein alt oder ge-erbet Lehn (*Feudo antiquo*) erstrecke sich dieselbe auf das männliche Geschlecht in der Seiten-Linie, dafern sie von dem *primo Acquirente* herstammet. In solchem allgemei-nen puren Lehn-Recht habe die Ritterschaft dero Güter besessen, bis daß ein *amplius* besonderes Recht in seinen Gü-tern zu disponiren entstanden, welches genannt worden, die *gesamte Hand*. Selbiges Recht habe seinen Ur-sprung erhalten auf einem Concilio zu Costritz An. 1417. woselbst der damalige Erz-Bischof Wallenrode dieses Recht der gesammten Hand den Tiesenhausen conferi-ret. Darin drey andere Familien, als die Ungern / Urkältn und Rosen mit eingetreten sind. Dennoch sol-len die letztern nachmalen wieder daraus geschieden seyn. Sothanes Recht sey nichts anders gewesen, als eine Erb-Vereinigung / *Confraternitas* oder Verbund zwischen ge-wisse Familien, Kraft dessen, wenn eine Familie ohne Erben abstürbe, so sollte das Gut nicht der Obrigkeit, sondern der andern in solcher Erb-Vereinigung stehenden Familie heimfallen.

Hiebey ist zu erst zu merken, daß die Distinction zwischen das alte und neue Lehn allhier in keine sonderli-che Consideration kommen könne. Allermaßen man in beyden auf den *Primum acquirentem*, und die von ihm geböhren sind, sein Absehen richtet, als ausser welchen kein von beyder Art Lehn sich nach gemeinen Lehn-Rech-ten

ten weiter erstrecket. So doch nur obiter und incidenter erinnert wird. Was zum andern das amplere Recht der gesamten Hand angehet, so ist solches kein allgemeines Privilegium vor der ganzen Ritterschaft, sondern ein particulier Cession und Beneficium vor gewisse Familien und solches ex Titulo oneroso gewesen. Denn man hat die Nachricht, daß die Tiefenhausen dagegen dem Erz-Bischof das Schloß Rockenhausen mit dessen Dependencien cediret. Dieses neue Recht der gesamten Hand so einige Familien vor sich bewürket, ist dem übrigen Adel vielmehr nachtheilig gewesen; Dannenhero wie Deputati selbst vorgeben, die Rosen sich davon abgesondert haben. Auch findet man einen Verbund oder Vereinigung so von denen übrigen adelichen Familien An. 1523. aufgerichtet worden, meistentheils dieses Inhalts, daß das Recht der gesamten Hand sehr enge ist beschränket worden, und sollte dem von Erz-Bischof Sylvester gegebenen Neuen Gnaden-Recht (davon nachgehends mehr gedacht werden soll) keinesweges zum Nachtheil gereichen. Gleichermassen hätten Deputati auch produciren sollen einiges Act über die zu Costniz gegebene Concession der gesamten Hand/ auf daß man dessen Inhalt und rechte Intention daraus um so viel besser hätte einnehmen können.

Aus der Deputirten Deduction erhellet weiter, daß, als die zwei Gerechtigkeiten eine Zeitlang gewehret, habe endlich der Bischof Sylvester aus genommenen Anlaß von dem Exempel des Heermeisters und Bischofs zu Dörpt, der Ritterschaft und dem Adel im Stifte vor eine Summe Geldes ein ander Beneficium successionis verkauft, welches darin bestanden, daß ein Lehn-Gut auf beyderley Geschlecht erben könnte. Welches Benefi-

cium dem übrigen Adel allein, auffer denen vier Familien, zu Verbesserung der Successions-Gerechtigkeit verliehen worden. Soviel aber die Disposition betroffen, weilen in dem Privilegio nichts anders gedacht, habe es sein Verbleiben bey der vorigten gehabt, nemlich wenn ein Edelmann sein Gut verkaufen wollen, sollte er pflichtig seyn selbiges nur dem Lehns-Herrn anzubieten, und dergestalt das Näher-Recht offen zu halten, sey aber nicht schuldig gewesen, bey sothaner Alienation, dessen Consens zu suchen.

Dieses Privilegium des Erz-Bischofs Sylvesters hat nun seine Richtigkeit, zumalen es von denen letzteren Erz-Bischöfen auch Kayser Carl dem V. confirmiret worden. Dabey aber muß man nicht unberührt lassen, daß in gedachten Privilegio Sylvesters die gesammte Hand auch mit diesen Worten confirmiret worden: Wir wollen auch / daß alle diejenigen / so in der gesammten Hand sind / sollen ihre Güter erben / so in der gesammten Hand sind / oder darin kommen werden / nach Inhalt dero Briefe und darüber gegebene Privilegien / wie sie bishero gethan haben und gewohnet sind; woraus zu sehen, daß zu solcher Zeit die gesammte Hand kein allgemein Privilegium vor der ganzen Ritterschaft, sondern nur für gewisse Familien, die einen special Brief oder Concession darüber erhalten haben, gewesen sey.

So wird auch in der Deduction weiter angeführet, daß, nachdemmalen die Ritterschaft auf Desel von dem dortigen Bischof Johann Kivel eine Verbesserung in der Dispositions-Gerechtigkeit der Güter erhalten, Kraft dessen ein Edelmann die Freyheit bekommen, sein Gut zu kaufen und zu verkaufen, ohne Consens und ohne dem  
Heer

Heermeister anzubieten; So habe **Thomas Erz-Bischof zu Riga** dem **Stiftischen Adel An. 1531.** gleicher Gerechtigkeit theilhaftig gemacht. Und, wie von dem **Erz-Bischofe Sylvester** die **Successions-Gerechtigkeit**, als wäre auch damalen von dem **Erz-Bischof Thomas** dero **Dispositions-Gerechtigkeit**, nemlich die Güter ohne Consens und Anbieten zu verkaufen, verbessert worden. Womit die **Onera**, so das erste alte **Lehn-Recht** begleitet, aufgehoben wären.

Dabey aber ist in Acht zu nehmen, daß des **Erz-Bischofs Thomas** **Privilegium** in diesem Stücke sich auf des **Desellischen Bischofs Johann Kivels** **Privilegium** vor der **Desellischen und Dörptschen Ritterschaft**, desgleichen auf das **Harrisch- und Wierische-Recht** / generaliter beziehe. Dannenhero zuvörderst erwiesen werden muß, ob in des **Desellischen Bischofs** **Privilegio** specialiter verfaßt worden, daß der **Adel** sein Gut ohne **Obrigkeitl Consens** oder **Anbietung** habe verkaufen können. Darauf fällt diese **Quæstion** ein, wie weit der **Erz-Bischof Thomas** damalen befugt gewesen sey, ein solch **Privilegium** zu ertheilen? Angemerkt bereits ein allgemeiner **Schluß** gemacht war, daß der **Erz-Bischof** dem **Heermeister** untergeben seyn sollte, aus Ursachen, daß des **Erz-Bischofs Thomas** **Antecessor** nemlich der **Erz-Bischof Caspar** / über einer mit **Moscäu** habten **Collusion** und **geheimen Verbund** betroffen worden, von deme er **Hülffe** wieder den **Heermeister**, der ihm zu mächtig war, suchte. Auch begab sich zu der Zeit die **Religions-Reformation**, indeme die **Erz-Bischofe** die **catholische Religion** maintainiren wollten. Dagegen der **Heermeister** und mit ihm das größte Theil der **lutherischen Religion** zugethan verblieb. Woraus  
viel

viel Zwiespalt und Uneinigkeit zwischen denen Heermeistern und Erz-Bischöfen entstand, auch Gelegenheit zu vorgemeldetem Schluß gab, daß die Erz-Bischöfe dem Heermeister unterthan seyn sollten. Derowegen muß erwiesen werden, daß der Erz-Bischof Thomas zu seiner vorigen Mündigkeit gelanget und berechtigt gewesen sey, dergleichen Privilegia zu geben.

Es wird auch ferner in der Deduction berichtet, daß von Zeiten des Erz-Bischofs Thomas bis an die letzte Bischöfe und Heermeistern bey einigen adelichen Familien in Liefland das Recht der gesammten Hand oder Erb-Vereinigungen aufzurichten, floriret habe, bey denen andern Familien aber das Recht der neuen Gnade üblich gewesen sey, so daß bereits zu dem dies Successions-Recht dem Ehtnischen gleich, aber in der Dispositions-Freyheit sie einander ungleich gewesen. Dann der Ehtnische Adel hatte vom Heermeister Conrad von Jungingen An. 1397. zwar eine Verbesserung in der Successions-Gerechtigkeit erhalten, mit der Dispositions-Freyheit aber sey es bey der Verordnung des Königs Waldemars in seinem Privilegio de An. 1215. Art. 26. verblieben, welcher König Waldemar ein Herr über Ehtland, aber nicht über Liefland gewesen sey.

Beu diesem muß man erinnern, daß zwar einige Familien eine Confraternität oder gesammte Hand unter sich gehabt, wobey sie sich zu erhalten bemühet gewesen sind; hingegen aber hat das größte Theil des Adels An. 1523. eine starke Vereinigung unter sich gemacht wieder diejenigen, die in der gesammten Hand stunden. In dieser Vereinigung verbinden sie sich, daß alle die / so da in der Gnaden- oder neuen Lehn-Recht sitzen /  
 anf

auf den Gnaden-Gütern wohnen/dieselbe inne haben und gebrauchen/ verhindern und verhüten sollen/das die Gnaden-Güter/ihnen und ihren Nachkommen zum Schaden und Nachtheil und endlichen Untergang/ nicht sollen ferner vermindert oder in die Gesamte-Hand gezogen werden. Daraus ist zu sehen, daß nur einige gewisse Familien, aus Trieb ihres eigenen particulier Interesse, sich in die gesammte Hand vereiniget; die andern übrigen Familien aber haben mit allem Fleiße präcaviret, daß solches nicht weiter einreisen und zum allgemeinen Gebrauch gebracht werden möge. Insonderheit, da sie sothane ihre Vereinigung nachgehends bey allerhand Veränderungen benamentlich haben confirmiren und bestätigen lassen, nemlich vom Erz-Bischof Casparo An. 1523. vom Erz-Bischof Johanne An. 1524. vom Kayser Carl den V. An. 1528. und zwar bey Strafe 40 Mark lötigen Goldes, vom Erz-Bischof Thoma An. 1531. Jedennoch war damit das Recht der gesammten Hand bey den Familien, die damit specialiter privilegiret waren, keinesweges gehoben; allermassen selbiges eben sowol als die neue Gnade in dem Privilegio Sylvestri fundiret, und benamentlich in des Erz-Bischofs Thoma Privilegio An. 1531. confirmiret war. Die Ungleichheit, so Deputati zwischen dem Ehstnischen und Liefländischen Adel statuiren, indeme der Ehstnische Adel von Conrad von Jungingen eine Successions- aber keine Dispositions-Gerechtigkeit erlangt habe, kan allhier nicht behauptet werden; zumalen der Ehstnische Adel mit beyden von Conrad von Jungingen beneficiret worden ist. Denn die Successions-Gerechtigkeit bestehet darin/das die Lehn Güter auf männ- und weibliche Geschlecht bis ins 5te

Glied erben; und die Dispositions-Freyheit bestehet hierin / daß erlaubet ist die Güter an andere zu verkaufen und zu veräußern / so lange der Possessor Erben hat / wobey nur dieser Casus reserviret ist, daß die Alienation ohne der Obrigkeit Consens nicht geschehen müsse, wann der Possessor der letzte Erbe ist. Ueberdem so ist in dem Ebstnischen Privilegio der gesammten Landgedacht, und dieselbe für gültig erkannt, für die Familien, die eine specielle Concession erhalten, welche Ihre Königl. Majest. in Dero der Ebstnischen Ritterschaft jüngst ertheiltem allergnädigsten Resolution nach Inhalt desselben ebenfalls approbiret, daß also die von Deputatis in solcher Maase angeführte Ungleichheit zwischen dem Liefländischen und Ebstländischen Adel von selbst dahin fällt.

Weiter wird in der Deduction gedacht, daß, als Liefland sich der eigenen Herrschaft geäußert, und mit dem Könige in Pohlen Sigismundo Augusto eine solenne Subjectionis-Capitulation aufgerichtet, beyde Gerechtigkeiten, sowol in der Succession als Disposition ein ganz anderes Ansehen dadurch gewonnen haben, daß in dem An. 1561. Feria 6ta post Festum St. Catharinae gegebenen Privilegio Art. 7. derämtlichen Ritterschaft eine vollkommene freye Disposition über dero Güter zugeleget sey, dieselbe zu vergeben, zu veräußern, zu verkaufen, und ohne obrigkeitl. Consens damit zu thun und zu lassen, auch Erb-Vereinigungen und Pacta successoria, nicht mit Verwandten allein sondern auch mit Fremden, aufzurichten. Auch wäre zum andern ihnen darin eine Verbesserung in der Succession nach Harrisch und Wierischen Rechten auf beyderley Geschlecht zugeleget worden. Wären also dergestalt die zwo Gerechtigkeiten der gesammten

ten Hand und der neuen Gnade vereiniget, so, daß wie vorhin in Facultate disponendi nur einige Familien die Macht hatten, Erb-Vereinigungen aufzurichten, auch in der Succesions-Gerechtigkeit nur einige der neuen Gnade theilhaftig gewesen. Also wäre nunmehr der sämtlichen Ritterschaft eine unlimitirte Freyheit gegeben, Erb-Vereinigungen mit Freunden und Fremdbden aufzurichten und darin absolute zu disponiren. Aus welchem Deputati den Unterscheid zwischen den 7ten und 10ten Art. in dem Privilegio des Königs Sigismundi Augusti zeigen, dergestalt, daß der 7de von der absoluten Macht ohne Obrigkeitl. Consens nach eigenem Gefallen in den Gütern zu disponiren, handele; in dem 10 Art. aber werde die Succesions-Gerechtigkeit nach der neuen Gnade beschrieben, welches ganz separat ist, und keine Explication von einem auf das andere gezogen werden kann. Auch wird solches aus dieser Ursache so weitläufig von ihnen deduciret, weilen ihnen sothane Dubia und Objectiones, als sie in Ihro Königl. Majest. Gegenwart im Senat darüber zur Audienz berufen worden, gemacht sind.

Alldieweilen es aber vergebliche Arbeit giebet, über den Senlum und die Meinung des Privilegii zu disputiren, ehe und bevor man eine vollständige Gewißheit über dessen Validität und Gültigkeit siehet; so erfordert man von denenselben eine nähere Erklärung über folgende Umstände, welche das Privilegium, auf welches sie sich hauptsächlich beziehen, in nicht geringen Zweifel bringen.

Dann erstlich was die Subjections-Pacta und die Capitulation mit den Könige Sigismundo Augusto/ als Liefland sich dessen Protection ergab, anlanget; so

( 0 )

bestehen dieselben nicht in diesem besondern Privilegio, welches der Ritterschaft ohngefehr einige Tage nach St. Catharina so gemeiniglich den 25 Novemb. einfällt, gegeben seyn solle, sondern in der Convention und Abhandlung, so den 28 Novembr. selbigen 1561sten Jahres datiret, und allernechst vor diesem von Deputatis allegirten Privilegio in dem Corpore Privilegiorum zu finden ist. Und differiren die beyde Instrumenta in ihren datis nicht länger von einander, als ungefehr drey Tage. Dieselbe Convention und Capitulation vom 28ten Novembr. ist aufgerichtet und geschlossen mit dem selbiger Zeit Heermeister Gotthard Kettler / und sämtl. Stände gevollmächtigten Abgesandten; so, daß dieselbe nicht als ein besonder Tractat mit dem Herzoge von Curland alleine, ob Er schon darin vor sich gleicher maaßen verschiedene vortheilhafte Conditiones bedungen, sondern als ein mit dem ganzen Lande geschlossener Tractat angesehen werden kann. In dieser Subjection: Capitulation wird nun von denen Gerechtigkeiten, so die Ritterschaft über dero Güter haben sollte, solchergestalt Erwähnung gethan, daß der König in Pohlen derselben confirmire und bestätige alle ihre Gerechtigkeiten und Privilegien, geist: und weltliche sowol in der gesammten Hand als in der neuen Gnade in dem Erbe und Succession beyderley Geschlecht, mit allen andern Prærogativen, Freyheiten, Transactionen, Vereinigungen, Jurisdictionen ic. vermöge alter Rechte und Gewohnheiten. Ist derselben also damalen annoch kein besser Recht in denen Gütern gegeben worden, als die specificirte Rechte der gesammten Hand und des Sylvestri Gnaden: Rechts / die Güter in beyderley Geschlecht bis ins 5te Glied zu erben. Jahres hernach, nemlich An. 1562.

ist

ist der **Litthauische Groß-Canzler Fürst Radziwil/** als **Rönlgl. Pohnischer Plenipotentiarius** zu Uebersetzung der von der Ritterschaft eingebrachten **Postulatorum** und des **Gesuchs**, wegen **Verbesserung** ihrer **Privilegien**, zu **Riga** angelanget, und hat ihnen darüber eine **formelle Resolution**, in **verschiedenen Puncten** bestehend, gegeben. So viel nun die **Eigenschaft der Güter** angehet, so findet sich in der **Resolution des Fürsten Radziwil/** daß der **Adel** bey seinen **Gerechtigkeiten**, welche auf **teutsch die Saamende-Hand / Gnaden- und Mann-Lehn-Recht** genennet werden, wie auch bey allen andern **Privilegien**, so durch gewisse **Diplomata**, von **Erz-Bischöfen** und so weiter von **Päbsten** wie auch **Römischen Kaysern** und **Königen** bewilliget und **bestätiget** wären, **gelassen** werden soll. Diese des **Fürsten Radziwil** **Resolution** giebet der **Sachen** großes **Licht**. Denn 1) finden sich darin alle die **Puncta** und **Angelegenheiten**, so in dem vermeinten **Privilegio des Sigismundi Augusti** enthalten sind. Wäre nun solches **Privilegium** **Jahres** vorher vom **Könige Sigismundo Augusto** in **Forma authentica** expediret, oder auch **vollkommen bewilliget** und **vestgestellet** worden, so wäre ja **unnötig** ja gar **ungereimt** gewesen, daß **Fürst Radziwil** erst ein **Jahr** hernach die **Cognition** über selbige **Desideria** vorgenommen und **resolviret** haben sollte. 2) Findet man in **Fürsten Radziwils** **Resolution**, von **Natur** und **Eigenschaft** der **adelichen Güter** nichts mehr **erwehnet**, als daß der **Adel/** nach **laut** voriger **erworbenen Privilegien** von **Erz-Bischöfen/ Päbsten/ Kaysern** u. die **gesamte Hand** und das **Gnaden- oder Mann-Lehns-Recht** **genießen** sollte. Es wird aber nicht mit einem **Worte** der **neuen** **Gerechtigkeit/** welche **Jahres** vorher **König**

Sigismundus Augustus gegeben haben sollte, und darin bestand, in denen Gütern absolute und ohne Limitation zu disponiren, gedacht. Welches, im Fall ein solches Privilegium zu seiner Perfection gekommen wäre, in des Prinzen Radzivils Resolution, so doch ein Jahr jünger ist, nicht hätte können oder sollen verschwiegen bleiben. 3) So ist dies angezogene Privilegium Sigismunde Augusti in fast ungewöhnl. Form gestellt, in dem der Ritterschaft Supplic von Wort zu Wort eingedruckt ist. Welche Supplic in 27 Puncten bestehet, die alle von sonderbarer Consideration sind, und ist nur bey dem Schlusse auf alle insgesamt eine General-Resolution ertheilet, daß König Sigismundus Augustus alle des Adels Petita und Desideria insgemein approbiret. Diese Methode kan nun nicht anders, als für ungewöhnlich angesehen werden, insonderheit, da man keine andere Briefe und Diplomata in solcher Form zu seyn befindet. In des Fürsten Radzivils Resolution aber, sind alle sothane Desideria des Adels genauer überleget, zum Theil approbiret, zum Theil limitiret, zum Theil verworffen worden. 4) Findet man in der Liefländischen *Union* mit Litthauen einen besondern Punct, daß keine Diplomata und Briefe vor gültig zu achten, wosern sie nicht mit dem großen Litthauischen Siegel bekräftiget wären. Dannenhero es die Noth erfordert, daß der Adel die Corroboration dieses soviel importirenden Privilegii mit dem großen Litthauischen Siegel hätte bewürken sollen, so doch nicht zu finden ist. 5) Tritt man eine Nachricht in des Chytræi Historia, daß An. 1582. der Liefländische Adel auf dem Reichstage zu Warschau bey dem der Zeit regierenden Könige in Pohlen Stephano Baschori/ wegen des Privilegii Sigismundi Augusti/

Anregung gethan. Dazu aber weder der König noch die Republic consentiren wollen, sondern solches abgeschlagen, welches doch mit Fug nicht hätte geschehen können, dafern die Pacta Subjectionis darin bestanden, oder Sigismundi Augusti Brief in Forma authentica ausgefertigt gewesen wäre. Diese vorangezogene Chytrai Historia giebet in diesem Fall so viel richtiger Zeugnis, weil derselbe in dem Corpore Privilegiorum von der Liefländischen Ritterschaft und dem Adel selbst allegiret und angezogen worden. Biewol daselbst nicht gemeldet wird, zu was Ende es geschehen. 6) Wird aus der Remission de An. 1599. ein kräftig Argument genommen. Zu selbiger Zeit haben acht Commissarien die Privilegien der Liefländischen Ritterschaft übersehen, und alle specific benannt und beschrieben, wie selbige Briefe und Diplomata conditioniret und beschaffen gewesen; ob sie entweder auf Pergament oder Pavier geschrieben, ob sothane Instrumenta unlädiret oder an einigen Orten verdorben, ob sie mit Seide oder Zwirn zusammen geheftet gewesen &c. Aber über dieses Privilegium Sigismundi Augusti ist dergleichen nicht berührt, sondern es wird nur referiret, daß solches Privilegium in sieben und zwanzig Articuli bestehend, deren Inhalt summariter benennet, produciret worden. Ob es nun ein Original oder Copie, auf Pergament oder Pavier geschrieben, oder was sonst etwa vor Umständen dabey gewesen, davon wird nicht das geringste gedacht. Welches doch nicht weniger bey diesem Privilegio, als denen andern alten Urkunden, so von geringerer Würde waren, wäre observiret worden, im Fall ein authentiques Document, entweder in Copia fidimata oder in Originali, zum Vorschein gekommen wäre. Diese Revisions-Acta zeigen auch nichts

nichts anders, als nur dieses, daß von vorgedachten Pohlischen Commissarien der Ritterschaft Privilegia übersehen und der Inhalt kürzlich aufgezeichnet worden. Wieweit aber dieselbe vor gültig und richtig erkannt seyn mögen, davon ist keine Erwähnung geschehen, sondern es wird schlechterdings berichtet, was daselbst sey aufgewiesen und produciret worden. Es wird zwar bengebracht, daß die Ritterschaft selbiges Original durch die schwere und unglückliche Kriegs-Zeiten, so nachgehends der Provinz Liefland betroffen, verlohren und der selben von Händen kommen; aber, weiln selbige Revision An. 1599. zu Zeiten Königs Sigismundi III. und also ungefehr vierzig Jahr nach Erhaltung des Privilegii, wie aus dem Dato zu bemerken, geschah, in selbigem Interstitio auch Liefland in beständiger Pohlischen Protection war, so ist ja nicht zu vermuthen, daß in solcher Zeit das Original hätte von Händen gerathen können, sondern weiln sie mündlich Bericht gethan, daß das Original annoch in Pohlen in einem Kloster zu finden, so scheint es wahrhaft zu seyn, daß es vielleicht projectiret und verfasst, nicht aber extradiret und zur Perfection oder bündigen Kraft gediehen sey.

Ferner wird in der Deduction angeführet, daß König Sigismundus Augustus selbiges Privilegium mit seinem Eide bestätiget, und es dahero vor inviolable zu achten wäre. Darauf wird geantwortet: daß weder die Eides Formular sich auf das Privilegium noch das Privilegium sich auf einen Königl. Eid beziehe, sondern es bezeucht sich die mit denen Heermeistern und sämtl. Liefländischen Ständen geschlossene Capitulation expresse auf den Eid, welchen der König Sigismundus Augustus zu leisten belobet hatte. Auch ist eine bessere  
Con

Concordance zwischen der Formul des Eides und dem Inhalt der General-Capitulation; und werden nicht einige neulichst gegebene Privilegia, sondern nur die Freyheiten und Gerechtigkeiten, so ihnen vormals von Kaysern, Königen, Fürsten, Heermeistern und andern rechtmäßigen Obrigkeiten verliehen, beschworen. Weswegen der Eid keinesweges auf dieses Privilegium extendiret werden kan.

Auch wird weiter in der Deduction erwehnet, daß die Ritterschaft in Curland bis auf den heutigen Tag desselben Privilegii genieße, und daß nebst derselben auch die Liefländische Ritterschaft in continua Possessione dessen nunmehr 129 Jahr lang gewesen. Worauf geantwortet wird: daß kein Beweis beygebracht sey, ob die Curländische Ritterschaft eben aus diesem Privilegio und ob sie nicht aus einem andern sothane Prärogativen genossen, worüber nichts zu finden ist. Und wenn auch solche Einsprüche und Dubia über die Richtigkeit eines Privilegii vorkommen, so kann das nicht mit einer Präscription und langjährigen Exercitio legitimiret werden, was der Obrigkeit unwissend und de facto geschehen ist.

Ein bekannter Historicus, **Fridericus Menius** genannt, der eine Liefländische Historie beschrieben, berichtet, daß An. 1567. der Herzog in Curland der dortigen Ritterschaft ein Privilegium über das Recht der gesammten Hand gegeben habe. Woraus erhellet, daß, im Fall sie zuvor sothane Gerechtigkeit gehabt, besage des Privilegii **Sigismundi Augusti**/ so hätte sie nicht nötig gehabt, solches erst von einem Herzoge in Curland zu suchen und zu begehren. Und kan demnach die Ration, die Deputati von dem Exempel des Adels in Curland nehmen, nicht bestehen, und machet viel  
 J mehr

mehr die Sache an sich noch ungewisser und verdächtiger.

Weiter erhellet aus der Deduction, daß weilten Pohlen sothane Fundamental-Capitulationes auf mancherley Weise gekränkhet, und also von der einen Seite das Vincu um aufgehoben worden, habe man andern Theils sich vor Gott und der Welt befugt zu seyn erkannt, seine Pflicht auch aufzuheben und deshalb die von dem Schwedischen Könige Carl den IX. angebotene favorable Conditiones angenommen. Und gleich wie die Ritterschaft auf dem Grunde ihre unterthänige Treue zusaget, also sey gleichfalls sub Document. E. & F. derselben versprochen worden, bey allen alten, von vorigen Erz-Bischöfen, Heermeistere und Königen gegebene Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Verträgen, Immunitäten und Freyheiten beschützet und erhalten zu werden. Hierbey ist zuvörderst nachdenklich, daß die Ritterschaft und der Adel der Ursachen halber, daß derselben die prätendirten Privilegien nicht gehalten worden, sich von Pohlen ab und unter die Crone Schweden begeben habe. Welches Raisonnement, wie weit es anzusehen, man höherm Urtheile untergiebet.

Es hat zwar König Carl der IX. in denen von Deputatis allegirten Beyl. sub E. & F. der Piesländischen Ritterschaft und Adel in genere gelobet, dieselbe bey ihren Privilegien und erworbenen Gerechtigkeiten zu handhaben und zu conserviren; Es ist aber hier die Frage, welche dann eigentlich dieselbigem sind, und ob darunter das prätendirte Privilegium Sigismundi Augusti in specie solle oder könne mit verstanden werden? In derselben Königl. Resolution ist enthalten, wenn das Land zur Ruhe und in bessern Zustand kommen würde, als dann

dann wollten **Ihro Königl. Majest.** deren Privilegien durchsehen und verbessern lassen, woraus zu schliessen, daß **Ihro Königl. Majest.** damalen, das Privilegium **Sigismundi Augusti** noch nicht gesehen, noch dessen Inhalt, oder wie es damit beschaffen, gewußt haben. Daß also diese Resolution einig besonders Absehen auf das jeso quästionirte Privilegium nicht gehabt haben kann, bevorab, da in derselben Resolution enthalten, daß **Ihro Königl. Majest.** die Ritterschaft in **Liesland** mit gleicher Freyheit und Gerechtigkeit, wie **Harrien** und **Wierland** zu der Zeit gehabt, begnadien wollten. Es hätte vielmehr darin specificè das Privilegium **Sigismundi Augusti** benannt werden sollen, zumalen selbiges größere und amplere Freyheiten in sich hält, als das **Harrisch- und Wiersche-Recht** / so doch von **König Carl** in der Resolution als ein besser Recht, womit Er die Ritterschaft beneficiren wollte, angeführet wird.

Gleichergestalt wird in der Deduction continuiret, daß **Ihro Königl. Majest.** unser jeso regierender allergnädigster **König** und **Herr** der Ritterschaft Privilegien confirmiret hätten, und habe die Ritterschaft also, **Gott Lob!** in beydes, sowol die **Successions-** als **Dispositions-Gerechtigkeit**, unter die glücl. Regierung der **Crone Schweden** bishero geruhig und ohne Einspruch genossen, und sey alles dieses durch die **Olivische Friedens-Pacta** bestätigt, woselbst der **König** in **Pohlen** all sein Recht und Ansprach, so Er an **Liesland** gehabt, **Ihro Königl. Majest.** **Herrn Vater**, glorwürdigsten **Gedächtnis**, cediret und übertragen. Und weil des **Königs** in **Pohlen** Ansprach und Recht auf **Liesland** sich nicht auf etwas anders, als auf die zwischen **König Sigismundo Augusto** eines und der Ritterschaft andern

Theils geschlossene Pacta gründet, so seyn dieselbe in denen Friedens-Tractaten implicite prorogiret, und dermaassen auch die Successions- und Dispositions-Freyheiten beybehalten worden.

Ehe man dann nun über Ihre Königl. Majest. Confirmation etwas antwortet, so soll vorhero Meldung geschehen von denen Olivischen Friedens-Pacten, welche auch respectu Temporis vorher gehen müssen.

Dergleichen Formalien, wie von Deputirte angezogen worden, findet man in denen Pacten nicht, sondern es wird darin schlechterdings gedacht, daß König und Stände in Pohlen und Litthauen, Liefland an dem König und das Reich Schweden zu ewigen Zeiten in plenum Dominium & Proprietatem zu völliger Herrschaft und Eigenthum übertragen; Nur wegen Desell und Ehstland wird allein gedacht, daß die Gerechtigkeit, so Pohlen daran habe, cediret werde. Und gesetzt, es wäre also, daß die Formalien eben auch über Liefland zu verstehen wären, so wird doch Sigismundi Augusti Privilegium, worüber anjese insonderheit gestritten wird, damit nicht bestätiget. Denn der König und die Republic Pohlen haben es nie vor richtig und kräftig erkennen wollen, gleichwie aus Chytrai Historia und andern Umständen klärlich dargethan ist. Die mutua Pacta subjectionis zwischen Pohlen und Liefland bestehen auch nicht in dem vermeinten Privilegio Sigismundi Augusti // welches Feria 6ta post Festum St. Catharinae 1561. datiret ist, sondern in dem Instrumento, datirt den 28 Novembr. selbigen Jahres, wie oben erwehnet ist. Dar aus fließet dieser Schluß, daß die Gerechtigkeit, so Pohlen selbst der Ritterschaft in Liefland nicht hat zugestehen wollen, solches auch unter der Crone Schweden keine Statt

Statt finden könne, und dannenhero auch die Olivischen Friedens-Pacten in diesem Stücke impertinentor allegiret worden.

Dabey muß man auch Anregung thun, welcher gestalt in der Deduction alles dasjenige, was von der Zeit des Königs Carl des IX. an, bis an die Zeit, da Ihre Königl. Majest. der jeko regierende König Dero gnädigste Confirmation ertheilet haben, über die Privilegien passiret ist. An. 1627. hat die Ritterschaft bey dem damaligen General-Gouverneur über Liefland, dem Feld-Herrn Graf Jacob Delagardie / unter andern auch ausdrücklich dieses gesucht, daß Ihre Königl. Majest. Gustav Adolph glorwürdigsten Andenkens, das Privilegium Sigismundi Augusti confirmiren mögten, worauf sie diese Antwort erhalten: daß Ihre Königl. Majest. zuvörderst solches Privilegium zu sehen begehrt. Welches gnügl. erweist, daß man schon zu der Zeit daran gezweifelt. Und obschon höchstgedachte Ihre Königl. Majest. Gustav Adolph An. 1629. im May auf der Schifs-Flotte in Dalehampe, auf Ansuchen der Ritterschaft durch dero Abgesandte Formhold Patküll und Otto von Mengden / alle Privilegien insgemein bestätiget; so geschah es doch nur Interims-Weise, bis zu bequemerer Zeit und Gelegenheit, wie die Worte selbst lauten. Welches abermalen zu erkennen giebet, daß man ein oder ander Scrupel darüber gehabt habe.

Nach Absterben des Hochseel. Königs Gustav Adolphs hat damalige Königl. Regierung An. 1634. der Ritterschaft Gesuch, wegen Confirmation der Privilegien bis zu Ihrer Königl. Majest. Königin Christina mündigen Jahren verschoben. Und haben zwar nachge-

hends **Ihro Königl. Majest.** An. 1648. den 17. Aug. Dero General-Confirmation über der Ritterschaft Privilegien ertheilet, jedennoch aber unter diesen notablen Clausuln, welche sie von voriger Obrigkeit, sowol auch von **Ihro Königl. Majest.** ordentlich und mit guten Titul erworben und genossen haben, auch **Ihro Königl. Majest.** und des Reiches Hoheit in allen vorbehaltenlich, ohne Schaden und Präjudice. Welche Formalien abermals wiederholet und gebraucht werden in **Ihro Königl. Majest.** unsers jeko regierenden allergnädigsten Königs und Herrn über der Ritterschaft Privilegien gleichfals gegebenen und zu Ljungby den 10 May 1678. datirten General-Confirmation. Welche Clausuln satzfam zu erkennen geben, daß man nicht promiscue vor gut erkannt und vor gültig angenommen habe, was unter dem Namen der Privilegien produciret ist; sondern es ist eine Distinction gemacht, und unter denenselben eins oder anders, worüber kein gnüglich und sicher Beweis vorhanden, vor ungültig gehalten worden. Welches fürnemlich von des Königs **Sigismundi Augusti** Privilegium zu präsumiren, beydes aus Anleitung der Ursachen, welche vorhin bereits umständlicher erwehnet sind, als auch desfalls, daß in dem 7<sup>ten</sup> Artic. eine allzu ample und unlimitirte Disposition in denen Gütern zu thun und zu lassen, der Liefländischen Ritterschaft sollte gegeben seyn, wodurch der Obrigkeit niemalen ichts was davon heimfallen könnte, welches doch keine Obrigkeit gerne zulasset, auch nicht Unterthanen begehren sollten, insonderheit, wann sie ohnedem mit so favorablen Freyheiten, als das **Harrisch- und Wierische- Recht** ist, beneficiret sind, welches beyderley, sowol das *ius succedendi* als *disponendi* in sich hält, und also damalen erst

erst nicht nötig war, dem Vorgeben nach, ein Jus dispo-  
nendi zu suchen.

Diese Dubia werden zu gebührender Erklärung auf-  
gesetzt, zumalen in dem übrigen, welches in der Depu-  
tirten Deduction wegen des Prærogativs und Vorzugs,  
so die Piesländische Ritterschaft vor der Ehstnischen haben  
sollte, angezogen worden, nichts beständiges statuirt  
werden kann, ehe und bevor man völlig versichert ist,  
über die Validität und Richtigkeit des Privilegii Sigis-  
mundi Augusti / als worüber anjesho der größte Zwei-  
fel entstehet.

#### IV.

Der Deputirten Antwort auf vorbergehendes  
Bedenken / übergeben in Stockholm  
den 20 Febr. 1691.

Großmächtigster / allergnädigster König!

Auf Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl,  
haben wir die vom Königl. Canzley-Collegio ver-  
faßte Observationen über unsere allerunterthänigst ein-  
gereichte Deduction folgender Gestalt beantworten  
wollen.

Anfangs erfordert man den Beweis, daß in vori-  
gen Erz-Bischöf- und Heermeisterlichen Zeiten, der V-  
brigkeit nicht mehr, als das Jus protimileos einzig und  
allein bey Verkaufung der Güter zugestanden. Sol-  
ches ist nun dorten notorisch, fürnemlich denen, so in  
Jure patrio informiret sind. Indessen dienet zum Zeug-  
nis

nis die Clausul in Erz-Bischofs Caspari Confirmation, darinn Er die Ritterschaft bey seinen Lebzeiten der Auf- oder Anbietung halber frey schilt, welche Erz-Bischof Thomas / wie in Deductione erwiesen, gänzlich nachgelassen. Ist also zu selbiger Zeit der Verkäufer zu keinen Consens-Begehren, sondern zu Auf- oder Anbietung einig obligiret gewesen.

Zum andern achtet man in denen Observationibus die Distinction zwischen dem Feudo novo oder neuerworbenen Lehn, und dem Feudo antiquo oder geerbet Lehn vor unnötig; vermeinende, daß dieselbe in Successione Feudorum kein Moment gebe. Um nun hierauf gründlich zu antworten, ist nötig vorher zu wissen, daß, wie notorisch, die Provinz Liefland zu denen Zeiten, als das pure Lehn-Recht allda florirte, wie auch hernach ein Appertinens des Römischen Reichs, und ausdrücklich auf die teutsche allgemeine Rechte privilegiret gewesen. Dessen ein Zeugnis, der andern zu geschweigen, das Privilegium Sigismundi Augusti Artic. 4. giebet. In diesem Rechte ist nun versehen, daß ein Feudum novum masculinum regulariter nicht anders als auf die männliche niedersteigende Linie fallen und erben könne, vid. I. Feud. Imo. §. 2. vers. Sin autem II. Feud. II. &c. In einem Feudo antiquo masculino aber (sonst avitum oder paternum genannt) geht die Erbschaft auf das männliche Geschlecht nicht allein in niedersteigender sondern auch in der Seiten-Linie, so weit man nur erweisen kann, daß dieselbe von dem primo Acquirente herstammet, vid. 2. Feud. 31. item 2. Feud. 50. &c. Wie es dann solcher Gestalt in Liefland practicable gewesen. Obschon vielleicht anderwärts andre Gebräuche in Lehn-Successionen sind, so redet man doch nur von der Matoria substrata,  
nem

nemlich von Liesland, und beleet hiermit den Zweifel zur Gnüge.

Zum dritten wird wieder unsere Deduction observiret, als wenn die gesammte Hand kein allgemein sondern particulair Recht gewesen, Titulo oneroso gegen Cedirung von Rosenhausen durch die Tiefenhausen erworben, und der neuen Gnade sehr gefährlich gewesen, deshalb auch die Rosen aus jenem sich weg und in diese begeben hätten. Dagegen antworten wir, man werde aus der Deduction uns nicht überführen können, ob hätten wir wieder die desfalls habende Kundschaft jemalen behaupten wollen, daß das Recht der gesammten Hand anfangs bey Introducirung desselben in Liesland, ein allgemeines Recht gewesen; sondern wir haben eben deutlich vorgestellet, daß nur einige ein solch Recht, und zwar die Tiefenhausen zuerst auf dem großen Concilio zu Coßnitz erhalten. Ob nun solches oneroso Titulo nemlich gegen Cedirung des Schlosses Rosenhausen geschehen sey, davon werden die annoch in Forma probante bey uns in Liesland vorhandene Literæ investituræ den besten Beweis geben. Dieses Recht der gesammten Hand ist dem Rest der Ritterschaft, der in der neuen Gnade gefessen, nicht weiter anstößig gewesen, als daß, wann jemand von der Familie aus der gesammten Hand eine Tochter von der Familie aus der neuen Gnade geheurathet, und ein Guth zum Brautshaz erhalten, selbiges Guth unter die gesammte Hand gerathen, und denen Erben oder Verwandten aus der neuen Gnade, von welchen das Guth herstammet, entzogen worden. Derowegen, um diesen Abús zu wehren, die Vereinigung An. 1523. geschehen ist, zu keinem andern Zweck, als nur zu verhindern, daß nicht wieder allgemeine Rechte

und Billigkeit ein Stamm-Guht von der Familie ab- und zu einer fremden gewendet werden mögte; nicht aber, daß sonst eine essential Antipatie zwischen beyden Rechten gewesen seyn sollte. Allermaassen beyde in und an sich selbst so beschaffen und compatible waren, daß sie wohl bey einander haben stehen, und gleich in dem Privilegio Sigismundi Augusti zu sehen, eine quasi Confusio Jurium geschehen können; wie der Inhalt sothaner Vereinigung nach genauer Erwegung weiter und klärer es darthut. Im übrigen hat das Recht der gesammten Hand nichts im geringsten dem andern geschadet, sondern das eine hat in dem Stück einen Vortheil gehabt, darin das andre wieder gemangelt, und so vice versa. Auch sind die Rosen aus der gesammten Hand in die neue Gnade nicht eben aus der Ursache, daß jene diesem präjudiciret und anstößig gewesen, getreten, sondern weil die Conditiones, so die neue Gnade gehabt, denen Rosen besser gefallen, und, wer weiß aus was für privat Raison, ihrer particulier Condition accommodabler gewesen. Was ferner ein oder andere Umstände betrifft, die in der Deduction nicht eingeführet, und gleichsam als ein Defect in der Serie historica bemercket worden; so haben wir selbige mit Fleiß übersehen, um die fast schon erwachsene Weitläufigkeit der Deduction, so viel möglich, ferner zu vermeiden, das vornehmste nur in ganz summarischer Form vorzustellen und mehr auf den Zweck, als die historische Embellissements zu zielen. Sonsten würde, wenn alles specialissime sollte müssen beygebracht werden, viel mehr an noch zu erinnern seyn, als dies, was auch in der Observation angeführet worden.

Zum

Zum vierten wird von uns begehret der Beweis, ob Johann Kivel Bischof zu Oesel dem dortigen Adel in seinem Privilegio specialiter die Freyheit gegeben, ohne Consens und Anbietunge sein Gut zu verkaufen; darüber ist ein Extractum der Deduction sub A. apponiret, und solches deutlich erwiesen worden, dessen Fides an sich richtig ist, und nach dem Oesellschen Corpore Privilegiorum kann examiniret werden. Die hiernächst angefügte Quästion belangende, wie weit nemlich Bischof Thoma Befugnis sich habe erstrecken können, ein Privilegium zu geben, da doch vor ihm schon ein allgemeiner Schluß wegen beschuldigter Collusion mit denen Muskovitern, wieder seinen Antecessorem Casparum und dessen Nachfolgern soll gemacht, und der Erz-Bischof seiner Herrschaft in Liefland bereits entsetzet gewesen seyn; so findet man zwar in Liefländischen Historien die Nachricht, daß nicht Casparus sondern dessen Successor Johann Blanckenfeld / einer solchen Unthat bezüchtiget, nachmalen desfalls auf dem Schlosse Konnenburg in Verwahrung genommen und An. 1526. zu Wolmar das sogenannte Decretum Wolmariense gemacht worden, daß der Erz-Bischof samt allen andern Bischöfen hinsühro dem Heermeister sollten unterworfen seyn. Worauf er auch sich von seiner Herrschaft abdiciren mußte. Man will hier zwar nicht examiniren, wie weit solches Decretum und die Abdicatio der weltlichen Herrschaft ihren Grund an und für sich selbst haben, weiln 1) dem Kayser das supremum Dominium in secularibus zukam. 2) Die Abdicatio der weltlichen Herrschaft von dem Erz-Bischof nicht bey freyen Willen sondern coacte, da er im Gefängnis saß, geschehen, und was der andern concurrirenden Ursachen mehr waren,

dern man stellet solches dahin. Dieses aber zeigen gleichwol die Historien und Acta publica, daß der Erz-Bischof Blanckenfeld hiergegen nachmalen protestiret, sich nach Rom, von dannen nach Hispanien zu dem Kayser Carl den V. verfüget, den Heermeister nebst den Ständen verklaget und Restitutionem in integrum begehret. Da er aber 1527. gestorben und sein Nachfolger Thomas auf selbst gegebenen Vorschlag des Heermeisters zu der Erz-Bischöfl. Würde vom Thum-Capittel erwehlet, nachgehends aber die Restitution der dazu gehörigen weltlichen Herrschaft, so ihm doch der Heermeister zugesaget, nicht erhalten konte, suchte er die Hülfe bey dem Kayser, und brachte die Sache endlich dahin, daß An. 1530. ein Kayserl. Restitutorium nebst einer Citation ergieng, welches so viel fruchtete, daß, fürnemlich durch Getrieb des Bischofs zu Dorpt / ein Landtag angestellt, der Erz-Bischof in seine weltliche Herrschaft restituiret, der dem Johann Blanckenfeld abgezwungene Eid casiret, und also alles vorige annulliret worden, auffer daß der Streit wegen seines vorhin gehabten Rechtes in ecclesiasticis nicht zu der Vollkommenheit, wie sie vorhin gewesen, wegen der Religions-Reformation (die aber seiner Macht in secularibus nicht hindern können) gediehen ist. Gestaltfam er, und nach ihme Wilhelmus bis auf das letzte die Herrschaft über die Stadt Riga und das Land gehabt; und also die Mündigkeit des Thomas wohl zu justificiren ist. vid. Arrhenius Oerrenhielm in Vita Ponti de la Gardie p. m. 88. & 89. Thom. a Hæren. Histor. Livon. MS. Lib. 5to. p. m. 513. & seqq. Chytræus in Chron. Lib. 13.

Was fänftens wegen der in der Deduction comparative vorgestellten Ungleichheit zwischen den Ebstnischen-  
 und

und Liefländischen Dispositions-Rechten in Observatio-  
nibus eingewandt, und zum Soutien dessen, des Jun-  
gingen Investitur dermaassen allegiret worden, als wenn  
darin die Succesion und Disposition zugleich definiret  
wären; so wollen wir hierüber alle fernere Beantwor-  
tung bey Seite setzen, weil weder die Negirung noch Af-  
firmirung uns Schaden thut; Dies aber ist notable,  
daß in der Observation angeführet wird, ob hätten *Kw.*  
*Königl. Majest.* in *Dero* Decision vor die Ehrländer  
die Clausul, daß der Letzte in der Succesion keine Frey-  
heit zu alieniren haben sollte, desfalls eingerückt, weil  
es in ihren Privilegien stünde. Nun aber wird man es  
in unsern Privilegien nicht finden, deshalb haben wir  
hierin *Kw. Königl. Majest.* Gnade und gerechte De-  
cision imploriret.

Betreffend die *Præjudicial-Quæstiones* oder *Dubia* über  
das Privilegium *Sigismundi Augusti* / als die  
Grund-Seule unserer zeitlichen Wohlfart; so kann die  
Ritterschaft nicht anders als auf dessen Gültigkeit beste-  
hen, weil dasselbe als ein Kleinod ihrer theuer erworbe-  
nen Gerechtigkeiten von der Zeit an ist gehalten worden,  
und auch noch billig davor gehalten wird. Insonderheit  
da die nachfolgende Verträge mit dem hochseel. Könige  
*Carl den IX.* dieselbe deducirter maassen bestätigen, auch  
die andere unter *Königl. Hände* und *Siegel* in amplissi-  
ma Forma ertheilte herliche *Confirmationes* die Ritter-  
schaft um so viel kühner gemacht haben, darauf bestän-  
dig und vest als auf ein Fels zu bauen. Daß es aber  
nichts destoweniger anigo zweifelhaft gemacht, und die  
Ritterschaft in der herzbekümmerl. Sorge und Furcht  
dessen entsetzet und verlustig zu werden, verfallen muß,  
wird bey derselben, leyder! mehr als zu große Schmer-  
zen

zen verursachen. Wir haben gegen **Ew. Königl. Majest.** unserm allergnädigsten König und Herrn hierüber zu raisoniren aus allerunterthänigstem Respect uns enthalten, und eben darin allen Controvers verhüten wollen, sürnemlich, da wir von sämtlicher Ritterschaft in Commissis haben, unsere Erbungs-Rechte deducirtermaassen vorzustellen, uns in keinen Controvers der Privilegien einzulassen, sondern dieselbe allenthalben, als einen sichern Grund, vor indisputable zu poniren; im übrigen aber den Ausschlag **GOTT** und **Ew. Königl. Majest.** in allerunterthänigster Ergebenheit heimzustellen. Weilen nun **Ew. Königl. Majest.** auf unsere mediantē Supplica erklärte allerdemüthigste Submission unserm Willen einen andern Weg gewiesen, und Kraft einer den 28 Januar. ad Mandat. Sac. Regiæ Majest. ertheilten allergnädigsten Resolution befohlen, auf die vom Königl. Canzley-Collegio verfassete Observatio-nes eine Erklärung einzusenden; so wollen wir in dieser ausdrücklichen Bezeugung, daß wir in keinem andern Abschen, als bloß **Ew. Königl. Majest.** allergnädigsten Gehorsam zu veneriren, nicht aber einigermaassen zu raisoniren, auf die gegen obgedachtes Privilegium gemachte Objectiones folgendes antworten; der allerunterthänigsten Zuversicht lebende, es werden **Ew. Königl. Majest.** diese in einer ungefärbten Innocence vorgestellte Gründe in Gnaden vermerken, und keiner üblen Deutung hierbey Raum gönnen.

In denen Observationibus wird zu allererst das Privilegium **Sigismundi Augusti** dergestalt consideret, ob sollte es nicht zugleich als die Fundamental-Capitulation der damalig geschehenen Subjection anzusehen seyn. Die Subjections-Acta und die Historien geben

geben aber diese Nachricht, daß die General-Capitulation mit dem Heermeister und Ständen, wie auch diese Special-Versicherung gegen die Ritterschaft zusammenhangende Actus gewesen sind, vor deren beyden Richtigkeit kein Schluß hat seyn können. Gestalt auch zu merken, daß in dem General-Diplomate wegen der Ritterschaft nur in Terminis generalibus, wegen des Heermeisters oder Herzogs in Curland aber specialissime die Conditiones subjectionis, verfasst worden. Nun lautet aber die Vollmacht (vid. Corpus Privileg. novissime exhibitum n. 10. pag. 73.) so die Ritterschaft ihren Bevollmächtigten damalen zu Schliessung des Subjections-Handels en particulier mitgegeben, dahin, daß erstlich die General-Versicherung aller alten Privilegien und Freyheiten, hernach die Vermehrung und Verbesserung derselben, vor der Ritterschaft sollten bedungen werden. Darum, als in der General-Capitulation die Ritterschaft generaliter includiret war, nachgehends auch diese Special-Versicherung geschlossen, und der Vollmacht gleich gemachet worden. Denn als der Königl. Plenipotentiarius Herzog Nicol. Radzivil anfangs dieser Tractaten halber in Liefland kam, hatte derselbe die Ritterschaft versichert, daß der König in besondern Diplomaten sich gegen die Ritterschaft verschreiben, und dieselbe nicht allein die Bestätigung der alten Privilegien, sondern auch expresse deren Vermehrung und Verbesserung anzubringen, Macht haben sollte. Welches nachmalen zu Wilda also geschehen, und ist, ob sie schon in dem Universal-Diplomate mit eingeschlossen worden, eben dieses Privilegium, das von Radzivil versicherte besondere Diploma vor die Ritterschaft, darin die in dem Diplomate universali nur in Terminis generalibus

validus gethane Bestätigung der alten Rechte, Kraft  
 Radzivilscher Cautio und der Deputirten Vollmacht  
 specialiter nicht allein confirmiret, sondern auch ver-  
 mehret und verbessert worden; wie der Introitus des 7ten  
 Artic. Privilegii auch klärlich sich dahin beziehet, und  
 mit der befindlichen Harmonie eins das andre legitimi-  
 ret. Wolte man nun diese special Versicherung oder  
 Privilegium vor die Ritterschaft von dem Subjections-  
 Handel trennen, so hätten 1) die Bevollmächtigte ihrer  
 deutlich vorgeschriebenen Instruction und Mandato vom  
 12 Sept. 1561. kein Gnügen gethan, 2) wäre die *Cau-  
 tio Radziviliana*, so doch der Eckstein des ganzen Lief-  
 ländischen Subjections-Handels ist, nicht erfüllet und 3)  
 der Handel von nichten gewesen, auch nicht nachmalen  
 rathabiret und mit reciproquen Eiden bestätiget wor-  
 den. Allermaassen in der Instruction ausdrücklich ver-  
 fasset, daß sie nicht allein eine Bestätigung, sondern  
 auch eine Verbesserung und Vermehrung der alten  
 Ritterschafts-Privilegien, Herlichkeiten und Freyhei-  
 ten, imgleichen auch andere Special-Puncta und Arti-  
 culn, die man erweisen kann, daß sie nicht in dem Ge-  
 neral-Diplomate, sondern nur einige, aber doch nur  
 generalissime beschrieben sind, suchen sollten, zu welchem  
 Ende dann in vorgedachter Vollmacht denen Abgesand-  
 ten der Ritterschaft diese general und salutar Clausul  
 ausdrücklich eingerückt worden, daß sie unbeschränkte  
 Macht haben sollten, zum Besten der Ritterschaft mit  
 dem Könige Sigismundo Augusto zu handeln. Er-  
 hellet demnach unstreitig, daß diese special Versiche-  
 rung oder Privilegium ein essential oder wesentl. Stück  
 der damaligen Subjections-Handlung gewesen und als  
 eine Capitulation, die special Versicherung gegen die  
 Rit-

Ritterschaft in sich haltende, anzusehen ist, zumalen wenn man bedenket, wie das Privilegium kurz vor dem 1<sup>ten</sup> Artic. ausdrücklich sich auf die Vollmacht als Basis und fundamentum des Subjections-Handels imgleichen der Anfang des 7<sup>ten</sup> Artic. Privilegii conform ist, der von dem Fürsten Radzivil bey denen Präliminair Tractaten (die vorher in Liefland gehalten wurden) gegebenenen Versicherung, daß nicht allein die alten Privilegien sollten confirmirt, sondern auch vermehret und verbessert werden, beziehen: Daraus klärlich zu sehen, nicht allein, daß dis Privilegium in Ansehen der Vollmacht und der Radzivilischen Abhandlung nothwendig, sondern auch ein Appertinens und inseparables Connexum mit der General-Subjections-Handlung gewesen. Wie dann von der Richtigkeit dieses Privilegii, und daß selbiges wahrhaft zu der Zeit bey dem Subjections-Handel also accordiret gewesen, viele aufrichtige, und unter denen ein beglaubter Königl. Schwedischer Historiographus Regni zeugen. vid. Arrhenius Oerenhielm in Vita Ponti de la Gardie p. m. 98. Frid. Menius in Prodr. Histor. Livon. p. m. 28. §. 39. Salomon Henning in Histor. Livon. Chytraeus in Chron. Sax. circa Annum 1561. p. m. 151. Part. II. & multi alii. Daß also hiemit zugleich auch die Remarque, als wenn zu der Zeit nur die alten Rechte und Freyheiten confirmiret, nicht aber etwas neues gegeben wäre, ihre Richtigkeit gewinnet, und von allen Zweifel abfällt.

I. Die An. 1562. von dem Fürsten Radzivil gegebene Reversales, woraus Kw. Königl. Majest. Cancellen-Collegium zwey Argumenta gezogen, so zur Demonstration dessen, daß die Ritterschaft obgedachtes Privilegium bey dem Subjections-Handel nicht erlanget

Ⓔ

habe,

habe, dienen sollen, werden hoffentlich dem Privilegio nichts derogiren. Denn ad I<sup>um</sup>. wird man finden, daß beyde Documenta nicht in allen Stücken sondern in einigen mit einander übereinstimmen. Daß nun zu der Zeit, und zwar ein Jahr nach geschlossenen Subjectionshandel, die Ritterschaft vom Herzoge Radzivil diese Reversales im Namen des Königes begehret, auch erlangt, geschehe in keinem andern Abschen, als bey der Gelegenheit, da die ganze Ritterschaft den Huldigungseid ablegen sollte, sich noch vester zu setzen. Derowegen nur die principal Capita, so da mehrentheils die Politcey und den fundamental Staat des Landes angehen, summariter und ohne Benennung einiger special Beschaffenheiten, die in dem Subjectionshandel vorhin weitläufig und eigentlich beschrieven waren, recapituliret worden. Kann also die von der Ritterschaft zu solcher Zeit gebrauchte Vorsichtigkeit derselben nicht schaden, fürnemlich bey solchem Actu Homagii renouvelliren und noch vester bekräftigen lassen, keine Consequence gemacht werden, daß das Privilegium nicht müsse vorher gewesen seyn. Weilen es ja nicht ungereimt und ungewöhnlich, daß man, besserer Sicherheit halben, sein voriges Recht bey solchem Fall, da man sich ihrer hat versichern wollen, noch weiter bevestigen läffet, wie es noch heut zu Tage in Gebrauch ist, und keine Gefahr hat, so lange man es dafür hält, quod superflua non nocent. Denn soll der Schluß universal seyn, daß dasjenige, was durch die Radzivilische Reversales abgehandelt worden, vorhin nicht abgehandelt sey; so muß auch folgen, daß die General-Capitulation (die man doch vor richtig und unstreitig hält) niemalen geschlossen sey. Weilen in denen Radzivilischen Reversalien von  
 der

der Saamenden-Hand und neuen Gnade gedacht wird, desgleichen auch in der General-Capitulation. Und würde man solcher Gestalt à pari argumentiren und sagen können: In denen Kadzivilischen Reversalien, wird der Ritterschaft ein Jahr nach der General-Capitulation über die Saamende-Hand und neue Gnade versichert, ergo hat sie vorher bey der Capitulation darüber keine gehabt, welches doch ein unrichtiger Schluß ist. Erseheth man also, daß die Actus mit dem Kadzivil / dem vorigen in seinem Esse nicht schaden, und die daraus gemachte Præsumtio Hominis keinen Grund fassen kann.

II. Von gleicher Beschaffenheit ist das andere Argument / welches dergestalt eingerichtet worden; daß, weilen in denen Kadzivilischen Reversalibus nichts gedacht wird von dem Privilegio Sigismundano, so sey zu schliessen, daß es nicht müsse gewesen oder zu seiner Perfection nicht gekommen seyn. Denn wäre es zur Perfection gekommen, so schließet man in der Observation, daß es in diesen Kadzivilischen Reversalibus nicht hätte können oder sollen verschwiegen werden. Dieses Argument kan man fast mit vorigen beantworten. Die Natur eines jeden raisonnablen Schlusses, wie bekannt, bestehet darin, daß der Major oder Grund, woraus der Schluß soll gemacht werden, allezeit und nothwendig universal seyn muß. Nun ist dieser supponirte Grund oder Major / daß dasjenige, was in Kadzivilischen Reversalibus nicht gemeldet, auch nicht muß An. 1561. bey dem Subjectionshandel passiret seyn, gar nicht richtig oder universal. Denn in selbigen wird nur von Erz-Bischöfl. Kayserl. und Päpstlichen Confirmationibus gedacht, aber von der General-Confirmation des Königs

Königs Sigismundi Augusti/ so in dem General-Capitulations-Diplomate enthalten, wird nicht ein Wort gemeldet, und dennoch läugnet man dessen Existence nicht. Ist also weit richtiger zu schliessen, daß, gleichwie darin die General-Confirmation ausgelassen und doch deswegen bestehet, also auch die Special-Confirmation kan ausgelassen und doch in ihren Wesen nicht mangelhaft seyn. Man agnosciret allenthalben die General-Pacta Subjectionis, so den 28 Novembr. 1561. geschlossen sind, aber die drey Tage jüngere Special-Pacta nemlich dies Privilegium will man nicht passiren lassen, da sie doch in pari forma produciret, und gleichen Grund, nemlich der An. 1627. verordneten General-Revisionis-Commission Vidimation haben. Ist nun diese beglaubte Vidimation, des einen Instruments Kraft und Glauben, aufrecht zu erhalten tüchtig, warum soll denn Allergerechtester König! dis andre Instrument vor falsch geachtet werden?

III.

III. Wird zu Infringirung des Privilegii dieser Behelf gebraucht, es sey dasselbe in einer ungewöhnlichen Form eingerichtet. Nun stellet *K. Königl. Majest.* allergnädigstem Urtheile die Ritterchaft anheim, ob die *Forma accidentalis* des Privilegii aus der Ursachen, daß dieselbe in andern Canzelen ungewöhnlich ist, der Sachen und dem Privilegio selbst schaden könne? denn es ist bekannt, daß viele und fast aller Potentaten Canzelen ihren besondern Gebrauch haben, die durch die Gewohnheit legitimiret worden. Daß nun zu der Zeit in Pohlen diese Manier gewesen, kan man daraus sehen, daß das *Documentum Radzivilianum* eben also eingerichtet, die Petita von Wort zu Wort inseriret, und auch die *Confirmatio Pacti Wendenis* eben also eingerichtet

richtet worden. Auch könnte man noch mehr dergleichen aus damaliger Polnischer Canzelen gegebene Documenta beybringen, so daß derselben Styli Cancellaria man sich zu der Zeit wohl hat gefallen lassen müssen. Daß aber das Documentum Radzivilianum solchergestalt consideriret wird, als ob es vielleicht eine Resolution wäre, worin die An. 1561. übergebene Petita genauer erwogen, und damalen erst, nemlich An. 1562. resolviret und der Ritterschaft Desideria theils bewilliget, theils limitiret, theils ausgeschlossen wären, wird K. w. Königl. Majest. hohen Urtheil allerunterthänigst unterworfen. Die Ritterschaft erweist das Gegentheil, weil schon An. 1561. zu Wilda die Petita resolviret, und An. 1562. dem Fürsten Radzivil einige Desideria, als Er den Huldigungs-Eid wolte abnehmen, überreicht worden, so daß es Dinge, die zu verschiedenen Zeiten passiret sind, und nicht vor connex anzusehen. Allermaassen die Ritterschaft aus einem Ueberfluß, der nicht besondern Vortheil aber doch gar keinen Schaden bringen konnte, vor der Huldigung die Reversales begehret.

IV. So wird zu Hintertreibung der Gültigkeit des Privilegii Sigismundani beygebracht, als wann in der Vereinigung mit Litthauen die Condition enthalten wäre, daß keine Diplomata sollten vor gültig gehalten werden, die nicht mit dem Litthauischen Siegel bekräftiget wären. Und weilan an diesem Privilegio es nicht befindlich, so sey es ungültig. Dieser Einwurf kan auf zweyerley Weise beantwortet werden; als, erlich befindet sich zwar in der An 1566. gegebenen Confirmation Pacti Wendensis Art. 15. ein solcher Punct, dessen Meinung aber kan auf dieses Privilegium nicht gezogen werden, als welches schon fünf Jahr vorher seine Richtigkeit

tigkeit hatte, derowegen nichts anders als die General-Privilegia, so instänftige vielleicht könnten erhalten werden, diesem Gesetze unterwürftig seyn müssen, zumalen alle Verordnungen das künftige und nicht das Vergangene richten. Es geben zwar die Worte: *Et quicquid obtinuerunt vel adhuc obtinebunt* einen Schein, als wenn solches auf die erhaltene Privilegia generalia des Landes zielten; aber weil die Ritterschaft selbst Stifter des Pacti gewesen ist, so competiret derselben auch die Explication dessen. Solchemnach wird man finden, daß die Worte nicht auf die Privilegia und Jura generalia *in præterito*, sondern auf die folgende Worte, nemlich *personas bene meritas* und also auf die particulier Privilegien der wohlverdienten Personen zielen. Diese lateinische Version nimmt vorgedachte Deutung weit klärer, wenn man das vor derselben stehende und in dem jüngst übergebenen Corp. Privileg. sub No. 17. pag. 141. befindliche teutsche Exemplar der Vereinigung als Fontem, daraus die lateinische Version genommen ist, selbst ansethet. So wird sich *Mens Paciscentium* deutlich in dem II Art. der Vereinigung sehen und unschwer finden lassen, daß obgedachte Passage nicht anders als auf Particulair-Begnadigungen und Privilegien, so von wohlverdienten Personen bereits ausgebracht sind, sein Absehen gerichtet. Weil nun dis teutsche Exemplar dasjenige ist, darinn damalige *Paciscentes* ihre Meinung verschreiben lassen und in der Sprache geredet haben, so muß das Lateinische, welches nur eine Version ist, und wie es in solchen Fällen fast mehr als zu oft geschiehet, der Gefahr unterworfen ist, daß der Uebersetzer nicht allemahl den rechten *Sensum* exprimiret, billig ex Fonte seine Erklärung haben. Welches **Kw. Königl. Majest.** bey

Be:

Beleucht und Confirmirung der Puncten deutlich sehen werden. Wosern aber dennoch die Meinung stehen soll, daß auch die vorhin erhaltene Privilegia darunter begriffen; so giebet zum andern die Revision de An. 1599. ein Zeugnis, daß die Ratification der Privilegien von den Litthauischen Ständen Kraft eines damalen in Originali producirten, nunmehr aber Injuria Temporum von Händen gekommenen Documenti sub dato Wilnae d. 31 Decbr. 1572. erfolget, und also die Condition auch adimpliret ist.

V. Wird die Auctorität des berühmten Historiographi Chytrai der Ritterschaft opponiret, und aus dessen Relation circa Finem Lib. 25. daß damaliger König in Pohlen Stephanus die Confirmationem Privilegii Sigismundani refusiret, dieser Schluß gemacht, daß ein solch Privilegium nicht müsse gewesen seyn. Nun lästet die Ritterschaft gerne den Fidem des Chytrai hiedurch, daß derselbe wieder sie allegiret wird, legitimiren. Wenn man nun seine Relation recht genau beleuchtet, so giebet dieselbe allen vorhin gebrauchten und folgenden Argumenten, so zu Behauptung der wahren Existence vielgedachten Privilegii dienen noch besser und mehr Kraft. Denn fürs erste saget Er: Die Ritterschaft habe um Bestätigung des von Sigismundus Augustus erhaltenen Privilegii angehalten. Daraus ist ja handgreiflich zu sehen, daß ein solch Privilegium muß gewesen seyn, weilen sonst eine Confirmation auf ein Non ens nicht hätte können begehret werden. Zumalen die gesuchte Confirmation als ein Accidens vorher ein gewisses Subjectum, dem es Kraft geben soll, präsupponiret. Wäre nun ein solches Privilegium nicht in Rebus Natura gewesen; so hätte ja die Ritterschaft sich scheuen

V.

scheuen müssen, einen öffentlichen Betrug, bey denen ohnedem gefährl. Zeiten, zu begehen, und sich auf ein Privilegium, welches nie in der Welt gewesen, zu berufen. Fürnemlich da An. 1561. bis 1562. nur ein Jahr verstrichen, und also noch von Königl. Ministriis einige im Leben waren, die die Subjectionshandlung selbst handthieret, und also gar nicht hinter das Licht hätten geführt oder ihnen was falsches vorgebracht werden können. Zum zweyten berichtet Chyträus die von dem Könige damalen ertheilte Antwort, sagende: daß zum Prätext der Verweigerung dieses vorgeschüttet worden, es sey zu den Zeiten (als nemlich das Privilegium vom Könige Sigismundo ausgegeben) viel ein ander Zustand in Piesland gewesen und dagegen viel eine andere Gelegenheit aller Dinge in folgenden Zeiten worden. Die Antwort reichet der Ritterschaft abermalen einen kräftigen Beweis, daß das Privilegium kein fingirtes sondern wahrhaftiges und an sich richtiges Werk gewesen. Denn König Stephanus gestehet zwar ein solch Privilegium, läugnet aber dessen wesentl. Esse gar nicht, sondern machet nur die Explication, daß die Zeit es verändert habe. Wäre nun kein solches Privilegium gewesen, so hätte ja die Zeit nach seiner Hypothese keine Veränderung machen können. Denn was nichts ist, kan keine Veränderung an sich nehmen, nach der gemeinen Regul: *Privatio præsupponit Habitum*. Es hätte auch König Stephanus so viel Excusen nicht gemacht, und diesen Umweg durch eine Explication gesucht, sondern Er würde wohl sein *naivement* gesagt und sich der natürlichen Antwort bedienet haben, daß ein solches Privilegium nie gewesen, und also nicht durch die Zeit verändert, sondern durch und an sich selbst nichts wäre. Aber durch

durch die vorgestellte Beantwortung ist fattsam zu sehen, daß König Stephanus das Privilegium an und für sich selbst nicht hat läugnen können, sondern implicate gestanden. Daß aber dennoch die Confirmation geweigert worden, solches ist, wie in denen Observationibus selbst zugestanden wird, nicht mit Fug und Recht, sondern *Via Facti* geschehen, und hat nicht allein die Ritterschaft sondern auch die Städte in Liefland erfahren müssen, daß man in Pohlen damalen schon das General-Reformations-Werk der Religion in Gedanken hatte, und darum eben das Privilegium Sigismundi Augusti/ weil es in dem 1<sup>ten</sup> Art. von der Religions-Freyheit handelte, scheel ansah, auch allerhand Händel daran suchte. Worauf dann, bey einbrechender gewaltsamer Wirklichkeit, die Veränderung verursacht worden. Zum 3<sup>ten</sup> giebt Chytráus bey dem Jahre 1561. dies Zeugnis, daß zur Zeit des Subjectionis-Handels die Ritterschaft dieses besondere Privilegium erhalten habe. Zum 4<sup>ten</sup>. so zeigt D. Salomon Henning (welcher zu selbiger Zeit gelebet, des damaligen Heermeisters und Herzogs Gotthard Kettlers Geheimter Rath gewesen, und also mit ein unverwerflicher Zeuge in dieser Sache ist, da Er selbst die Acta unter Händen gehabt und bearbeitet hat) in seiner Chronick, daß die Ritterschaft ein solch Privilegium erhalten, zugeschweigen vieler anderer, sowol pohlnischer als teutscher, schwedischer und liefländischer Scribenten Zeugnisse, die so klar sind, daß kein Zweifel darüber haften kan. Es wird ferner begehrt zu wissen, zu was Ende in dem Corpore Privileg. der Chytráus allegiret worden? Hierüber berichten wir nun allerunterthänigst, daß, als An. 1627. eins, und An. 1629. das andre Corpus Privileg. compiliret worden,

worden, man damalen aus dem Chytráo nur die Relation. Historic. allein, wie es nemlich mit der Piesländischen Subjection zugegangen, excerpiret und beygelegt, auch bey jedem Corpore einen Rotulum Productor. angefüget, worin unter andern vermeldet worden, daß die historische Beschreibung allein aus dem Chytráo genommen. Weilen nun bey Compilirung dieses jüngst eingelieferten Corpor. Privil. die beyden Rotulos zu heften, man vor rathsam angesehen, so ist bey solcher Gelegenheit des Chytrái gedacht worden.

VI.

VI. Wird aus der General-Revision von An. 1599. auch ein Argument genommen, das Privilegium Sigismundi Augusti unrichtig zu machen, aus der Ursachen, daß bey Specificirung jeden Documenti, dessen Condition und Beschaffenheit, ob es auf Pergament oder Papier geschrieben, was es vor Sigilla gehabt, ob alles unlädirt oder lädirt, mit Seiden oder Band zusammen geheftet, in Summa auf das allergenaueste verzeichnet: dahergegen bey Verzeichniß dieses Privilegii es nicht also gehalten, sondern nur simplement dessen Production, ungemeldet, ob es ein Original oder Copey gewesen, aufgeschrieben worden. Hierbey bitten Ew. Königl. Majest. wir allerunterthänigst, die Revision nachschlagen zu lassen, so wird sich finden, daß das erste und andre Document mit solcher Accurateffe protocolliret worden; bey denen andern aber ist schon weniger Fleiß gethan, und ist nicht allein dieses Privilegium, sondern auch, wie der Augenschein belehret, die andere nur so obiter, da weder Condition noch Form gedacht, ins Protocol verschrieben worden. Eben dieser Revision bedienet sich die Ritterschaft zum großen Fundament, und nimmt aus derselben ein herlich Gezeugnis,

nis, daß es ein aufrichtiges und kein falsches oder unvollkommenes Diploma gewesen. Denn dessen aufrichtige und von allen Verdacht befreyte Form, hat die damalige Revisores veranlasset, wie einige andere, also auch dieses so simplement zu verzeichnen. Wäre nun das Document eine Chartequé gewesen, so würden Sie ihm nicht den Namen eines Privilegii beygelegt haben. Denn ein Privilegium muß nicht eine Chartequé sondern in Forma richtig seyn. Hätte man an demselbigen einige dem Glauben zweifelhaft machende Qualität gefunden, sie würden warlich nicht gesäumet haben, solches aufs beste anzuzeichnen, und also den An. 1582. oberzehltermaassen schon in Gedanken volvirten guten Willen, die Ritterschaft des Privilegii zu entsetzen, nach Möglichkeit zu fundiren. Denn man lese nur die Revision genau nach, so wird sich finden, daß wenn ein Exemplar produciret worden, so kein Original gewesen, sondern nur eine glaubhafte fidimirte Copen, wie die beyden erstern gewesen, so haben sie auch solches als eine besondere Condition annotiret, da aber nichts besonders zu observiren gewesen, ist nur schlechterdings die Production verschrieben; folget also, daß dies Privilegium, als ein solch offenbar richtiges Document aufgezeiget, an welchen nichts zu zweifeln. Genug ist es, daß die acht verordnete Commissarien, darunter Leute waren, welche in der Capacite bekandt sind, die Welt geschweige ein Privilegium, zu judiciren, dies Zeugnis geben, daß es ein Privilegium gewesen ist. Und will man schon poniren, sie haben keine Jurisdictionem cognoscendi gehabt, sondern nur das verschrieben, was man ihnen gewiesen; so haben sie doch Facultatem recognoscendi Documenta gehabt und bestand eben hierin ihr Amt, wie aller Revisoren,

visoren, daß sie eines ungültigen Documentis Fehler betrachten und annotiren. Wo aber keine Special-Beschreibung ist, da ist vor ihnen die Präsumtion, daß sie nichts Suspectes ohne Attention werden haben passieren lassen. Man findet auch in dieser selbigen Revision, daß in der Original-Ratification der Litthauischen Stände über alle Privilegien de Dar. Viñz d. ult. Decbr. An. 1572. expresse dieses neuen Privilegii, so König Sigismundus Augustus gegeben, gedacht, und alle vorige Zeugnisse behauptet werden.

VII.

VII. Wird observiret, daß über diese Revisions-Acten keine Decision gefallen. Dieses hat auch nicht geschehen können. Wann man nachsiehet, daß, ehe noch alles zu seiner Richtigkeit hat gedeyen können, die Sache mit Ihro Königl. Majest. hochseel. Andenkens, damalen Herzoge Carolo IX. so weit ausgeschlagen, daß die Ritterschaft An. 1601. den 28 May zu Reval den Subjections-Handel geschlossen und also alle Dessen zerfallen sind.

IX.

IX. Observiret man, daß die in Liefland vorgewandte unglückliche Zeiten schwerlich am Verlust dieses Privilegii Ursache seyn können, und wäre nicht glaubhaft, daß von An. 1561 bis 1599. zu rechnen, in Zeit von 40 Jahren, das Original solte umkommen seyn, sondern, daß weiln eine Nachricht einmal eingelanget, daß etwan das Original in einem Kloster in Pohlen seyn mügte, so wäre zu schliessen, daß das Privilegium nie ausgefertigt, sondern nur projectiret wäre. Die Beantwortung giebet keine Schwierigkeit. Man sehe die Historien und Public-Handlungen von Liefland an, so wird sich ohne Mühe finden, daß fast kein Land in der Welt ist, welches mit größerm Zug ein Blut-Theatrum und

und Kirchhof seiner Einwohner mag genennet werden, Wer ist wohl von denen alten Familien, der nicht noch mit Beklagen zurück denken muß, daß seine Vorfahren mit Weib und Kind in die schändlichste Dienstbarkeit geschleppt, und alles das Ubrige dem Feinde auf Discretion überlassen worden? Diese trübe Zeiten, bey welchen die Ritterschaft stets in Harnisch stehen und nicht viel auf eine complete Verfassung ihres Etats denken können, haben leyder! Ursache seyn müssen, daß sie kein Ritterhaus in einer sichern Bestung aufbringen können, um ihren Privilegien eine allgemeine Sicherheit zu verschaffen; sondern es ist allezeit bey ihnem Cancellaria ambulatoria gewesen, welche immer hat mitwandern müssen, wo die Coniuncturen eine Zusammenkunft zu hegen zugelassen. Wie sie denn bald in Lemsal / bald in Wenden / Wolmar und andern Orten sich eingefunden. Darum ist nun die Ritterschaft Canzeley meist bey Privatis, entweder dem Land-Marschall oder Secretario gestanden. Wenn dann eine Unruhe eingetreten, so ist nicht zu verwundern, daß, wenn der Verwahrer selbst mit den Seinigen dem Feinde zur Beute geworden, auch dasjenige, so in seiner Verwahrung gestanden, nebst aller seiner Haabseeligkeit Preiß geblieben. Wer kan vor gewiß sagen, daß An. 1599. bey der Revision das Original nicht gewesen? Es sey nun wie ihm wolle, genug ist es, daß die Revision so viel zeuget, daß es ein solches Exemplar, dabey kein Mangel zu notiren nötig gewesen. Und ist wohl zu der Zeit, wie vermuthlich, das Original dort gewesen. Daß es aber nachgehends weggekommen, kan man wohl erweisen und zwar, so hatte Johann von Tiefenhausen / der zu der Zeit der Revision An. 1599. Land-Marschall war, da alle Privilegia

und die ganze Canzeley unter seiner Verwahrung stunden, auch bey der Revision die Documenta im Namen der Ritterschaft produciret, nach seinem Absterben dasjenige in Confusion hinterlassen, so das die Ritterschaft lange Jahre in dem Verlust aller ihrer Privilegien gestanden, große Weitläufigkeiten desfalls ausstehen müssen, und dennoch bis zu dieser Stunde nicht hinter die Documenten, die da An. 1599. produciret sind, kommen können; gestalt die im neulichst producirten Corpore Privilegiorum beygelegte Documenta sub Nris. 26. 32. 33. & 35. Casum Amissionis zur Gnüge dociren und lehren, daß alle Privilegia in solcher Gefahr gewesen, dadurch viel disstrahiret worden. Insonderheit wird Test. No. 26. das meiste passiret seyn, als sie in Mierau bey der feindlichen Parthey, nachdem die vor Piesland fatale Kirchholmsche Schlacht An. 1605. das ganze Corpus Equestre zerrüttet, gestanden, und bey der Gelegenheit viel von Händen und anderswo hingerathen. Man hat zwar aus einer particulair Erzählung ehemalen gehöret, als wenn das Original in einem Kloster wäre; ob es aber gewis, kann man nicht wissen. Es sind Relata, dadurch aber, wenn es auch indem wäre, wird sich wohl schwerlich schliessen lassen, als wenn An. 1561. nur ein Project entworfen, aber nicht extradiret oder zur Perfection gedieen. Wäre es nicht zur Perfection und Extradition gekommen, so würde so wenig die Churland als Piesländische Ritterschaft dieselbe jemalen produciret, sich darauf berufen, andere publica Instrumenta dahin bezogen, noch die Menge der von solcher Zeit zeugenden Historien dessen Meldung gethan haben. Man hätte schwerlich das projectirte Exemplar in ein Kloster, sondern in die Canzeley geleyet. Viel eher

eher ist zu schliessen, daß die Jesuiten, als sie Liefland ungerne quitiren mußten, und die Ritterschafft an Entbüdung derselben das meiste und einzige Moment gab, bey obgemelter Confusion dies und andere Privilegia in Händen bekommen und hiedurch in der Stille uns, als bey ihnen notirten Kezern, mehr dann durch öffentliche feindliche Gewalt geschadet haben. Und wie ist wohl zu muthmassen, daß als bey dem Subjections-Handel schon vorher der Fürst Radzivil die Ritterschafft erst einer Bestätigung der alten Privilegien, hernach derselben Vermehrung und Verbesserung, auch daß darüber ein besonderes Diploma sollte aufgerichtet werden, versichert, darauf auch die Abgeordnete der Ritterschafft in ihrer Vollmacht ausdrücklich instruiret, auf keine andere Condition sich einzulassen, dieses nicht sollte erfolgen? Wäre es nicht geschehen, so wäre, wie schon vorhin gedacht, nichts aus dem Handel geworden, weil die Radzivilische Abrede und die Instruction darauf gegründet. Noch bey denen neulichsten Unruhen in Liefland, ist die Ritterschafft von Theils ihren Urkunden abgekommen. Denn nachdem sie hin und wieder ihre Privilegien conquiriret, hat sie An. 1627. der damaligen von dem hochseeligen Könige Gustavo Adolpho verordneten General-Revision ein Corpus Privilegiorum, dessen Rotulus in dem jüngst überlieferten Corpore sub No. 36. pag. 313. zu finden, überliefert. Unter diesen allen ist nun dieses Privilegium eben mit produciret, und daß damalig producirtes ein richtiges unstreitiges Exemplar gewesen, kan ja mit der Bidimation, so in dem An. 1672. allhier eingelieferten Corpore, daselbst es in Forma Transumpti beglaubiget ist, bestärket werden. Nun hoffet ja die Ritterschafft eben hieraus ein unstreitig Subsidium Probationis

tionis über die Richtigkeit des Privilegii zu erhalten. Denn diese große General-Revisions-Commission von An. 1627. die da Jurisdictionem cognoscendi zugleich gehabt, und deren Vidimation nicht allein pro Recognitione Instrumenti zu achten, sondern auch laut ihrer Instruction Vim Sententiae gehabt (wie es in Actis publicis zu erweisen) wird billig bey Glauben erhalten werden, weil dieselbe eben zu dem Zweck nach Liefland gesandt, deren Fides dazu elegiret und vor richtig poniret worden. Hätten sie nun auch zu der Zeit ein Mackel oder Gebrechen dessen gefunden, so ist ja nicht zu muthmassen, daß sie fürnemlich unter dem Präsidio einer so illustren Person etwas zum Vorfang Ihro Königl. Majest. und Dero hohen Interesse sollte admittiret und ihrer Vidimation gewürdigt haben. Diese von der ganzen Commission geschene Vidimation, die zu dem Ende errichtet, um solches Corpus Ihro Königl. Majest. höchstseel. Gedächtnis Gustavo Adolpho zu präsentiren, wird in ihrer Richtigkeit bekräftiget, weil die Ritterschaft um ein gültig vidimirtes Corpus auch bey der Canzeley zu haben, zwey Jahr hernach An. 1629. eine Original-Vidimation unter des Feld-Herrn Gustav Horns und des Gouverneuren Andreas Erichsons eigener Hand erhalten. Dessen Rotulus auch in dem jüngst eingelieferten Corpore sub No. 37. anzutreffen ist. Ist dann nun wohl zu muthmassen, daß in zweyen so importanten und diversen Actibus ein falsches Instrument zum Präjudice Kw. Königl. Majest. Interesse hat sollen können supponiret und die Herren Commissarii, die dem Lande neque Injuria neque Beneficio zu der Zeit verwandt, verleitet werden? Es mag nun das Original produciret seyn worden oder nicht, so ist es doch genug, daß das  
vorge-

vorgezeigte Exemplar durch sie legitimiret und in Forma probante erkannt worden. Zumalen nicht allein Originalia, sondern auch glaubhafte Copeyen Vm probandi haben. Soll nun der Glaube der damaligen großen General-Revision insonderheit, die von dem hochseel. Könige Gustavo Adolpho so wohlbedächtlich verordnet war, zweifelhaft in einem Stücke werden, so ist solch und dergleichen kostbare Werke unkräftig, da sie doch publicæ Veritatis Testes bey denen Nachkommen heißen und seyn sollen.

Nach dieser Zeit und zwar in denen letzten Moscovitischen Troublen sind durch den Zufall, da der Ritterschaft Secretarius in der Rigischen Belagerung, woselbst Er die Canzelen in seinem privat Gewahrsam gehabt, gestorben, das Haus fast ruiniret und alles gleichsam Preis gemacht, die An. 1627. und An. 1629. producirte Documenta nicht allein, sondern auch beyde vidimirte Corpora von Händen kommen, so daß die Ritterschaft sowol von Originalien als Copeyen entblöset, bis An. 1670. stehen müssen. Als nun An. 1670. *P. R. N.* allergnädigster Befehl eingelaget, ein Corpus Privilegiorum einzubringen, hat die Furcht, daß nunmehr alles verlohren, extraordinairn Fleiß bewürket, wodurch alle die importanten Diplomata, so viel man hat erfahren können, vor contant Geld erkaufet und von theils Privat-Leuten hin und wieder ranzioniret sind. Aber zu so einer constituirten Canzelen, wie die Ritterschaft An. 1599. noch (ob schon nicht alles) gehabt, hat sie bis diese Stunde nicht gelangen können; maßen die Exemplaria, so wir nun haben, An. 1599. nicht in der Form sind vorhanden gewesen, wie nach genauer Uebersetzung leicht zu finden. Dermaßen sind nun die Casus Amissionis gnüglich

vorgestellet, und können deren noch mehr erwiesen werden, wenn man nur in denen Historien und Actis publicis nachsehen will, was vor ein erbärmlicher Zustand von An. 1599. bis An. 1621. in Liefland gewesen. Nun haben **Ew. Königl. Majest.** Herr Vater glorwürdigsten Andenkens in der Reductions-Stadga de An. 1655. Art. 2. verordnet, und **Dero** getreuen Unterthanen zugesaget, daß ein jeder, der seine Documenta durch Brand, Krieg oder sonsten verlohren, dennoch bestehen solle, wenn Er nur glaubhafte Copenen oder auch nur Zeugnisse beybringen kan. Gleichergestalt haben auch **Ew. Königl. Majest.** selbst, aus ruhmwürdigstem Triebe der Gerechtigkeit und Liebe, zu **Dero** Unterthanen Conservation, in der An. 1682. den 8ten Decembr. gemachten Reductions-Stadga Art. 3. §. der nägon 2c. die gnädigste Vorsicht vor das Recht eines jedweden Unterthanen en particulier spüren lassen, und verordnet, daß, falls jemand durch Krieg, Brand, Raub oder andere unvermeidliche Fälle von seinen habenden Documenten abgekommen, ihme andere subsidiarische Beweißthümer und Zeugnisse sollten zu statten kommen. Diese nun einzelnen Unterthanen zugesagte Gnade rechnet diese ganze Ritterschaft sich soviel fugamer zu, als darunter die Wohlfart nicht eines, sondern vieler einzelnen ja einer ganzen Ritterschaft vericlitiret, und hoffet allerunterthänigst, **Ew. Königl. Majest.** werden als eine Seele der Gerechtigkeit in ihrem Reiche unserm armen Vaterlande eine Zuflucht dahin gönnen und gleiches Recht genießen und gelten lassen, indem wir nicht mit privat Attesten, sondern mit publicis Actis, nicht mit einem, sondern mit vielen und mannigfaltigen Testimoniis Historicorum auch allerhand zweifels freyen Beweißthümern

mern die wahrhafte Existenz des Privilegii erweisen und behaupten.

IX. Wird angemerket, daß der von dem Könige Sigismundo Augusto geleistete Eyd nicht auf dieses Privilegium zu referiren noch dahin zu ziehen. Oben und zwar gleich anfangs über dies Privilegium ist erwiesen worden, daß es ein Hauptstück der Subjectionis-Capitulation sey, so vorher schon, ehe die Ritterschaft Dero Deputirte nach der Wilda zu dem Könige sandte, mit dem Fürsten Radzivil dermaßen abgeredet war, daß nemlich erstlich alle alte Privilegia in ihrem Vigore als das Fundament bleiben, hernach die Ritterschaft, wann sie ihre Abgesandte zum Könige abfertigen würden, noch die Vermehr- und Verbesserung zu suchen frey haben, auch ein besonderes Diploma erlangen und den Königl. Eyd anhören sollten. Wie solches die Vollmacht der Abgeordneten umständlich zeigt und weist, daß man nicht im Sinne gehabt, mit dem Alten zu frieden zu seyn, sondern etwas besseres zu erhalten. Wir hätten auch Ursache gehabt die Unsere einer Einfalt zu beschuldigen, wenn Sie nicht bey dem theuren Verkauf ihrer vorigen köstlichen Freyheit ein so geringes für sich solten bedungen haben.

IX.

Der von dem Könige Sigismundo Augusto geleistete Eyd begreift freylich dieses Privilegium in sich. Denn der Eyd ist nicht mehr als ein Accessorium und Confirmatorium des Haupt-Handels, und konte nicht eher der Eyd als nach des Handels völligen Schluß von beyden Paciscenten geleistet werden. Wie nun vorgemelter maßen die Continentia und Conneritas dieses besondern Diplomatis oder Privilegii erwiesen, also stehet

es mit unter demselben. In welchem Ende, wie in specie observiret worden, zwar nicht von neuen aber auch nicht specificce von alten Privilegien gedacht wird; sondern wie weder der alten noch der neuen ausdrückliche Meldung geschiehet, also sind sie doch beyde in der Generalitate Formulæ virtualiter eingeschlossen, insonderheit haben die im Ende stehende Worte: quoscunque Reges diese Emphasin, daß auch der Jurans seine eigene gegebene Privilegia und Verheißung mit gemeinet, und keinesweges ausgeschlossen hat.

X.

X. Erfordert man von uns Beweis: ob deducirter maassen die Ritterschaft in dem Herzogthum Curland an dies Privilegium Theil nimmt? solches läst sich gegenwärtig erweisen mit diesem besondern Diplomate oder Privilegio selbst, als welches in dem Introitu kurz vor dem 1<sup>ten</sup> und 7<sup>ten</sup> Art. meldet, daß es die Nobilitatem tum ultra citraque Dunam habitantem angehe, auch in Dero aller Namen die Vollmacht gegeben sey. Wir hätten annoch wollen klärern Beweis beybringen, wenn uns nicht nach vorgesuchter Licence, um sich noch genauer zu informiren, der erfolgte Verbot abgehalten. Alsdann hätten wir zeigen können, (wiewol man einiger maassen es leisten kan) daß das Fundamental-Recht der Churländischen Ritterschaft auf dies Privilegium gegründet, und sie noch bis zu dieser Stunde in dem amplesten Genieß dessen stehen, sich auch bey öftern fürfallenden Gelegenheiten dessen bedienen, und bey der Cron Pohlen viele Partes Jurium & Privilegiorum dadurch behaupten, daß also bey uns und bey ihnen der Gebrauch 129 Jahren geruhig gewesen, der nicht der Obrigkeit unwissend introduciret worden; sondern es sind so viele Revisiones und Commisiones geschehen, daß wir unsere Dispositio-

nes in Bonis nicht heimlich erschlichen, sondern sciente Magistratu & Supremo & alterno exerciret haben.

XI. Wird gleichfalls uns Authoritas des Historiographi Fridrici Menii opponiret, und dessen pag. 30. Prodrumi Num. 41. befindliche Erzählung, als hätte der Herzog von Curland dem dortigen Adel das Recht der gesamten Hand gegeben, dahin gedeutet, daß, wenn die Curländische Ritterschaft, nach unserm Vorgeben, ein solch Recht An. 1561. laut angezogenen Privilegii, bereits gehabt, es nicht nötig gewesen wäre, ihnen ein neues zu geben, womit das ex Vicinitate hergeholte Argument der Sachen mehr Mißdruck zu Wege bringe. In Beantwortung dieser Objection muß man dies erinnern, daß gedachter Menius / indem er nur quasi Locos communes und einen kurzen Indicem Historiæ livonicae zu ediren gemeinet, brevitat. stud. obscurus geworden. Er hat in soweit die Wahrheit geredet, daß der Herzog von Curland in einem Privilegio der Ritterschaft die gesamte Hand gegeben, aber er fehlet hierin, daß er nicht den Haupt-Umstand meldet, daß der Herzog dem Adel nicht ein neues Privilegium oder originariam investituram über die gesamte Hand, sondern ein solches gab, darinn Er sich ausdrücklich auf dies Privilegium des Königs Sigismundi Augusti / worüber allhier gegenwärtig die Observationes gemacht sind, beruffet. Welches Privilegium man hiemit, zu einem wahrhaften Gezeugnis dessen, daß Menius uns in diesem Stücke keinen Schaden thut, produciret. Und weil dieses Privilegium des Herzogs in Curland sich ausdrücklich auf das Privilegium Sigismundi Augusti beziehet, so ist dies abermals ein herrliches Argument, daß dies Privilegium richtig sey. Denn dieser Herzog

Gotthard eben den Subjections-Handel schloß, und wohl wußte, was dabey passiret war; Der insonderheit seiner Ritterschaft, die in dem Privilegio stabilirte Freyheit, so sie noch bis diese Stunde darauf exerciren, am meisten wegen des 26<sup>ten</sup> Art. in der freyen Privat-Gerichts-Uebung sowol in criminalibus als civilibus nicht würde genießen lassen, wenn das Privilegium, worauf sie sich bey den öftern Zufällen, daß der Herzog den Adel desfalls angeredet, berufen, ein Fagment wäre.

XII.

XII. Ferner so zeigt Menius selbst pag. 28. ibid. n. 39. daß die Ritterschaft ein besonder Diploma nemlich das quästionirte Privilegium erhalten, und werden alle andere angeführte Zeugnissen noch mit seinem ebenfalls bestärket. Da nun allenthalben ein solch Privilegium gewesen zu seyn erwiesen wird, und daß es nötig gewesen, weil die Präliminair-Capitulation mit dem Fürsten Radzivil es also abgehandelt und die Vollmacht der Deputirten es präscribiret, die Ritterschaft auch mit denen Summarien, die in der 1599<sup>ten</sup> Jahres Revision zu finden, dieses selbige limitiret; so werden Zw. Königl. Majest. vor rechtmäßig erkennen, daß dieses so lange für wahr zu halten, bis jemand das Contrarium mit bessern Argumenten darthut. Aber Allergnädigster König und Herr! Unter allen diesen Observationen hat uns nicht wenig beweget, daß man zum 12<sup>ten</sup> die angeführte Erzählung, durch was Gelegenheit wir von Pohlen ab- und unter den hochseel. König Carl IX. An. 1601. den 18 May getreten sind, vor nachdenklich notiret und solches Raisonnement höhern Urtheil unterworfen hat.

Aufrichtige und von aller Falschheit befreyte Gemüther, dürfen nicht in Worten sondern in Thaten ihre Ver-

Verantwortung suchen. Derowegen **Erw. Königl. Majest.** wir hiermit nur kürzlich allerdemüthigst versichern, daß wir nichts anders als ex Actis publicis eine historische Relation relative vorgestellet, und uns keines nachdenklichen Raisonnements unterfangen haben. Wie wir den in einer puren Innocence dasjenige, was zu den Zeiten passiret, ohne einiges Absehen erzehlet. Bitten dannenhero allerunterthänigst **Erw. Königl. Majest.** wollen eine wieder unser Intention zielende Deutung zum Präjudice unserer Treue nicht einreißen lassen.

XIII. Die ad Dictionem sub E. & F. beygelegte Extracta der vom Könige **Carl IX.** gegebenen Versicherungen, worüber das 13<sup>te</sup> Dubium moviret wird, haben ihre Richtigkeit. Und wie darin alle Privilegia, so ist auch das **Sigismundanum** unter dieser Generalität mit beschlossen. Zwar hat höchstged. **Sr. Königl. Maj.** versprochen, daß, wann das Land in Ruhe kommen würde, so sollten die Privilegia übersehen und verbessert werden, und verspricht weiter, die Liefländische Ritterschaft der **Harrisch- und Bierischen** Rechten theilhaftig zu machen. Hierüber wird der Schluß gemacht, daß wann durch **Sigismundi Augusti** Privilegium Lief-land ein besser Recht gehabt, so würde der König ja nicht vor eine Gnade gerechnet haben, in der Verbesserung das **Harrisch- und Bierische** Recht zu geben.

XIII.

Aber ist das wohl zu observiren, daß zu der Zeit man das **Harrisch- und Bierische** Recht vor ein Allodial-Recht gehalten, wie man auch Original **Königl. Briefe** darüber, daß es so ist angesehen worden, produciren kan. Weil aber das Privilegium **Sigismundi Augusti** nur ein Analogon allodio, so auch zugleich ein Analogon

goa feudo ist; so wäre es freylich, wann das Harrisch- und Bierische Recht in dem Credit geblieben, wie es zu der Zeit war, und wir es erhalten hätten, eine Verbesserung gewesen. Dannenhero das Dubium sich selbst hebet, und im Gegentheil aus dem Privilegio Carl des IX. zu sehen, daß vor Ihme schon Privilegia von vorigen Königen gewesen, weil es sich expresse dahin beziehet, und derselben in plurali gedenket. Und würde König Carl schwerlich auf *Entia Rationis* sich fundiret und bezogen haben, wenn Er nicht reelle Beweisstücke gesehen hätte.

XIV.

XIV. In dem 14<sup>ten</sup> Dubio wird der Olivische Friedens-Tractat, als impertinenter allegiret, vorgegeben, gleich wären sothane deducendo beygebrachte Formalien nicht zu finden, sondern daß die *Cessio Jurium* nur auf die Desel und Ehstland, nicht aber auf die kurz vorhergehende Worte nemlich Liefland zu verstehen sey.

Der Art. 4. §. I. des Tractats stehet an sich dar, zu *Fr. Königl. Majest.* und eines jedweden Erkänntnis, ob der *Sensus conjunctivè* oder *disjunctivè* zu verstehen sey. Mehr wollen wir darüber nicht anführen. Wie dann gleichergestalt, obschon zu Königs Stephani Zeiten die Confirmation *de facto* geweigert worden, nichts destoweniger das Privilegium, welches, wie vorhin erwiesen, an sich richtig war, bestehen bleiben und seine Kraft nicht verlieren können, zumalen sub No. 5. in der Observation gestanden wird, daß bey so gestallten Sachen die Confirmation nicht mit Fug hat können untersaget werden. Ist nun das Privilegium an sich richtig, so hat, obschon die Confirmation ponirter maassen mit Unfug verwegert worden, dieselbe ihre Kraft erhalten, weil

weil König Carl der IX. alle von Königen gegebene Privilegien, consequenter auch dieses, sehr ample bestätigt und von neuen in Kraft gesetzt hat. Daß auch dies Privilegium von dem Subjectionis-Handel nicht kan getrennet werden, ist vorhin erwiesen, und derohalben **Lw. Königl. Majest.** mit abermalig weiterer Vorstellung zu beschweren, bedenklich.

XV. Zum 15<sup>ten</sup> wird observiret, als wann in der Deduction fürüber gegangen wäre, alles dasjenige, so von Carl den IX. bis zu **Lw. Königl. Majest.** Zeiten geschehen. Aber alles das, was nicht zur reellen Vorstellung nötig, haben wir zur Verhütung der Weitläufigkeit ersparen, und nicht in Erzählung aller Special-*Factorum* Verdruß erwecken wollen. Jedemoch hat man gar nicht vergessen, die *Confirmationes en general* zu allegiren. Die Resolution des Feldherrn de la Gardie auf die *Petita*, so die Ritterschaft **Ihro Königl. Majest. Gustavo Adolpho** gloriwürdigsten Andenkens übergeben, lautet ja nicht anders, als daß **Ihro Königl. Majest.** das Privilegium zu lesen begehrtten. Daraus kan aber vor die Ritterschaft keine gefährliche Consequence formiret und geschlossen werden; ergo ist keines weder damalen noch sonsten vorhanden gewesen. Gesezt es ist damalen dubitiret worden, so wird der seel. Feldherr **Jacobus de la Gardie** als ihm nachgehends *An. 1627.* das *Corpus Privilegiorum ad vidimandum* präsentiret worden, wohl um so viel besser zugesehen, und dormalen, wie vorhin, genau, ja wohl noch genauer (weil es in der ganzen *General-Revisionis-Commission* geschah) das Exemplar betrachtet haben, ehe Er und die Commissarien es vidimirten. Ist demnach die von Ihme und der Commission geschehene *Vidimation* so viel

XV.

Fräftiger, weils nach gehaltenem genauen Examine und vorhergegangener Dubitation der Schluß nicht allein gefasset, sondern auch 2. Jahr nach Ihm der Feldherr Gustav Horn und der Gouverneur Andreas Erichson eben ein solch Zeugnis mit ihrer Vidimation geben. Man wird nie beweisen können, daß bey wärender Gott Lob! glücklichen Schwedischen Regierung uns dieses Privilegium ist disputiret worden. Auch stehet uns als Unterthanen nicht an, daß wir über die Ausdeutung der Königl. Confirmation uns mit Raisonnements einlassen. Wir haben uns in unserer Einfalt auf die Worte verlassen, und aus Liebe und allerunterthänigstem Respect gegen Ew. Königl. Majest. und Dero hochlöbl. Vorfahren, ohne einige Reservation darauf gebauet; wie wir auch dabey, als es getreuen Unterthanen geziemet, schlechterdings bleiben.

XVI.

XVI. Zum Beschluß der Observationen hat man die Liefländische Ritterschaft unbefugt angesehen, eine solche absolute und unlimitirte Freyheit der Disposition zu prätendiren. Hierzu aber wird sie durch die Dienste, so sie nach äußerstem Vermögen in ihrer Herren und Könige Befehle zu erweisen getrachtet, ja wohl so gute Hoffnung zu machen Fug gehabt haben, als andere Nationes und Ew. Königl. Majest. Unterthanen, die ein völlig Allodial-Recht, welches quoad Successionem so viel besser, als Sigismundi Augusti Privilegium ist, besitzen. Es ist kein Wunder, daß unsere Vorfahren solches bedungen, weilen sie das edelste in der Welt, nemlich ihre Freyheit, dagegen ablegten. Zudem ist ja in allen wohbestallten Republicquen allemal das Patrimonium Status von dem Patrimonio Privatorum distinguiret, daß also eben Liefland nicht zuerst solches zu introduciren gesucht hat. Dieses

Dieses ist nun, Allergnädigster König und Herr! was wir einzig in Reflexion auf Ew. Königl. Majest. Befehl dem Vermögen und der Zeit nach auf die Observaciones antwortlich haben einbringen können. Es hat die bereits in unserm Vaterlande leider! erschollene Zeitung, ob sollte das nunmehr 129 Jahr lang possedirte und exercirte Privilegium einer Gefahr unterworffen seyn, unser aller Mit-Brüder Gemüth sehr betrübet, und zu nicht geringer Bekümmernis bewogen. Darnenhero auch wir um so viel mehr gedrenget werden, Ew. Königl. Majest. in fußfälligster Demuth um allernädigster Conservation desselben allerunterthänigst zu bitten; allermaaßen, wann wir des Privilegii, so wir bishero besessen, verlustig erkannt würden, uns bey andern der Argwohn einigen Verbrechens zu wachsen dürfte. Wir bitten ferner allerdemüthigst Ew. Königl. Majest. geruhen allernädigst das Vertrauen, so die ganze Ritterschaft auf Dero Gnade sezet, nicht fruchtlos abgehen zu lassen, sondern durch derselben Genieß die Begierde und Passion, so sie, als treuen Unterthanen gebühret, zu Ew. Königl. Majest. Dienst und Befehl im Herzen heget, ferner anzuzünden; allermaaßen wir in Dero Namen vor GOTT und Ew. Königl. Majest. hiemit bezeugen, daß sowol die ganze Ritterschaft als wir mit aufrichtigen Herzen und Gemüthe leben auch endlich sterben wollen,

**Ew. Königl. Majest.**

allerunterthänigst- treugehorsamste Diener  
und Unterthanen

Deputirte der Piefländischen Ritterschaft.  
Leonhard Gust. v. Budberg. Job. Reinb. Patkul.

**V**on **GOTTES** Gnaden Wir **GOTTFRIED**  
 in Liefland, zu Curland und Semmgall Herzog,  
 thun kund, bezeugen und bekennen öffentlich vor jeder-  
 männiglich. Nachdem in diesen hohen Gefährlichkeiten  
 und äußersten Nöthen, neben uns die übrigen Stände  
 dieser armen Lande, wegen langwirigen Muscowitischen  
 Krieges genothdrünget und gezwungen worden, die  
 Königl. Majest. zu Pohlen, unsern Allernädigsten  
 König und Herrn umb Rettung anzuruffen und mit  
 Ihro Majest. zur Unterthänigkeit zu untergeben, die  
 Königl. Majest. aber in dieser Untergebung und Ver-  
 änderung unserer Unterthanen, denen von der Ritter-  
 schaft und gemeinen Adel aus sonderl. Königl. Begna-  
 digung zuvor nicht gehabtten Privilegien der sammenden  
 Hand, der Succession uff männl. und weibl. Personen,  
 und mehr anders Inhalts der Privilegien gereicht und  
 gegeben; Als haben die Ehrbaren und Ehrenvesten,  
 unsere liebe Getreue, der sämtl. Ritterschaft und ge-  
 meinen Adels dieser Orth Landes zu Curland und  
 Semgall / so uns von der Königl. Majest. laut  
 unserer Provison in Erbgerichtigkeit zugeordnet und  
 überwiesen, uns in Unterthänigkeit angelanget und  
 gebeten, daß wir sie, ihre Erben und Nachkommen  
 bey solchen erlangten Privilegien und Begnadigung  
 auch wollten bleiben lassen und erhalten. Worzu wir  
 dann ganz geneigt, haben auch ihnen solch Zusag und Ver-  
 sprechen mündlich, und sie herwieder in der angenomme-  
 nen der Königl. Majest. Oberherrschaft uns gebührende  
 Eid und Pflicht als Land-Fürsten und Erbherrn gethan.  
 Und wir geloben, versprechen hiemit bey guten Glau-  
 ben, gemeldte unsere Unterthanen und lieben Getreuen  
 bey gedachtem Privilegien, Freyheit und Begnadigung,  
 Kraft

Kraft derselben nicht allein zu allen künftigen Zeiten zu schützen, zu vertreten und zu erhalten, sondern ihnen auch, sobald wir von der Königl. Majest. die versprochene Insignia und Insiegel erlanget, sie deswegen mit unsern Siegeln und Briefen nach aller Nothdurft für uns, unsere Erben und Nachkommen, gewiß und eigentlich zu versichern, zu versehen und zu versorgen, und wollen dieselbe alle bey allen rechtmäßigen Siegel und Briefen, so die von Meister zu Meistern erlangt, erhalten, auch mit keinen Ustagen beschweren.

Mit dem Roß-Dienst soll es auch in unsern Erb Fürstenthum, laut unserer Provision, wie in Preussen gehalten werden. Auch sollen und mögen unsere Unterthanen in unsern Städten, Gast mit Gast frey handeln und wandeln. Zu Urkund und wahrer Befestigung der Wahrheit, haben wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und bis auf Zeit ferner Vollziehens unser angeerbt Pittschaft dran wissentlich hängen lassen.  
Geben Kiga den 7 Mart. An. 1567.

Gotthard,

Maku propria.

Nota Auf vorhergehende Deduction hat das Königl. Canzley-Collegium noch eine Gegen-Remonstracion oder abermalige Remarques eingebracht, welche mit von Händen kommen. Sobald ich solche wieder erhalte, werde ich selbe dem Werke anfügen.

## V.

**Übermalige Antwort der Deputirten auf iterirte Remarques des Königl. Canzley-Collegii, worin das Privilegium Sigismundi Augusti hauptfächlich defendiret wird, so aber nicht übergeben worden.**

**D**ie Ritterschaft des Herzogthums Liefland muß mit sonderbarer Bekümmernis ansehen, daß dieselbe aniso ihre Privilegia, so doch an sich richtig und unstreitig, auch vormalen durch geschehene Actus confirmatorios approbiret sind, unter solche Controversen muß ziehen lassen. Sie ist aber in dem allerunterthänigsten Vertrauen unbeweglich, es werden Ihre Königl. Majest. alles dieses, Dero hohen Königl. Versprechen zu Folge, in keinem andern Absehen geschehen lassen, als nur bloß, ohne Präjudice der Ritterschaft Privilegien, eine Information draus abzunehmen. Solchenmach wird auf diese uns abermalen zugefertigte Remarques, so das Königl. Canzley-Collegium auf unsere jüngste Erklärung über dessen Dubia verfasst, folgender Gestalt geantwortet, und zwar

**Ad Imum.** So ist der Disput, ob bey voriger Erz-Bischöf- und Heermeisterlicher Regierung die Obrigkeit in Liefland ein grösser Recht bey Verkauf der adelichen Lehn-Güter, als nur das Jus protimiteos gehabt, nicht allein 1) durch die wohlfundirte, keinesweges auf erronea sondern gewisseste, unlaugbare Principia gebauete Notorietät, 2) durch das aus dem Schlusse Confirmationis Caspari angeführte Argument, und 3) durch des Erz-Bischoffs

Bischofs Thomá relative geschene Erlassung des Juris  
 protimiseos gehoben; sondern dieses wird überdeme noch  
 außer allen ferneren Zweifel gesetzt, durch die klare Texte  
 des in Seculo XIII. von Erz-Bischof Alberto und dem  
 Meister Volquino verfasseten ersten Liefländischen Rit-  
 ter-Rechts Cap. 31. item des von Erz-Bischof Michael  
 und dem Fürsten und Heermeister Wolter von Plet-  
 tenberg nochmalen revidirten und in dem Seculo XVI.  
 edirten Ritter-Rechts Cap. 64. worin enthalten, daß  
 ein Edelmann, der sein Gut verkaufen wollen, nicht  
 des Ober-Herrn Consens suchen dürfen, sondern er ist  
 nur gehalten gewesen, Ihme das Näher-Recht offen zu  
 halten, das ist, zu dreyen Stunden anzubieten, ob Er-  
 kaufen wollte. Und ist dies nicht so gar ungemeyn, oder  
 nur ein in Liefland allein practicables Provincial-Gesetz  
 gewesen, sondern man findet, daß auch im Norddying-  
 schen Schluß de An. 1604. Art. 4. dem Verkäufer nicht  
 ein Consens zu suchen, sondern nur Ihro Königl.  
 Majest. das Gut anzubieten, auferleget wird; so  
 daß dergleichen Particulair-Constitutiones, wenn sie  
 in solchen Fällen vom Jure communi abgehen, und pro  
 Re nata & Statu Reipublicæ ein anders statuiren, ihren  
 guten Bestand haben und gelten. Und weilen dann  
 nunmehr unstreitig, daß der Herr des Landes vormals  
 nichts mehr als das Näher-Recht bey Verkauf der Gü-  
 ter in Liefland gehabt, so wäre es gar zu hart, der Rit-  
 terschaft dies aufzudringen, daß sie in gleichem Fall Con-  
 sens suchen und also in ein größer Onus, als sie vor er-  
 haltenen Verbesserungen des Erz-Bischofs Thomá und  
 Königs Sigismundi Augusti gehabt, verfallen sollte;  
 zumalen man nicht vor gleichgeltend ansehen kan, den  
 Consens bey einem Verkauf zu suchen und den Verkauf  
 anzu-

anzubieten, oder das Näher-Recht offen zu halten. Denn jenes führet den Effect mit sich, daß, nach verweigereten Consens, die *Alienatio vitiosa*, *nulla & irrita* ist, dieses aber ist so beschaffen, daß wenn der Herr des Landes das Geld nicht erlegen will oder kan, so ist der Edelmann befugt, solches Gut einem andern Edelmann zu verkaufen, wem er will, obschon der Herr des Landes keinen Consens dazu giebet, vid. *allegata Capita* des Liefländischen Ritter-Rechts, woben zu merken, daß obiges von einem solchen Verkäufer zu verstehen gewesen, der da Erben gehabt, hat er aber keine Erben gehabt, so hat er bey der *Alienation* Consens suchen müssen, vid. *Cap. 60. Liefländ. Ritter-Rechts.* Nachdem aber vorhin erwiesener *Maassen* *Erz-Bischof Thomas* sich seines habenden Rechts begeben und die Liefländische Ritterschaft (*referendo se ad Privilegia & Immunitates Oeslionsium*) von der Auf- oder Anbietung generaliter und ohne *Exception* befreyet; so hat ein Edelmann generaliter und ohne *Exception*, er sey beerbt oder unbeerbt gewesen, seine Güter, ohne einigen Consens, Auf- oder Anbieten, verkaufen können. Belangende ferner die *Remarque*, daß vielleicht *Bischof Kivel* *ad male narrata* seinem Adel auf *Oesell* die *liberam disponendi* gegeben, indem Er sich in dem *Privilegio de An. 1524.* dahin beruffen hatte, als wenn der Adel in dem *Stifte Riga* sothane Freyheit bereits damals vom *Erz-Bischof* gehabt, so doch nicht gewesen; so richtet sich dieser Streit von selbst, wann man nur solches *Privilegium Kivels* selbst anseheth. Denn man wird zwar finden, daß *Bischof Kivel* in Vergleichung des *Beneficii Successionis* sich auf die *Erbungs-Freyheit*, womit die Ritterschaft im *Stift Riga* und *Dorpt* *beneficiret* gewesen

wesen, bezogen; und nachdem Er darauf von verschiednen andern Artic. des Privilegii handelt, nemlich daß 1) weder der Bürger noch Bauer Theil dran haben, 2) die Güter, welche Bischof Peter Wedberg und Er selbst Bischof Kewel von denen Domainen vergeben, nur nach Lehn-Recht verbleiben, nicht aber nach diesem Privilegio consideriret werden sollen. Da erst hebet Er in einem ganz andern Periodo an, von dem Beneficio Dispositionis zu reden, daß hinführo kein Edelmann gehalten seyn soll, sein Gut auf- oder anzubieten, bey vorhabender Alienation, sondern giebet ihnen eine freye Disposition, gedenket aber allhie nicht im geringsten, daß die Ritterschaft im Stift Riga damalen eine solche Freyheit solte gehabt haben. Weshalben diese Remarque hinfällt, und zugleich der Titulus, womit die Deselsche Ritterschaft dies Beneficium Dispositionis erlanget hat, justificiret wird. Ebenen maaßen wird gar leichte auf die Remarque zu antworten seyn, ob, weil der Kayser das supremum Dominium in secularibus gehabt, derselbe des Erz-Bischofs Thomā Privilegium confirmiret habe oder nicht? Denn einmahl ist es gewiß, daß die Heermeister und Erz-Bischöfe in Liefland die Macht und Gewalt gehabt haben, Güter und andere Privilegia zu geben und zu distribuiren, weil sie als Fürsten des Römischen Reichs ihre Landesfürstliche Herrschaft oder Superioritatem territorialem in vollkommenster Maaße gebrauchet, und von so vielen Seculis her in dem continuo & non interrupto Exercitio Bona & Privilegia conferendi, besage die Original-Diplomaten, über alle Güter in Liefland gestanden. Zum andern, so hat Kayser Carl der V. alle Liefländische Privilegia zu Brüssel den 10ten Octobr. An. 1540. bestätiget, und hiemit das Privilegium

gium Thomä de An. 1531. in mehrer Würde gesetzt. Daß aber in denen Remarques mit Verwunderung angesehen wird, warum Kayser Carl der V. da Er An. 1528. die Vereinigung, so die in der neuen Gnade stehende Familien wieder die, so in der gesamten Hand waren, An. 1523. Frentags nach Lätare zu Lamsal aufgerichtet, des Thomä Privilegium, welches drey Jahr jünger gewesen, als die Kayserl. Confirmation, nicht zugleich confirmiret habe, und man hieraus schließen will, ob hätte der Kayser es nicht approbiret, so ist dies eine Sache, so wieder den Cours der Natur läuft, zu supponiren, daß Carolus der V. dasjenige An. 1528. hätte können confirmiren, was damalen noch nicht in *Rerum Natura* vorhanden gewesen, sondern An. 1531. erst zur Welt gekommen, wie ex *Datis Diplomatum* zu sehen ist. Deme sey aber wie ihm wolle, so dienet solches alles mehr zur *Cognitionem antiqui Juris patrii*, als zum reellen Nutzen und heutigen Praxi, weilien diese antiquiores *Leges* und *Dispositiones*, ob man schon darüber eines und das andere moviren wollte, per *Legem novissimam* abrogiret und gehoben sind, in Betrachtung, daß König Sigismundus Augustus in seinem Privilegio Art. 7. einem Edelmann die *omnimodam d. i. illimitatam ab omnibus Oneribus, antiquis Legibus scil. Cap. 60. & 64. des Ritter-Rechts præceptis, liberam Potestatem alienandi, ohne Obrigkeitl. Consens* zugeleget, und das *plenum Dominium*, worinnen *Essentia Allodii* bestehet, übertragen, und also dieser Streit seine völlige Richtigkeit erlanget hat.

Ad Idum. Die *Distinctio* inter *Feudum antiquum & novum*, will das Königl. Canzeley-Collegium als eine in *Jure feudali communi* fundirte *Distinctio* nicht erkennen.

ten. Weil es nun unser Vorhaben nicht ist, unsere einmalige statuirte Meynung mordicus zu defendiren, oder darüber pro Cathedra zu disputiren, so überlassen wir diesen Zwist gar gerne dem Iudicio rectius sentientium, beziehen uns aber immittelst auf die im vorigen allegirte Textus Juris feudal. und alle Interpretes. Wie wir dann bey vorigen Deductis sothaner Distinction, in ehemaligen Successionibus Feudorum livonicorum, nicht otiosē uns gebrauchet, sondern sie hat müssen als eine Dispositio Juris communis angeführet werden, weiln Liefland, als eine teutsche Provinz, in denen Fällen, da die Landes-Constitutiones entweder nichts definiren oder dunkel sind, ihre Ersez- und Erfüllung draus nehmen müssen, und auch noch dabey vigore Privilegiorum muß conserviret werden; dannenhero die Distinction auf solche Casus gar apte quadrivet.

Ad Illtium. Hierbey wird ferner nichts zu erinnern seyn, weil das Königl. Canzeley-Collegium über der vorigen Exception, ob hätten wir die Gesamte-Hand vor ein allgemein Privilegium ventiliret, mit unser Explication sich zu frieden gestellet. Daß aber zwischen der Gesamten-Hand und dem neuen Gnaden-Recht eine essentielle Antipathie gewesen, können wir aus deren gründlichen Beschaffenheit noch nicht finden. Denn daß die Vereinigung derer in der neuen Gnade gefessenen Familien, wieder die, so in der Gesamten-Hand waren, An. 1523. geschehen, und nachmahlen darüber solche Confirmationes eingeholet worden, kommt nicht her aus einer in diesen beyden Rechten steckender essentiellen oder natürlichen Antipathie, sondern es ist nur accidentaliter dadurch geschehen, daß, weiln man zwischen beyde Rechte gar reells Grenzen ex Impositione quadam morali gele-

get, und die, so in der Gesamten-Hand waren, sich eines Vortheils in Erheyratung der Töchter, so in der neuen Gnade saßen, bedieneten, und also nach der Hand die Güter aus der neuen Gnade von der Familie ab- und in die Gesamte-Hand gezogen, da ward deme zuvor zu kommen, dieselbe Vereinigung gestiftet. Sonsten aber kunte gar wohl eine Consolidatio cum aliquali Immutatio unter beyden bestehen. Wie dann auch König Sigismundus Augustus in seinem Privilegio nicht allein Art. 10. das Jus succedendi in sexum utrumque beståtigt, sondern auch Art. 7. universæ Nobilitati die Freyheit giebet, bey der freyesten Disposition in Bonis sothane Confraternität, beydes mit Verwandten als auch Fremden aufzurichten. Man will zwar in denen Remarques soute-niren, ob sollten die in der Gesamten-Hand gestandene Familien keine liberam alienandi Facultatem gehabt haben; jedennoch ist die Sache an sich aus deme von dem Heermeister Hermann von Brüggeneu An. 1546. über die Gesamte-Hand gegebenen Beschreibung und Privilegio, desgleichen aus dem An. 1573. zu Wenden gemachten Receß unstreitig. Wie dann auch durch Concession dieses Privilegii, das Beneficium Dispositionis keinesweges, wie remarquiver wird, geengert, sondern vielmehr erweitert worden, angesehen es damalen vor die in der Gesamten-Hand stehende Familien ein largiu: Beneficium gewesen, daß sie die Freyheit vor allen andern Membris der Ritterschaft (die nur das simple Liesländische Lehn-Recht hatten) gehabt, mit einem andern, der auch sonst denen Gesetzen nach nicht zur Succession gehöret (aber doch von den Namen war) ein Pactum Familix aufzurichten. Welches hernach Sigismundus Augustus, wie vorgedacht, sehr verbesserte.

Ad IVtum. Was es mit Bischof Rivels Privilegio vor eine Beschaffenheit habe, desgleichen, was an dem Privilegio Thomä/ wegen vermeint: ermangelnder Kayserl. Ratihabition und Confirmation desideriret worden, davon ist ad Ium sothaner Bericht geschehen, und läst mans dabey bewenden.

Ad Vtum. Das Privilegium Sigismundi Augusti ist freylich aus denen vorhin angeführten Beweißthümern vor richtig zu halten. Und ob man schon anjeho dessen Fidem eintzig und allein dadurch in Zweifel stellet, daß das Original nicht vorhanden sey. So wird das Recht und die Justice nimmermehr aufhören, der Ritterschaft Assertion in Kraft zu erhalten, allermassen es der selbstredenden Billigkeit zuwider läuft, davor zu halten, daß mit dem Verlust eines Original: Instruments zugleich auch die Wahrheit sollte verlohren seyn. Denn dieserhalben haben die Geseze zur Steur der Wahrheit diese Subsidia eingeführet, daß obschon ein Original von Handen gekommen, dennoch denen, so es angehet, kein Schaden in ihrem darin fundirten Rechte könne zugefüget werden, wenn sie nur an dessen Statt andere gültige Beweißthümer beybringen können. Man will ja die Ritterschaft des Herzogthums Liesland, Jure & Equitate renitentibus, unter Schwedische Decreta und Geseze ziehen; Warum soll sie denn in dem Stücke, da die vorerwehnte Stadgen von An. 1655. und 1682. dermaassen vor sie interpelliren, daß, in Mangel anderer Original: Briefe, glaubwürdige Attestata sollen admittiret werden, des Commodi unfähig erkannt, und nun dem Incommodo allein übergeben werden? Man bezieheth sich solchemnach in beständiger Kraft Rechtens 1) nochmalen auf das Zeugnis der, denen An. 1561. zum

Könige Sigismundo Augusto abgefertigten Deputirten, mitgegebenen Original-Instruction. Bowieder das Königl. Canzelen-Collegium nichts anders einzuwenden hat, als daß in solcher Art Instructionen oftmalen ein vieles eingerucket wird, was nicht zu erhalten stehet. Man muß aber wohl betrachten, daß damalige Deputirte hingesandt sind, nicht einen ganzen neuen Tractat zu behandeln, sondern die Generalia Tractatus Subjectionis waren bereits in dem Präliminair-Handel mit dem Fürsten Radzivil vorher abgethan, und sollte diese Abfertigung nach der Wilda zum Könige Sigismundo Augusto auf nichts anders angesehen seyn, als nur das vorher mit dem Fürsten Radzivil generaliter verabredete in specialere Articulu abfassen zu lassen, und also den Subjections-Handel in völlige Perfection zu setzen. Welchen Modum procedendi die Ehstländer damalen mit dem Könige Erico auch observiret haben. Und solchergestalt bedürfte die Ritterschaft nicht ihre Abgeordnete an den König, auf Gewinn und Verlust etwas zu erhalten, dahin senden; sondern es war schon mit dem Herzoge Radzivil verabredet, daß die Ritterschaft nicht allein die Confirmation der alten Freyheiten erhalten, sondern auch noch die Vermehrung zu begehren frey haben sollte. Wahr ist es wohl, daß Liefland damalen in großer Extremität und einer auswärtigen Hülfe gar hoch benöthiget gewesen, woraus das Königl. Canzelen-Collegium argumentiren will, es sey bey sothaner Beschaffenheit nicht zu vermuthen, daß die Ritterschaft den Tractat so sonderlich würde stringiret und auf Verbesserung der Freyheiten gedrungen, sondern vielmehr für ein Glück geachtet haben, das Vorige zu erhalten. Aber man muß bedenken, daß die Liefländer, ehe sie  
 sich

sich nur *simplement* auf *Discretion* des Königs in Pohlen ergeben hätten, viel lieber den Todt und ihren äuffersten Untergang mit streitender Hand vom Moscowiter würden erwartet, als auf schimpfliche *Condition* sich ergeben haben. Desgleichen hatte eines Theils auch König *Sigismundus Augustus* lange zu zaudern und viel Federlesens zu machen nicht Ursache, aus Furcht, daß Liefland nicht durch lange und *difficile* *Raisonements* geursachet würden, sich nach dem Exempel der Ehstländer anzuschicken und sich zum Könige *Ulrich* in Schweden zu wenden; wie denn der kluge König *Sigismundus Augustus* wohl gemerket, daß denen bedrängten Liefländern nicht wenig Muth und Trost daraus zugeflossen, daß andere *Puissancen* als Freyer auch nach dieser Braut gestanden, und den vor glücklich zu achten Ursache gefunden, in dessen Arme sie fallen würde. Wozu nicht wenig Gelegenheit gegeben, daß der Kayser *Carl* der V. als Er die Liefländische Stände ihre Pflicht gegen das Römische Reich erlassen, in seinem *Rescripto imperiali* ihnen die *Option* gegeben, sich entweder an Pohlen, Schweden oder Dennemark zu schlagen. Bey solcher Bewandnis war nun vor Liefland nicht im geringsten *Spes unica* auf Pohlen gegründet, welche die Ritterschaft hätte zwingen können, sich auf *Discretion* zu ergeben und vor den größten Gewinn zu achten, sich in *statu quo* zu erhalten; sondern dafern der König in Pohlen in die *Conditiones*, die man in *nova hac formanda Civitate* begehret, nicht einwilligen wollen, so hätte sich schon ein anderer gefunden, welcher für eine so geringe Verbesserung eine so stattliche *Province* zu *acquiriren*, nicht würde gesäumt haben; insonderheit, da man nachmalen bey sechs nach einander *succedirenden* Königen in Schweden

Schweden vermerket, daß sie zum Aggrandissement und Schus ihres Stats und Reichs diese Conqueste des Bluts so vieler tausenden von den Ihrigen werth geachtet. Und gleich wie König Sigismundus Augustus alles solches gar wohl penetrirret, also hat Er auch blicken lassen, daß eben Ihme um Liefland zu thun war, weil Er den Fürsten Radzivil ins Land sandte, die Stände zu persuadiren, daß sie sich an Niemand als an Ihn halten, und die Ehrländer gleichfals von dem Könige Erico den XIV. rückwendig machen mögten. So hat auch andern Theils König Sigismundus Augustus damalen nicht allein als ein kluger, sondern auch als ein generouser König handeln, und sowol die alte Freyheiten der Ritterschaft confirmiren, als auch dieselbe mit einer Vermehrung beneficiren wollen, wohl wissend, daß der Unterthanen Gemüther bey weitem nicht durch die Justice so sehr, als durch die Clemence und Liberalite in dem Devoir erhalten werden, und daß Er auch unter solcher Reflexion, wie der Eingang des 7ten Artic. des controvertirten Privilegii ausweist, nicht undienlich gefunden, die raisonable Politique zu employiren, seine Regierung mit Affection und Liebe seiner Unterthanen mehr, als mit dem Zwange der Herrschaft zu bevestigen. So zweifelt auch 2) das Königl. Canzeley-Collegium an allegirter Versicherung des Fürsten Radzivils / daß nemlich vermöge sothaner Cautiois Radzivilianz der Ritterschaft Postulata so simpliciter sollten aggreiret werden, angemerkt daß solches durch den Ingressum Artic. 7mi. Privilegii præmemorati nicht zu erweisen, weilien es eine Petitio Principii sey. Aber wenn das Königl. Canzeley-Collegium nur unsere Assertiones recht nachlesen wird, so wird man uns schwerlich einer vitiosen Probation über-

verführen, zumalen wir nicht *obscurum per aequum* ob-  
 scurum probiren, und einzig den 7<sup>ten</sup> Artic. allegiren, son-  
 dern man erweist es zugleich mit vorangezogener Ori-  
 ginal-Instruction oder Creditiv, wider dessen Forma und  
 Fides nichts zu sagen gewesen, noch mit Recht kan in-  
 fringiret werden, es sey dann, daß man supponiren  
 wollte, ob hätte die Ritterschaft ihr Creditiv damalen  
 mit unwahren Gedichten angefüllet, *quod non proba-  
 tur, nec praesumitur*, zumalen solche Creditiv nicht in  
 geheim geblieben, sondern da *More solito circa Passum*  
*Legitimationis Abligatorem* Erwähnung geschehen, hat  
 müssen produciret werden. Wenn man dies Creditiv  
 oder Instruction mit dem 7<sup>ten</sup> Art. *Privilegii conferi-*  
*ret*, so giebet diese nicht *solitaria* sondern *geminata* Proba-  
 tio guten Grund zum unzweifelhaften Glauben. Und  
 was sollte *Sigismundum Augustum* bewogen haben,  
 in Deferirung der *Postulatum* so zu difficultiren? da  
 er in selbigen nicht gefunden, daß ichtwas seinen *Juribus*  
*Majestatis & Superioritatis* derogiret, sondern daß die klei-  
 ne Zugabe in Verbesserung des Rechts über die Güter  
 in keine Comparaison mit Gewinn einer so stattlichen  
 Province zu stellen gewesen. In weit größeres Nach-  
 sinnen aber hat uns gesetzt, daß in diesen Remarquen  
 das Königl. Canzley-Collegium 3) die unser Seits  
 allegirte *Authoritatem historicam* nicht will passiren las-  
 sen. Es hat ja das Königl. Canzley-Collegium zu die-  
 ser *Specie Probationis* selbst Anlaß gegeben, indem das-  
 selbe seinem Bedenken über unsere Deduction, der Rit-  
 terschaft *Privilegium* damit bestreiten wollen, und so  
 wol *Chytraum* als *Menium* allegiret. Dieser *Modus*  
*probandi* ist entweder rechtmäßig und gültig oder unrecht-  
 mäßig und ungültig. Ist es rechtmäßig und gültig,  
 ☉ (wie

(wie er auch wahrhaftig ist) was streitet man dagegen? Ist er aber unrechtmäßig und ungültig, was soll dann wohl die Ritterschaft vor einen Muth und Hofnung zu einem billigen und der Justice conformen Ausschlage fassen; da man ungültige und wieder Recht streitende Wege gesucht hat, der Ritterschaft ihre Privilegien abzudisputiren, sothanes Mittel auch so lange vor kräftig und zu Recht beständig venditiret, als man vor sich eine Hülfe daraus abgesehen. Nun aber da das Königl. Canzley-Collegium findet und gestehen muß, daß diese Authoritas historica weit mehr pro adstruenda Privilegii Certitudine ausschläget, da erst soll es ein ungültiger Beweis gelten. Sit penes alios Judicium. Aber gleichwie das Königl. Canzley-Collegium einmal in solche Probation condescendiret, also ist dieselbe an sich selbst der Justice und Aequität gemäß. Zumalen in Rebus antiquis Hominum Memoriam excedentibus sothanes Testimonium historicum gelten und Glauben haben muß; wann nur die Historie von solchen Leuten geschrieben worden, die nicht minder Eruditione ac Judicio als Vitæ Integritate clarissimi gewesen. Denn ein rechtschaffener Historiographus wird, ob er schon ex Relatione aliorum etwas verzeichnet, nichts anders glauben, als was Fide dignissime ihm an die Hand gegeben. Und diese werden ebenfals nicht supeditiren, als was sie auf dem Probstlein der Wahrheit vor richtig befunden. Es ist bekannt, daß David Hilchen/welcher auch Königl. Pohlnischer Secretarius gewesen, dem seel. Doct. Chytráo alle Livonica zu seiner Historie an die Hand gegeben; und daher ist hieraus nicht ein gering Argument pro Validitate Privilegii abzunehmen, weil Er aus der Königl. Canzley die beste Nachricht gehabt, und schwerlich zu seines

seines Königs Nachtheil die Lügen in die Welt wird haben hinein schreiben lassen. Und weil Chytrai Chronicon darin von An 1561. dies Privilegium von Wort zu Wort inseriret ist, An. 1593. in Druck ausgekommen, und also 6 Jahr vor der Revision in der Welt bekannt war, so würde Sulchen An. 1599. bey damaliger Revision als Königl. Commissarius wider besser Wissen und Gewissen einer Chartaque schwerlich den Namen eines Privilegii beygelegt, und dergestalt verzeichnet, sondern es vielmehr dahin gebracht haben, daß das in Cronico Chytrai vor richtig angegebene Privilegium bey der Revision in seiner Richtigkeit beschrieben wäre. Da aber nichts von einigem Mangel an der Forma Privilegii in dem Revisions-Protocoll gedacht wird, so stehet die firmissima Præsumptio pro Instrumenti Infallibilitate. So ist auch sothaner Historiographorum Glaube, insonderheit des D. Chytrai und D. Salomon Hennings um so viel gültiger, weil sie de Rebus sui Aevi und zwar von solchen Gestis tanquam Vulgo maximè notoriis zeugen; zumalen dies nicht in secreten Cabinets (worüber mancher Historiographus halluciniret) sondern öffentlich vor der Welt passiret und geschlossen ist. Wobey fürnemlich zu merken, daß D. Salomon Henning Zeugnis vor das kräftigste zu achten, weil Er dem Herzoge Gotthard Kettler als Parti Compaciscenti principiori a Secretis bedienet gewesen, und also nicht ut Testis ex Auditu oder Relatione aliorum, sondern de propria Scientia zeuget. Desgleichen ist ja eine sowohl fundirte Autoritas historica pro Testimonio moraliter certo in so alten Geschichten, per Jure Gentium ex Dictamine Aequitates declariret, weilen auch Potentaten unter sich in dirimendis Controversiis, deren Grund über die Zeit menschlicher

cher Gedächtnis herfleußt, sich derselben, insonderheit wann solche Scribenten unpartheyisch, bedienen und gelten lassen. Warum sollten denn wir von der Gnade und Justice Ihro Königl. Majest. nicht so viel vermuthen? Denn noch weniger Ursach hat man zu zweifeln, weiln nicht allein einheimische, sondern auch ausländische, als teutsche, schwedische, französische Scribenten vid. Thuanum, hierin übereinstimmen, und auch pohlische Historiographi gleichfalls der Meinung sind. Man mögte vielleicht daran zweifeln können, wenn Jemand bis auf diese Stunde diesen glaubwürdigen Scribenten contradiciret; aber solches ist noch nie geschehen, und dahero der Glaube pro Certitudine Privilegii sicher und ohne Zweifel. Diesen Einwurf machet das Königl. Canzley-Collegium, es habe der schwedische Historiographus Oerenhielm auf Befragen die Antwort gegeben, daß er sich nach dem Chytråo gerichtet und nach desselben Anleitung das Privilegium vor wahrhaft allegiret. Würde man uns begehrt maassen zu der Conference mit Herrn Oerenhielm verstattet haben, damit wir bey diesem vivo Teste, in Causas Scientiæ interrogando hätten inquiriren können, so wollten wir mehr Licht gewonnen haben. Denn die ganze Welt hält in diesem Stücke seine Historie vor eine, nicht auf simple Traditiones oder blinde Folge anderer ungewissen Vorgänger, sondern auf wohl erwogene und probirte Beweißthümer geschriebene Historien, indeme er als von Ihro Königl. Majest. selbst authorisirter *Historiographus Regni* nicht als viele andere aus einem privat Musæo, sondern aus dem ganzen *Archivo Regni suecic* seine Historien geschrieben, und alles was er schreibt, *communi Gentium Voto pro Certo* gehalten wird. Will man aber einmal allhier in Schweden

den selbst seinen Fidem entweder dubiam machen, oder ihn einer negligenten Nachfolge anderer nicht glaubwürdigen Authoren beschuldigen; so wird dieser, der sich doch in Frontispicio seines Tractats einen Königl. schwedischen Historiographum nennet, und auch aniso in der würckl. Bestallung stehet, non sine Opprobrio suæ Gentis, davor gehalten werden, daß er Orbi universo Fumum vendiret, und instänftige so leicht keinem schwedischen Historiographo, ob er schon einen solchen Clypeum Fidei hat, müssen getrauet werden. Aber gleichwie Ihre Königl. Majest. eben darum ordentliche Regni Historiographos in Bestallung nehmen, damit die præclara Majorum Facinora in perenne & Regiæ Familiæ & Gentis Decus ac Gloriam der Welt nicht allein debittiret, sondern auch unter deme dem Scribenten gegebenen specialen Characteres cæteris illustriori beglaubter werden; also würden Ihre Königl. Majest. gar sensible werden müssen, wann sie sothane gloriöse Thaten der Welt und allen Nachkommen kund zu machen, einem solchen Manne sollten committiret haben, der bey der Welt seinen Glauben und den Credit bereits verscherzet hat. Weil aber Jedermann dieses wohlauthorisirten Scribenten Glauben vor unstreitig erkennet, so wird insonderheit dasjenige, was Er von Liefland geschrieben, nicht davor angesehen werden, daß Er sich zu so specieller Beschreibung des Privilegii werde haben verleiten lassen, in Rücksicht dessen, daß Er erstlich gar nicht den Chyträum hiebey citiret (welches er und alle aufrichtige Historiographi zu thun pflegen, die da nicht Lust haben, Notam Plagiarii zu incurriren) sondern in dem Titulo seines Werks machet er seine Historie über Liefland mit diesen Worten glaubwürdiger, wenn er saget: Livoniæ Historia exhibetur

betur ex incorruptæ Veritatis Monumentis, Regiisque Chartophylacii originariis Documentis eruta summaque Fide concinnata. Wie sollte er denn nun (wie das Königl. Canzeley-Collegium vorgiebt) bilinguis werden, sich selbst vor der Welt zu Schanden, und dasjenige, was er mit solcher Dexterität der Welt erzehlet hat, selbst zur Lügen machen. Es wird zwar eine specialis Ratio allegiret, warum diese historica Fides in præsentis Negotio, da de confirmandis Privilegiis agiret wird, nicht gelten können, nemlich weil andere Urschen im Wege liegen. Diese Ursachen aber sollten billig vor des Tages Licht kommen, und die Ritterschaft darüber gehöret werden. Denn ein Privilegium zu verlieren, ist ein der größten Straten in der Welt, so einer ganzen Nation kan auferleget werden. Ob aber die Justice dies vermag, daß man ex Rationibus occultis, de quibus nequidem Ecclesia judicat, Strafe leiden soll, lästet man an seinem Orte gestellet seyn. Hiebey kan auch das Königl. Canzeley-Collegium versichert seyn, daß, wenn die Ritterschaft keine Ursache finde, sie sich auch über den Verlust des Privilegii keinesweges chagriniere würde, sondern da das Königl. Canzeley-Collegium sothane Passion mit Befremdung in Dero Remarques anseheth, wollte die Ritterschaft bey dieser Beschaffenheit wünschen, daß es vermeinter maassen sich damit verhielte, daß bey diesem Verlust aller darin fundirten Vortheil in der General-Subjectionis-Capitulation dennoch salviret, und darin so wohl die gesammte Hand als das neue Mann-Lehn und Gnaden-Recht, samt allen andern Gerechtigkeiten und Prärogativen, die in vorhergehenden Zeiten erworben gewesen, conserviret wären. Welches Beneficium um so herrlicher zu halten, als weit

es die ordinaire Feudal-Gerechtigkeiten überschritten und dadurch die Piefländische Ritterschaft vor allen andern des Römischen Reichs Vasallen in besondere Lustre gesetzt worden. Aber wenn man das Privilegium Sigismundi Augusti Art. 7. besiehet, so findet sich von selbst, daß die in der General-Capitulation generaliter confirmirte alte Gerechtigkeiten, weit mehr erweitert worden. Welche Verbesserung die Ritterschaft fahren zu lassen nicht im geringsten gesonnen ist, sondern bey dem rechtmäßig erworbenen Rechte erhalten zu werden, ohn Verdacht bey der Welt sich passioniret erweisen kann. Und prätendiret solches desto befugter die Ritterschaft, weil sie nicht von schwedischen Königen solches erworben, und denen es in Acceptis zu referiren, sondern unter die Herrschaft mit sich gebracht und vorher erworben hat. Denn was man nicht gegeben hat, das kan man wohl leiden, daß es der andere genieße. Es folget auch gar nicht, die Vasallen im Römischen Reich haben ein so amples Recht nicht, ergo sollen es auch die Piefländer nicht haben. Und ist Piefland nicht das einzige Land, welches von seinen Obern mit wackeren Vermehrungen der Gerechtigkeit beehret worden; sondern sofern solches Argument müste aufgehoben werden, so mache man nur in Schweden selbst den Anfang und lasse das Erb-Recht daselbst erstlich gehoben werden. Man bleibet in denen Remarques beharlich dabey, daß alle Postulata, so in denen Radzivilischen Reversalibus enthalten, auch in dem Privilegio Sigismundi Augusti zu finden; das Contrarium aber ist aus Collationirung beyder Instrumenten offenbar, weil sie so wohl quoad Materiam tractatam als quoad Formam in vielen Stücken differiren, und nicht bedarf, mit vieler Zeit Verlust, zu deduc-

deduciren. Die Ritterschaft bleibt unbeweglich bey der vorhin schon eröffneten Meinung, daß diese Reversales, wie sie nicht heben können das Wesen oder Existence der General-Capitulation, also derogiren sie nichts ex Identitate Rationis der specialen Capitulation. Wesfalls man sich auf vorige Beantwortung beziehet. Und kan dieses von Königl. Canzelen-Collegio gebrauchte speciose Argument nichts schließliches inferiren, daß, weil die General-Capitulation, welche älter als das Privilegium ist, mit denen Reversalibus, welche wiederum jünger sind als das Privilegium, ut duo Extrema, darin accordiren, daß sie nichts mehr, als blos von denen alten Freyheiten der gesamten Hand und neuen Gnade, nicht aber von der Verbesserung reden, so sey zu schliessen, daß das Intermedium nemlich das Privilegium Sigismundi Augusti / wodurch die Ritterschaft eine Verbesserung des alten Rechts zu souteniren vermeint, nicht in Rerum Natura gewesen.

Wird man nun ein jedes insonderheit besehen, so wird sich befinden, wie wenig aus Combination derselben die Probation vorschlage. Denn die General-Capitulation ist drey Tage älter als das Privilegium, wie kan denn aus demselben etwas zum Zeugnis gegen das Privilegium, welches 3 Tage jünger ist, erzwungen werden? Zumal es wieder die Natur laufft, daß die Capitulation von Beschaffenheit einer Sache hätte melden sollen, die noch nicht in der Welt war. Desgleichen ob schon in denen Reversalibus Radzivilianis nichts in specie von diesem Privilegio gedacht worden, so folget keinesweges daraus, daß es nicht in Rerum Natura gewesen; denn es ist in unser ersten Beantwortung schon genug remonstriret, daß aus denen Reversalibus bey die-

sem

sem Argument, so das Königl. Canzley-Collegium  
gebrauchet, keine Ratio Consequentia fließet. Wohin  
wir uns nochmalen beziehen, und leuchtet also zu Tage,  
daß, wie das Antecedens vor sich alleine keine Possibi-  
litem probandi in sich hat, und auch das Consequens  
vor sich alleine keine Vim probandi mit sich führet, also  
derselben Conjunction nichts inferiren könne, sondern  
es bleibet das Intermedium desfalls in seinem guten  
Werth, weil die Argumenta pro eodem weit standhaf-  
ter sind. Und wenn man das Privilegium Sigismun-  
di Augusti bestreiten will, so ist es nicht genug, daß  
man Rationes dubitandi aufsetzet, denn die kan man auch  
von denen allerwahrhaftesten Dingen in der Welt auf-  
bringen, sondern man muß auch die Rationes pro affir-  
mativa gnugsam wiederlegen und aus dem Grunde he-  
ben, welches bishero keinesweges geschehen. Es hat  
das Königl. Canzley-Collegium zu erweisen, daß das  
Argument, wessen in denen Reversalibus Radzivilianis  
An. 1562. nicht gedacht worden, das ist An. 1561. bey  
der Subjections-Capitulation nicht geschehen, in Forma  
richtig und dadurch die Unvollkommenheit des Privile-  
gii zu behaupten sey, zwar nochmalen justificiren und  
recht formaliter vorstellen wollen; aber wenn mans be-  
siehet, so ist doch die Propositio major gar nicht richtig.  
Denn es sollte ja das Fundament dieses Arguments dar-  
in bestehen, id quod prædicatur de universali, prædicatur  
etiam de particulari. Solches gehet doch hier nicht an.  
Denn es stehet sofort diese Instanz im Wege, daß eben  
in denen Reversalibus nichts gedacht ist von dem, was  
in der unstreitigen General-Capitulation enthalten,  
desfalls aber doch die General-Capitulation vor stand-  
haft erkannt und deren Werth nichts abgezogen wird.

Und weil hieraus erhellet, daß in der Propositione majori die Ratio Consequentia gar nicht die Qualität hat, daß sie necessaria sey, und daß dasjenige, was man in selbigem Majori universaliter prædiciret, sich in Minori de particulari nicht prædiciren lassen will, so verfährt die ganze Kraft der Conclusion. Zwar wendet hier das Königl. Canzeley-Collegium in denen Remarques ein, die Ratio Diversitatis, warum dieses Argument sich nicht so auf die in der General-Capitulation enthaltene Confirmation will extendiren, als auf das separate Privilegium, sey diese, daß man dieselbe Confirmation, so in der General-Capitulation zu finden, nicht eigentlich ein Privilegium nennen könne; aber wir zweifeln daran, ob man dem den Namen eines Privilegii entziehen kan, dessen Beschreiben das Wesen und die Wirkung eines Privilegii mit sich führet. Cui enim competit definitio, eidem competit definitum. Et quæ in uno tertio conveniunt, eadem & inter se conveniunt.

Daraus daß in dem Corpore vidimato de An. 1627. die Subscriptio Nominis Sigismundi Augusti unter dem Privilegio nicht allein sondern auch unter der General-Capitulation ausgelassen, will man in denen Remarques erzwingen, daß es beyder Instrumenten Fidem dubiam mache. Wären es unrichtige Instrumenta gewesen, so würden die damalige vom Könige Gustavo Adolpho verordnete und andere Königl. schwedische vorhin allegirte Commissarien dieselbe schwerlich in Numerum Privilegiorum recipiret haben. Denn es ist Fidei integræ Præsumptio vor ihnen, usque dum contrarium clarius probetur. Auch ist zu merken, daß in vorigen Seculis nicht ungemein gewesen, ohne Subscription, Sigilla nur allein anzuhängen, wie ex Productis in Corpore Privi-

Privilegiorum und an andern Diplomatis zu finden, und daß bey diesem Privilegio das Sigillum gewesen, zeuget der Schluß an dem Privilegio.

Es ist in aller Welt bekannt, daß der damalige Heermeister und Herzog Gotthard Kettler nebst allen Ständen Lieflandes durch ordentliche Capitulation sich an den König Sigismundus Augustus in Pohlen ergeben, und ist in Orbe christiano dieses Instrument der General-Capitulation vor das genuine angenommen. Ja es ist noch heut zu Tage das Land zwischen dem Könige und der Republic Pohlen und Curland, wird auch von ihnen agnosciret; so muß ja das Königl. Canzley-Collegium, weil es aus solchem Grunde dem Instrumento der General-Capitulation den Glauben entzeucht (so es doch anderwärts gestanden) entweder ein anders produciren, oder diesem seine Kraft lassen; Mit welchem das Privilegium eines und von gleicher Beschaffenheit ist.

Es argumentiret ferner das Königl. Canzley-Collegium auf Unrichtigkeit der beyden, insonderheit des Privilegii, hiermit, daß die Coniunctio so vieler und wichtigen Rationum dubitandi, den Schluß, daß ein solch Instrument nie in der Welt, oder nur ein Project gewesen, wohl fundire. Aber es fragt sich, ob solche Rationes dubitandi, die da singulatim ad Amussum iustitiæ & Leges iustæ Interpretationis examinatz zerfallen conjunctæ einige Kraft haben, insonderheit da diese nur auf bloße Præsumptiones Hominiis und Opiniones, nicht aber auf einen reellen, artificialen oder inartificialen Beweis gegründet sind. Hingegen überlässet die Ritterschafft dasjenige, was sie in Causa tam favorabili, da sie in Statu

Defensionis, Fame, Honoris und aller zeitlichen Wohlfart stehet, nicht pro acquirenda lautiori Fortuna und also capiendo lucro, sondern einzig pro Conservatione jam dum acquisiti & legitime continuata Possessione firmati Juris und also pro vitando Damno beybringet, zuvörderst der durch Liebe zur Gerechtigkeit hochehrwürdigen Königl. Majest. unserm allergnädigsten Könige und Herrn und also der ganzen rechtsliebenden Welt zu urtheilen.

3) Man streitet in folgenden, daß quoad Stylum derselbige gar singulair in diesem Privilegio und mit keinem andern aus polnischer Canzeley gekommenen Diplomate eine Verwandnis habe, und setzet man den Unterscheid zwischen dem Privilegio und der iterirten Radzivilischen Versicherung in diesem, daß jenes per Modum Supplicæ, dieses aber nicht also, sondern per Modum Articulorum utrinque conventorum verfasst worden. Ingleichen habe das Privilegium mit der Confirmatione Pacti Wendensis keine Affinität quoad Stylum, weil jenes in Casu recto, dieses in Casu obliquo redet. Dieses läst sich ohne große Deduction aus würckl. Examine der gegen einander gesetzten Instrumenten gar leicht entscheiden, und wird man daraus sehen, wie groß die Differenz sey, welche zum theil quoad Personas, loquentium necessaria, zumalen 1) Petentes & Confirmans nicht können in einem Casu reden, welches contra communem loquendi Usum läuft. 2) Schließet das Argument gar nicht, daß diejenige Instrumenta, die in der forma accidentali nicht auf eine Art eingerichtet sind, auch nicht aus einer Canzeley gekommen. Denn die tägliche Praxis auch hier bey Ihro Königl. Majest. selbst eigenen Canzeley zeigt uns ein anders.

Das

Das Privilegium hat freylich nicht eine solche Connerität mit der Versicherung des Fürsten Radzivils / daß jenes nicht hätte sollen ohne diese bestehen können, sondern sie sind & Tempore, Loco & Actu & Conditione divers. Denn jenes ward gegeben An. 1561. zur Wilda / dieses erhielte die Ritterschaft An. 1562. zu Riga; Jenes geschah bey der geschlossenen General-Capitulation diese bey dem erfolgten Huldigungs-Actu; jenes war das Principale und der mit dem Könige selbst geschlossene Haupt-Tractat, dieses aber nur ein Accessorium und von dem Fürsten Radzivil durch die Ritterschaft *citra Necessitatem* begehrte summarische Versicherung bey der Huldigung, und muß ja das Königl. Canzelen-Collegium quoad primam Objectionem selbst der Wahrheit beynpflichten, daß das Privilegium weitläufiger an sich sey, als die *Reverfales Radzivilianæ*, dannenhero diese nur summariter dasjenige recensiren, was in jenem *per omnes Circumstantias* ausgeführet ist.

So wird man auch nicht erweisen, daß bey dieser Huldigung dasjenige in der Radzivilischen Versicherung Art. 4. ausgeschlossen oder nicht erwehnet sey, was in dem Privilegio Art. 7. und 10. von verbessertem Recht der gesamten Hand und neuen Gnade gehandelt worden. Denn in allegirter Versicherung werden die *Capita confirmanda* nur summariter und in *Forma loquendi generaliori* exprimiret, welche in dem Privilegio als *ipso Tractatu specialiter cum suis Circumstantiis* zu finden. Und weil alle *Generalia* virtualiter die *Specialia* comprehendiren, wie will man denn sagen, daß die *Reverfales Radzivilianæ*, welche nur generaliter und nicht restrictive von der gesamten Hand und neuen Gnade reden, die vorhergehende Verbesserung des Königs *Sigismund*

di Augusti ausgeschlossen haben. Aber man merket wohl, daß das Königl. Canzley-Collegium, auf die in dem gedachten Art. 4. folgende Worte: per Dominos Archiepiscopos & Capitulum concessorum, & subsequenter per Romanos Pontifices, Imperatores nec non Romanorum Reges approbatorum & confirmatorum, sein Absehen nehmen und sagen wolle, daß, weil nicht zugleich gedacht wird, von denen Juribus conjunctæ Manus & Feudis Gratia, a Rege Sigismundo Augusto novissime auctis, so sey auch zu schließen, daß Sigismundus Augustus / auch keine Verbesserung der Jurium conjunctæ Manus & novæ Gratia gegeben habe. Aber es ist vorhin zur Gnüge erwiesen, daß diese Omissio specialis Mentionis von dem Privilegio sowol als die General-Capitulation von An. 1561. derselben Existence nicht disputiren könne, 2) so kommet einem Articulum prædictum specialius Inspicienti gleich zu Gesichte, daß die Worte, Juribus, quæ vernacula Lingua die samende Hand / Gnade und Mann-Lehn-Recht gar general gesetzt, und unter der Generalität alle Specialia begriffen sind. Die vorhin allegirte Worte aber ratione Confirmationis referiren sich auf die Worte reliquiis omnibus Privilegiis, und ist der wahre Sensus dieser, daß vermöge dieser Reversalen die Ritterschaft soll erhalten werden bey dem Recht der gesamten Hand und neuen Gnade en general, zu verstehen, sie mag es erhalten haben, von weme sie gewolt. Desgleichen soll sie erhalten werden bey allen denen übrigen Privilegien, so von Erz-Bischöfen, Päbsten, Kaysern und Römischen Königen erhalten und bestätiget sind. So ist auch quoad 3. & 4. Sylvestri-Privilegium eben so wenig in sua Specie darin gedacht, sondern

bern nur sub Generalitate isthac gleichfals virtualiter eingeschlossen worden.

4) Die Rationes, welche in unser Beantwortung aus der Unione Lithuanica genommen sind, können gleichfals durch die, in denen Remarques gemachte Objectiven, keine Noth leiden; denn es muß ohnweigerlich das teutsche Exemplar als Fons & Fundamentum interpretandi angesehen werden, ob schon das Königl. Canzley-Collegium vermeinet, daß, weil der Tractat in teutscher Sprache sub spe Rati geschlossen, so müsse die Explication aus dem Diplomate regio, so in lateinischer Sprache verfaßt, genommen werden. Zumalen wenn man den Ingressum, wie auch die post intertam Unionem hernach folgende Clausul des lateinischen Exemplars anseheth, so referiret es sich auf den in teutscher Sprache abgefaßten Tractat selbst, und ist Mens Confirmantis genug abzunehmen, daß er mit dem, was in teutscher Sprache ist abgehandelt, nicht wolle verändert, sondern alles, behandelter maassen, in Kraft erhalten haben. Was Er aber annoch dieser Union beyzulegen gesonnen, das hat Er in andern nachfolgenden Articulu exprimiret. Und gesetzt, es wäre nach der Meinung des Königl. Canzley-Collegii erforderlich, daß die Disposition sowohl ad præteritum als futurum Tempus gerichtet; so dienet zum Zeugnis das Extractum Revisionis de An. 1599. welches man zwar bey dem Corpore Privilegiorum nicht vorhanden zu seyn vorgiebet, und dennoch indignitante Rotulo affixo sub Num. 20. a pap. 113. usque 207. befindlich ist. Auch kann remarquirter maassen durch diese Litthauische Union nicht erwiesen werden, daß præter Tenorem Pacti Unionis Liefland in seinem vorigen Rechte sollte gefährdet seyn, maassen diese Union, favente express-

expresso desuper formato Art. I. salvis tamen Privilegiis ab eodem Rege obtentis (womit nichts anders, als das Controvertirte indigitiret wird) & confirmatis item Libertatibus atque Contuetudinibus receptis geschlossen worden, und das, was sonst ratione beyder Sigillen in der Confirmation relative auf den teutschen Tractat selbst, worin, erwehnt worden, kan als ein Relatum nicht anders als ex Correlato angesehen, und nicht ad præterita sondern futura appliciret werden.

Wann man ferner ad 5<sup>um</sup> den Actum, da die Ritterschaft vom Könige Stephano Confirmationem Privilegii Sigismundani begehret, aus dem Chronico Chytrai beleuchtet, so bleibet die aus eigener Anleitung des Königl. Canzelen-Collegii aus sothaner Relatione historica genommenen Probation bestehen, obschon abermals in denen Remarques das Königl. Canzelen-Collegium den Einwurf machet, daß a Petitione Confirmationis ad esse confirmandi kein Argument gelte, wobey das Exempel von der Donacione Constantini Magni, darüber zwar manche Decreta confirmatoria erlanget sind und doch notorie ein Non Ens ist, allegiret worden. Es ist ja bewust, daß alle Probationes und Argumenta, welche ex Loco Comparatorum genommen werden, so beschaffen seyn müssen, daß sie similia und paria comparata in Qualitate & Quantitate eadem seyn müssen. Wird man demnach examiniren, was es vor eine Beschaffenheit mit der verglichenen Confirmation über die Donatio Constantini Magni und was es für eine Beschaffenheit mit der vom Könige Stephano begehrten Confirmation über das Privilegium Sigismundi Augusti habe, so wird sich eine gar merkliche Dissimilitudo finden. Denn nur kurz die Ungleichheit zu berühren,

so ist 1) die *Falsitas Rei confirmatae seu Donationis Constantini* an sich selbst allezeit von Anbeginn verdächtig und unrichtig gewesen, indeme die *Historiographi* selbiger Zeit, auch diejenige, so des damaligen Pabsts *Sylvestri*, deme die *Donation* geschehen seyn soll, *Leben und Donationes* beschrieben, von dieser nichts gedacht, ja viele andere *Scribenten*, auch die *Römischgesinnten* selbst, von langen Jahren her daran gezweifelt haben, desgleichen ist dem *Canoni* selbst die *Nota Paleae* oder Ungültigkeit präfigiret, und werden so viele *Formulae Donationis*, welches gleichfalls die *Falsität* arguirt, und was alle andre Zeichen der *Falsität* mehr sind. 2) So hat die *Confirmation* der prätendirten oder fingirten *Donation* in denen Zeiten von denen *Kaysern* durch die *Päbste* gar leicht können erhalten werden, wann man anseheth, wie große *Authorität* die *Päbste* damalen bey denen *Kaysern*, wo nicht durch *Gewissens-Herrschaft* einer *Superstition*, dennoch durch die damalen vielgeltende *Furcht* des *Fulminis Banni & Excommunicationis* vermocht, und also sub & obreptitē ja dolose die *Confirmationes* erpractisiret. Aber da man im *Gegensatz* besteheth das *Privilegium Sigismundi Augusti*, so ist es ein *Instrumentum*, welches per supra *Deducta*, weder im vorigen noch diesem *Seculo*, von einem einzigen *Magistratu Livoniae* oder *Scriptore* in seiner *Existence* disputiret worden, sondern man findet, daß so viel beygebrachte *Scribenten* pro *Fide & Existencia illius* geschrieben haben, ja noch jetzo zwischen *Pohlen* und *Eurland* als darin seyende *Interessenten* stehet. Desgleichen kunte die *Ritterschaft An. 1582.* bey *König Stephano* sich keines solchen *Doli* oder *Betrugs* in *Suchung* der *Confirmation* gebrauchhen, weilen noch Leute in dem *Ministerio Regni* im *Leben* waren,

die sich dessen, was An. 1561. zur Zeit der Capitulation und ertheilten Privilegii geschehen, erinnern können, auch die völlige Nachricht von dem ganzen Tractat in der Canzeley hatten. Auch war die Ritterschaft nicht in dem Pouvoir und Ansehen beym Könige Stephano / daß sie von Ihme unter solcher Faveur die Confirmation eines falschen Privilegii getrost hätte suchen dürfen. Womit die Ungleichheit zwischen diesen Comparatis zur Genüge vorgesteller ist. Nechstdiesem ist zu bemerken, daß wir in unserer Beantwortung das Argument zum Beweis der Existence des Privilegii nicht daraus nehmen, daß der Ritterschaft Deputirte An. 1572. die Confirmation gesuchet, sondern es ist der Beweis aus Königs Stephani damaliger selbst eigener Antwort, welche gnugsam Existentiam Privilegii præsupponiret, genommen worden. Nun will gar das Königl. Canzeley-Collegium von seiner vorigen eigenen Meinung, daß in dieser Passage der Relation des Chytrai von diesem Privilegio gedacht werde, abgehen und sagt: es werde daselbst nicht von dem Privilegio quaestionis geredet. Aber man sehe die gemeine Worte an, von der Antwortung des Königs Stephani. So setzet Chytrai: Respondit (Rex) quod ad Conservationem antiquorum Jurium & Libertatum Terrarum Livoniae obtinet, arbitrari Regiam Majestatem alium fuisse illius Provinciae statum, cum illarum Libertates concederentur. Nun ist aus dem Worte *concederentur* zu sehen, daß Sigismundus Augustus nicht allein etwas confirmiret, sondern auch noch was concediret, d. i. eine Verbesserung gegeben habe, welches eben dies Privilegium ist.

Ad VI. Was ferner über den aus der Revision de An. 1599. genommenen Beweis pro docenda Existentia Privi-

Privilegii beygebracht worden, ist schon vorhin beantwortet. Nur dieses ist zu merken, daß das Königl. Canzeley-Collegium vermeinet, es haben die damaligen Commissarii Regii nicht nötig gehabt, ihre Gedanken über das Privilegium der producirten Ritterschaft zu eröffnen, sondern ihrem Constituenti dem Könige. Es ist wohl wahr, aber das Protocollum ist ja nicht vor der Ritterschaft gehalten worden, sondern es ist zu dem Ende gehalten worden, daraus dem Könige die Relation zu thun. Solchemnach ist ja nicht zu vermuthen, daß die Commissarii Regii an Statt der Verzeichnung, daß das Productum nicht richtig, demselben den Nahmen eines Privilegii sollten beygelegt haben. Ja die Commissarien, unter welchen der Secretarius Hilchen als Chytrai Intimus & Consiliarius in formanda Historia Livoniae mit gewesen, würden nicht gesäumt haben, dem Privilegio, welches Chytraius etliche Jahre vorher schon in seinem gedruckten Chronico von Wort zu Wort inseriret und vor richtig der Welt verkauffet hatte, seine rechte Farbe bey dieser Revision zu geben, und die vitidso Qualitäten zu recensiren. Und weil in denen Remarques gezeifelt wird, ob dies dem Corpori Privilegiorum inserirte Extractum Revisionis mit dem Original jemalen collationiret worden, so kan man ja, wo man dessen will gewiß seyn, sich hierzu des bey Ihro Königl. Majest. eigenen Canzeley allhier in Forma probante vorhandenen Exemplars bedienen, und wird man alsdann alles Zweifels Ende finden. Wie dann auch die Ratification von An. 1572. in dem Corpore Privilegiorum in dem Extracto Revisionis ebenfalls vorhanden ist.

Ad VII. Das Königl. Canzley-Collegium will erweisen, daß aus der Revision de An. 1599. kein völliger Beweis wegen der Existence des Privilegii Sigismundi Augusti zu nehmen sey, ex Ratione, weil der Actus Revisionis nicht zu seiner völligen Richtigkeit gediehen. Aber darauf antworten wir: daß obzwar die völlige Intention des angestellten Revisions-Acts nicht vollführet, so ist doch das, was die Privilegia generalia und unter denen des Sigismundi Augusti betrifft, die Productio und dabey geschene Protocollirung richtig und völlig. Daß aber über alle Güter in Liefland in specie die Revision nicht ergangen, hindert der Verzeichnung über die General-Privilegien nichts im geringsten.

Ad VIII. Es wird in der Remarque verwunderungswürdig und unglaublich angesehen, daß bey denen trübseeligen Zeiten in Liefland, dem wir in voriger Beantwortung die Ursache des Verlustes des Privilegii zuschreiben, sich eine so sonderliche Fatalität sollte zugetragen, und die Ritterschaft das Original der Kadzivilischen Reversalen behalten haben, da sie vermuthlich beyammen gelegen. Wird man nun die Revision de An. 1599. ansehen, so wird sich finden, daß die Kadzivilische Reversales in anderer Form damalen produciret worden, und mehr Exemplaria als dies Original allein gewesen. Aus welcher Revision zu erweisen, daß alle die 1599. producirte Exemplaria Privilegii verlohren, weil keines derselben in der Form anizo vorhanden ist. Weiter wird remarquiret, daß in dem Privilegio Sigismundi Augusti Art. I. die catholische Religion beschrieben wäre, als ein Error, cujus Matus ille Dæmon Author est, und sey unmöglich, daß solches von dem  
Köni-

Könige, zum Präjudice seiner Religion nicht allein in dem Privilegio sollte seyn eingeführet, sondern auch confirmiret worden. Aber man lese den Articul, so wird man nicht finden, daß diese Relation richtig, und die catholische Religion so beschrieben sey, sondern es werden die nebst der Orthodorie beyher einschleichende Schismata und Errores, nicht aber die catholische Religion benannt. Daß dies Privilegium annoch zwischen Curland und Pohlen in undisputirlichen Ansehen sey, ist ja ohne Disput bekannt. Wäre es damit nicht richtig, so würde schwerlich die Ritterschaft daselbst zum Präjudice ihrer Obern sich dessen gebrauchen, noch die Obern es vor richtig erkennen.

Die Formeln der Vidimation von 1627. 1629. involviren nichts suspectes, auch nichts unrichtiges, in gleichen sind dieselbe, wie in denen Remarques befindlich, nicht anzusehen, als Testimonia non de Actu proprio sed alieno. Denn quoad Imum de super factam Observationem, so waren es Leute, die von dem Hochseel. Könige Gustavo Adolpho zu Verrichtung des General-Revisions-Werks in Liefland authorisiret waren, derowegen an ihrer Treue und zugleich Capacität nicht zu zweifeln, sondern es ist vor ihnen Fides integra. Zudem so waren unter ihnen Leute, die lange in Gerichten geseßen, unter welchen der bekannte Doct. Juris Hinkelmann/ und wohl wußten, wie man sich mit Vidimationen zu verhalten. Daß nun diese Vidimation so general geschehen, ist die Ursache, daß alle in dem Corpore producirte Instrumenta an dem Glauben nicht mangelhaft, und daher eine speciale Vidimation nicht nötig gewesen. Daß aber quoad 2<sup>dum</sup> dies Privilegium aus dem Chronico Chytrai sollte unfehlbar geschrieben seyn,

seyn, negatur. Denn es ist noch jeso die excerpirtē Relatio historica in selbigen Corporibus zu finden, welche daraus genommen, und kan nicht gesaget werden, daß das Privilegium eben daraus genommen sey. Warum dann sowol der Chytræus als quoad ztiā das Extractum Revisionis de An. 1599. in der Vidimation allegiret worden, siehet man ja klärlich nicht, daß eben die Revisores einem eintzigen Document alleine die Kraft des Glaubens beygelegt, desfalls, daß desselben Inhalt im Chytræo oder in der Revision zu finden, sondern daß diese beyde Fidem Producti, welches nach Inhalt der Vidimation entweder ein Original oder glaubhafte Copey und also an sich genug gewesen, destomehr als Adminicula bestärken, und Zeugnis geben mögten, daß man bey diesen Actibus nicht überhin gesehen, und daß diese accurate Probation nicht allein per ingenuam Formam Producti, sondern auch adductis Testimoniis ex Chytræo & Protocollo Revisionis geschehen, war insonderheit Ursache, daß vorhin, als die Ritterschaft des Privilegii sigismundani Confirmationem vom Könige Gustavus Adolphus begehret, Derselbe nicht eher consentiren wollen, ehe es Ihme exhibiret worden. Dannenhero auch die Ritterschaft, als nachgehends die General-Revision An. 1627. geschehen, per omnes Species Probationis die Richtigkeit dieses Privilegii dargethan, wodurch auch die Herren Revisores sich überzeugt befunden, den vorhin darüber gemachten Zweifel des Königs, als seine Plenipotenten, gehoben und das Privilegium in Numerum Privilegiorum recipiret. Wäre aber das producirtē Exemplar vitids gewesen, so würde es, insonderheit da man vorhin mit blosser Relation nicht friedlich seyn wollen, damalen schwerlich seyn admittiret worden.

Auch

Auch kan quoad 4<sup>am</sup> aus der Verzeichnung, daß An. 1627. der Secretarius Helzretch und Franciscus Hilchen als Canzleyen-Bediente bey der Revision und An. 1629. der Notarius Lademacher und Franciscus Hilchen die Producta gelesen und aufcultiret, nicht erzwungen werden, daß die Vidimation ein Testimonium de Actu alieno und nicht proprio sey. Denn es gehet bey allen Revisionen so zu, daß zwar der Präses und die Præcivui der Commission die Producta recognosciren, in Händen nehmen und besehen, nachgehends aber von denen, die bey der Canzleyen sind, in ihrer Gegenwart Alta Voce verlesen und collationiren lassen. Und dahero kan man nicht sagen, daß die Commissarii nicht zugegen gewesen, bey der Collationirung, und de Actu alieno gezeuget; sondern das Gegentheil ist abzumessen, und daß sie de Actu proprio deponiren, weil die Vidimation sich zwar beruffet auf diejenige, die da wirklich gelesen und aufcultiret, aber ob die Producta Fide digna gewesen, und mit denen hinterlassenen Copiis eines Lauts gewesen, darüber, als de Essentia Vidimationis deponiren sie ex Scientia propria, welchen Leuten man, wie vorgedacht, wegen der empfangenen Authorität Glauben haben und halten muß, und kan kein Verdacht auf sie haften. Derohalben es vest dabey bleibet, daß sie das Privilegium Sigismundi Augusti um so viel richtiger in Forma producta werden befunden haben, weil das Productum als per se Fide dignum noch über deme mit solchen Adminiculis Probationum nemlich dem Chytráo und dem Extracto Revisionis beglaubter gemacht worden, so daß Chytráus und das Extractum Revisionis nicht als Haupt-Zeugen, sondern als Testes Subsidiarii bey diesem Actu anzusehen sind. Und ist es quoad

stam eben darum mit diesem Privilegio so accurat untersucht und probiret worden, weil König Gustav Adolph die begehrte Confirmation auf diesem Privilegio vor gescheneher Recognition und Production, vor dieser Revision, geweigert, und also die Commission verordnet. Woraus zu schliessen, daß man mit dieser Revision des Privilegii nicht wird überhin gesehen haben, sondern es wird das vorhin in Dubium vocirte Privilegium nunmehr rechtschaffen seyn examiniret worden. Und hat desfalls, daß vorhin die Dubia movirt gewesen, nun aber von denen ad recognoscendum verordneten General-Commissariis bey zweyen Actibus An. 1627. und 1629. dies Instrument, ohne weiteres Bedenken, in Numerum Privilegiorum recipiret, dem Corpori einverleibet und in der General-Validation, gleich allen andern Originalien und glaubhaften Copieyen begriffen werden, solchen starken und sichern Glauben, daß aller Zweifel gehoben, und gleichsam ex Controversia Fides Instrumenti An. 1627. decidiret und An. 1629. confirmiret ist. Welches alles in der Commission An. 1672. auch angenommen und vor richtig erkannt worden. Und weil die Ritterschaft versichert wird, daß sie im Mangel der Originalie mit andern gültigen Beweissthüchern, ihr Recht zu vertreten, Freyheit haben sollen; so referiren sie sich auf alle vorige Testimonia publica & privata, und submittiren der ganzen Welt das Urtheil, ob nicht diese Beweissthümer, wann man sie alle zusammen hält, gleichstimmig, kräftig und bis zu dieser Zeit undisputirlich gewesen sind.

Ad IX. Die Natura Juramenti ist, daß es als ein Accessorium ein Principale präsupponiret. Weil dann nun erweislich, daß dies Privilegium, bey dem Subjectionis

ctions-Tractat, zugleich mit behandelt worden, der Eid aber solches alles begreifet, so ist kein Zweifel darin, daß der Eid in seiner Generalität auch dieses Theil in sich begreifet. Was die, denen damaligen Deputatis zum Könige Sigismundo Augusto mitgegebene Instruction und dessen Beschaffenheit betrifft, ist oben erwehnet, dahin man sich bey dieser Gelegenheit referiret. Aber den Präliminair-Tractat, den Fürst Radzivil in Liefland, wegen der Subjection, gehalten, und von dem Königl. Canzley-Collegio sub Dat. Rigæ d. 14. Febr. 1560. allegiret wird, hat man uns, auf Begehren, ad recognoscendum gebührend nicht präsentiret; dahero wir auch in Fidem dieses Allegati nicht condescendiren können.

Gar merklich ist es, daß in denen Remarques uns objeiret wird, es habe König Sigismundus sich in dem Privilegio und dessen Schluß der Worte gebraucht, daß Er es der Ritterschaft aus Königl. Gnade und Milde zugegeben; und dahero sey zu schliessen, daß es nicht ex Pacto Conventionis oder Jure stricto herkomme, und also als ein Don gratuit herkommend ex mera Gratia consequenter revocabilis anzusehen. Aber unglückselig sind arme Unterthanen, bey solcher Explication, maassen Könige und Herren, ob sie schon dazu, was sie thun, ex Contractu oder Jure verbunden sind, dennoch allemal die Formulam Majesticam gebrauchen, daß Sie aus Gnaden es gethan. Soll nun alles das, was mit solchem Character gezeichnet, revocable seyn, so muß auch Recht und Schuldigkeit gehoben seyn. Aber desfalls nehmen gecrönte und andere herrschende Häupter solche Form zu reden an sich, daß sie durch Bezeugung der Gnade, die Liebe und Affection der Unterthanen erwe-

Z

cken,

ken, sich aber in Respect setzen, nicht aber, daß Sie das unter dem süßen und majestätischen Namen der Gnade Zugefagte, hernachmals denen Unterthanen bitter machen. Vorhin ist schon weitläufig dargethan, daß Tempore Subjectionis König Sigismundus Augustus so große Ursache gehabt, der Ritterschaft in denen Desideriis zu gratificiren, als diese es zu begehren; und kan die damalige Necessität, welche Liefland zur Subjection unter den König veranlasset, bey weiten die Schlüsse nicht machen, so man in denen Remarques findet, sondern es sind lauter Präsumptiones, die nur auf Schein-Gründe stehen. Derowegen referiren wir uns auf voriges.

Man repetiret nochmalen, daß die Ritterschaft bey dieser Subjection nicht im Sinne gehabt, sich mit denen alten Freyheiten allein zu vergnügen, sondern die Verbesserung zu suchen. Zeugnis ist die Original-Instruction der Abgesandten, und daß nicht geringer Fug und Hofnung gewesen, vom Könige Sigismundo Augusto es zu erhalten, ist oben berühret. Daß aber das Königl. Canzeley-Collegium in seinen Remarques daraus schließet, daß Imo) sothane Mutatio Status geschehen sey studio Rerum novarum. 2o d) Daß derjenige, welcher sich aus der Freyheit in eine Dienstbarkeit begiebet, nicht von edlem Gemütthe, sondern Animi abjecti & ignobilis sey, Libertatem ut Rem æstimabilem vor eine kleine Verbesserung zu verkaufen, solches behdriger maassen, als etwas zum Deshonneur der Ritterschaft allegiret, muß sie, tuendi Honoris & Famæ Animo zu beantworten, von Ihrer Königl. Majest. billig allergnädigste Permission nehmen. Und zwar ad Imum, wie es mit der Subjection zugegangen und daß es in Facto nicht

nicht übereinstimme mit der in denen Remarques gemachten Relation, das wiederlegen und zernichten die Weltbekannten Historien und alle Acta publica. Und wie man ad 2dum in Thesi wahr zu seyn gestehet, was das Königl. Canzley-Collegium erwehnet, also ist die Ritterschaft nicht weniger von der Gnade und Justice Ihro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn als von der Generosität des hochlöbl. Königl. Canzley-Collegii des Urtheils vest versichert, daß derjenige, welcher der Liefländischen Ritterschaft solchen Schandfleck in Hypothesi anziehen will, wegen der bey der Welt erworbenen Gloire, in Numerum derer Columnianten verfallen werde, und daß die Ritterschaft bereits die Ehre, durch Blut und Treue, bey der Welt erlanget, wornach Mancher, der noch in Pulvere siget, sich sehnet, und des Erlangens zweifelhaft seyn muß.

Ad X. Es ist ohne Zweifel, daß die Ritterschaft im geruhigen Posses des Privilegii gewesen. Daß aber Pohlen dagegen gehandelt, hat man zwar mit Schmerzen damalen müssen ansehen, aber wie die Turbationes eines geruhigen Possesses in dem, was man mit Recht erworben hat, keinen Nachtheil dem Rechte geben können, also ist desfalls das Privilegium dennoch bey Macht geblieben. Denn Unterthanen mußten bey solcher Gelegenheit, fugiendi majoris Mali gratia zu solchen Attentaten stille schweigen; solcher Merus aber hält ihnen allemal, insonderheit, da sie Animum derelinquendi nicht bezeugen, das Beneficium Restitutionis offen. Welches von Carl den IX. durch Generale-Restitution und Confirmation der Privilegien auch geschehen ist.

Ad XI. Die Authoritas historica ist schon vorhin sat- sam berühret, wohin wir uns, Weitläufigkeit zu vermeiden,

meiden, referiren. Was die unserer vorigen Beantwortung apponirte Copia Privilegii des Herzogs in Curland belangt, so wird man davon, ohne Mühe, etwas in Forma probante, weil es in Curland vor richtig erkannt wird, beybringen können.

Ad XII. Die Ursache, so in der überlieferten Deduction allegiret, warum die Ritterschaft von Pohlen ab- und zum Könige Carl den XI. sich gewandt, ist mehr als zu bekant, und läßt sich gar wohl justificiren, wenn es die Noth erfordert. Insonderheit bedienet sie sich des Exempels, daß die Stände von Schweden, fast um selbe Zeit, aus eben den Ursachen sich auch von selbigem Könige Sigismundo III. zum König Carl den IX. gewandt. Und wie sie ihr Verfahren bey der Welt verantwortet hat, also ist es auch der Liefländischen Ritterschaft geschehen. Und weil in sothaner Deduction nicht anders als nur in Transitu davon historice, tanquam de Re notissima ohne einige Reflexion oder Raisonnement ist erwehnet worden, so wird hoffentlich niemand dieses vor nachdenklich ansehen. Geschiehet es aber, so ist die Ritterschaft davor excusiret, weil es bey so gestaltnen Sachen ein Scandalum acceptum und nicht datum ist. Immittelst nimmt die Ritterschaft von niemanden eine Information an, wie sie in Verbis Prudentiam employren soll, sondern sie getrauet sich, ohne der Erinnerung, ihre Conduite nicht weniger in Factis als in Verbis mit solcher Consideration zu führen, daß sie jedesmal in richtigen und verantwortlichen Wandel soll betroffen werden.

Ad XIII. Weilen das Privilegium Sigismundi Augusti sicher und richtig an sich gewesen, sowol vorhin als in der Zeit da Carolus IX. die Confirmationes An.

1602. ertheilet, so muß das Privilegium auch bey dem Fide, so es zu selbiger Zeit gehabt, verbleiben, und ist ja unter der Total-Confirmation dieses als ein Pars ejusdem Totius mit begriffen, und kan man demnach diesen Partem à suo Toto, da es nicht expresse separiret worden, nunmehr von dem Genuß der Confirmation nicht ausschliessen. Dieses Privilegium ist immerfort so renommirt gewesen, daß es allezeit vor das Beste in Lief-land ist gehalten worden; und kan man also nicht läugnen, daß Carolus IX. bey der Confirmation nicht sollte davon gewußt haben, insonderheit, da die Ritterschafft das Fundament ihrer Querel wieder Pohlen am meisten darauf gesetzt, daß Pohlen das nicht gehalten, was in diesem Privilegio versprochen. Wäre nun dieses Privilegium ein nichtiges Ding gewesen, so würde Carolus IX. nicht die Confirmation so general eingerichtet, sondern dies Privilegium eximiret haben. Aber da die General-Confirmation ohne einige Exemption geschehen, so stehet auch nicht zu zweifeln, daß dies Privilegium unter der General-Confirmation mit begriffen sey. Omne enim qui dicit, nihil excludit.

Endlich will das Königl. Canzley-Collegium gar auf die Meinung verfallen, daß dasjenige, was zu Zeiten Caroli IX. geschehen, sey alles in Statu Belli passiret, und durch Königs Gustavi Adolphi darauf vorgenommene Expedition in andern Stand gesetzt, ein ander Facies Rerum und alles vorige dadurch cassiret worden. Aber hier ist die Frage: wie das Königl. Canzley-Collegium mit einem Ariculo erweisen will, daß 1) dasjenige, was Tempore Belli valide & debite contrahiret, mutato tantum Tempore Belli in Tempus Pacis aufgehoben werde? Die Jura Gentium sind von ganz an-

derm und der Justice ähnlicherem Glauben, indem sie sogar disponiren, daß man auch *Hosti inter Armorum Strepitum datum Fidem*, wie vielmehr treu verbliebenen Unterthanen halten soll. 2) Wo stehet das in der Capitulation mit Carl dem IX. daß *Er* sub hac Conditione das Pactum halten wolle? 3) Wie ist ein Contrahent in Præjudicium des Andern befugt, eine solche Explication zu machen in dem Contract, worin er sich von seinem darin fundirten Devoir loos machen, und doch den andern in seiner Schuldigkeit erhalten will? Ja man frage doch 4) an welchem Orte Gustavus Adolphus das gehoben und casiret hat, was sein Vater mit der Ritterschaft pacificiret? Vielmehr ist 5) dieses ein sehr gefährliches Principium, welches die Ritterschaft in genauer Consideration zu ziehen bittet, und dafür hält, daß es *Ihro Königl. Majest. Interesse* gar nicht conform. Denn dieses Pactum ist der Grund und Eckstein, wodurch die Ritterschaft an Schweden verknüpset worden, und darauf sind alle andere Negotiationes gegründet. Und wie die Ritterschaft gesonnen ist, vermöge dieses mit *Carolo IX.* gemachten Vergleichs sich von Schweden nicht anders als durch den Todt trennen zu lassen, und die Begierde, wie ja bereits genug geschehen, mit ihrem Blute zu probiren; also bittet sie hergegen dieselbe bey dem im Gegentheil auch zu conserviren, was darin so sancte ist versprochen worden.

Ad XIV. Man hat nicht nötig viel über den *Olivischen Tractat* zu raisonniren. Die Sache richtet sich selbst. Man lese die vormalen allegirte Articulen, so findet sich, daß man *Liesland* nicht davon ausschliessen kan. Es wird in dem Articul von *Liesland, Ehstland* und *Desell* in *Sensu composito* nicht in *Sensu diviso* geredet. Im  
libri

übrigen nehmen wir utiliter an, daß hiebey gestanden wird, es habe der König Stephanus kein Fug gehabt, der Ritterschaft den Genieß des Privilegii Sigismundi Augusti und dessen Confirmation zu disputiren, wofern es ein Theil des Pacti subjectionis oder jemalen in Forma authentica vorhanden gewesen. Beyde Requisita sind zur Gnüge erwiesen, also kan das Privilegium, gleichwie Stephanus nicht vermogt, also auch nimmermehr renitente Ordine equestri, welches ein Jus acquisitum hat, und dabey unbeweglich bleibet, gehoben werden.

Ad XV. Es ist leicht auf die Frage zu antworten: warum die Ritterschaft eintzig die Confirmation dieses und nicht zugleich der andern Privilegien vom Könige Gustavo Adolpho gesucht? Respond. Weilen dieses das beste und das generalste, worunter alle vorige begriffen, ist. Und also mit dieses Privilegii Confirmation, alle die andern confirmiret waren. Wie ist dann nun wohl glaublich, daß die Ritterschaft hätte Confirmation einer Chartaque suchen sollen? Zeiget also dieses abermals, daß dieses Privilegium allemal vor richtig gehalten worden. Daß die Ansuchung vor der Vidimation de An. 1627. geschehen, ist aus der Antwort zu merken, daß König Gustavus Adolphus es zu sehen begehret, wäre es schon produciret gewesen, so wäre es ja schon geschehen und der König es nicht begehret. So ist zu dem Ende, um die Confirmation zu erhalten, vor der General-Revision-Commission, das Privilegium produciret, und ohne Bedenken in Numerum Privilegiorum recipiret worden. Welcher Ehre die Herren Commissarien keiner Chartaque würden gewürdiget haben. Warum nachgehends König Gustav Adolph/ als schon beyde

beyde Vidimationes An. 1627. und 1629. geschehen, die Confirmationem absolutam An. 1629. differiret, ist aus seiner Confirmations Context und dann aus dem Dato zu sehen, nemlich daß die abgesandte Deputati ihn auf der Flotte angetroffen, da Er eben in Procinctu stand, sein groß Dessen gegen Teutschland anzugreifen und auf der Reise begriffen war. Nicht aber daß Er ein Dubium gehabt. Welches Er nicht nötig hatte zu verstecken, sondern wie Er vorhin vor der Vidimation sein deutlich aussagte, er wollte das Privilegium nicht eher confirmiren, bis Er es gelesen. Also hätte Er auch An. 1629. bey seiner Confirmation wohl gesagt, was Er noch desiderirte.

Im übrigen hat die Ritterschaft nicht etwa aus einem Vorwitz zu solcher Deduction sich verleiten lassen, sondern es hat die höchste Nothwendigkeit erfordert, und es ist alles solches um so viel mehr zu justificiren, als Jhro Königl. Majest. Selbst aus eigenem Getrieb von der Ritterschaft begehret, von alle deme Bescheid zu geben, und solches nicht allein durch den Herrn General-Gouverneur begehret, sondern auch Dero allergnädigsten Willen uns andeuten lassen. Nicht prätendiret die Ritterschaft etwan per Modum imperativum dieselbe ex Debito dabey zu lassen, sondern sie stellet, auf Befehl, das Recht vor, und bittet die Gnade in allertiefster Unterthänigkeit von Jhro Königl. Majest. zu genießen, dabey erhalten zu werden. Denn es ist der unterthänigsten Veneration, so Unterthanen gegen ein geordnetes Haupt tragen müssen, und der Praxi gemäß, daß, auch wann das Recht und die Justice das Petitum unterstützet, dennoch man die Mittheilung des Rechts vor eine Gnade intituliret.

Was

Was sonst in diesen Remarques enthalten, solches ist schon in voriger Beantwortung wiederleget, und würde nur tädiose Gemüther machen, Crambem bis cotam zu apponiren.

---

VI.

Supplication / welche bey **Ihro Königl. Maj.**  
in Schweden die Deputirte der Liefländischen  
Ritterschaft übergeben. Stockholm  
den 2 May 1691.

Großmächtigster / Allergnädigster König:

Wo jemalen der trübselige Zustand unsers armen Vaterlandes erfordert hat, daß dessen Einwohner mit einmütig aufgehobenen Händen und tränenden Augen vor **Ew. Königl. Majest** allergerechtesten Thron zu treten, mit deh- und wehmüthigster Stimme, um Hülfe, Trost und Gnade, zu flehen gedrungen sind, so ist leider! eben nun die höchste und treibende Noth eingefallen, darin der sämtlichen Ritterschaft das gar harte Urtheil, den von ihren Vorfahren mit Treu, Blut, Geld und tapferer Faust theuer genug erkauften Besitz ihrer Güter ganz zu verlassen, den Bettelstab zu ergreifen, aus dem Wohlstande in eine Extremität der bittern Armuth zu verfallen und das klägliche Lamento: *Veteres migrate Coloni!* anzuheben, nicht allein verkündiget, sondern auch, ehe wir unser Herz und Gemüther  
11
aus

aus solcher jälingen Bestürzung in gebührende Verfassung stellen, und als ungehört, an Gut und Wohlfart verurtheilte zu **Erw. Königl. Majest. Thron**, woselbst die abundirende Gerechtigkeit, Gnade und allergütigste Reflexiones auf Treue und Verdienst, einer paraten Hülfe versichert, eilen können, zum Theil exquiret und viele arme Leute gemacht worden. Zu solcher einmüthigen Beschwerde wird die Ritterschaft veranlassen, durch die publicirte particulair Resolutionses, so die hochverordnete **Königl. Reductions-Commission** über einige unter die Cron Schweden gebrachte Güter in Piesland ergehen, und zum Grunde sothaner Schlüsse anfügen lassen, daß **Erw. Königl. Majest. laut Dero** Resolution vom 6 Novemb. 1688. alles so zu einiger Zeit public gewesen, vor reducible erkannt hätten. Sothane Resolution ist zwar der Ritterschaft unbekannt, und nie zu Gesichte kommen; versetzt aber dennoch dieselbe in die größte Betrübnis und Jammer um so vielmehr, als dero Hofnung, daß ein solch Unglück nie über dieselben erscheinen könnte noch würde, auf andere sehr ample allergnädigste Versicherungen gegründet ist. **Erw. Königl. Majest.** erweisen ja dem allergeringsten Unterthanen die universelle Justice, ja einem der Leib und Leben verwürket hat, wiederfähret die Gnade des Rechts, daß er vor seiner Verurtheilung gehöret, und zur Verantwortung verstattet wird. Warum sollten denn wir, als treue Unterthanen, einen minderen Trost schöpfen und anders gedenken, als daß **Erw. Königl. Majest.** da auch über geringere Angelegenheiten des Landes vor Bewerkeftellung einigen Schlusses, die Ritterschaft gehöret wird, in diesem Stücke, welches unsere ganze Wohlfart betrifft, allergnädigst vergönnen werden, daß wir

wir unsere Noth und Anliegen in geziemender allerunterthänigsten Demuth vorstellen, und einen gnädigen und gerechten Ausschlag abwarten. Wie dann nun **Erw. Königl. Majest.** durch **Er. Hochgräf. Excellence,** den **Königl. Rath,** **Feld-Marschall** und unserer **Province General-Gouverneur Dero** allergnädigstes Befallen, der **Ritterschaft** Beybringen hierinnen zu hören, eröffnen lassen, also treten wir aus habender Vollmacht in tiefster Erniedrigung zu dem **Gnaden-Trohn Erw. Königl. Majest.** und stellen vor den miserablen Effect der **Resolution,** wenn dieselbe zu einer endlichen Execution sollte gedeyen. Die **Treue** so unsere **Vorfahren,** und nach dero **Vorbild,** wir **annoch Lebende** erweisen auch **ferner zu erweisen gedenken,** wird bey uns **nimmermehr die Sprossen der Gedanken erwachsen lassen,** daß **Erw. Königl. Majest.** **Vorhabens** seyn sollten, die **Ritterschaft unwürdig zu achten,** einig **Theil an dem Lande zu haben.** Jedemoch wird wieder **Erw. Königl. Majest.** **allergerechteste und allergnädigste Intention** (davon wir **versichert sind,** daß dieselbe einig auf die **Conservation der Ritterschaft** ziele) dieser **Effect** entstehen, daß **kein Einiger von alle denen alten Einwohnern,** die von so vielen **Seculis** her gar **mühsam** ihren **Bosses bevestiget,** übrig, sondern das ganze Land von **besitzlicher Ritterschaft öde und wüst** bleiben wird, **zumalen das ganze Land vor public,** und also auch vor **reducible** zu achten; in **Ansehen,** daß die **Originair- und Erb-Einwohner des Landes Heiden** gewesen, und weil deren **Erob- und Befehrung zum wahren GOTT,** nicht allein durch **Predigen der aus Teutschland gesandten Priester** funte behauptet werden, so sind die **wohlhabenste und vermögenste,** **fürnemlich in dem niedersächsischen Theile**

Teutschlandes bestzliche Einwohner, angetrieben worden, theils durch eine gottseelige Zele vor Ausbreitung der christl. Religion, so in diesen Quartiers noch in der Finsternis gedämpfet lag, theils durch die herrlichen Promessen und Privilegien der Päbste, Kayser und Hochmeister, so die Ueberwinder der Heiden genießen sollten, willig gewesen, das Ihrige zu verkaufen, Volk zu werben, die Walfahrten nach Piesland, unter einem gewissen Haupt des gestifteten Ordens, anzutreten, und also durch Aufsehung ihrer in Teutschland beständigen Wohlfahrt, eine neue in Piesland zu pflanzen. Für welche Merite dann, weil die Jura Gentium mit sich bringen, daß kein Particulier, der im Kriege sich gebrauchen läßt, Immobilia zu seinem Eigenthum an und für sich selbst erwerben kan, die Prediger, nachgehends gewordene Erz-Bischöfe und zugleich die Meister und Heer-Meister einem jeden sein Theil an unbeweglichen Gründen, unter allgemeinen Lehn-Recht, zugetheilet, und also kein einziger ist, der nicht seinen Besitz und Recht zu den Gütern originaliter von sothaner Verleihung herschreiben, consequenter public gewesen zu seyn gestehen muß. **Ew. Königl. Majest.** werden demnach allergnädigst beherzigen, wie schwere und herzbrechende Betrübniß diese Resolution, welche uns allen insgesamt die totale Austilgung zugleich andeutet, erwecket, und keinen unbilligen Fug gegeben habe, dieser endlichen Extirpation, davor die menschliche Natur abhorriret, durch zeitige Anruffung **Ew. Königl. Majest. Gnade** und Hülffe zu wehren. Wir trauen vestiglich, daß der gerechte Gott, welcher aller Könige Herzen in seiner Hand hat, und nach seinem Willen lenket, durch das überhäufte Seufzen der Unmündigen, welche anjeko schon die

die Thränen ihrer Eltern, Freunde und Verwandte mit den andern begleiten, und das allgemeine Land-Geschrey im Lande um so viel erbärmllicher machen, sich werde erbitten lassen, **Erw. Königl. Majest.** zu dieser Gnade zu lenken, daß sie den Gründen, so die Ritterschaft zu ihrer Beybehaltung allerunterthänigst beybringeret, wirkliche Kraft gönnen werden. In welchem allerdemüthigst gefaßten Vertrauen wir uns dahin beziehen, daß zu den Zeiten, als Liefland unter die Krone Pohlen getreten, bey der solennen Capitulation, unter andern Conditionen auch dieses behandelt worden, daß ein jeder Edelmann bey seinen Rechten, Freyheiten, Possessionen oder Gütern, in Statu quo, ohne einige Reservation pure verbleiben, und dabey gehandhabet werden sollte. Welches durch die mutuelle Eide bekräftiget, und also die zu Heer-Meister- und Bischöflichen Zeiten erworbene Possessiones vest und sicher gesetzt worden. Da ferner Liefland sich per Pacta an den hochseel. König, damaligen Herzog Carolum IX. ergeben und unter schwedische Regierung gelanget, hat derselbe die Ritterschaft auf das höchste der Besthaltung ihrer mitgebrachten Privilegien, Freyheiten und Güter versichert, und dadurch die mitgebrachte Güter in gnugsame Sicherheit gestellet. Es hat auch der gottseelige König Gustavus Adolphus diese Königl. allergnädigste Verheißung gethan, daß im Fall Er Liefland durch Mediation anderer Puissancen abtreten würde, jedennoch dis bewürken wollte, daß die Abolition der in Pohlen wieder die Ritterschaft gemachten Constitutionen, und Restitution ihrer zur Ungebühr abgenommenen Güter gar gewiß sollten behandelt werden. Welches zu Tage leget, daß der glorwürdigste König nichts anders im Sinne getragen, als die

Ritterschaft bey dem, so sie unter die Cron Schweden gebracht, allergerechtfamst zu erhalten. Denn hat Er die Gnade blicken lassen, daß die Ritterschaft in Calum Cessionis, sollte bey ihren Gütern bleiben, wie vielmehr wird dessen Intention gewesen seyn, auf dem Fall, da Liefland Ihme unterthänig verbliebe, es selbst zu halten, wie dann auch nachgehends die Ritterschaft noch in zweyen Königl. Confirmationen auf das kräftigste ihrer Possessionen versichert worden, dabey geruhig und unturbiret zu verbleiben. Dermaassen hat nun Liefland seine speciale abgefonderte Eigenschaft, Recht und Gerechtigkeiten jederzeit, nach Inhalt derer Pohnisch- und Schwedischen Pacten, gehabt und genossen, so daß <sup>Imo</sup> ob schon zu einer oder andern Zeit in dem Reiche Schweden eine Reduction, insonderheit auf den Reichs-Tag von An. 1655. beschlossen, jedennoch Erw. Königl. Majest. Herr Vater, gloriwürdigsten Gedächtnis, dergleichen Provinzien außgesetzt, und allewege dero Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten auch besondere Eigenschaften separiret und denen schwedischen Reichs-Tages Schlüssen entzogen. <sup>Ido</sup> Ist sothane Exemption von derer schwedischen Stände Decretis hiedurch bevestiget, daß in allen andern Conclusis, besage der täglichen Praxi, Liefland nicht im geringsten afficiret, sondern seinen eigenen separaten Land-Tägen und Bewilligungen überlassen wird. <sup>Illtio</sup> Bringen die uralte Ritterschafts-Privilegia deutlich mit, daß in Rebus Livonicis nichts im geringsten insciis Livonibus sollte statuiret, gesetzt und gehandelt werden. <sup>IVto</sup> Ist bekandt, daß, als die Ritterschaft An. 1660. item 1662. sich dem Reiche Schweden incorporiren, Votum & Sessionem in Comitiiis Regni erlangen, und also vom schwedischen Ritterhause zugleich

gleich mit dependiren wollen, solches democh sub quacunque Ratione abgeschlagen, und also positivemēt die Lief-  
 ländische Ritterschaft von denen schwedischen Ständen se-  
 pariret, und nach dem vorigen unter die Krone Schweden  
 gebrachten Rechte, ihren eigenen Bewilligungen auf  
 denen Landtägē ist heimgestellet worden. Und obwoh-  
 len die schwedische Reichsstände An. 1680. den 22 Nov.  
 in dero Beschluß wegen der Reduction auch der Provin-  
 ce Liefland gedacht; so wird hoffentlich die Intention  
 sich nicht weiter erstrecket haben, als nur in Vim Consilii.  
 Denn gleichwie Decreta nicht anders können gemachet  
 werden, als über den, so des Decernentis Jurisdiction  
 unterworfen oder von dessen Schluß dependiret; also  
 haben die Stände des Reichs in reifer Erwegung, daß  
 Liefland, wie kurg vorher erwiesen, sowohl ipso Jure  
 als Facto von dem schwedischen Ritterhause separiret ist,  
 nur das Consilium und Vorschlag gegeben, Liefland zu  
 einer Einwilligung zu disponiren und also den Effect an  
 sothane Condition gebunden. Diesem Reichs-Schluß  
 haben auch **Kw. Königl. Majest.** gleiche und nicht meh-  
 rere Kraft bengelegt, indeme **Kw. Königl. Majest.**  
 nicht allein in Dero publicirten Reductions-Stadga-  
 de Dat. Stockholm den 9 Decembr. 1682. die auswärt-  
 tigen Provinzien, erfolglich auch Liefland, von der in  
 Schweden bewilligten Reduction separiret, und mit  
 demselben, ihrer Rechte und Eigenschaft nach, zu dispo-  
 niren sich vorbehalten. Allermaassen **Kw. Königl.**  
**Majest.** als ein gerechter und gnädiger König / die  
 Province Liefland nicht anders als nach Dero Statuten,  
 Gesetze, besondere Eigenschafften und Privilegia ange-  
 sehen, eine Commission dahin abfertigen und mit der Rit-  
 terschaft gar besonders in Puncto Reductionis tractiren  
 lassen.

lassen. Durch selbige Commission haben nun **Sw. Königl. Majest.** Dero getreuen Ritterschaft auf das theureste und besteste versichert, daß alle die unter schwedische Regierung mitgebrachte Güter, sie möchten zu Heermeister, Erz-Bischöflicher oder Pohnischer Regierungs-Zeit acquiriret seyn, bey ihren Privilegien sollten conserviret und nicht im geringsten gefährdet werden. Wie sollte dann nun, **Allergnädigster König!** ein rechtshaffener Unterthan anders glauben und trauen, als daß er sich des Effects solcher hohen Versicherungen werde zu getrösten haben. Ja noch weniger Ursache hat **Sw. Königl. Majest.** getreue Ritterschaft zu zweifeln, sondern viel größern Fug über vorgedachte Resolution vom 6 Novembr. 1688. sich zu betrüben gefunden. Denn als **Sw. Königl. Majest.** getreue Ritterschaft An. 1687. durch das klägliche Exempel theils ihrer Mitbrüder, die des Ihrigen entsetzt, mit Weib und Kindern in die größte Armuth verfallen, bewogen wurden, mit wehmüthigster Feder zu **Sw. Königl. Majest.** Gnade zu fliehen, und auf Dero An. 1678. den 10 May ertheilten Resolution 3ten Artic. sich bezogen, empfunden **Sw. Königl. Majest.** solches in hoher Ungnade, und verboten ernstlich, daß die Ritterschaft sich derselben Resolution in gewissen Terminis nicht gebrauchen sollte; würde es geschehen, daß die Ritterschaft einen Gehorsam erwiese, so bevestigen **Sw. Königl. Majest.** die von hochgedachter **Königl. Commission** vorhin allegirte und in **Sw. Königl. Majest.** hohen Namen gegebene herrliche Versicherung, daß die Reduction sich nicht weiter als zu dem Anfange der schwedischen Regierung erstrecken solle; im wiedrigen Fall aber, daferne die Ritterschaft sich außer die defnirte Terminos auf die Resolution von

von An. 1678. beziehen würde, alsdann erst wollten  
 Ew. Königl. Majest. zur Strafe der Ritterschaft die  
 Reduction weiter, nemlich in die Heermeisterlichen und  
 Pohlische Zeiten zurück setzen. Ob dann nun schon  
 Ew. Königl. Majest. hierin, wiewol (dessen der all-  
 wissende Gott ein Zeuge ist) zu der Ritterschaft höch-  
 sten Bestürzung Dero Zorn und Ungnade in solcher  
 Maasse, als noch nie zu einiger Zeit der Ritterschaft ge-  
 schehen, blicken lassen, so hat dieselbe zwar nicht ohne  
 Thränen der Ihrigen, in Herztreffender Bemuth, sol-  
 ches angesehen, sich aber doch keiner andern Politique  
 sondern nur der innocenten Maxime der Kinder, welche  
 ihres zum Zorn erregten lieben Vaters harte Züchti-  
 gung annehmen, die züchtigende Hand und Ruthe küs-  
 sen, dadurch das väterliche Herz zum Mitleiden und  
 Gnade durch stillen Gehorsam bezeuget, bedienet, in Hof-  
 nung Ew. Königl. Majest. würden schon selbst die  
 Zeit der Gnade abmessen, wie dann bis zu dieser Stun-  
 de, die Ritterschaft Ew. Königl. Majest. Befehl sich  
 gemäß bezeuget, alles Unglück in stiller Gelassenheit über  
 sich ergehen lassen, und weder die Resolution von 1678.  
 noch die vom gemeldten Dato gegebene ample General-  
 Confirmation allegiret, oder in einiger Gelegenheit ge-  
 brauchet. Aber leider! ehe wir unglückliche Leute das  
 Verbrechen begehen, haben wir durch unsern Gehorsam  
 und Stillschweigen, über alle Zuversicht, das Unglück  
 erlebt, daß die Resolution von An. 1688. den 6 Novbr.  
 uns Unschuldigen die Strafe über den Hals ziehet, und  
 nicht allein die Reduction in die Pohlische und Heermei-  
 sterliche Regierung zurück setzet, sondern auch gar das  
 Gedächtnis der alten Einwohner austilget.

Soll dann nun Allergnädigster König! dies der Lohn seyn, daß unsere Vorfahren in Teutschland all das Ihrige verlassen, die Heyden aus der Finsternis zu dem Erkänntnis des wahren Gottes und also in den Schooß der christl. Kirche gebracht, das Land, durch Verlust ihrer Wohlfart, unter christl. Potentaten Herrschaft gesezet, ja daß die Ritterschaft durch ihre Treue gegen den hochseel. König Carl IX. an Den sie sich An. 1601. den 28 May zu Reval per Pacta ergeben, und dagegen vorangezogene hohe Versicherung erhalten, daß sie bey all dem Ihrigen, was sie von Herren zu Herren, Meistern zu Meistern, Königen zu Königen erhalten und erworben, vest, geruhig und ungehindert seyn und bleiben solle, zu Eroß- und Behauptung des Landes ein vieles contribuïret, nach der unglücklichen Kirchholmschen Schlacht An. 1605. nicht abgewichen, sondern mit Hinterlassung alles des Ihrigen dennoch getreu verblieben, die Stadt Riga belagern und erobern helfen, ja sonst ferner in- und außserhalb Landes die Kennzeichen abgestattet was von rechtschaffenen getreuen Unterthanen in vollkommenster Maasse kan begehret werden. Wir treten demnach vor Ew. Königl. Majest. Trohn mit einmüthig betrübten Herzen und Gemüthe, und lassen nicht ab Fußfälligst zu flehen, Ew. Königl. Majest. geruhen allergerechtfamst, diese um die christliche Kirche und Ew. Königl. Majest. wohlverdiente getreue Ritterschaft, bey dem zu schützen, wessen sie durch Ew. Königl. Majest. hochheilige Hand und theure Versprechungen versichert und gehoffet hat, daß in deren Beständigkeit ihr zeitlich Heil und Glückseligkeit beruhete. Es ist ja, leyder! dadurch, daß die Reduc-tion der unter schwedischer Regierung acquirirten Possesio-

sessio-

sessionen ergangen, die Ritterschaft in ein groß Theil des Abnehmens gebracht, so daß wir an unsern Mitbrüdern einen kläglichen Spiegel der Armuth und des Elendes vor Augen sehen, und dadurch haben **Ew. Königl. Majest.** bereits  $\frac{2}{3}$  und mehr Theile des Landes unter **Dero** unmittelbaren Disposition; wie wollten dann **Ew. Königl. Majest.** **Dero** zum Mitleiden geneigtes Königliches Vater-**Herz** gegen getreue Unterthanen, die da mit Ursache sind und Hülfe geleistet, daß **Ew. Königl. Majest.** hochseelige Vorfahren das ganze Land und die Stadt unter **Dero** Gewalt gebracht, verschließen, und vor die treu geleisteten Dienste nicht einmal werth achten,  $\frac{1}{2}$  des Landes, und doch solches unter schweren Bürden zu besitzen. Weilen dann der gerechte und große **GOTT** sich an sein Wort und Verheißung binden, auch frey lässet, Ihme solches vorzulegen; so hoffen wir, **Ew. Königl. Majest.** werden unsere niedergeschlagene Herzen und Gemüther mit der allergnädigsten Erklärung, daß laut gegebener **Königl. Hand** und Versicherung die Possessiones, wie sie unter hochlöbl. schwedische Regierung gebracht, ungerührt und von der Reduction befreyt bleiben sollen, wieder aufrichten. Wofür alles, was nur in unserm äussersten Vermögen ist, ja Leib und Blut zu **Ew. Königl. Majest.** und **Dero** **Königl. Hauses** Gebot, in steter Bereitschaft stehen, und den unsterblichen Namen bestätigen soll, daß wie die sämtliche Ritterschaft also auch wir die Bekäntnis im Herzen haben, daß wir leben und sterben

**Ew. Königl. Majest.**

allerunterthänigst. treu. gehorsamste  
Diener und Unterthanen

Deputirte der Liesl. Ritterschaft.

Æ 2

VII.

## VII.

## Memorial/

Dienend zur bessern Illustration der vorhergehenden neulich an Ew. Königl. Majest. allerunterthänigst überreichten Supplic wegen der Reduction.

**S**owol in der jüngst bey Ihre Königl. Majest. allerunterthänigst eingelieferten Supplic, die Rationes, womit die Ritterschaft in Liefland, die angedräute Reduction der Güter, so unter schwedischer Regierung gebracht sind, zu decliniren hoffet, meistens enthalten sind, so haben wir dennoch zu mehrer Illustration derselben alhier die Argumenta mit Documentis bevestigten und zwar sub Num. 1. & 2. erweisen wollen, daß, als die Ritterschaft mediantibus Pactis unter dem Könige in Pohlen Sigismundo Augusto An. 1561. getreten, unter andern Conditionen auch dieses behandelt worden, daß ein jeder bey seinen Rechten, Freyheiten und Possessionen simpliciter, und ohne Reservation einigen andern Absehens, verbleiben solle. Welches auch der König Sigismundus Augustus mit dem geleisteten Eide sub Num. 3. bestätiget, und ferner, als die Ritterschaft, nach geschlossenem Subjectionis-Handel, den Huldigungs-Eid ablegen sollen, durch abermalige wiederholte Versicherung sub Num. 3. bekräftigen lassen. Gleichergestalt sind auch nebst diesen, die unter pohnischer Regierung erworbene Güter, einiger publicquen Vindication unfähig. Denn als die Ritterschaft sich per Pacta An. 1601. den 28 May zu Reval an den Herzog,

zog, nachmaligen König in Schweden Carl IX. ergeben, auch die ganze Ritterschaft den damaligen von Deputatis geschlossenen Subjectionshandel ratihabiret, und die Ratification folgenden Jahres nach Stockholm sandte, hat König Carl IX. sub Num. 4. der Ritterschaft in optima & amplissima Forma versichert, daß sie, ihre Erben und Nachkommen bey ihren Rechten und Privilegien, auch gekauften und wohlgewonnenen Gütern, die sie von Königen zu Königen, Meistern zu Meistern, Bischöffen zu Bischöffen erworben, vest, sicher und ungehindert seyn und bleiben, auch ihnen und ihren Erben und Nachkommen (quod notandum) keinerley Beschweris und Verneuerung, in was Schein solches hernachmals zu einiger Zeit geschehen oder erdacht werden könnte, zugefüget werden sollte. Dies sind nun die muruelle Versicherungen, welche in se suaque Natura consideriret, Formam Contractus onerosi seu Pacti utrumque Contrahentium æqualiter & reciprocè stringentis an sich haben, worauf die Ritterschaft beynah so vest, als auf den Grund der Seeligkeit sich verlassen, und eo tantummodo respectu, sich an den König Carl den IX. ergeben; wie sie dann von ihrer Seiten die Promissa seu Præstanda expliciret, all das Ihrige in die Schanze geschlagen, ja verlohren und in der notablen Schlacht bey Kirchholm An. 1605. einen solchen Beystand geleistet, daß nach verkehrter Victorie sie dennoch getreu verblieben, bis An. 1621. das Ihre von aussen ansehen, und inzwischen der eine im Revalschen, der andere in Finnland, Schweden und wo sonst Er seine Sicherheit vermuthet, sich kümmerlich behelfen müssen. Nun mögte zwar Einer oder Andere in der Opinion stehen, es wäre die Ritterschaft nicht post utrinque habitas Deliberationes

4

& Stipulationes an den König Carl den IX. sondern Jure Belli, sub Acto Ordine equestris gekommen; so ist dennoch die Meinung an sich maxime erronea, die sowol wieder die Acta publica als Historie klärlich laufen. Darum wir hiemit instantissime bitten, ehe dergleichen Opinion, zum höchsten Nachtheil der Ritterschaft, hier an so hohen Orte, auch einreißen sollte, uns darüber völlig zu hören; so soll dargethan werden, daß die Ritterschaft von König Sigismundo III. aus denen bey der Welt, vor legitim erkannten Ursachen, (deren ein Theil nachmalen die Stände des Reichs Schweden zu Abfassung der An. 1604. den 22 Mart. zu Norköping gemachten Erb-Vereinigung auch forciret und Liefland ob Identitatem Rationis damit zugleich sich justificiren kan) ab- und an König Carl den IX. freywillig, nicht aber durch seine Gewalt, ergeben, die Treue continuiret, und dem hochseel. Könige Gustavus Adolphus in gänzlicher Conquestirung der Stadt Riga/ mit Leben, Blut und Geld adstiriret, und solcher Gestalt wohl verdient, daß sie bey dem Wenigen, zu einem Recompens, weilen Niemand zu der Zeit einen Heller Lohn genossen oder genießen wollen, sondern all das Seinige noch zugesetzt, vor Acquirirung einer so stattlichen Province mögen erhalten werden. Diese gnädige Intention hat der gottseelige König Gustavus Adolphus auch gehabt. Denn sub Num. 5. versichert Er/ daßern Er Liefland nicht sollte behaupten, sondern durch Mediation anderer Potentencen abtreten müssen, so wollte Er es doch dahin bearbeiten, daß die zur Ungebühr in Pohlen wieder die Ritterschaft gemachte Constitutiones sollten aboliret, und einem jeden sein Gut, so von Pohlen war eingezo-gen worden, restituiret werden. Wollte dann nun dieser

glo:

glorieuſe König die merkwürdige Treue der Liefländer ſo hohen Lohnes werth achten, daß auch, wann ſie ſchon unter Pohlen blieben, ſie, vor die Krone Schweden erwieſene Treue, dennoch gebührend renumeriret würden? wie kan denn nun die Ritterschaft, da ſie nachgehends an der Victoria Guſtaviana, in völliger Conqueſtirung des ganzen Landes und Occupirung der Stadt Riga ultimam Manum & quidem cruentam geleget, eben nun aus ihrem von ſo langen Jahren her theuer erworbenen Poſſeſſionen oder Gütern verſtoſen werden und die Gratiam Mundi davon tragen. Hiebey iſt weiter zu erwegen, daß, als man An. 1621. in Pohlen zu der Erkänntnis gebracht ward, daß die Ritterschaft eben kein gering Moment an dieſer Victorie geweſen, maßen die Pohluiſche Armeen nimmer im Lande einen feſten Fuß ſetzen, und zur Reſiſtence ſich anſchicken kunten, ſondern daſelbſt allemal diſſipiret worden, daſelbſt die Politique ergriffen worden, die Ritterschaft durch große Promeſſen aus Liefland wieder an ſich zu ziehen, das Land von ſolcher Deſenſion zu blößen, und alſo die Recuperirung derſelben zu facilitiren. Wie denn auch einige, unter denen die Tiefenhausen und Plater / waren, ſich dahin begeben und auf das trefflichſte mit Gütern beſchenkt wurden, ſo, daß deren Erben noch heutiges Tages zweymal ſo viel daſelbſt geruhig und ohne einige Anſprache beſitzen, als auf dieſer Seiten verlohren worden. Dem Griſ aber vorzukommen, lies König Guſtavius Adolphus durch ein öffentliches Edict und Proclama ſub Num. 6. die Einwohner der Province Liefland zu Recuperirung ihrer Güter invitiren, und verſicherte ein nem Jeden den ſichern Beſitz des Seinigen, auf welche Königl. Hand und Zuſage ein jeder getrauet, ſich zu den

den Seinigen verfügt und verhoffet hat, daß nicht allein Er und sein Sohn, sondern auch Kindes-Kinder und alle Nachkommen, in lange sie in redlicher Treue gegen ihren Herrn beständig verharreten, dessen genießen sollten. Haben auch dadurch sich nicht abwendig machen lassen, daß der in Pohlen angebotene Gewinn diesen weit mehr überstiegen, und noch jezo daselbst in Sicherheit ist. Und aus solcher Ursache hat die Ritterschaft gehoffet, daß sie vor die große Verdienste, wo nicht mit mehrern regaliret, dennoch bey dem, so sie unter schwedischer Regierung gebracht, zum wenigsten sollte conserviret werden. Alles das Recht, so die Ritterschaft an ihren Gütern gehabt, ist bevestiget durch die **Olivische Friedens-Tractaten**, in welchen sub Num. 7. nicht allein Privati, welche beyderseits feindliche Parteyen, nemlich die schwedische und pohlnische, gehalten, sondern auch alle Communen (worunter der Status Equestris in genere mit begriffen) ihre Privilegien, Rechte, Gewonheiten, sie seyn gemein oder sonderbar, sowol in Geiſtlichen, als Weltlichen, wie sie es vor dem Kriege gehabt haben, sollten genießen. Nun ist die ganze Welt verſichert, daß die Gerechtigkeit Ihrer Königl. Majest. so groß sey, keinem etwas zu nehmen, was Er durch Dero heilige Hand, einem Particulair allein, ohne anderes Abſehen, ist zugesaget worden; wie vielmehr ist zu vermuthen, daß Ihre Königl. Majest. dasjenige, was mit so vieler hohen Potentaten Guarantie ſtabeliret worden, in seiner Beständigkeit erhalten werden. Allermaßen, wenn die An. 1688. den 6 Novemb. gemachte Resolution ihren Effect gewinnen sollte, die Ritterschaft aus der in Instrumento Pacis Olivensis habenden Sicherheit ihrer Güter gesezet würde. Denn soll ein jeder

jeder dasjenige tenore Instrumenti Pacis behalten, und in dem Stande bleiben, wie er vor dem Kriege gewesen, so kan ja unmöglich dasjenige, was zu einiger Zeit public gewesen, reduciret werden; weil solches das Absehen dieses Pacti in hoc Articulo aufhebet, da es doch virtualiter alle solche Reduction excludiret, und davor gehalten werden muß, daß in ejusmodi Contractu favorabiliter interpretando kein odioser Effect muß admittiret werden, zugeschweigen, daß sub Num. 8. & 9. alles in solcher Maasse bestätigt worden. Hiergegen wird zweifels ohne der Ritterschaft objiciret werden, daß alles solches keine Kraft gewinnen könne, weil durch die von denen Ständen in Schweden geschlossene Reichs-Tage, Lief-land auch unter die Reduction gezogen ist. Darauf die- net aber zur Antwort: daß Lief-land seine speciale und abgefonderte Eigenschaft, Recht und Gerechtigkeiten, nach Inhalt der pohlnischen und schwedischen Pacten auch Constitutionen habe und genieße, so daß 1) obschon zu ein oder ander Zeit in dem Reiche Schweden eine Reduc- tion, insonderheit auf dem Reichs-Tage An. 1655. be- schlossen, jedennoch Ihro Königl. Majest. Herr Va- ter glorieuse Memorie dergleichen Provinzen sub Num. 10. ausgesezet, und allewege dero Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten auch besondere Eigenschaften separi- ret und denen schwedischen Reichs-Tags Schlüssen ent- zogen. 2) Ist sothane Exemption von derer schwedischen Stände Decretis hiedurch bevestiget, daß in allen andern Conclussis, besage der täglichen Praxi, Lief-land nicht im geringsten afficiret, sondern seinen eigenen separa- ten Langtügen und Bewilligungen überlassen wird. 3) Bringen die uralte Ritterschafts-Privilegia mit sich sub Num. 11. daß in Rebus Livonicis nichts im geringsten

8. & 9.

10.

11.

- inſciis Livonibus ſolle ſtatuiret, geſezet und gehandelt werden. Dannenhero, weilen wir zu denen Reichs-Tägen nie vociret worden, ein ſolcher Schluß wieder uns als Ungehörte und Indefendirte ohne Laſſion der allgemeinen Juſtice, welche keinen einzeln, in dem allergeringſten, geſchweige eine ganze Communion an ihrer zeitlichen Wohlfart ungehört condemniren läſſet, keinen Stand faſſen kan, um ſo viel weniger, da Nobis inſciis die Pacta publica nicht wenig präjudiciret werden. 4)
12. & 13. Belehren die ſub Num. 12. & 13. extractive bengelegte Reſolutiones, daß, als die Ritterschaft ſich dem Reiche Schweden incorporiren, Votum & Seſſionem in Comitibus Regni erlangen, und alſo von dem ſchwediſchen Ritterhauſe mit dependiren wollen, ſolches dennoch abgeſchlagen, und alſo poſitivement die Ritterschaft von der ſchwediſchen Stände Concluſis ſepariret, und nach dem Alten unter die Krone Schweden gebrachten Rechte ihren eigenen Bewilligungen auf denen Landtäggen iſt heimgeſtellet worden. Und obwohlen die Reichs-Stände in Schweden An. 1680. ſub Num. 14. der Province Lief-land gedacht, ſo kan ſolches ſich nicht weiter erſtrecken, als in Vim Conſilii. Denn wie Decreta nicht anders können gemacht werden, als über den, der des Decernentis Juriſdiction unterworfen iſt oder von ihm dependiret, ſonſt aber Par in Parem keine Herrſchaft hat; alſo haben die Stände des Reichs in reifer Erwägung, das Lief-land, wie erwieſen, ſowol ipſo Jure als Facto vom ſchwediſchen Ritterhauſe ſepariret iſt, nur das Conſilium und Vorſchlag gegeben, Lief-land zu einer Einwilligung zu diſponiren und den Effect an ſolche Condition gebunden. Dieſem Reichstags-Schluß haben Ihre Königl. Majest. 6) gleiche und nicht mehrere Kraft zuge-

zugeleget, indem **Ihro Königl. Majest.** sub Num. 15. in der publicirten Reductions: Stadga de Dato Stockholm den 9 Decemb. 1682. die auswärtigen Provinzien, erfolglichs auch Liefland, von der in Schweden bewilligten Reduction separiret, und mit derselben ihrer vorgedachte Rechte und Eigenschaften nach zu disponiren sich vorbehalten; so ist auch dieses von Höchstgedachter **Seiner Königl. Majest.** allgerrechttsamst observiret, indem **Ihro Königl. Majest.** eine Commission nach Liefland abfertigen, und mit der Ritterschaft gar besonders in Puncto Reductionis tractiren lassen. Durch diese Commission haben nun **Ihro Königl. Majest.** sub Num. 16. die Ritterschaft höchstens versichert, daß alle die unter schwedische Regierung mitgebrachte Possessiones, sie mögten unter Bischof: Erz-Bischof: Heermeisterlich: und Pohl-nischer Regierung acquiriret seyn, bey ihren Privilegien sollten conserviret und nicht im geringsten gefährdet werden. Worauf auch die Liefländische Commission, als sie sich nach vollführter Production und Einnehmung der Documenten in Liefland allhier niedergelassen, in Publicir: und Eröfnung der Resolutionen (wie instar omnium die sub Num. 17. 18. 19. ausweisen) nicht auf schwedische Reichstags: Schlüsse und solcher Stände Decretis, sondern auch Ihrer **Königl. Majest.** Instruction sich gegründet, und Kraft der hohen und theuren **Königl.** Versicherungen, alle unter schwedischer Regierung mediantibus Pactis mitgebrachte Güter von der Reduction totaliter befreyet. Alles das hat noch mehr Kraft gewonnen, maassen, als die Ritterschaft An. 1687. den Huldigungs: Eid ablegte, und bey damaligen Landtags: Schluß ad Art. 4. Propositionis wemüthigst anhielte, daß **Ihro Königl. Maj.** doch auf die An. 1678. sub Num. 20. 29.

21. ertheilte Zusage und ample Confirmation sub Num. 21. gerechtsamst reflectiren, und die Ritterschaft von Reduction der Güter, so bey schwedischer Regierung acquiriret sind, looszählen mögte, ergieng von Höchstgedachter
22. **Ihro Königl. Majest.** ein Schreiben sub Num. 22. des Inhalts: es solte die Ritterschaft gegen Reduction der durante Regimine luccico erworbenen Possessionen vorgedachte Resolution die An. 1678. nicht weiter allegiren; geschähe es, so wollten **Ihro Königl. Majest.** die Reduction in Heermeisterliche und Pehlnische Zeiten zurück setzen, welche sonst nur ihren Terminum von der schwedischen Regierung annehmen und gar nicht über diesen Ziel eingerichtet werden sollte. In diesem Stücke hat nun bisher die Ritterschaft sich willig erwiesen, ihr habendes Recht und Befugnis unter dem Gehorsam, den sie **Ihro Königl. Majest.** jederzeit zu erweisen bereit gewesen, zu legen, und ob sie schon unter der Last gar schwer gelitten, und noch leidet, dennoch stille zu schweigen; in der Hofnung, es würden **Ihro Königl. Majest.** sich durch solche Demuth und Submission zum christl. Mitleiden bewegen lassen. Aber nun lender! wäre es eine schwere Sache, eine so hohe Versicherung, die mit vorgedachten unumstößlichen Gründen und nun abermals mit **Ihrer Königl. Majest.** hochheiligen Hand und Siegel corroboriret ist, zu heben und zu zeigen, was die extraordinaire Geduld und Gehorsam in solchem Elende gewürket, daß sie nemlich die dictirte Strafe, ohne das Verbrechen über eine wohlverdiente Ritterschaft gebracht habe. Nachdem nun bisher gnugsam erwiesen worden, daß die Province Pief-land in Puncto Reductionis, ductu Juris manifestissime & Equitatis keinesweges von dem Arbitrio & Decreto der  
schwe:

schwedischen Stände dependiret; so fällt die Frage für: Welches Rechts sie sich gebrauchet / wenn etwa eine solche *Questio Vindicationis* einfallen sollte? Darüber ist nun ferner zu wissen, daß die Province Liefland, als Anfangs eine vom Römischen Reiche dependirende Province, deren Oberherren vormalen Fürsten und Stände des Römischen Reichs gewesen, sich der allgemeinen teutschen Rechte oder *suris communis romani* gebrauchet. Weil dann nun nicht weniger bey wohlthätiger als schwedischer Subjection Liefland ist privilegiret und versichert worden, bey ihren alten Rechten, Gesetzen, Statuten und Freyheiten zu verbleiben, so muß auch die *Questio Reductionis* (weil alle *Rei Vindicationes secundum Statuta & L. L.* so in *Loco Rei sitæ* gebräuchlich sind, bey welchem *Fiscus Conditionem Privati* induciret, und nicht *ex Damno alieno locupletior* werden muß) decidiret werden, um so viel mehr, da die ausländischen Provincien in denen Reichstags-Schlüssen ihren eigenen Rechten sind reserviret worden. Nun vermögen sothane Rechte ebenfals, daß zwar die *Domania regulariter* von denen *Bonis Privatorum* sollen separiret, und jene nicht unter Privat-Gebrauch gebracht werden; es hat aber dieses Gesetz seine benannte *Exceptiones*, daß nemlich die *Alienationes Domaniorum*, als ein Theil derselben, gültig sind, wann erwiesen wird, daß sie geschehen sind 1) *Urgente maxima Salutis publicæ Necessitate*, inque *ejus Commodum*. 2) *Accedente Præscriptione*. 3) Wann sie *oneroso Titulo* acquiriret. 4) *Publicis Pactis* confirmiret sind, und dergleichen. Nun ist ja bekandt, daß alle solche Güter in Liefland vor große und schwere Verdienste in Zeit der Noth, da Hülfe und Geld nicht bey der Hand gewesen, veräußert, und *Titulo sat oneroso*, vor Auf-

ſetzung Gutes und Blutes erworben, das Land durch  
 Hülfe der Ritterschaft aus der barbariſchen heidniſchen  
 Finſterniß zur Erkänntniß Gottes und ſeines Wortes,  
 endlich auch unter chriſtlicher und zum letzten unter ſchwe-  
 diſcher Herrſchaft, durch Behaupt- und völliger Erober-  
 ung der Städte gebracht, nunmehr ſo lange Jahre  
 her geruhig beſeſſen, und die Sicherheit der Poſſeſſoren,  
 ſo durch publique Pacten und Verträge, als auch andere  
 große Verſicherungen, ſtabiliret worden. Man könnte  
 hiebey gleichfalls erinnern, daß in denen Pactis Olivien-  
 ſibus enthalten ſey, daß ein jeder ſein Eigenthum behal-  
 ten ſolle, dennoch adjecta Conditione, nach denen Ge-  
 ſetzen des Reichs. Eben hierin fundirt ſich die Ritter-  
 ſchaft auch, und ſuchet nichts mehr, als nach denen Ge-  
 ſetzen des Reichs tractiret zu werden. Denn oben iſt  
 ſchon erwieſen, daß die Geſetze des Reichs, Liefland von  
 denen ſchwediſchen Decretis ſepariret haben, derowegen  
 refragantibus iſtis Regni Legibus, Liefland nicht anders,  
 als nach ſeiner Eigenschaft muß conſideriret werden. Dies  
 ſind nun die Munimenta Juſtitiae, die uns von intendirter  
 Reduction befreyen. Was aber die Rationes politicas  
 betrifft, welche **Ihro Königl. Majest.** perſuadiren kön-  
 nen, den Adel in Liefland, zur Deſenſion des Landes,  
 zu conſerviren, wollen wir eben nicht berühren, ſondern  
 verharren in der unterthänigſten Meinung, es werden  
**Ihro Königl. Majest.** als ein weiſer und gnädiger Re-  
 gent des ganzen Reichs, ohne unſere geringe Remon-  
 ſtration, **Selbſt** ermeſſen, ob es **Dero** Intereſſe vor-  
 träglicher ſey, eine ſo wohl meritirte Ritterschaft zu er-  
 halten oder zu extirpiren. Soll die Würde bey uns ſo  
 groß nicht ſeyn, uns zu conſerviren, ſo hoffen wir doch,  
 daß **Ihro Königl. Majest.** uns des Zwecks fähig ma-  
 chen

chen werden, aus Abondance der beywohnenden Gnade, Liebe und Gerechtigkeit, und aus dem Dictamine Dero hierunter verstrenden Interesse. ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Num. 1.

Extract aus der General-Capitulation, zwischen dem Könige in Pohlen Sigismundus Augustus und dem Heermeister samt andern Ständen des Herzogthums Liefland. de Dato Vilnæ d. 28 Novbr. An. 1561.

&c. &c. Omnia etiam eorum jura, beneficia, privilegia secularia & ecclesiastica, præsertim nobilium, *tam simultanea investitura jus, quam & libertatem gratia in successione hereditaria ad utrumque sexum,* superioritates, præminentias, dignitates, possessiones libertates transactiones & plebiscita, immunitatesve confirmaturos esse, denique & jurisdictionem totalem, juxta leges & consuetudines moresque antiquos. (\*)

Num. 2.

Extract aus der Versicherung, welche der König in Pohlen Sigismundus Augustus der Ritterschaft in Liefland durch den Herzog Radzivil bey der Huldigung gegeben. Datum Riga den 1 Mart. 1562.

4te Punct.

Ut universi ac singuli Archi-Dioecesis Rigenfis spirituales ac seculares Status nec non privati in omnibus privilegiis, libertatibus, dominiis,

---

(\*) auf teutsch. ꝛ. Auch sollen alle ihre welt- und geistliche Rechte, Beneficien, Privilegia, insonderheit der adelichen, sowol das Recht der Mitbelehnenschaft als auch die Freyheit der Gnade in beyderley Geschlecht erblich zu succediren, Hoheiten, Vorzüge, Würden, Besitze, Freyheiten, Verträge und Schlüsse wie auch Immunitäten und endlich auch die ganze Jurisdiction, nach denen Gesezen, Gewonheiten und alten Gebräuchen confirmiret seyn ꝛ.

nis, usitatis consuetudinibus, statutis, iudiciis & juribus, initis pactis, transactionibus, diplomatis, *castris, dominibus, praediis, curiis, bonis omnibus & subditis* secundum antiquos terminos & fines, ipsorum feudis item omnibus ecclesiasticis & maxime in juribus *qua vernacula lingua die Samende Hand-Gnaden-und Mannlehn-Rechte vocantur*, i. e. Manus conjuncta, feudum gratiae & masculinum reliquisve omnibus privilegiis vigore certorum diplomatum per Dominos Archiepiscopos & Capitulum universis ac singulis super iis concessorum & subsequenter per Romanos Pontifices, Imperatores, nec non Romanorum Reges approbatorum & confirmatorum perpetuo maneat atque conferventur. (\*\*)

Num. 3. Königs Sigismundi Augusti Eyd, vid. infra pag. 47. sub Lit. D.

Num. 4.

Herzogs, nachmalen Königs Carl des IX. Versicherung, der Ritterchaft gegeben, als zuvor An. 1601. den 28 May zu Reval der Subjections-Handel geschlossen war.

Es lassen aber Ihro Hochfürstl. Durchl. die Ritter- und Land-  
schaft

---

(\*\*) d. i. Wir wollen *atens* daß alle und jede des Rigiſchen Erz-Stifts geist- und weltl. Standes, wie auch privat Personen bey allen Privilegien, Freyheiten, Herrschaften, gebräuchl. Gewohnheiten, Statuten, Gerichten, Gerechtigkeiten, eingegangenen Pacten, Verträgen, Diplomaten, Schlössern, Wohnungen, liegenden Gründen, Höfen, allen Gütern und Unterthanen, nach denen alten Grenzen und Scheidungen, ihren Lehn-Gütern, item bey allen Kirchen-Rechten, hauptsächlich aber bey denen Rechten, welche nach der Mutter-sprache die Samende-Hand-Gnaden-und Mann-Lehen-Rechte genannt werden, das ist, das Recht der gesamten Hand, der Gnade und des Mannlehns und allen übrigen Privilegien, Kraft gewisser, durch Herren Erz-Bischöfen und Capituln allen insgesamt und einem jeden besonders über selbe ertheilten Diplomaten und die folglich durch römische Päbste, Kaysern und römischen Königen approbiret und confirmiret worden sind, verbleiben und conserviret werden.

Schaft des Wendischen und Pernauischen Crayses bey ihren uralten versiegelten und verbriefeten Privilegien und Immunitäten, item bey allen ihren alten Verträgen und Beliebungen, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten, christlichen Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen, welche ihren Vorfahren und ihnen von Kayern zu Kaysern, Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Herren zu Herren verlehnet bewilliget und gegeben, geruhiglich bleiben, und wenn das Land zur Ruhe, und in einen bessern Zustand kommen wird, alsdann wollen Ihre Fürstl. Durchl. dieselben übersehen und verbessern, auch ernante Ritter- und Landschaft mit denen Landen Harrien und Bierland, ihren Rechten und Gerichten, wie die in allen ihren Clausuln, Articula und Puncten von Worten zu Worten lauten, und der Ritter- und Landschaft des Stifis Dorpt jeso gegeben worden, gnädiglich privilegiren, begnadigen und versehen, auch ferner dasjenige was betrürter Landschaft und Craysen zuträglich seyn wird, anstellen und verordnen. Hiebeneben confirmiren und bestätigen auch wir hiemit und Kraft dieses Briefes in bester und beständiger Form, für Uns, unsere Erben und Nachkommen, auch alle Diejenige, so künftig bey der Königl. Regierung des Reichs Schweden seyn werden, der Ritter- und Landschaft auch sämtlichen Ständen des Stifis Dorpt alle ihre uhralte verbriefete und versiegelte Privilegien, Freyheiten und Immunitäten, wie dieselbe Namen haben mögen, sowol auch ihre alte Verträge und Beliebungen, Rechte, Gerichte, Gerechtigkeiten, Recesse, Statuten, christliche Landes-Gewohnheit und Gebräuche, und was denselbigen mehr anhängig, gleichsam dieselbigen von Worten zu Worten, in allen und jeglichen ihren Puncten, Clausuln und Articula lauten und innehalten, und ihren Vorfahren auch ihnen selbst von Bischöffen zu Bischöffen, von Heermeistern zu Heermeistern, von Herren zu Herren verlehnet, bewilliget und gegeben, auch confirmiret und bekräftiget worden, und sie bis anhero sämtlich und insonderheit dabey gehandhabet sind, gleich als wenn dieselbe hierin ausdrücklich vermeldet und einverleibet wären. Inmaßen Wir dann auch wollen, daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen, keinigerley Beschweris und Verneuerung, in was Schein solches hernachmals zu einiger Zeit geschehen oder erdacht werden könnte, hierentgegen zugefüget werden soll.

hen bewilligen wir auch gnädiglich, daß die sänliche Ritterschaft und Unterthanen des Stifts Drecht, wegen ihrer väterlichen Erbe, desgleichen auch gekauften und anderer Gestalt wohlgewonnenen Gütern, nebenst aufgerichteten Siegeln und Briefen, und allem demjenigen, darzu sie berechtiget sind, vor sich, ihre Erben und Nachkommen in dergleichen Gerechtigkeit und Freyheit gelassen, auch hinfürters dabey geschüzet und gehandhabet werden, als sie von Alters her gehabt und genossen, ohne Jemand's Eintrag und Verhinderung.

### Num. 5.

**Königs Gustavi Adolphi Schreiben an die Ritterschaft, darin dieselbe ihrer Güter versichert worden, wann schon Liefland nicht unter Schweden bliebe.**

Gustavus Adolphus von GOTTES Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden erkohrner König und Erbfürst, Großfürst in Finnland, Herzog zu Ehstland und Westmannland 2c. Unsern gnädigen Gruf und geneigten Willen zuvor, Ehrenveste und Mannhafte, insonders liebe Getreue. Wir wollen euch samt und sonders hiemit gnädigst nicht vorenthalten, was Maßen der auch Edle, Ehrenvester und Mannhafter un'er bestalter Rittmeister und lieber getreuer Fromhold Patkul, welchen ihr an Uns abgefertiget, seine ihm vertraute Werb und Geschäfte in gebührender Unterthänigkeit bey Uns abaeleget, gleichwie Wir nun aus demselben an euch unsern besondern Willen und Affection Unserer und der Cron Schweden Regierung und Jurisdiction zu bleiben erspühren, als sind Wir für Un' ere Person auch nicht wenig geneigt, euch darunter zu erhalten und zu schüzen, wollen auch, auf den Friedens-Tractat, so zwischen uns und den König in Pohlen etwa fünftig mögte vor die Hand genommen werden, so viel möglich Uns zum höchsten dahin bemühen, daß Wir euer Vaterland und den Ueberdüinischen Theil des Lieflandes mit dem Fürstenthum Ehstland, so Wir, durch Gottes Gnade, einhaben und besitzen, in ein Corpus redigiren und behalten mögen. Da es aber je entweder durch beyderseits Beliebung, oder  
aber

aber fremder Potentaten Vermittelung dahin sollte gebracht werden, daß ein jeglicher Theil dasjenige, so er vor den Krieg besessen und ingehabt, behalten möge, sollet ihr versichert seyn, daß wir wegen der andern an Uns in Unterthänigkeit angegangten Punkten, als der Restitution eurer Güter, Abolition und Abschaffung der in Pohlen wieder euch zur Unfug ergangenen beschwerlichen Constitutionen, wie auch imgleichen dero in allen Fried=Verträgen gebührlichen und nothwendigen Amnestia oder gänzlichen Aufhebungen alter vorgegangenen Feindseligkeiten und was demer mehr anhängig seyn, und euch zur Wohlfarth ersprießen mögte, euren in allen Gnaden geruhen, und Uns eure Wohlfarth billiger Maassen wollen angelegen seyn lassen. Welches Wir euch (denen Wir sonst mit Gnaden wohl gewogen) zur Nachricht auf euer unterthäniges Ersuchen gnädigst nicht woll'n vorenthalten. Gott empfohlen. Gegeben auf unserm Königl. Schloß Abo den 18ten April Anno 1614.

Gustavus Adolphus mppria.

Denen Edlen, Ehrenvesten und Mannhaften, Unsern lieben Getreuen, der Ritterschaft des Erz=Stifts Riga und Stifts Dorpt, sich anizo in Unser und der Cron Schweden Vormäßigkeit aufhaltende sämtlichen gnädiglichen.

Num. 6.

Königs Gustavi Adolphi Proclama, darin alle Pfieländer zu Recuperirung ihrer Güter beruffen werden.

Wir Gustav Adolph von GOTTES Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß=Fürst in Finnland, Herzog zu Ehsten und Carelln, Herr zu Ingermanland ic. Thun hiermit gegen jedermänniglich, so dieses ansichtig zu wissen, kund und offenbar, daß ob Wir wohl Anfangs, da Wir zu unser Regierung getreten, nichts liebers gesehen, und allein dahin getrachtet, wie Wir durch erträgliche Mittel mit dem Könige in Pohlen zur friedfertigen Ruhe gesehet: unserer Städte versichert, und von beyden Seiten ferner christlichen Blutsürzung abgehalten werden mögen.

nach daß Wir, wie gerne Wir auch der jezigen allgemeinen Chri-  
stenheit angelausenen schweren Lufften hierinnen weichen wollten,  
nicht haben nachgeben, und fast bey den Haaren zu dieser wieder die  
Pohlen schweren Kriegs-Expedition greifen müssen; Als haben Wir,  
da Wir nunmehr zweifels ohne, durch sonderbare Ausersehung des  
Allmächtigen, und unsere Krieges-Macht der Stadt Riga, und  
fast des ganzen Lieflandes, auch nicht einen geringen Particul Cur-  
lands obermäßig geworden, hochbenötiget zu seyn erachtet, Unsere  
Königl. Vorsorge zu tragen, wie die von den Pohlen gedrängte und  
zerstreute Einwohner dieses Landes wiederum versamlet, unter eine  
Hütte und in Hut gebracht, und das lange Zeit hero zerrüttete Lief-  
land zu einer guten Provinzialischen Verfassung in einander gesezet  
we den möge. Wann Wir dann nunmehr noch göttlicher Hüffe  
hierin gute Hofnung, auch darzu an Unser Vorsorge und Möglich-  
keit nichts wollen verfehlen lassen, so ferne die Einwohner, welche  
dieses am meisten in verrückter Zeit getroffen, ohne vorigen ihren  
Wankelmuth, dieses Unser Wohlmeinen bey Zeiten ergreifen fest  
bey sich, Stand und Stelle finden, und nicht alle in den Wind wer-  
den fahren lassen. Damit nun Unser Königl. Wohlmeinen nicht  
vergeblich sey; Als wollten Wir hiemit in Gnaden allen und jeden  
in diesen Landen gebornen und eingewessenen von Adel, Hauptleu-  
ten und Bürgern, und allen welchen ihr Vaterland lieb, einen Ter-  
minum ernennet und hiermit angesetzt haben, daß von Dato an,  
alle diejenigen, so innerhalb in dreyen Monaten, die so außershalb  
Landes aber in sechs Monaten sich bey Uns und Unsern Stadthal-  
tern alhier einstellen, und ihre gebührliche Pflicht und Gegenwärtig-  
keit leisten, und ihre Güter, und worzu ein jeder benötiget zu seyn  
vermeinet, alsdann vor Uns anwärtig seyn solle: Mit dieser Unser  
ernster Bedrohung, daß alle diejenige, so mittelst gesezter Frist sich  
nicht einstellen, sondern auff'n bleiben werden, Kraft dieses nun  
und zu stätswährender Zeit ausgeschlossen, und ihre Güter, Geld und  
all das Ihrige hiemit confisciret seyn und bleiben soll. Wie Wir  
dieselbe hiemit auf solchen Fall confisciren thun. Urkundlich haben  
Wir dieses mit Unsern Händen unterschrieben und Königl. Insegel  
beglaubiget. Datum Riga den 12 Novembr. Anno 1621.

(L. S.)

Gustavus Adolphus.

Num.

Num. 7.  
Ex Instrumento Pacis Olivenfis.

§ 2. Hac generali amnestia gaudeant omnes & singuli, cujuscun- que Status, conditionis & religionis fuerint, ut & omnes communita- tes, quæ ab utrinque partes hostiles secutæ sunt, aut in hostilem posses- sionem devenerunt Nec ullis hoc bellum præjudicio & noxæ sit, in suis juribus, privilegiis ac consuetudinibus generalibus & specialibus, tam in ecclesiasticis quam in civilibus profanisque, quibus ante hoc bellum gavisi sunt, sed iis in totum fruantur secundum Leges Regni Nec ullis communitatibus aut privatis, actio ratione adhesionis hosti, intentabi- tur, ita ut nemini liceat alicui negotium facessere ratione illius adhesionis hostilis, aut eam exprobrare. (\*)

Num 8.  
Aus dem Schwedischen übersetzt.

Wir Christina von GOTTES Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden erwählte Königin u. u. Thun kund, demnach unsere getreue Untersassen, die Ritterschaft und der Adel in Liefland dero Deputirte, die Edle und Mannhafte Otto von Mengden, Land-  
3 3  
Rath.

(\*) Ins Deutsche. Aus dem Oltvischen Friedens. Instrument.

§. 2. Es sollen sich dieser General. Amnestie alle und jede, sie seyn von welchem Stande, Condition und Religion sie sind, wie auch alle Communitäten welche von beyden Seiten dem feindlichen Theile gefolget oder unter feindlichen Besitz gekommen sind, zu erfreuen ha- ben. Es soll auch Niemanden dieser Krieg zum Präjudiz und Scha- den in seinen general und special Rechten, Privilegien und Gewohnhei- ten, sowol in geistlichen als civil- und weltlichen, gereichen, deren er sich vor diesem Kriege zu erfreuen gehabt, sondern nach denen Gese- hen des Reichs dieselbe genießen. Es soll auch wieder denen Commu- nitäten oder privat Personen, wegen dessen, daß sie dem Feinde an- gehangen, keine Action intendicet werden, also, daß niemanden er- laubt, jemanden wegen dieses feindlichen Anhangs zu beunruhigen, oder solchen fürzurücken.

Rath und Obristleutenant über die Ritter-Pferde daselbst, Heinrich Watkull Land-Richter und Lieutenant über die Ritter-Pferde des Wendischen Creyses, Hans Croneman und Secretarius David von Wiecken zu Uns gesandt, um nechst andern Angelegenheiten auch um die Confirmation über dero vorigen Privilegien, Freyheiten, Immunitäten und habende rechtmäßige und geruhige Possession in Unterthänigkeit anzuhalten; haben Wir solches in Bedenken genommen und befunden, daß dero unterthänigstes Gesuch dem Recht und der Billigkeit gemäß sey. Und wie Wir dero Treue und Aufrichtigkeit von den Zeiten an, da sie unter die Cron Schweden gekommen sind, in allen Fällen verspüret und vernommen haben, sie auch ferner zu aller Pflicht, Treue und Rechtsinnigkeit gegen Uns, unsere nachfolgende Könige und die Cron Schweden verbunden seyn sollen; als haben Wir aus sonderbarer Gunst und Gnade confirmiret und bestätiget, wie Wir denn auch hiermit und Kraft dieses uners offenen Briefes confirmiren, bestätigen und bekräftigen vorgedachter unser getreuen Untersassen der Liefländischen Ritterschaft und des Adels vorige und alte Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, rechtmäßige und geruhige Possessiones und Eigenthümer, welche sie ordentlich und iusto titulo, so von dero vorigen Obrigkeit, als auch nachgehends von unsern höchstgeehrtesten Herrn Vater glormwürdigsten Gedächtnis, desgleichen auch von Uns bis anhero erhalten und würcklich genossen haben, zu gebrauchen und zu behalten, auch dabey völlig, wie es das Recht und die Billigkeit erfordern, erhalten und gehandhabet zu werden. Dabeneben auch Uns, Unser und des Reichs Hoheit und Recht in allen vorbehalten und ohne Präjudice oder Schaden. Befehlen derowegen und gebieten unsern General-Gouverneur über Liefland, wie auch unsern Gouverneurs und Landshöfdingen, so aniso daselbst verhanden, oder hinführo dahin mögten gesetzt werden, wie auch allen andern, denen es in einigerley Weise angehet, auch Uns mit Gehorsam und Treue verpflichtet sind, daß sie mehrgedachten unsern getreuen Untersassen, der Ritterschaft und dem Adel in Liefland, zuwieder solchen ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten keine Hinderung, Eingrif oder Nachtheil in einigerley Weise zufügen, sondern vielmehr dieselbe, auf den benötigten Fall, dabey schützen und handhaben sollen.

Zu mehrerer Versicherung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, auch Unser und des Reichs Secret wissentlich unten anhängen lass'n. Gegeben und geschrieben auf Unserm Königlichen Schlosse den 7 Aug. 1648.

(L. S.)

Christina.

Num. 9.

Aus dem Schwedischen übersezt.

Wir Carl von GOTTES Gnaden zc. zc. Thun kund, daß, demnach unsere getreue Untersassen, die Ritterschafft und der Adel in Plesland, durch dero Deputirte, die Edle und Mannhafte, wie auch Wohlerfahrene und Verständige Gotthard Wilhelm Buttberg, Land-Rath und Obersten: Baron Gustav von Mengden, Land-Rath und Obrist-Lieutenant: Casparum Ceumerum, Land-Gerichts Assessorn und der Ritterschafft Secretarium, unter andern Gelegenheiten, vor diesmal auch um Confirmation aller derer vorigen Privilegien, Freyheiten, Immunitäten und habenden rechtmäßigen und geruhigen Possessionen in Unterthänigkeit Ansuchung gethan, und in dem Ansehen, daß dero unterthänige Devotion, Treue und Pflicht, von der Zeit an, da sie zuerst unter die Cron Schweden gekommen sind, jederzeit rühmlich erwiesen und bezeuget, auch nichts unterlassen haben, was von treuen und devoten Untersassen hat können verlangt werden; sie auch ferner und hinführo zu aller Pflicht, Treue und Rechtsinnigkeit gegen Uns, unsere nachfolgende schwedische Könige und die Crone Schweden verbunden seyn solten; so haben Wir, alldieweil sie nunmehr dem Reiche Schweden in perpetuum incorporiret sind, so viel weniger Zweifel getragen, unsrer getreuen Untersassen der Plesländisch-n Ritterschafft und des Adels vorige und alte Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, rechtmäßige und geruhige Possessiones und Eigenthümer, welche sie ordentlich und iusto titulo von der vorigen Obrigkeit, als auch nachgehends von vorigen schwedischen Königen bis anhero erhalten und wirklich genossen haben, aus sonderbarer Gunst und Gnade zu confirmiren, zu bestätigen und zu bekräftigen, dieselbe ferner und inskünftige zu genießen, zu gebrauchen und zu behalten, auch dabey voll-

vollkornlich, wie es recht und billig seyn mag, erhalten und gehandhabet zu werden. Und solches alles, bis auf weitere Ratification bey Unfern mündigen Jahren und angehender Regierung, unser und unsers Reichs Hoheit und Recht, in allen vorbehältlich und ohne Schaden. Wir gebieten demnach, und befehlen unserm General-Gouverneur über Liefland, wie auch unserm Gouverneur und Landshöfdingen daselbst, so anjese verhanden, oder künftig dahin sollten verordnet werden, wie auch allen andern, denen es auf einigerley Weise angehet, und Uns mit Gehorsam und Treue verpflichtet sind, mehrgedachten unsern getreuesten Untersassen der Ritterchaft und den Adel in Liefland, gegen sothane dero Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, keine Hinderung, Nachtheil und Verfang in einiger Maaße zuzufügen; sondern vielmehr, auf den erfordernden Fall, sie dabey zu schützen und zu handhaben. Zu mehrer Versicherung ist dieses mit Unserm Königl. Secret, so auch respective von Unserer hochgeehrtesten lieben Frau Mutter, und unser auch unsers Reichs Vormünder und Regierungs Unterschrift bekräftiget. Datum Stockholm, den 23 November Anno 1660.

(L. S.)

Hedwig Eleonora.

Peer Brabe, Graf  
zu Wisningborg, des Reichs  
Schweden Truchses.

Lars Zagge,  
des Reichs Schweden  
den Marschall.

C. G. Wrangel,  
des Reichs Schweden  
Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie,  
des Reichs Schweden Camler.

Gustavus Bonde,  
des R. Schweden Schakmeister.

J. Gùlden-Crang.

Num. 10.

Extract aus des 1655. Jahres Reichs-Tages-Schluß,  
4ten Punct.

Jedennoch, was die Orter in Ebst- und Liefland, samt Teutschland und Holland, als welche in gleicher Consideration kommen, betrifft, so werden dieselben zu einer besondern Untersuchung und Ihrer Königl. Majest. Disposition, nach einer jeden Province Eigenschaft, ausgesehet.

Extract

Extract aus der Anno 1655. publicirten Reductions  
Stadga (Verordnung) Artic. 23.

Was nun Kraft dieses in abgedachten Fällen, sowol über die Lehn-Rechten als Expectancen und Caduquen, bey deswegen derselben Reduction als auch künfftige Verordnungen gesetzt, und verordnet wird, soll seine vollkommene Kraft und Wirkung nicht allein in Schweden und Finnland, sondern auch in allen den übrigen unter Uns und dem Reiche Schweden gelegenen Provinzen und Landschaften haben und behalten, dermassen, daß alles dasjenige, was in vorgeschriebenen Fall auch die vorige schwedische Könige bis hierzu auf einige Weise disponiret und verordnet haben, solle gertheilet und verrichtet werden, nach dieser Stadga oder Verordnung. Jedemnoch allen und jeden Provinzien, so nicht zu diesen allgemeinen Reichs-Versamlungen pflegen beruffen zu werden, dero üblichen und wohlgewonnen Privilegien unverkürzt und ohne Nachtheil. Allermassen Wir selbst insonderheit dahin geneigt sind, bey dem Reductions-Werk und dessen Einrichtung, einer jeden Province besondere Eigenschaften, Gesetze und Gerechtigkeiten in genauer Consideration zu ziehen, dennoch aber gegenwärtiger Unser Stadga, als welche Wir auf öffentlichen Reichs-Tage mit Vorwissen und Willen der sämtlichen Reichs-Stände verfasst haben, in allem, so unter Unserer Königl. Disposition insonderheit stehet, unvorgreiflich. Wie Wir dann auch sonst Uns nicht ungeneigt wollen erfinden lassen, Unsere getreue Männer und Diener, insonderheit diejenige, die sonst nichts sonderliches vor ihre geleistete Dienste bekommen haben und durch diese Unsere Verordnung einigen Abgang erleiden, anderer Gestalt mit Königlichlicher Huld und Gnade anzusehen.

Num. II.

Extractum ex Unione Lithuanica, à Domino Sigismundo  
Augusto Rege Poloniae Anno 1566. confirmata.

§cc. &c. Utque hi Conventus utrinque semper communes sint,  
Senatoribus & Nunciis Livonicis Sessio atque Locus in Conventibus  
Ha  
Mag.

Mag. Duc. Lithuaniae decens atque conveniens assignare debent, quo vocati comparere atque in commune una eademque Forma consulere tenebuntur. Idque maxime, ne quid insciis illis in Rebus Livonicis constituatur vel decernatur &c. (\*)

## Num. 12.

Extract aus der Königl. Resolution de dato Stockholm den 23 Novembr. 1660.

## Artic. 2.

Betreffend die von der Ritterschaft und dem Adel in Liefland geschene Offerte und Anbietung wegen der Incorporation; so aggregiren zwar Ihre Königl. Majest. solches, aldiweil aber über dem Modo Incorporationis viele wichtige und considerable Momenta vorfallen, die da wohl und genau erwogen zu werden erfordern: Welches aber bey dieser Zeit, der vielfältigen andern Hinderungen und Geschäften halber unmöglich fällt, insonderheit, da Deputirte auf ihre Abfertigung dringen. So versichern demnach Ihre Königl. Majest. dero getreue Untersassen, Ritterschaft und den Adel in Liefland, daß Ihre Königl. Majest. sich dero Stand aufs Beste wollen recommendiret seyn lassen, auch bey gelegener Zeit, wenn desfalls fernere Ansuchung und Erinnerung geschiehet, nach aller Möglichkeit zu favorisiren.

Num.

(\*) Ins Teutsche. Extract aus der Lithauschen von dem Herrn Sigismundus Augustus Könige in Pohlen An. 1566. confirmirten Union.

ic. ic. Und damit diese Versammlung allezeit von beyden Theilen gemein sey, so soll denen Liefländischen Senatoren und Botschaftern (Gesandten) ein gebührender und anständiger Sitz und Ort in denen Versammlungen des Gros-Fürstenthums Lithauen angewiesen werden, alwo die Beruffene compariren, und zu gemeiner Wohlfart auf gleiche Art und Weise mit rathen helfen sollen. Und dieses besonders darum, damit nichts, ohne ihr Vorwissen in denen Liefländischen Sachen constituiret oder beschossen werde. ic. ic.

Num. 13.

Extract aus der Königl. Resolution de dato Stockholm den 31 Octobr. An. 1662.

Artic. 2.

Indem die Ritterschaft und der Adel mit dero unterthänigstem Gesuch, wegen der Incorporation mit der Ritterschaft und dem Adel alhier in Schweden einkommet; erinnern sich Ihre Königl. Majest. gnädigst, welcher Gestalt die Ritterschaft darüber vormalen sey vertröstet worden, und wie Ihre Königl. Majest. nicht weniger nun dann vorhin allezeit sich dero Stand besser Maaßen haben lassen recommandiret seyn. Also kan die Ritterschaft und der Adel sich aller fernern gnädigen Zuneigung in diesem Falle versichert halten. Demnach nun Ihre Königl. Majest. hierin nichts schlüssiges wollen ergehen lassen, ohne vorher mit der Ritterschaft und dem Adel alhier in Schweden des Modi Incorporationis halber berathschlagen zu haben, so wollen Ihre Königl. Majest. solches erheischender Nothdurft nach, bis zu fordernsamsten Gelegenheit bey einem Reichs-Tage beruhen lassen, und stellet dero getreuen Untersassen, der Ritterschaft und dem Adel in Liefland anheim, ihres Orts unter sich inzwischen darüber zu deliberiren, eines Vorschlags wegen auf das thunlichste sich zu vereinigen, und Ihre Königl. Majest. denselben zuzusenden und an die Hand zu geben.

Num. 14.

Extract aus dem schwedischen An. 1680. den 22 Nov. gehaltenen Reichstags Schlusse.

Artic. 7.

ic ic. Und weiln des 1655. Jahres Beschluß erkläret, Eht- und Liefland benebst Teutsch, und Holland von der Consideration zu seyn, daß auch daselbst die Reduction solte verrichtet werden, vorbesagte Provinzen heimstellende, auf eine sonderbare Untersuchung und Ihre Königl. Majest. Disposition, nach einer jeden Provinz Natur und Eigenschaft, derowegen bitten wir von der

Ritterschaft und Adel, zusamt den Kriegs-Befehlshabern unterthänigst, daß dieser vorberührte Schluß, zu einer endlichen Einwilligung gebracht werden möge 2c. 2c.

Num. 15.

**Extract aus Thro Königl. Majest. Beschluß und Verordnung, belangend der Cron abalienirten Güter, derselben Reduction und was deme mehr abhängig. Datirt Stockholm den 9 Decembr. 1682.**

Die verbotene Provinzien, oder die darin belegene und allchon zu verschiedenen Zeiten für public declarirte Güter, gehören gleichfals zu ewigwährenden Zeiten zu des Reichs nothwendigen Behuef unverrückt zu verbleiben, über die andern aber behalten Wir uns vor, nach einer jeden Province Eigenschaft und Natur zu disponiren und zu verordnen. 2c. 2c.

Num. 16.

**Extract aus denen liefländischen Landtags Recessen, insonderheit des in Riga den 12 Julii An. 1681. angefangenen und den 19 August. daselbst geendigten allgemeinen Landtages.**

Als im verwichenen Jahr die löbliche Stände des Reichs Schweden unter andere Puncta ihres Reichstags Schlusses, auch diesen mit demselben einverleibt, daß die Provinzien Ehst- und Liefland der Reduction nach gewisser Arth mit unterworfen seyn sollten, haben Thro Königl. Maj. eine Commission disfalls in Liefland verordnet, und dazu zum Präsidenten den Herrn General-Major und destinirten Gouverneur in Reval, Herr Robert Lichtenen, wie auch Herrn Rehnfelt, und Herrn Secretar. Strohkirch erwöhlet, welche in der Verrichtung, den Vortrag zu thun, sich nach Liefland begeben sollten. Als diese Thro Königl. Majest. Befehl zu Folge sich hieher verfüget, lieffen Sr. Excellence der Herr General-Gouverneur durch öffentliche Patente von den Canzeln im Lande, allen und jeden Eingesehenen, so zum

zum Landtage gehöreten, andeuten, welcher Gestalt Ihre Königl. Majest. eine hohe Commission, der Reduction wegen, allergnädigst verordnet. Wann demnach selbige sich auch bereits eingefunden, als ward Jedermann erinnert, sich gegen den 12 Julii in Riga, zu Anhörung Ihre Königl. Majest. Willens, einzustellen, welchem auch Ein jeder nachzukommen um so viel mehr williglich sich befleiß, weilen die Materie von solcher Importance, daß sie eines Jeden Wohlfarth und zeitliche Glückseligkeit betraf. Dannenhero fast niemalen E. E. Ritterschaft in so einer starken und frequenten Versammlung sich bey einem Landtage eingefunden. Wie nun der Erscheinungstag angekommen, und der Herr Land-Marschall E. E. Ritterschaft in solcher Anzahl beysammen befunden, daß die Proposition wohl geschehen könnte, eröffnete er solches Sr. Excellence, und hielt an, daß, wann Derselben es gelegen fiele, der Landtag in Gottes Namen ausgeblasen werden mögte, damit man so viel eher zur Sache schreiten, und nach gehaltener Deliberirung und geschehener Resolution wieder von einander reisen könnte, und es manchen nicht zu schwer, an einen so theuren Orte sich zu lange aufzuhalten, fallen mögte. Sr. Excellence aggreirten den 11 dieses, daß durch öffentlichen Trompeten-Klang und Pauken-Schall der folgende Tag als den 12ten zur Proposition Allen und Jeden ange- deutet werden sollte. Worauf Jedermann sich zuerst in des Herrn Iggelströms Hause im Kloster auf dem obern Saale, weilen in der ordinairn Landstube kein Raum war, einfand, nachgehends in der ordinairn Procession sich bey Sr. Excellence dem Herrn General-Gouverneuren aufm Schlosse einstellete, Welchem sie in die Schloß-Kirchen erstlich das Geleite gaben, woselbst Sr. Excellence Hof-Prediger eine sehr bewegliche Predigt hielt, nach deren Verrichtung Sr. Excellence nebst dem Herrn General-Major Lichtone von E. E. Ritterschaft in den obern Saal des Schlosses begleitet ward, also sie sich an Dero gewöhnlichen Orte, dem Herrn General-Major Lichtone zur rechten Hand, stellten, und mit wenig Worten E. E. Ritter- und Landschaft erinnerten, wie sie bereits aus denen im Lande publicirten Patenten erfahren haben würden, was Ihre Königl. Majest. verursacht, einen allgemeinen Landtag auszuschreiben. Wie nun Ihre Königl. Majest. E. E. Ritter- und Landschaft unterthänige Promptitüde und Devotion in vielen Be-

gebenheiten satsam verspühret, also hätten Sie noch ferner das gnädige Vertrauen, es würde ferner noch E. E. Ritter- und Landschaft Dero Zele spüren, und was sie dem Herrn General-Major Lichtone in Ihrem Namen E. E. Ritter- und Landschaft vorzutragen committiret, darzu willig finden lassen.

Den 13ten. Burden nach geschעהer Ueberreichung der abgeschriebenen Proposition an den dreyen Crayssen alle Arrendatores, Hauptleute und Pfandhalterer, wie auch die, so nicht ihren Adel erweisen können, von dem übrigen eingessenen Adel, so sich auf einen dazu gemachten Zettel selbst anschrieb, durch den Herrn Land-Marschall abgesondert, dergestalt, daß, weils selbige keinen Theil an der Reduction hätten, sich auch des Vorirens in der Materie enthalten sollten. Hierauf ward ein jeder Edelmann bey seinem Namen abgeruffen, in seinem Crayse gestellet und die Deliberationes vorgenommen.

Den 14ten. Laß der Land-Secretarius alle von Sigismundo Augusto angegebene Privilegia E. E. Ritterschaft vor, womit auch die Versammlung, weilen es weit über Mittag schon gekommen, sich endigte, und die meisten sich schon absentiret.

Den 15ten. Disputirten die Crayse lange wieder einander, ob E. E. Ritter- und Landschaft ihre Projectten denen Herren Land-Räthen communiciren, oder ob diese zuerst etwas concipiren lassen sollten, der Dorpt- und Pernauische Crayß vereinbarten sich aber zulezt darüber, daß von denen Herren Land-Räthen auf Thro Königl. Majest. Proposition etwas abgefasset und den dreyen Crayssen vorgebracht werden mögte.

Den 22ten. Die concipirte Resolution E. E. Ritter- und Landschaft wurde dem Herrn General-Major Lichtone übergeben, welcher, bey geschעהer Ueberreichung, erwehnte, daß Thro Königl. Majest. Proposition, so er E. E. Ritterschaft überliefert, etwas alt, und daß Thro Königl. Majest. seit dem, zu viel gnädigeren Gedanken gekommen, die Er E. E. Ritterschaft schriftlich zu eröffnen, mit dem ehesten Gelegenheit nehmen wölte; versicherte daneben: daß Thro Königl. Majest. denen Landes Privilegien nichts zuwieder vornehmen lassen würden.

Den 23ten. Ließ sich der Herr Gouverneur vielfältig heraus, daß Thro Königl. Majest. so gnädig gegen E. E. Ritterschaft gesein.

„gesinnet sey, daß Sie Dero Privilegien keinesweges kränken, noch  
 „Jemand in seinem Posses beunruhigen lassen würden, wie dann  
 „auch im geringsten Niemand sich zu fürchten haben sollte. Er be-  
 „kannte zwar, daß die erste Proposition in harten Terminis bestan-  
 „den; allein nachdem Er in Schweden selbst das Recht der Pflän-  
 „der verfochten, und Ihro Königl. Majest. des Landes Freyheit  
 „ten, und wie fast keiner im Lande wäre, der nicht sein Leben vor  
 „Ihro Königl. Majest. Wohlfarth hazardiret, vorgestellt, und  
 „noch mit mehreren Ihro Königl. Majest. durch dessen Secreta-  
 „rium vortragen lassen, wären Ihro Königl. Majest. auf andere  
 „Gedanken gekommen, hätten desfalls auch eine andere Instruction  
 „und Dero Antwort auf seine eingegebene Puncta, für des Landes  
 „Freyheit, ertheilet, worin insonderheit enthalten: daß 1) alle  
 „die Güter, die von Heermeistern und Königen in Pohlen ver-  
 „schentet oder verkauft wären, bey ihren Rechten ungekrän-  
 „ket verbleiben sollten; was aber von schwedischen Königen ver-  
 „lehnet, sollte gleichfalls keinem disputiret werden, fals es nach  
 „Nörköpingschen Beschluß und Lehn-Rechte verlehnet, da es aber  
 „als allodial weggegeben wäre, sollte, wie billig, solch Erbrecht in ein  
 „Lehn verwandelt werden.

„Als auch der Herr Gouverneur auf die Materie, von der Er  
 „den Morgen weitläufiger discurret, wieder gerieth, und, wie  
 „zweyerley Arten Güter in Pfland wären, erwehnete und dabey  
 „versicherte: daß, was die Könige in Pohlen weggegeben hät-  
 „ten, unangefochten bleiben sollte, dahingegen was allodial  
 „von schwedischen Königen verschentet wäre, in ein Feudal-  
 „Recht verwandelt werden sollte, was versetzt, daß man  
 „gleichwol von Ihro Königl. Majest. so starke Versicherung  
 „hätte, daß Jededer bey seinem Erbspand und Lehngut, sie seyn  
 „gleich von pohlischen oder schwedischen Königen vergeben,  
 „geschützet werden sollte.

Den 25ten. Ahermal auf die Landstube zusammen gekommen,  
 und sich über die gegebene Anlaß zur Reduction einhellig vereinb-  
 ret, daß man bey dem Herrn Gouverneur anhalten sollte, daß Er  
 schriftlich eingeben sollte, was Er bey E. E. Ritter- und Landschaft  
 übergebenen Res. lution zu erinnern und dawieder einzuwenden hät-  
 te, damit E. E. Ritter- und Landschaft mit ihrer Declaracion dar-  
 über

über schriftlich wieder einkommen mögen, sintemalen sie nicht anders als schriftlich und publico nomine mit dem Herrn Gouverneur tractiren könnte.

### Num. 17.

**Der Königl. Majest. verordneten Commission Decret und Sentence über das Gut Sunzel in Liefland in Wendischen Erantze, welches possediret der Edle Rittermeister Gustav Meck und dessen Verwandte. Gegeben zu Stockholm den 22 May An. 1683.**

Demnach dies Gut An. 1568. vom Könige Sigismundo Augusto in Pohlen auf einem allgemeinen Reichs-Tage dem verstorbenen Castellan Jacob Meck und allen seinen Erben beyderley Geschlechts erblichen und allodialiter doniret ist, sothane Donation auch bey folgenden Reichs-Tägen sollenniter confirmiret worden, desgleichen auch jegiger Possessorum Vorfahr Engelbrecht Meck An. 1627., von dem Königl. Commissorial-Gericht in Riga, vor einen rechten Erben erkannt worden, warauf die Confirmation Königs Gustavi Adolphi höchstseel. Gedächtniß erfolget sub dato 14 April 1631. wie auch die Confirmation der Königin Christina vom 5 August 1646.; also wird solches Gut Sunzel, zu folge Jhro Königl. Majest. gnädigst ertheilten Instruction, von der Reduction frey, und denen Possessoribus, als dero altes Erb- und Allodial-Gut ungekränkt zuerkant. Actum ut supre.

Im Namen der Königl. Commission

(L. S.)

Robert Lichone.

### Num. 18.

**Der Königl. Majest. verordneten Commission: Decret und Sentence über das Gut Rutenbach in Liefland, im Bernauiischen Erantze und Ruienschen Gebiete, welches possediret der Edle Lieutenant Johann Leonhard**

**Onhard von Tādwen.** Gegeben zu Stockholm den 4ten Junii An. 1683.

Demnach dies Gut, ehe dann Liefland der Crone Schweden sich submittiret, ein privat adeliches Gut gewesen, auch nicht allein gegenwärtigen Possessoris verstorbenem mütterlich:n Groß: Vater Johann von Holtzer An. 1626 von dem Königl. Commissorial: Gericht in Riga, als einem von Rechtswegen dazu Befugten, zu erkandt, auch selbigen Jahres dem 22sten Octobr. von höchstseeligster Königl. Majest. Gustavus Adolphus unter freyem Recht, als ein ewiges Eigenthum confirmiret worden, sondern auch An. 1651. den 16 Junii von Ihro Königl. Majest. der König:n Ch. istina, des Possessoris Vatern unter gleichem Recht confirmiret worden; also wird zu Folge Ihro Königl. Majest. ertheilten gnädigsten Instruction gedachtes Gut von der Reduction frey erkandt, und dem Possessori als ein Erb- und Allodial: Gut ungekränkt gelassen. Actum ut supra.

Robert Lichtone.

J. Bergenhielm.  
Michael Strokirch.

G. E. Lillieflycht.  
Caspar v. Ceumern.

T. Polus.  
D. Cunicius.

Num. 19.

**Der Königl. Majest. verordneten Commission: Decret und Sentence über das Gut Metzkuhl in Liefland im Bernauschen Crayse, und Ruienschen Gebiete belegen, welches possediret der Edle Rittmeister Reinhold Lode.** Gegeben zu Stockholm den 26 Julii An. 1683.

Demnach dies Gut, ehe dann Liefland sich der Cron Schweden submittiret, ein privat adeliches Gut, dem Johann Breitenbach als ein Erb- und Allodial: Gut zugehörig gewesen, desgleichen dem verstorbenen Otto Lode als Breitenbachs Successori in Matrimonio, von dem Königl. Commissorial: Gericht in Riga zu erkandt worden, darauf auch An. 1629. den 6ten May von Sr. Königl. Majest.

Bh

Majest. Gustavo Adolpho, unter gleichem Rechte, wie es dessen Vorfahren besessen, ihm confirmiret worden; also wird, zu Folge Ibro Königl. Majest. gnädigst erteilten Instruction, das Gut Mezskull von der Reduction frey erkandt, und dem Possessori als ein Erb- und Allodial-Gut ungekränkt gelassen. Actum ut supra.

Im Namen der Königl. Commission,

Robert Lichtone.

Num. 20.

Extrat aus der Königl. Resolution de dat. Stockholm den 10 May An. 1678.

Artic. 3.

Betreffende der Ritter- und Landschaft in dem dritten Punct enthaltenes unterthänigstes Gesuch, daß sie einer geruhigen und ungehinderten Possession in dero, von voriger Herrschaft in Liefland, auch folgendes von Ibro Königl. Majest. Vorfahren denen Königen in Schweden, verbrieften und bestätigten Gütern, verüchert seyn, und daß die in Schweden passirte Reduction, womit sie gedräuet wären, dieselbe gegen und wieder ihre Bewilligung in keine Weise graviren möge; so befinden Ibro Königl. Majest. sothanen Desiderium nicht anders als vor billig, und werden nicht zugeben, daß sie in ihren wohlhaltenen Possessionen, auf einigerley Weise, turbiret werden sollen. Wie dann Ibro Königl. Majest. die Dräuung, daß die in Schweden von denen Ständen bewilligte Reduction sie auch treffen solle, unbilligen: allernaassen in sothanen Reichstags-Beschluß ausdrücklichen versehen, daß eine jede der acquirirten Provinzien, nach ihrem Gesetze, Verordnung und eigenen Bewilligung solle consideriret werden. Dannerhero Ibro Königl. Majest. so viel die Reduction und Revision betrifft, der Ritter- und Landschaft in Liefland gar nichts anders ansinnen werden, als was dero Privilegien und des Landes Sicherheit gemäß, auch was darüber mit derselben in gewisser Maasse abgehandelt und beschloffen worden.

Num.

Num. 21.

Wir Carl von GOTTES Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König zc. zc. Thun kund, daß, demnach alle Unsere Unterthanen, insonderheit die Ritterschaft und der Adel, so wol in gemein als ein jeder besonders verpflichtet ist, von Uns, nachdem Wir durch des höchsten GOTTES Vorsehung, Sr. Königl. Majest. Unserm hochseel. Herrn Vater glorwürdigster Gedächtnis im Regiment des Reichs Schweden, auch derer dazu gehörigen Länder und Provinzeien gefolget und succediret, die Confirmation und Bestätigung über dero wohlerlangte so Lehn- als Allodial-Güter in Unterthänigkeit zu begehren; die Ritterschaft und der Adel aber in Unserm Herzogthum Liefland nunmehr durch dero hergesandte Deputirte, die Wohlgebohrne, wie auch Edle und Mannhafte Land-Rath und General-Major von der Cavallerie Gustav von Mengden, Freyherrn auf alten Wage, Erbherrn zu Tosell, Lapiet, Sinoblen und Zarnikau, den Obristen über die Liefländische Ritter-Pferde Wolf Henrich von Anreep, Erbherr auf Kurkull, Aiskas, Adfir und Planup, Friedrich Plater, Erbherr zu Weisensee, Selck, Teiliz und Kyoma, wie auch den Secretarium Anthon Christiani von Sternfeld, bey Uns unterthänigste Ansuchung gethan und begehret, daß, alldieweil diese schwere und unglückliche Zeiten viele unter ihnen in so schlechten und unvermögenen Zustand versetzet, daß ihnen, wo sie nicht in noch härtere Angelegenheit verfallen wollen, unmöglch fällt, sich bey Uns einzufinden, und auf gewöhnliche und geziemende Art und Weise Uns um sothane Confirmation anzusprechen, Wir geruhen mögten, ihnen eine General-Confirmation über solche ihre Lehn-Pfand- und Erb-Güter mitzutheilen, und dadurch einen jeden, bis er bey friedlichen Zeiten in bessern Zustand geräth, und alsdann eine Special-Confirmation suchen kan, bey seiuem rechtmäßigen Posses zu verstreichen; also haben Wir auch in Rücksicht sowol auf die gültige Ursachen, als auch in Betrachtung der getreuen, unverdrossenen und tapfern Dienste, so die Ritterschaft und der Adel in Liefland Unserm Voreltern und Uns allezeit erwiesen hat, Uns in Gnaden erkläret, derselben in diesem dero unterthänigem Verlangen zu willfahren, und

und eine General-Confirmation über alle dero Erb- Pfand- Lehn- Güter und Eigenthum zu ertheilen. Wie Wir dann auch solches hiemit und in Kraft dieses Unsers offenen Brief es thun und confirmiren, bestätigen und verbriesen die Ritter- und Landschaft Unsers Herzogthums Liefland bey dero Lehn- Pfand- und Erb- Güter solcher Gestalt in general, daß sie nicht sollen benötigt seyn, oder von ihnen eine Special-Confirmation erfordert werden, bis daß eines jeden Zustand und Gelegenheit erleidet, um eine Special-Bestätigung bey Uns, nach altem Gebrauch, anzusuchen. Wir gebieten und befehlen demnach unsern General- Gouverneur über Liefland, wie auch Gouverneur und andern die unserntwegen daselbst was zu sagen, wie auch allen andern, denen dieses einiger maassen angehet, und Uns mit Gehorsam und Treue verbunden sind, daß sie besagten unsern getreuen Untersassen der Ritter- und Landschaft in Liefland, hierentgegen keinerley Hindernis, Nachtheil oder Vorfang auf einige Weise zufügen, besondern vielmehr, auf Erfordern, dieselbe dabey schützen und handhaben. Zu mehrer Sicherheit und Bevestigung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unsern Königl. Secret bekräftiget. Gegeben in unsern Haupt-Quartier Ljungby vor Christianstad, No. Christ. 1678. den 10 May.

**Carolus.**

(L. S.)

J. Joel Drensted.

**Num. 22.**

Wir Carl von GOTTES Gnaden ꝛ. ꝛ. Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit GOTT dem Allmächtigen; Getreue Männer, Diener und Untersassen, Land-Räthe, Land Marschall, sämtliche Ritterschaft und Adel in unserm Herzogthum Liefland. Euer unterthäniges Schreiben vom 1sten Octobr. abgewichenen Jahres, benebenst einer Abschrift von der Antwort und Erklärung, so ihr auf die von unsern Rath, General-Gouverneur und General-Lieutenant Hrn. Jacob Johann Zastfer, euch vorgestellte Propositions-Puncten, bey Schliesung des nun neulich gehaltenen Landtages in Riga übergeben habet, ist Uns dieser Tagen wohl behändiget worden. Und haben Wir sowol aus gedachtem Schreiben, als

als auch aus dem 4ten Punct selbiger Erklärung, soweit es die reducirte Güter betrifft, mit Mißfallen vernommen, wie wenig ihr, die sonderbare Königl. Gnade und Gunst, so euch bey diesem Reductions-Werke vor allen andern unsern getreuen Unterthanen geschehen und wiederfahren ist, in Bedenken gezogen, zumalen Wir in Gnaden bewogen worden, euch unsere Güter, die ihr zuvor unter Donations-Recht besessen, unter sichere und perpetuelle Arrenden vor euch und eure Kinder auch nachkommenden Erben zu ewigen Zeiten nicht allein zu überlassen, sondern auch die jährliche Arrendesumme, aus specialer Gnade, auf das dritte Theil gelindert und nachgegeben; desgleichen, unangesehen dieses, daß, nach Inhalt des Reichstages-Schlusses von An. 1680., die Reduction in Eiesland ihren Anfang von heerrmeisterlichen Zeiten an gewinnen sollte, Wir dennoch dieselbe allergnädigst terminiren und einschränken wollen, nur bis an die Jahren, da bemeldte Province und Fürstenthum unter unser und unser Königl. Vor-Väter Devotion und Gehorsam gekommen ist, so daß Wir dergleichen Zeichen von sonderbarer Königl. Gunst und Zuneigung gegen euch nicht mehr haben erweisen können. Diesem allen aber ungeacht, müssen Wir empfinden und verspühren, wie ihr euch unterstanden habet, bey dem neulich gehaltenen Landtage und fürnemlich zu der Zeit, da ihr eure unterthänige Treue und Gehorsam Uns, unserer Königl. Familie und dem Reiche durch den Huldigungs-Eid zuschweren sollen, euch die Hofnung zu machen, daß die Reduction mit der Zeit sich ändern werde, da sie doch, wann Wir unsere andere Unterthanen, denen sie betroffen, ansehen, bey euch doch so gelinde ergangen ist. Ihr erinnert Uns dabey der Resolution und Verbriefung, die Wir euren Deputirten An. 1678. in Gnaden ertheilet haben; dennoch aber hättet ihr vielmehr zurück denken und euch selbst zu Gemüthe führen sollen, nicht allein dieses, daß Wir solche Veränderungen über so viele zuvor ausgewürkte Verbriefungen mit unsern Ständen, zu unsers Reichs und derer darunter liegenden Provincien, wie auch euer und mehr anderer unser getreuen Untersassen allgemeiner Conservation und Wohlfarth, zu verordnen, insonderheit bey denen nachgehends gehaltenen zweyen Reichstagen äußerst genöthiget worden, sondern ihr hättet auch dabey betrachten und erwegen sollen, daß die euren Deputirten An. 1678. ertheilte Resolution über

eure Donations-Güter, ihr eigentliches Absehen auf die gnädige Erlassung und Verschonung mit der An. 1655. bewilligten Reduction gerichtet habe; da Wir doch dieselbe eben sowol in Piefand, als in andern unter unserm Reiche gelegenen Ländern und Provinzien, in ihrem ungehinderten Lauf zu lassen, sonsten Fug und Ursache gehabt. Dabeneben haben Wir auch in selbigem Briefe, worauf ihr euch beziehet und Kraft dessen eure Privilegien confirmiret sind, mit deutlichen Worten Uns in allem unser und unsers Reichs Hoheit und Recht, ohne dessen Präjudice und Schaden, vorbehalten und reserviret. Gleichwie ihr nun selbst sehen könnet, wie höchstgältigen Erieb und Ursache Wir bey allem diesen gehabt haben, und wie die Einkünfte der Donations- und Pfand-Güter, die Uns sowol durch die Reduction als Liquidation, vermöge der Reichstage Schlüsse, zugefallen sind, nicht allein bey dieser Zeit, zu Aufrichtung derer verfallene Bestungs-Gebäuden, Aufrechthaltung der Milice, und andern unsers Reichs allgemeinen Behuef, höchst erforderlich sind, besondern auch zu des Reichs Wohlstand, Conservation und stetigem Flor hinführo und zu ewigen Zeiten Uns und unsern Nachkommen unverbrüchlich vorbehalten seyn sollen; als haben Wir auch solches hiemit noch einmal, euch allen zur gehorsamen und unterthänigen Nachricht, in Gnaden erklären wollen, wie Wir dann die Erinnerungen, so ihr hierüber zu thun euch unterfangen habet, um so vielmehr vor felt- und unbedachtsam ansehen, als Wir zuvor unsern gnädigen Willen in solcher Maasse, durch unsere so vielfältige Briefe und Resolutionses, euch bereits gnugsam kund gemacht haben. Wannhero Wir euch hiemit gewarnet und vermahnet haben wollen, daß ihr, so lieb euch unsere Ungnade zu vermeiden ist, von solchen Unzeitigkeiten hinführo abstehet, und es nun einmal bey denen gnädigen Berordnungen, die Wir aus so wichtigen und unabkehrlichen Ursachen hierin vorlängst gemachet und vest gestellet haben, beruhen lasset. Allermaassen Wir, auf dem wiedrigen Fall, angetrieben werden, alle diese Begnadigung- und Erlassungen, die euch, besage unserer gnädigen-Resolution von An. 1678. darüber wiederfahren, völlig aufzuheben und einzuziehen, und behalten Uns unser und des Reichs Recht offen und ungefränkt, in allem deme, was die Einziehung, sowol der publiquen Güter als des 4ten Theils der Einkünfte, nach Anweisung des

1655 Jahres Reichstags-Schlusses, betrifft, wie auch, vermöge des 1680ten Jahres Reichstags-Schlusses, den Terminum Reductionis, bis in die heermeisterliche Zeit, zurück zu setzen; desgleichen dasjenige, was Einer oder der Andere, dawieder genossen, vermittlest genauer Nachrechnung, untersuchen und abfordern zu lassen. Welches ihr dennoch werdet vorkommen und wehren können, wann ihr euch solches zur geziemenden Nachricht stellen, und hinführo mit besfern Bedacht verhalten wollet. Womit Wir euch dem allmächtigen GOTT in Gnaden empfehlen. Stockholm den 1sten Novem-  
ber An. 1687.

Carolus.

J. Bergenhielm.

Unsern Lieben denen Wohlgebohrnen,  
Edel und Wohl-Edelgebohrnen, Ge-  
treuen Männern, Dienern und Unter-  
thanen, Land-Räthen, Land-Marschall,  
und der sämtl. Ritterschaft und Adel  
in unsern Herzogthum Liefland gnä-  
digst

in

Riga.

VIII.

Additamentum,

Zu dem den 9<sup>ten</sup> Junii übergebene Memorial/ die  
Reduction der von schwedischer Herrschaft in Lief-  
land acquirirten und sogenandten mitgebrach-  
ten Güter betreffend.

Wie sich die Ritterschaft, quoad singula, auf vorge-  
dachtes Memorial beziehet, und in der allerunter-  
thänig-

thänigsten Hofnung lebet, daß Ihre Königl. Majest. derselben die Justicemäßige Gnade in allergnädigster Deferirung des Petiti werden wiederfahren lassen; also hat man denen vorigen Rationibus, zu so viel bessern Grunde, noch diese anfügen wollen.

Es ist im vorigen angeführet, welchergestalt die Ritterschaft keines Weges Vi Belli dem Könige Carl den IX. unterwürfig worden, und also in die Consideration, daß sie als debelliret von dem mero Arbitrio des Victoris mit Gut und Leben dependiren müsse, gar nicht versallen könne, sondern auf vorhergehende solenne Proposition und Stipulation, bey Reservirung gewisser Bedinge und Conditionen, per Pacta solennissima ergeben. Dieses kan gegenwärtig mit kurzen Umständen dargethan werden.

Denn weils die Pohlen alles dasjenige, was An. 1561. mit dem Könige Sigismundo Augusto contractiret und mit Eiden bestätigt worden, in allen Stücken subvertirten, maasen sie die beyden fürnehmsten Articulu, wegen Conservirung der Religion und der Güter nicht im geringsten observirten, die Reformation so in der Stadt Riga als im Lande mit Macht introducirten, viele von der Ritterschaft ohne Verhör, Urtheil und Recht aus dem Ihrigen verjagten, an einiger Personen Leib und Leben die größten Grausamkeiten verübten und also, wie die Conduits und Consilia, so der in Schweden bey König Johann subsistirende polnische Legat Christophorus Varsevitius geführet, an den Tag legten, diesen Vorsatz im Herzen volvirten, die Pöhländer gar auszurotten und alleine Herren im Lande zu spielen; notificirte der hochseel. König in Schweden, zu selbiger Zeit Herzog Carl der IX. An. 1601. der an zeitlicher

licher und ewiger Wohlfart höchstbedrängten Ritterschafft dies Anbringen; ob dieselbe nicht bey Ihme in Reval per Deputatos erscheinen, seine zu einer allgemeinen Ruhe und Sicherheit zielende Propositiones anhören, und darauf mit einer Erklärung einkommen wollte.

Solchen Blick der Erlösung musste die Ritterschafft um so viel geneigter annehmen, als weniger Hofnung war, in Warschau durch die bey allen Reichstagen wemützigst geschehenen Supplicationen einig Soulagement zu erlangen. Derohalben die Ritterschafft den Land-Marschall Johann von Tiesenhausen nebst drey andern von Adel dahin abfertigte. Der erste und dritte Propositions-Punct handelten von nichts anders, als von der Anmutung, es mögte sich die Ritterschafft mit dem Reiche und Ständen in Schweden vereinigen, welches auch quoad primum (wie den 18 May 1601. zu Reval datirte Resolution damaligen Deputatorum in mehrern klärlich darstelllet) simpliciter acceptiret, ratione tertii aber, betreffende den Modum seu Formam Unionis, zum Bescheid gegeben ward, solches ad referendum anzunehmen, und der sämtlichen Ritterschafft zur Definition heinzubringen.

Da nun dieses, was Deputati ratione subjectionis generalissimé An. 1601. den 18 May zu Reval tractiret, ratihabiret worden, sandte die Ritterschafft folgenden Jahres abermalen dero Deputirte anhero nach Stockholm, woselbst, wie die zwo Original-Diplomata, gegeben zu Stockholm den 12 und 13 Julii 1602. zeugen, solches Union- und Subjectionis-Pactum völlig acheviret, und, wie die in selbigen gebrauchte Formalien belehren, per reciproca & mutua Promissa geschlossen worden. Diese Stipulation zeuget demnach überflüssig, daß

Et

die

die Ritterschaft an König Carl IX. nicht anders, als mediantibus Pactis solennissimis sich ergeben; maassen der König Carl IX., wann Er dieselbe bereits Vi Belli subjugiret und unter Zwang gesetzt, nicht nötig gehabt hätte, durch sothane Stripulationes und Contractus die Union und Subjection zu gewinnen, sondern die Vollbringung seines Willens per Modum imperativum anzudeuten. Wobey die Evolvirung der Historien ein großes Licht giebet und deutlicher weist, daß die Progressen des Königs Carl IX. in Liefland zu der Zeit noch nicht so redoutable, sondern sehr zweifelhaft und unbeständig waren, hergegen die Pohlen annoch durch den Posses der Haupt-Bestung Riga die stärkste Force im Lande behielten. Dannenhero die Ritterschaft oder das Land, den Armis victricibus Caroli einzig zu cediren noch nicht Ursache hatte. Daß nun die Ritterschaft, als sie sich mit Könige Carl vereiniget, und Ihme mit Zuziehung des Land-Volkes rechtschaffen zu assistiren begunte, seine Dessen merklich secundiret, und dieselbe in die Wirkung gesetzt, wozu sie vorhin, so lange die Ritterschaft sich an Pohlen hielte, und dem Könige Carl Widerstand that, nicht gelangen können, ist daraus zu ersehen, daß König Carl nachmalen, sobald Er im Lande, durch Assistance der Ritterschaft, einen festen Fuß gesetzt und im Rücken sicher war, die Attaque vor Riga/vor deren Conquestirung die Behauptung aller andern Victorien und Conquesten jedesmal stuzeten, vornehmten kunte; welches vorhin, wo Er nicht von allen Seiten quasi in Centro Periculorum exponiret seyn wolte, unmöglich zu practisiren gewesen. Und obschon die unglückliche Schlacht bey Kirchholm An. 1605. alles zerüttete, und der König Carl die Possessionem naturalem

verlohr, so behielte Derselbe dennoch Possessionem civilem, maassen die An. 1601. projectirte und An. 1602. vollensführte Union und Subjectionis-Pacta von beyden Contrahenten continuiret, das Vinculum durch die Scissuram naturalem nicht gehoben ward, sondern wie die desfalls verhandene Schreiben vom Könige Carolo de dato Stockholm den 29 Julii An. 1608, item vom Könige Gustavus Adolphus de dato Abo den 18 April 1614. belehren, nach wie vor in ihren Vigeur verblieben. Wäre nun die Ritterschaft vorhin von Carl IX. invite bezwungen, sie würden warlich, bey dieser Gelegenheit, die Herrschaft und das Jugum abgeschüttelt, sich zu dem Victori gewendet haben, und also abgetreten seyn. Aber da sie im Gegentheil, in solcher Widerwärtigkeit und Umstände des Glücks, eine ganz andere Probe gewiesen, all das Ihrige verlassen, bald hier bald dorthin flüchteten, in steter Furcht des Lebens und Gutes stehen müssen, und dennoch steif und vest, bey der einmal, auf rechtmäßigen Grunde, freywillig zugesagten Treue verblieben und 16 Jahr lang continuiret; so wird die ganze Welt und Ihre Königl. Majest. hierüber ganz andere Gedanken fassen. Gestalten die Ritterschaft sowol König Carolum IX. als nachgehends König Gustavum Adolphum durch Deputirte und Schreiben animiret, sie mögten doch einer getreuen Assistance versichert seyn, und mit einer Armee ins Land rücken. Da dann geschehen, daß König Gustavus Adolphus An. 1621. den Zug vornahm, Riga belagerte, und endlich durch deren Occupation, wobey die Ritterschaft mit Geld, Divres, ja Leib, Leben und Blut ihre Treue signalisiret, zum Zweck gelanget ist. Man könnte diesen Commemoratis zwar dieses opponi-

ren, daß gleichwol in verschiedenen Documentis Lief-  
land eine gewonnene Province genannt sey, und sonst  
hin und wieder solche Formalien gebraucht werden, die  
da so viel bedeuten, als wenn die Province Vi subjugi-  
ret wäre. Darauf aber wird geantwortet: 1) Daß  
sothane in denen Canzeleyen gebrauchte Intitulationes  
der warhaften Beschaffenheit der Sachen an und für sich  
selbst nichts vorfängliches inferiren, sondern man läßt  
dieselbe Expressiones, wie und wo sie gebraucht sind in  
dero respective Würden. 2) Kan die Province Liefland,  
certo Respectu, eine gewonnene Province genannt wer-  
den, zumalen die Königl. Majest. zu Schweden diesel-  
be von dem Reiche Pohlen gewonnen. Wird aber wei-  
ter gefragt, quibus Mediis & Adminiculis? so kan nicht  
anders geantwortet werden, als daß die Ritterschaft  
An. 1601. mediantibus Pactis, die Stadt Riga aber An.  
1621. nach einer Belagerung durch Accord gewonnen  
sey. Und 3) gesetzt, aber nimmer und in Ewigkeit zu-  
gestanden, die Ritterschaft wäre aus Ohnmacht, sich  
den Waffen Caroli IX. zu wiedersetzen, zur Subjection  
gebracht, und mit dem Schwerdte bezwungen und da-  
bey die Conditiones oder Verheisungen, dieselbe bey all  
den Jhrigen zu erhalten, gegeben worden; so hätten  
dennoch solche Promissen Stand haben und halten müs-  
sen. Denn die Jura Gentium & Naturæ auch tägliche Pra-  
xis bey allen christlichen Puissances lehren uns ja, daß,  
da man *Hereticis & Hostibus Fidem sub Armorum strepitu da-  
tam*, wie bey allen Aceords, in Uebergabung der Bestun-  
gen geschiehet, halten soll, wie vielmehr dann denen, die  
ihren Herrn und Könige treu und hold sind und bleiben?  
Wann dann nun ex supra Deducis unstreitig zu  
Tage lieget, daß die Ritterschaft nicht mit dem Schwerd-  
te

te zur Submission von dem Könige Carl bezwungen worden, sondern daß dieselbe durch ordentliche Pacta und Capitulationes sich ergeben; so ist dabey transitorie zu erwegen, daß gleichwie der Zweck, warum ein Volk oder Gemeine sich einigem Imperio civili unterwirft, hierin besteht, sich und die Nachkommen zu conserviren; also auch bey all solchen Tractaten und Capitulationen das einzige Absehen dahin gerichtet ist, wo nicht einen bessern Zustand und Vermehrung zu erlangen, dennoch die Haab und Güter, so man bereits in Besiz hat, zu erhalten. Denn was sollte Jemanden, der anderwärts in Gefahr von Verlust des Seinigen stehet, überreden können, dessen Schutz zu amplexiren, bey deme oder dessen Nachkommen, er nach Verlauf einiger Zeit dasjenige, so er zu decliniren vermeinet, zu befürchten hätte? Man würde ja bey solcher Furcht den ersten Verlust so lieb ergehen lassen als den letzten. Zu geschweigen, daß bey solcher Beschaffenheit, kein Volk sich so leicht zu Amplexirung einer neuen Herrschaft bequemen würde, wann es nicht auf Hofnung und Absehen, seine Haab und Güter, so er bereits in Besiz hält und vorhin schon erworben hat, in Sicherheit zu genießen, sich getrösten und verlassen könnte. Es lassen ja Ihre Königl. Majest. der Ritterschaft des Herzogthums Ehstland den Effect des Pacti, so dieselbe mit dem Könige Erico XIV. geschlossen, in allen Stücken dermaßen genießen, daß die Güter, die damalen von Privatis possediret, und unter schwedische Regierung gebracht sind, einiger Vindicirung und publicquen Ansprache unfähig erkandt worden; wie dann ein gleiches mit Ingermannland observiret, und nach Inhalt der aufgerichteten Capitulation die von schwedischer Herrschaft

acquirirte Possessiones unberührt bleiben, so gar, daß man An. 1680. in dem Reichstags-Schluß Art. 7. solches mit sonderbarer Cautel angehänget hat. Warum sollte dann die Ritterschaft des Herzogthums Liefland, die sich nicht anders als gleicher Merite, Rechts und Treue bewußt ist, nicht bey dem Pacto mit Carolo IX. geschützet werden.

Die Bitschrift sezet den Grund zur Hofnung glücklicher Erhörung, einzig und allein auf Ihre Königl. Majest. Gnade gegen Dero getreuen Unterthanen, und auf Dero bey aller Welt bekandten Gerechtigkeit, und beziehet sich in all dem übrigen auf das pro Informatione eingelegte Memorial.

## IX.

Die Ehstländische Ritterschaft Deduction wegen des Successions- und Dispositions-Recht in dessen Güter / von An. 1690.

Großmächtigster König / allergnädigster Herr!

Guer Königl. Majest. allergnädigstem Willen, so Sie dero treuesten Unterthanen, Ritter- und Landschaft Dero Herzogthums Ehstland, durch des Königl. Raths, Feldmarschalln. Lieutenants und General-Gouverneurn gemeldten Herzogthums Herrn Axel Julius de la Gardie, Hochgräf. Excell. allergnädigst wissen lassen, in allerunterthänigstem Gehorsam nachzukommen, haben Landrätthe und Ritterschaft vermöge des übergebenen Creditivs uns abgefertiget. Und wie sie sich mit uns herzinniglich erfreuen, daß sie das Glück haben, unter

ter einem so großmächtigstem und allgerECHTESTEN KöNIG zu leben, der DERO Unterthanen in ihren Angelegenheiten selbstn gerne höret; also sagen sie mit uns in tiefester Submission allerunterthänigsten Dank, daß Euer KöNigl. Majest. das Land über die vorgefallene Puncten allergnädigst zu hören geruhen wollen.

Was demnach 1) die Natur und wahre Beschaffenheit des sogenannten **Sarrischen- und Wierischen- Rechts** anlanget, so können wir in unsern alten Privilegiis, Rechten und Statuten, auch alten Brieflichen Urkunden nichts anders finden, als daß von der Zeit an, wie das Land in Anno 1075. unter KöNig **Canuto** in Dennemarken bezwungen und von den Heyden gewonnen worden, die Güter gleich Anfangs zweyerley Art und Rechts als Erb und Lehn worden seyn, weil 18 Jahr darnach in Anno 1093. KöNig **Ericus** als der ander nach KöNig **Canuto** wie er das Closter zu **St. Michaelis** gestiftet, den Nonnen 4000 Gulden gegeben, vor selbige Landgüter zu kauffen, mit der Freyheit, wann sie zu Mitteln gerathen sollten, daß sie sich mehr Höfe und Güter nach ihren Vermögen kauffen, und so frey wie die, so sie schon gehabt, besitzen sollen, welches nicht anders als Erb-Güter seyn können, weiln die Lehn-Güter nicht können verkauffet werden sub Lit. A. Dieses bekräftiget noch klärlicher KöNig **Erici** Brief de Anno 1307. worinnen Er der Abtissin des Closters, Freyheit giebet, zu ihrem Unterhalt Güter zu kauffen, unter der expresen Bedingung, daß sie keine Güter eines Lehn-Mannes, noch auch die selbigesmahl dem KöNig rechtmäßig zufallen können, kauffen sollten sub Lit. B. als woraus klärlich zu ersehen, daß Erb-Güter im Land müssen gewesen seyn, weiln sonstn, wann keine Erb-Güter gewesen,

wesen, und keine Lehn-Güter sollen gekauffet werden, der König den Nonnen keine Gnade gegeben hätte, daher hat auch König Woldemarus in seinem in Anno 1215. beschriebenen Rechten das Erb- und Lehn-Recht gar deutlich gesündert, und nachdem er pag. 1. 2. & 3. wie es mit dem Lehn-Gütern soll gehalten werden, verordnet, ordnet er pag. 4. Wie eine Frau nach ihres Mannes Todt ihr lebelang ihres Mannes Güter besitzen, und nach ihrem Todt auf des Mannes Erben bringen soll; Wie Unmündige ihre Güter, so ihre Vormünder verabalieniret, wann sie zu ihren mündigen Jahren kommen, ansprechen sollen, daß wo sie solches nicht thun, der Kauff oder Verpfändung fest seyn soll, pag. 5. Daß ein Vater seinem Sohn von seinen Gütern kan lassen was er will pag. 8. und daß ein Mann mit seinem Gut, so er erkaufft, verdienet oder erworben, nach seinem Willen disponiren könne, pag. 9. Daß eine Schwester von ihrem Bruder kan erben pag. 5. Ein Frau ihr Antheil an Geld oder Gut bekommen, und ein Kindes Part aus des Mannes Gütern zu genießen habe ic. pag. 7. welches nicht anders als von Erb-Gütern kan verstanden werden, weilen sonst in Lehn-Gütern, so bald ein Mann ohne Erben verstirbt, sein Gut nicht an seinen Weib oder Tochter, sondern strax an den König verstirbet pag. 8. Die Vormünder nichts verkauffen können, weilen in Lehn-Gütern der Consens des Lehnherrns expresse erfordert wird, so daß keiner nach seinem Belieben darmit verfahren, und keine Frau oder Tochter Lehn-Güter erben können, pag. 8.

Dieser merkliche Unterscheid findet sich noch klärlicher pag. 10. & 11. da König Woldemarus ordnet: Daß wann ein Mann wegen eines Lehn-Gutes besprochen

chen

chen werde, er Jahr und Tag Zeit haben solle zu antworten; der aber wegen eines andern Gut besprochen werde, gleich antworten solle, oder es solle sein Gut sequeskrivet werden, welches letztere auch nicht anders als von Stamm- und Erb-Güter kan verstanden werden. Dieses Erb-Recht hat König Ericus in An. 1252. den Lüden in Reval und Weseberg, so mit erblichem Recht besizlich, in gemeiner Sprach Land-Recht genömbd, und daß sie ihre Güter in Freyheit besizzen sollen, confirmet, aus welchen wieder zu sehen, daß im Land Erb-Güter und Land-Rechte gewesen, und die Leute in Reval und Weseberg / solche ihre erbliche Güter nach solchem Land-Recht zu besizzen, beneficivet worden seyn: Solchem Unterscheid machet auch das vom Bischoff Alberto in An. 1223. in Liefland ausgegebenes Lehn-Recht / welches §. 26. die Verkauf und Veräußerung der Lehn-Güter ohne des Lehn-Herrns Consens verbeut, und des Herrn Gerechtigkeit, so im Anbieten und Näher-Recht zum Gut, nicht aber in einiger Verhinderung der Abalienation bestunde, in dem 31 §. determiniret; in dem 32. und 38. aber von Verkauf und Verpfändung der Güter ohne einigen Vorbehalt statuiret, daß also daraus zur Gnüge zu sehen, daß zweyerley Erb- und Lehn-Güter von den ersten Zeiten ab im Land gewesen. Und dieses zeigt auch das in Anno 1537. von dem Erz-Bischof Michael zu Riga, und Herrnmeistern Wolter von Plettenberg ausgegebenes gedrucktes Strichtsche Recht / geheissen die Ritter-Rechte / indem es einen Unterscheid unter Erb- Wohlgewonnenen- und Lehn-Gütern machet, und im 8 Capitel ordnet, daß wann einer ein Erb-Gut, darin ein ander die Saamende Hand hat, verkauffen wolle, er selbiges demsel-

bigen, der die Saamende-Hand darin hat, anbieten  
 solle, und daß, wann derselbige es nicht kauffen wolle,  
 er es verkauffen könne, wem er will. Im 11 Capitel  
 daß ein Moselsüchtiger Mann weder Lehn noch Erb erben  
 könne. Im 28 Capitel werden expresse dreyerley Arth  
 Güter, Egen-Lehn- und Varend- Saab- Güter ge-  
 nennet. Im 33 Capitel: daß einer seine eigene Güter  
 weggeben, verkauffen und verlehnen möge, und daß  
 wann er solches in Jahr und Tag nicht widerspreche, es  
 stet und fest bleiben solle, im 34 Capitel. Im 42 Ca-  
 pitel verbeut es den Frauen ihre Güter zu verkauffen  
 ohne des Mannes Consens und im 45 Capitel ordnet  
 es wieder: daß ein Mann sein Erb- Gut ohne Noth son-  
 der der Erben Willen nicht vergeben, mit seinen wohl-  
 gewonnenen aber frey schalten möge, welches auch im 67  
 Capitel von erkauften oder sonst erworbenen Gütern ge-  
 ordnet wird. Und nachdem in dem 58 Capitel verord-  
 net, daß wann jemand, so ein Lehn- Gut hat, erblos  
 verstirbet, daß solches an dem Bischoff verfallen, und  
 selbiger die auf dem Gut hastende Schulden, so weit es  
 reichet, gelten solle; und im 65 Capitel, daß der Lehn-  
 Mann, wenn er sein Lehn verkauffen wollen, solches dem  
 Bischoff anbieten sollen; und daß wann selbiger es nicht  
 kauffen wollen, er Macht haben solle, es zu verkauffen  
 an wem er wolle; Im 60 Capitel, daß der so keine Er-  
 ben hat, sein Gut zu verkauffen oder zu veräußern nicht  
 Macht habe, ohne des Herrn Consens, wo ihm nicht  
 die Noth dazu zwinget, und er ein richtig Schuld bewei-  
 set; Und im 65 Capitel, daß der so Erben habe, Macht  
 habe, sein Gut zu abalieniren, nur daß es an einem Stift-  
 schen Mann verkauffet werde, und daß wo es an einem  
 andern Mann verkauffet werde, der Bischoff der nächste  
 sey.

sey, vor Geld es einzulösen; Aus welchem wieder klärlich zu ersehen, daß der Unterscheid unter Erb- und Lehn-Gütern, und daß die Erb-Güter frey verkauffet werden können, die Lehn-Güter aber angeboten werden müssen. Es beweiset auch der vormalige im Land übliche Praxis, daß sowohl in Harrien und Bierland, als auch Jerwen und der Wieck mit denen Erb-Gütern frey disponiret, selbige verkaufft, und vertestiret worden; indem die bey der Königl. Reductions-Commission befindliche alte Erb-Briefe über die Güter belehren können, daß in Harrien das Kloster zu St. Michaelis von dem Adel-Güter erkaufft; Cabalai in Bierland Anno 1391. unter Erbgegangen, und verkauffet worden; der Adel wegen des Streits mit dem Bischoff über den Zehenden, 60 Hacken unter Wotele und Kattete, so noch diese Stund unter Korgholm lieget, erkauffet, und dem Bischoff zu seinem bessern Unterhalt an statt des Zehenden zugeleget; daß Anno 1345. Andreas Rosen, der doch ohne Erben verstorben, Kilpefer dem damahligen Bischofen vertestiret, daß er entweder selbiges selbst behalten oder der Kirchen zu Reval nach seinem Belieben schenken möge, und dafür seiner Seelen pflegen solle: daß in Jerwen Anno 1429. Tamkas verkauffet, und Parmel in der Wieck schon Anno 1386. 1396. und 1471. nach eigenem Belieben veralieniret worden; welches in Harrien und Bierland vor Conrad von Jungingen, in Jerwen vor Erz-Bischoffs Sylvesters, und in der Wieck vor Bischoffs Kiwels Privilegiis vorgegangen. Wann nun keine Erb-Güter gewesen wären, hätte solches nicht geschehen können, weilen bey Lehn-Gütern dem Lehns-Herrn der gröste Präjudiz zugewachsen, daß solche Güter an Kirchen und Clöster vermacht oder verkauffet wor-

den, indem selbige nimmer den Lehns-Herrn wieder anfallen können, weil zu der Zeit die Klöster unsterblich waren, und die abgehende Personen gleich wieder ersetzt worden; daher der Lehns-Herr solches nicht würde verstattet haben, da ausser dem in denen Lehn-Rechten disponiret, daß auch die feuda pro anima oder ad pias causas nicht sollen oder können legiret werden.

Es haben auch nachdem die Gebietiger des Landes selbst ihre Erb-Güter an sich erkauffet, und selbige wieder erblich und eigen zu ewigen Zeiten verkauffet, welches sie als Gebietiger des Landes nicht würden gethan haben, wann sie nicht aus der täglichem Praxi vor sich gefunden, daß solche Erb-Güter im Lande wären, darmit nach eigenem Willen können disponiret werden, und daß selbige bald gekauft, bald verkauft, bald verpfändet, bald eingelöset, bald vertauschet worden, ohne einigen Consens der Obrigkeit im Land, nur daß die verkauffte Güter vor dem Manngericht aufgetragen worden, damit der Kauff offenbar und kund wurde dem, der etwa ein Beysprachs- oder Pfand-Recht daran zu haben vermeinet.

Was nechst diesem nun die Lehn-Güter, so im Land gewesen, betrifft, so seyn selbige auch unter dem ersten Mannlehn-Recht nicht stehen blieben, sondern nach der Zeit mit weiterer Gnaden verbessert worden; Wie dann König Christoph An. 1329. am Tage des Apostels Mathäi um Ehrwürdigheit der heiligen Jungfrauen Marien und zu einer Arstodie seiner Seelen und seiner Eltern willen den Jungfern in Ehstand wohnende, von sonderlichen Gnaden gegeben und zugelassen, daß sie erblich Rechts in ihrer Eltern Güter zu Erben, angenommen seyn, und wann die Jungfern sterben, daß das Gut frey wieder an ihn und seine Nachkömmlinge kommen.

men solle; dann daß diese Verbesserung von Lehn-Gütern zu verstehen, ist daher offenbahr, weilen nach König Woldemari Privilegio pag. 5. die Töchter schon vorher in ihrer Vor-Eltern andern Gütern Mit-Erben waren, und von denen Brüdern nach Advenant abgeleget werden mußten, daß sie also in selbigen Gütern keine Verbesserung nöthig hatten.

Nach diesem hat der Hochmeister Conrad von Jungingen in Anno 1397. am St. Margaretha Abend, wie er in eben selbigem Dato der Ritterschaft der Lande Harrien und Bierland, wegen ihrer getreuen Diensten und bereiteten Willen mit beradenem Muth und Willen seiner Mittgebieter, ihre Rechte, Gnade und Freyheit, so ihnen vor alters gegeben und belehnet worden, in genere confirmiret, selbigen ihre Lehn-Rechte verbessert, und ihnen und allen ihren rechten Erben und Nachkömmlingen zu ewigen Zeiten aus sonderlichen Gnaden gegeben, und verlehet, daß wann keine Söhne oder Töchter vorhanden, sie alle ihre Güter beyde liegende Gründe und fahrende Haab vererben mögen bis in das fünfte Glied, es sey Mann oder Weib in der Schwerdt, oder in der ander Seiten, wie solches die klare und dürre Worte des Privilegii ausdrücklich geben: **Welck Mann sterwet ohne Kinder / als Söhne und Töchter / dat Gut ervet an dem / de sin negster Mage is / idt sy Mann edder Wyff vander Schwerd Syden oder van der ander Syden / und sall sin Gut mit solchem Recht erven bet in dat vöste Ledt. Welck Wedwe edder Jungfru sterwet unberaden / de sall all eres Vaders und ander Gut erven an eren negsten Magen / ed sy Mann edder Wyff in dat vöste Ledt / als dat baven steit geschreven.** Durch welche

Dd. 3. Gnade.

Gnade und verbessertes Recht solche Güter ihre vorige Natur der Lehn-Güter gänzlich verlohren, und die Natur des Erb-Rechts wieder angenommen, daß die Ansuchung um das Lehn ipso jure & facto aufgehöret, und keiner bey Veränderung der Regierung absonderlich um Confirmation seines Erb-Gutes Ansuchung thun müssen, die Güter als andere Erb-Güter besessen, und mit selbigem als den andern Erb-Gütern disponiret, auf Männ- und Weibliches Geschlecht von der Schwerd- oder Spiel-Seite, von dem Verstorbenen ins fünfte Glied vererbet, und selbige als eigenthümliche Güter vertestamentiret, verkauft, verpfändt, vertauscht, und nach eigenem Belieben abalieniret worden, ohne den Consens der Landes Obrigkeit darzu einzuholen; nach welcher Zeit auch auf solche Güter die Confirmationes bey Veränderung der Regierung, noch der Consens bey Verabalienirung nimmer gesucht, noch von dem Herrn des Landes befalls gesprochen worden, sondern es ist das Land in geruhigem Besiz und Gebrauch unverrückt geblieben, und weist sowohl Hochmeisters Ludwig von Erlingshausen Confirmation und Verneuerung dieses Gnaden-Rechts, da er die Worte expresse brauchet, und nachdem dan die Land-Güter in den berürten unsern Landen Harrien und Wierland gelegen / an unsern Vorfahren / uns und unsern Orden ansterblich seyn gewesen / und der Herrmeister auf diese gegebene Confirmationes, da sie diese expresse benennen, daß es aus Connivenz geschehen sey, dahero solche alte und unverrückte Gewohnheit ein Gesetz worden; wie dann consuetudo cujusque loci vel territorii denen Rechten nach, vor ein Gesetz zu halten und zu bewahren ist. Daher denn auch in Anno 1491. in Beyseyn des Herrmeisters Jo-

Hann Freytags von Loringhoffen von der Ritterschaft eine allgemeine Beliebung ohne einig Reservat oder Ausnehmung einiger Güter über die Verkaufung derselbigen getroffen, daß die Schulden auf einem verkauften Gut binnen Jahr und Tag gesucht, und wann solches nicht geschehen, sich der Creditor an den Verkäufer halten müsse.

Nachdem nun die in dem Erz-Stift Riga, im Stift zu Dörpt, Osel und der Bieck eine gleiche Gnade und Verbesserung ihrer Rechten, und nach der Arth derer Vererbung, so der Hochmeister Conrad von Jungingen denen Rittern und Knechten in Harrien und Bierland gegeben, gesucht, und die im Stift Riga und Dörpt worunter Jerwen mit participiret, solche Gnade in An. 1457. von dem Erz-Bischof Sylvester / die in der Bieck und auf Osell aber in Anno 1524. von Bischof Kieweln erhalten, und die Donationes darauf eingerichtet, daß das oder die Güter mit solchem Recht, Freyheit und Gnade, als die Ritter und Knechte in Harrien und Bierland besitzen, gegeben würde, ist der Nahme Harrisch- und Wierisch Recht entstanden, und nachdem in dergleichen Begnadigungs-Gütern gebräuchet worden.

Das Dritte was vor unterschiedliche Meinungen von der Vererbung ins fünfte Glied im schwange giengen, anlangend, so haben wir die klare Worte in des Hochmeisters Conrad von Jungingen Gnaden-Recht vor uns: Welck Mann sterbet ohne Kinder / als Söhne und Töchter / dat Gut ervet an dem / des sin negste Mage is / ed sy Mann edder Wyff van der Schwerd Syden / edder van der ander Syden / und fall sin Gut mit solckem Recht erven bet  
ins

ins vöfste Led. Und welck Wedewe edder Jung-  
 fru sterbet unberaden, / de fall all eres Vaders Er-  
 ve und ander Gut erven an eren negsten Magen/  
 ed sy Mann edder Wyff in dat vöfste Lede als dar  
 haben steit geschreven; Dahero ist es von uns jeder-  
 zeit observiret worden, daß wann einer ohne Erben in  
 absteigender Linie verstorben, er sein hinterlassen Gut  
 in linea collateralis auf den nechsten Magen oder das nech-  
 ste Blut in solchem Begnadigungs-Recht Gütern bis  
 ins fünfte Glied cum qualitate hereditaria, und daß solch  
 vererbet Gut des Erben, auf dem es kommen, Gut und  
 Patrimonium worden, daß er damit frey disponiren  
 und auf seine Erben wieder vererben können, weilen ein  
 Erb eigentlich successorem in universum jus, quod De-  
 functus habuit, bedeutet, der sich des Verstorbenen Rech-  
 ten zu gebrauchen, und wie der Verstorbene das Recht  
 gehabt, sein Gut zu vererben und zu veräußern, auch  
 solch Recht durch die Anretung der Erbschaft erlanget  
 hat; Dann wann die Erbschaft in fünften Glied stehen,  
 und der so in fünften Glied geerbet, das ererbte Gut nur  
 auf sein Lebetag genießten und nicht wieder auf seine Er-  
 ben vererben sollen, were es gegen die Natur der Erb-  
 schaft, die universum jus, quod defunctus habuit, auf  
 den Erben bringet, und in selbigem aufs neue eingewur-  
 zelt, daß er alles Rechtes, so der Verstorbene gehabt,  
 und gebrauchen können, zu genießten und zu gebrauchen  
 hatt; Und dieses beståtigt noch vielmehr der einige hun-  
 dertjåhrige Praxis, da solche Güter ohne einige Ein-  
 sprach und Wiederrede der Landes-Obrigkeit als der fol-  
 genden Hoch- und Herrmeistern vererbet, und freyest  
 disponiret worden, daß kein Exempel wird können ge-  
 funden werden, daß einig Gut an den Herrn des Lan-  
 des

des verfallen were, so nicht würde geschehen seyn, wann das Privilegium in einer andern Meynung hätte können verstanden oder gedeutet werden.

Was nechst diesem 4. die computationem generationum vel graduum betrifft, so ist keine andere Ausrechnung observiret worden, als das wann die Frage vorgekommen, wie nahe zwey einander verwandt seyn, man darauf gesehen wie weit und wie viel Grad sie von dem gemeinen Stamm gewesen, und daraus die Rechnung gemacht, daß so viel Grad sie von dem gemeinen Stamm abweren, sie in solchem Grad und also Brüder Kinder, weilen sie beyde von gemeinem Stamm dem Groß-Vater zween Grad ab, einander im andern Grad verwandt seyn; und diese Ausrechnung ist durch eine uralte Gewohnheit im Land gebräuchlich gewesen, daß dahero seel. Krusenstiern, wie er die Rechte in Ordnung bringen sollen, im andern Titul des andern Buchs aus solcher alten Gewohnheit und Gebräuchen die Computation auf obige Art beschreibet, daß er einen Baum der Blut-Verwandtniß formiren und beyfügen wolle, damit die Gradus und Verwandtschaft bey der Erbschaft im dritten Buch darnach können ausgerechnet werden.

Daß 5. Vatter und Mutter ihre Kinder vor allen in der Seiten-Linien erben, ist in aller Welt, auch hiesigen Schwedischen Rechten ohne Streit; allermassen in hiesigen Schwedischen Rechten Cap. 2. Erffd a Balcker L. L. solches ausdrücklich verordnet, und die Eltern mit zu der Kinder Erb gezogen werden. Mit welchem das gemeine Kayser-Recht Nov. 118. Capit. Si igitur Defunctus, 2. als auch das Sachsen-Recht, anderer zu geschweigen, übereinstimmen, welches letztere expresse ordnet, daß wann der Vatter nicht lebet, die Mutter mit

Ee

mehrem

mehrem Recht ihres verstorbenen Kindes Erbe nehme, als Brüder und Schwestern; Und bey solchem Erbgang wird nicht nobilitas oder dignitas personarum, sed jus sanguinis & proximitas consideriret, und angesehen. Weilen aber hier vornemlich will erfordert werden, anzuführen, wie eine Mutter nach unsern Ehtnischen Privilegien und Rechten erbe, so können wir allerunterthänigst nicht unberichtet lassen, daß bey dem Erbgang vornemlich darauf gesehen wird, ob die Erbschaft in einem Erb- oder wohlgewonnenem Gute bestehe. Wanns das erste ist, kan die Mutter nicht zum Erbe des Gutes kommen, so lang andere Erben vorhanden, die zu dem Stamm gehören, da das Gut von herkommt, sondern wan dero Sohn oder Tochter, dem oder der das Erbgut zukommt, verstirbet, erbet der nechste Verwandte der zum Stamm gehöret, das Gut, und die Mutter hat ihr Theil aus dem Gut an Geld zu genießen; seyn aber keine Erben von dem Stamm, vorhanden, fällt das Gut auf die Mutter als nächstes Blut, und selbige vererbet es wieder auf ihre nechste Erben, auf welche es ohnedem, wann die Mutter verstorben were, verfallen müste. Ist es wohlgewonnen Gut, und von dem Vatter als primo acquirente auf dem Sohn oder Tochter kommen, und selbige versterben, so fällt das Gut ohne einige Rücksicht nach Einhalt der allgemeinen beschriebenen Rechten auf die Mutter. Und solchergestalt ist auch bey begebenen Fällen jederzeit bey uns im Gericht geurtheilet und der Unterscheid in acht genommen worden. Und obwohl diesem König Woldemari Privilegium, daß die Mutter ihr Gut auf dem Sohn, der Sohn aber nicht wieder auf die Mutter erbe, vors erste scheint entgegen zu seyn, und zum andern, daß obschon König Christopher das

Lehn

Erb. Folge in  
Stamm. Gü.  
ter.

Lehn-Recht auf die Töchter, und Conrad von Jungingen auf die Seite-Linie verbessert, daß es ins fünfte Glied vererbe, dennoch was die Wittfrauen anlange, so bey ihren Kindern nicht bleiben wollen, bey dem alten Recht, wie es in König Woldemari Lehn-Recht beschrieben stehet, verblieben; und drittens, daß eine Mutter unter dem Wort Mäge nicht könne verstanden werden, als welches nach Erz-Bischofs Sylvesters Erklärung nichts anders als einen angebohrnen Freund bedeute, worunter die Mutter nicht gehöre, als von der das Kind gebohren, und das viertens weitere Erben in unterschiedlichen Urtheiln der Mutter vorgezogen worden; so will dieses alles der Mutter in denen Erb- und so den Erbgütern gleich, als auch wohlgewonnenen Gütern ihr Recht nicht benehmen: Dann was erstlich König Woldemari Privilegium anlanget, so wird daselbst disponiret von Lehn-Gütern, da freylich den allgemeinen Lehn-Rechten nach, die Successio ascendentium nicht statt findet, so daß auch der Vatter dem Sohn nicht succediren kan, es sey dann daß der Vatter das Lehn erworben, und dem Sohn abgetreten, oder vor ihn in der Investitur vorgesehen worden were, da es dann nicht eben zurück erbet, sondern wie die Feudisten reden, zurück gehet; Zweytens komt hier nicht in quastion der Wittwen Recht, so sie, wann der Mann sie unbeerbet oder beerbet nachlässet, in des Mannes Gütern hat, welches unstreitig; sondern es ist hier in quastione, wie ein Mutter ihrem Sohn in Erb-Gütern, und die de- enselbigen gleich seyn, und auch in wohlgewonnenen Gütern erben soll. Nun ist keine einige rechtliche Dispositio in unsern Rechten und Privilegien zu finden, daß ein Mutter, wann keine Erben vom Stamme, da ein Erb- oder

dergleichen Güter von kommen, vorhanden, und in wohl-  
 gewonnenen Gütern, wann die Ordnung der Sterb-  
 lichkeit turbiret wird, und der Sohn oder Tochter vor  
 der Mutter verstirbet, selbige nicht erben können, son-  
 dern es legen vielmehr alle Rechten derselbigen ihres Soh-  
 nes oder Tochter Erbschaft ausdrücklich zu. Daß drit-  
 tens unter dem Wort Mage die Mutter nicht könne ver-  
 standen werden, weilens selbiges einen angebohrnen Freund  
 heißen solle; die Mutter aber den Kindern nicht an; son-  
 dern selbige die Kinder geböhren, ist in denen Institutio-  
 nibus juris und dem Titul von den gradibus cognatorum,  
 der Blut-Freundschaft, Siwschaft oder Magschaft, als  
 welche Worte alle einerley Bedeutung haben, nicht zu  
 sehen, sondern man wird gleich §. 1. finden, daß die er-  
 ste Stuff oder Gradum der Blut-Freundschaft, Siw-  
 schaft oder Magschaft über sich, Vater und Mutter, und  
 unter sich Sohn und Tochter, und im 2. §. daß über sich  
 Groß-Vatter und Groß-Mutter, die Enkele unter sich,  
 die ander Staffel, und Bruder und Schwester den An-  
 fang zur Seiten-Linien; Und so ferner §. 3. 4. 5. & 6.  
 die andere Verwandten machen, und alle unter dem  
 Nahmen Cognatorum, oder Blut-Freundschaft, Siw-  
 schaft und Magschaft verstanden werden, und also die  
 Eltern als der erste und nechste Mag, wann die ange-  
 storbene Güter, wohlgewonene und keine Erb-Güter,  
 oder wo in den Erb-Gütern keiner vom Stamm, da die  
 Güter herkommen, übrig, zu der Kinder Erbschaft de-  
 nen Rechten nach, gehören. Die viertens allegirte Präju-  
 dicata seyn diesem nicht zuwieder, weilens in denen Erb-  
 Gütern der Stamm observiret, und die Mutter Geld be-  
 kommen, in denen wohlgewonenen aber, als der nechste  
 Mag,

Mag oder Blut gleich zu ihrer Kinder Erbschaft gelassen werden.

Was endlich die Saamende-Hand-Güter betrifft, <sup>Saamende-Hand-Güter.</sup> so berichten wir allerunterthänigst, daß es ein Erb-Vereinigung einiger Gebrüder oder Geschlechter eines Nahmens gewesen, da sie unter sich abgehandelt, daß ihre alte Erb- und Stamm-Güter, wann einer ohne männliche Erben absterben sollte, an den nächsten von gleichen Nahmen und Stamme fallen solle, daß ihr Geschlecht und Stamm erhalten werde, und ihre alte Stamm-Güter nicht in fremde Hände kommen möchten, doch daß den Töchtern davor ein Aequivalent an Geld gegeben würde: dann es ist gegen die Natur der Lehn, daß selbige zur Saamenden-Hand geleget werden können; dahero auch König Friederich von Dennemarken solche Saamende-Hand-Güter von denen Mann Lehn expresse gesondert hat, und ob es wohl scheint, daß weilen jederzeit die Confirmation über solche Saamende-Hand-Güter bey dem Oberherrn des Landes müssen gesucht werden, und selbiger auf solche Ansuchung mit dem Recht der Saamenden-Hand belehnet habe, solche Güter daher nicht anders, weilen die confirmatio superioris die Kraft gegeben, als vor ein Lehn zu achten: so ist doch darbey dieses dargen, daß die Güter nicht verlehnet und confirmiret werden, auf welche Art sie vor Lehn zu halten weren, sondern es werden bloß die Pacta familiaræ oder Erb-Vereinigungs-Rechten bestätiaet und confirmiret, daß Geschlechter ihre Erb- oder erkaupte Güter zusammen setzen, und über derselben Succession gewisse Pacta aufrichten können, welche sonst, weilen sie contra ordinarium succedendi modum, ausser solcher Bestätigung und Confirmation der Obrigkeit

Zeit keine Kraft haben können; die Güter aber seyn wie zuvor also auch hernach bey ihrer Natur und Erb-Recht blieben, daß wo der männliche Stamm, in der Erb-Ver-einigung abgegangen, die Töchter wieder zu der Erb-schaft kommen seyn.

Wann nun allergnädigster König und Herr wir hoffentlich über die vorgesezte Puncta uns allerunterthänigst so erkläret, daß **Sw. Königl. Majest.** allergnädigst ersehen werden, daß in unsern lieben Vaterland die Privat-Güter nach Inhalt der Rechten, Privilegien, Gewohnheiten, und einige hundert Jahr her stetigen observirten Gebräuchen besessen; von den vorigen Königen in Dennemark, Hoch- und Herrnmeistern darbey erhalten, bey Untergebung an die hochlöbl. Cron Schweden in dem Pactis submissionis, nachdem die Privilegia von den Königl. Herrn Commissarien nachgesehen, confirmiret und vorausbedingungen in den Worten: Solche ihre Rechte / wohlhergebrachte Privilegia / Freyheiten / Besizung und löbliche zuvorn gehabte Gebräuche / darmit sie von Herrn zu Herrn gnädiglichen versorget / begünstiget und belohnet worden / confirmiret / befestiget / bekräftiget und bestätiget / wie wir dann dieselbe in der allerbesten und beständigsten Form / Gestaltdt und Weise / wie solches zum beständigsten geschehen soll / Kan oder mag / hiermit und in Krafft dieses unsers Brieffes confirmiren / bekräftigen / bestätigen und befestigen / also und dergestalt / daß sie dieselbigen / ihre habende Privilegien / Freyheit / Gericht und Gerechtigkeit jederzeit ohne jemandes Eindrang oder Hinderung an Hals- auch Handtgerichte / ein jeder in dem seinem / nach dem Alten zu richten / und sich sunst

in

in allermaßen / und Weis / wie sie von Herrn zu Herrn darmit verlehnet / begnadiget und die gehabt / auch von Oldinges gebraucht / so weit und ferne eines jedern Gränze und Schedulinge wendet / zu Wasser und zu Lande / nützen / gebrauchen und der zu genieffen haben sollen / wie ihnen denne und sündlichen den Jerwischen Ihre Königl. Majest. in gleicher Gnade und Freyheit der Harrischen und Wierischen auff und angenommen / dieselbige ihre habende Freyheit und Gerechtigkeit auch itziger dieser Lande Gelegenheit nach zu vermehren auch zu verbessern / und nicht zu vermindern in Gnaden geneigt seyn. Von dem glorwürdigstem König Erico darauf mit ausdrücklicher Benennung Erb: erkaufften und wohlgewonnenen Gütern, und so folgendts von den nachfolgenden glorwürdigsten Königen, auch leztlich von Ihrer Königl. Majest. selbstn unter Dero heiligen Hand confirmiret worden; Also haben wir das auerunterthänigste Vertrauen zu Euer Königl. Majest. hohen Gerechtigkeit, daß sie unser liebes Vaterland bey dem Recht und Besiß ihrer adelicher hergebrachten Güter, und denen darauf allerwegen gehabtten Privilegien, Rechten, Gerechtigkeit und wohlhergebrachten Gewohnheiten ferner allergnädigst schützen und erhalten werden; Um welcher Euer Königl. Majest. im Nahmen der sämtlichen Ritter- und Landschaft wir allerunterthänigst und dehmüthigst anflehen und bitten, und dafür mit unsern Nachkommen zu ewigen Zeiten erstereben werden,

**Euer Königl. Majest.**

allerunterthänigste treupflichtschuldigste  
Diener und Unterthanen.

Von

Von wegen sämtlicher Ritter- und Landschaft des Herzogthums Esthen anwesende Deputirte.

Gotthard Johann  
von Budberg.

Berend Johann  
Urküll.

Niels Stackelberg.

Johann Ludwig Phasian.  
p. t. Secretarius.

NB. Die in vorstehender Deduction allegirte Documenta, sollen am Ende dieser Sammlungen nebst noch mehrere angefüget werden.

## X.

Ex Protocollo Imperatoriae Majestatis totius Russiae Judicii supremi Provincialis Ducatus Esthoniae sub die 14 Octobr. 1725.

Von dem Harrisch-Wierischen/ oder so genanten Gnaden-Rechte auf beyderley Geschlecht :

1) Was das Harrisch-Wierische-Recht betrifft, so begreift selbiges in sensu latiori genommen, alle und jegliche Privilegia, Immunitäten, wohlhergebrachte Landes-Gewohnheiten, Gerichts-Einrichtungen und Ordinantien, womit die Einwohner in Harrien und Wierland von der höchsten Landes Herrschaft privilegiert worden, in sich, und wird daher in alten Privilegien nicht unbillig ein Harrisch- und Wierisch-Recht genennet, gleich wie ein solches aus dem der Dorpatschen Ritterschaft von dem Könige in Schweden Carolo dem IX. An. 1602. den 13 Julii verliehenen Privilegio nicht undeutlich abzunehmen.

2) Stricte

2) Stricte aber und in engerm Bestande genommen, so wird hierunter eigentlich das Successions-Recht bedeutet, wie und welchergestalt die Ritterschaft und Adel in dem Lande Harnien und Wierland tenore des Conrad von Jungingens derselben Anno 1397. ertheilten Privilegii, ihre Güter vererben und darüber disponiren können.

3) Selbiges Harnisches und Wierisches-Recht nun ist nach seinem wahren Imbegriff, nicht anders als ein vollkommenes Erb-Recht / so die Eigenschaften eines dominii directi & utilis mit sich führet, und alle Vortheile und Rechte eines wahren Allodii sich zueignet, mithin demjenigen, welcher auf Harnisch- Wierisch-Recht sein Gut besitzet, die freye Disposition so wohl, als auch die Vererbung dessen auf beyderley Geschlecht so wohl in der Nieder- und aufsteigenden, als auch endlich in der Seit-Linie bis ins 5te Glied inclusive, secundum computationem juris canon: mittheilet, wie davon in mehrern das, dem Herzogthum Elbstland allergrnädigst verliehene Ritter- und Land-Recht im 2ten und 3ten Buche satzsam Anzeige giebet.

4) Damit aber nun sothanes Harnisch- Wierische- Allodialitäts-Recht vorjest, definirter maßen, von einem jeglichen deutlich eingenommen werden könne, so ist zur Erleichterung dieser ganzen Materie auch allerdings nachfolgendes anzuzeigen und vorstellig zu machen. Was maßen bald im Anfange, wie dies Herzogthum Elbstland von der Crone Dennemark / und also schon 300 Jahre vor Conrad von Jungingens Regierung bezwungen worden, schon die Güter zweyerley Art und Rechtens nemlich Erb- und Lehn-Rechtens gewesen seyn, weil nicht lange darnach von denen Königen in

Dennemark denen Revalischen Kloster Jungfrauen zu St. Michaelis Freyheit gegeben worden, sich Land-Güter zu kauffen. Daß nun sothane ihnen zu kauffen erlaubte Güter nicht anders, als Erb-Güter seyn können, ist unstreitig, weilien die Lehn-Güter nicht anders als zum größten Präjudiz des Landes-Herren, bevorab an Kirchen und Klöstern mögen noch können verkauffet werden, in dem selbige nimmer dem Lehn-Herrn wieder anfallen mögen, inmassen zu der Zeit die Klöster unsterblich waren, und die abgehende Persohnen gleich wieder ersetzt worden. Ueberdem disponiren die Lehn-Rechte deutlich, daß auch die feuda pro anima oder pias causas nicht sollen oder können legiret werden. Und

5) daß solche dem Kloster zu kauffen erlaubte Güter Adelige Erb-Güter gewesen seyn, bekräftiget noch källicher Königs Erichs in Dennemark Brief de Anno 1307. worinnen er der Aebtisin des Klosters zwar Freyheit giebet, Güter zu kauffen, jedoch aber expresse dabey präcaviret, daß sie keine Güter eines Lehn-Mannes, noch auch die, welche selbigesmahl dem König rechtmäßig (sci icet propter aperturam feudi) zufallen können, kauffen sollte, und dahero nennet auch der König selbst in dem Confirmations-Brief de Anno 1310, welchen er der Aebtisin über die gekaufte 60 Haacken Landes ertheilet, sothane Güter mit Haacken Allodia, so denn nicht anders als vollkommene Erb-Güter sind.

6) Ferner beweiset Königes Woldemari II. dem Herzogthum Ehstland mitgetheiltes beschriebene Recht de Anno 1215. daß Erb-Güter so wohl als auch Lehn-Güter schon der Zeit alhie im Lande müssen gewesen seyn, weilien er, nach dem er hierin verordnet, wie es mit Lehn-Gütern sollte gehalten werden, auch balde dar-

darauf statuiret, und angezeigt : Wie 1) eine Frau nach ihres Mannes Tod ihr Lebelang ihres Mannes Güter besitzen und nach ihrem Tode auf ihres Mannes Erben bringen solle ; 2) Wie Unmündige ihre Güter, so ihre Vormünder verabalieniret, wenn sie zu ihren mündigen Jahren kommen, binnen Jahr und Tag an- und beyföreden sollen, sonst der Verkauf oder Verpfändung fest bleibe. 3) Wie ein Vater von seinen Gütern seinem Sohne lassen könne, was er wolle. 4) Wie ein Mann mit seinem Gut, so er erkaufft, verdienet oder erworben, nach seinem Willen disponiren könne. 5) Daß ein Schwester von ihrem Bruder kan erben. 6) Daß eine Frau ihr Antheil an Geld oder Guth bekommen kan, und ein Kindes Parth aus des Mannes Gütern zu genieffen habe zc. zc. Welches alles nicht anders als von Erb: Gütern kan verstanden werden, weilen sonst in Lehn: Gütern, so bald ein Mann ohne Erben verstirbet, sein Gut nicht an sein Weib oder Tochter, sondern so fort an den König verstirbet. Auch mögen die Vormünder nichts verkauffen, weilen in Lehn: Gütern der Consensus des Lehn: Herren expressse erfordert wird, so daß keiner darmit nach seinem Belieben verfahren, und keine Frau oder Tochter Lehn: Güter erben könne.

7) Hiernächst ist auch dieses ein unstreitiges Argument, wasmaßen schon lange vor Conrad von Jungingens den Adel ertheilten Privilegio, oder so genannten Gnaden: Recht, Erb: Güter von denen Harrisch: und Bierischen erblich besessen und benuset worden; indem König Ericus Anno 1252. sothanen Lüden in Reval und Wesenberg, so mit erblichen Recht besizlich in gemeiner Sprache Land: Recht gendmbd ihre Güter in Freyheit zu besitzen, confirmiret.

8) Und daß über solchen Erb-Gütern schon vor besagten Conrad von Jungingens Zeiten aller Freydisponiret worden, zeigt die vormahlige Landtliche Praxis. Denn so hat der Adel Anno 1287. wie der damalige Bischof wegen des Zehnden viel Disput gemacht, 60 Haacken Landes unter Watele und Kattetele erkauffet, und dem Bischof zu seinem bessern Unterhalt an statt des Zehnden zugeleget und sich dadurch der Zehnden gänzlich entlediget. Anno 1345. hat Andreas Rosen, der doch ohne Erben gestorben, das Gut Kilwiser dem damaligen Bischof verrestiret, daß er entweder selbiges behalten, oder der Kirchen zu Reval nach seinen Belieben schenten könne. Und Cabbala im Bierland ist albereits Anno 1391. und also auch vor Conrad von Jungingens Zeit schon unter Erb gegangen, und verkauffet worden. Gleichmäsig findet man auch, daß in Jerwen Anno 1429. und also lange eher, ehe der Erz Bischof Sylvester denen Stiftischen und Jerwischen Anno 1457. dieselbe Freyheit, welche Conrad von Jungingen denen Harrischen und Bierischen verliehen, zugeleget, schon das Gut Tanckas An. 1429. erblich verkauffet worden. Und in der Wieck ist das Gut Parmel schon Anno 1386, 1396. und 14. 71. nach eigenem Belieben abalieniret worden. Da doch der Bischof Kiuvel denen Wieckischen erst Anno 1524. des Conrad von Jungingens Privilegium mitgetheilet.

9) Daß also undisputirlich bleibet, daß neben Lehn-Gütern, auch lange vor Conrad von Jungingens Zeiten schon Erb-Güter und Erb-Rechte gewesen, inmaßen sonst, und wenn dergleichen Erb-Güter nicht sollten gewesen seyn, auch solche jetzt oben angezeigte Abalienationes nicht hätten vor sich gehen noch Bestand haben können.

10) Was denn nun weiter die im Lande von Alters gewesene Lehn-Güter betreffen, so sind selbige nicht unter dem ersten Mann-Lehn geblieben, sondern albereit Anno 1329. am Tage des Apostels Mathai hat König Christophorus in Dennemark zu Ehren der heiligen Jungfrauen Marien, und Arstedy seiner Seelen denen in Ebstland wohnenden Jungfern aus sonderlicher Gnade erlaubet ihrer Eltern Güter zu erben, und sich dabey vorbehalten, daß nach ihrem Tode, wieder das Gut an den König fallen müsse.

11) Daß nun diese Verbesserung von Lehn-Gütern zu verstehen, ist daher offenbahr, weilen nach König Woldemari obenbenannten Privilegio de Anno 1215. die Töchter schon vorher in ihrer Vor-Eltern andern Gütern Mit-Erben waren und von denen Brüdern nach Advenant abgeleget werden müssen. Michin also in selbigen Gütern keine Verbesserung nöthig hatten.

12) Nachdem nun das Herzogthum Ebstland Anno 1346. von dem Könige Woldemaro II. in Dennemark an den Hochmeister Hinrich Tüsemern vor 19000 Mark löthigten Silbers Kölnischen Gewichts verkauffet, und in diesen Kauff-Brief ebenmäßig so wohl Allodia, i. e. Erb-Güter, als Feuda, i. e. Lehn-Güter benennet worden, so trug sich zu, daß Anno 1397. am Tage Margarethens der Hochmeister Conrad von Jungingen denen Rittern und Knechten in Harrien und Bierland nicht nur allein alle ihre vorhin erworbene Rechte, Gnaden und Freyheiten, welches von Alters her schon zu der Könige in Dennemark Zeiten verliehen worden, confirmirte und besiegelte, und selbige zu verbessern, nicht aber zu verringern versprach, sondern er verbesserte auch eodem anno & die durch ein apartes Pri-

vilegium wirklich das Successions-Recht denen Harrischen und Wierischen in ihren Lehn-Gütern worin nur bis dahin nach Absterben der Söhne, die Töchter allein erben mögen, dergestalt, und also, daß selbige Lehn-Güter dadurch ihre vorige Natur und Eigenschaft ganz verenderten und verlohren, und dahingegen die Natur des Erb-Rechts angenommen, und lautet das Privilegium, wie Beylage Iub C belehret.

13) Gleich wie nun durch dieses erhaltene Erb- und Gnaden-Recht, ipso jure & facto das Lehn aufgehöret, also hat auch keiner nunmehr weiter nöthig gehabt bey Veränderung der Regierung um Confirmation seines gewesenen Lehn- und durch diese Gnade in ein Allodium verfesten Gutes für sich ins besondere zu suchen, gleich sonsten bey Lehn-Gütern bis dahin damahls gewöhnlich gewesen, besondern sie haben diese verbesserte und in Erb verwandelte Güter als andere Erb-Güter besessen, mit selbigen als andern Erb-Gütern disponiret, und auf männ- und weiblichen Geschlecht, so wohl von der Schwerdt- als Spiel-Seiten (i. e. von der väterlichen und mütterlichen Linie) ins fünfte Glied von dem Verstorbenen angerechnet, vererbet und selbige, wenn sie wohl gewonnen und erkaufft, als eigenthümliche Güter und zwar ohne Consens ihrer nächsten Anverwandten, wenn sie aber ihnen an geerbet worden, mit Vorbewußt und Vollwort ihrer nächsten Erben vertestamentiret, verkaufft, vertauscht, verpfändet, und nach eigenem Belieben, ohne des Endes nöthig zu haben einigen Consens des Landes-Herrn hierzu ein zu holen, verabaliniret.

14) Dahero dann auch in Anno 1491. wie in Beyseyn des Heermeisters Johann Freytag von Loringhoff

hoff von der ganzen Ritterschafft eine Beliebung gemacht ward, welchergestalt man bey Verkaufung der Güter in Ansehung derer darauf etwann haftenden Schulden sich verhalten sollte, nicht das geringste *reservatum* hiebey Abzeiten des Landes-Herrn eingerücket, noch präcaviret worden, daß solche zu verkauffende Güter zu förderst dem Landes-Herrn angebothen werden müsten. *sub sign. ♂.*

15) Nur hat sich dieses inzwischen zugetragen, daß der Hochmeister Ludwig von Erlingshausen ad *Instantiam* der Harrisch- und Bierischen Noblesse das von Conrad von Jungingen ertheilte Gnaden-Recht Anno 1452. dahin declariret und verneuet, daß sich desselben kein ander *sub ☉* denn nur diejenigen Ritter und Knechte, welche ihre Wohnung in Harrien und Bierland haben, und ihr Brod darinnen essen, zu bedienen haben sollte.

16) Uebrigens ist solche *libera disponendi potestas* und freye Vererbung bis ins fünfte Glied *cum qualitate hereditaria* in seiner völligen Kraft und unverrückt geblieben. Dergestalt, daß ein solches vererbetes Gut, des Erben auf den es kommen, vollständiges Gut und *Patrimonium* worden, und er damit wieder frey disponiren und auf seine Erben wieder vererben können, weil ein Erbe eigentlich *successorem in universum jus, quod defunctus habuit*, bedeutet, mithin auf den Erben alles Recht, was der verstorbene Erbverlasser gehabt, devolviret und in selbigen aufs neu einwurzelt, so daß dieser alles dasjenige was der Verstorbene thun und disponiren können, auch mit eben derselbigen Freyheit zu benutzen, und zu gebrauchen, bemächtigt ist, allermassen und woferne der *successor in hereditate* nicht dergleichen Befug:

Befugniß mit haben sollte, es wieder die Natur der Erbschaft, welcher besagter maßen das universum jus quod defunctus habuit, in heredem devolviret, lauffen würde.

17) Und dieses alles bestätigt noch vielmehr die einige hundert jährige Praxis, da nemlich solche Harriß = Wierisch = Rechts Güter ohne einige Einspruch und Wiederrede der höchsten Landes Obrigkeit, als derer gewesenen Hoch- und Heermeistere und derer folgenden Herrschaften vererbet und aller freyest disponiret worden, so daß daher kein Exempel zu finden, daß einiges Gut an den Herrn des Landes verfallen wäre, so aber nicht würde geschehen seyn, wenn das Junginsche Privilegium in einer andern Meinung hätte können verstanden oder gedeutet werden.

18) Gleich wie nun jetzt angezeigter maßen durch dieses des Conrad von Jungingens gegebenes Gnaden-Recht, alle Lehn- in Erb-Güter verwandelt wurden, und selbiges, wie der glaubwürdige und selbst zu des letzten Heermeisters Regierungs-Zeit bekante Historien-Schreiber Ruffovius in seiner Ehst- und Liefländischen Chronic vermeldet, als ein besonderes stattliches Recht wieder alle Lehn-Rechte angesehen ward, denn so ist bey allen Feudisten ein ausgemachter und unstreitiger Satz, daß die Feuda, so balde, wie sie in impropria, scilicet hereditaria verwandelt werden, aufhören Feuda propria sic dicta zu seyn, und naturam bonorum propriorum, sive allodialium an sich nehmen; also bediente sich auch die Noblesse in dem Erz-Stift Riga, im Stift zu Dörpt, Osel und der Bieck dieser Gelegenheit und suchten eben solche Gnade und Verbesserung auch für sich zu erhalten. Welches des Conrad von Jungingens denen Harrißchen und Wierischen ertheiltes Gnaden-Recht dann der Zeit

Zeit nach dem der Erz-Bischof Sylvester 1457. und Bischof Kurvel Anno 1524. es ihren Unterthanen mit verliehen und gegeben, den eigentlichen Nahmen von **Harrisch-Wierisch-Recht** erhalten, und nach der Zeit in dergleichen Begnadigungs-Gütern gebraucht, und also bis auf den heutigen Tag genennet, und solcherge-  
 stalt, als oben angezeigt, tam ratione successionis, quam dispositionis, von unsern Vorfahren je und allewege be-  
 griffen, verstanden, und continue practiciret worden.

19) Wie dann dahero die Worte auf **Harrisch- und Wierisch-Recht** / oder wie es auch sonst heißet: das Recht der Gnade, je und alle wege so wohl zu Herr-  
 meisterlicher, Bischöflicher als auch Königlich schwedi-  
 schen Regierungs-Zeit, in denen über solche Güter aus-  
 gestellten Kauff-Donations- und Auftrag-Briefen, nicht  
 anders denn dergestalt exprimiret und expliciret worden:  
 als daß solche Güter auf Erben und Erbens-Erben, erblich  
 und ganz zu eigen in dem Gnaden-Recht, auch zu ewigen  
 unwiederrußlichen Zeiten besessen, benuset, und gebrau-  
 chet, vergeben, verpfändet, und verkauffet, und damit als  
 mit wollgewonnenen Gute eigenen Gefallens gethan und  
 gelassen werden könnte. Und in schwedischen Königl. Kauff-  
 und Auftrag-Briefen wird es folgender gestalt exprimi-  
 ret: Under adeltig fryheet och frelse Manna tienst  
 efter **Harrist och Wierist Rätt** / till ewårdelich Egen-  
 domb / att ninta / brucka / och behålla / och därmerh  
 gidra och låta / so som mett sitt rätte och wollfångne  
 astringa Godz / efter sitt och deras eget goda B. hag  
 och Willia. (\*)

Gg

20) Daß

(\*) d. i. Unter aderl. Freyheit und Schasfreyen Mannes-Dienst  
 nach **Harrisch- und Wierschen Rechte** zum ewigen Eigenthum zu be-  
 nutzen

20) Daß dannenhero aus solchen unwidersprechlichen publicis Documentis, und von der allerhöchsten Landes Obrigkeit selbst ausgestellten instrumentis authenticis, als dem allerñchersten und besten Commentario wegen der Harrisch- Wierisch- Rechtes oder auch so genannten Gnaden- Rechts- Güter nicht anders kan und mag geschlossen werden, denn daß tenore gedachten Harrischen- Wierischen- Rechtes sothane Güter auf beyderley Geschlecht vererben bis ins fünfte Glied zu ewigen Tagen, und frey besessen, verkauffet, verpfändet, und vertauschet werden können, jedoch mit diesen Unterscheid, als oben Num. 13. angezeigt worden, und aus den Eysfnischen Ritter- und Land- Rechten tit. 2. Art. 1. & 3. lib. 3. & tit. 11. Art. 2. lib. 3. sub. \* in mehrern zu erschen.

### Von dem Allodial- Recht.

Gleich wie nun in dem Vorstehenden das Harrisch- Wierisch- Recht / als ein Erb- Recht beschrieben und deduciret worden, so ist auch daraus abzunehmen, was nemlich das Erb- oder Allodial- Recht sey, einfolglichen unnöthig davon weitere Anzeige zu geben, zwar findet man, daß ein Unterscheid zwischen dem so genannten Harrisch- Wierisch- und dem Allodial- Recht daher gemacht werden wollen, weil ersteres nur die Erbschaft bis aufs fünfte Glied inclusive, das Allodial- Recht aber in infinitum devolviret; allein gleich wie bey den vornehmsten Rechts- Lehrern ausgemachet, daß die Determinirung des fünften Gliedes dem Allodialitäts- Recht nichts benimmt, weil auch diese Expresion in vielen Allodialitäts- Rechten / gleich bey verschiedenen andern Nationen gewöhnlich, sich befindet; Als kan auch  
der

der bey den **Harrisch- Wierischen- Rechten** exprimirte 5tus Gradus keine differentiam specificam zwischen dem **Allodialitäts- Recht** verursachen, inmaßen nicht nur allein die nach den **Harrisch- und Wierischen- Rechten** gewöhnliche und eine viel hundert jährige Praxis bestätigte computatio graduum secundum jus canonicum, diese erdachte Difference gnüglich hebet, und dahero erklären auch die **Rechts- Gelehrten** dieses, da in den allgemeinen **Civil- Rechten** exprimirret, daß die **Erbschaft** bis an den 10 Grad der **Seit- Linie**, so nach **canonischer Computation** der 5te Gradus wäre, vererbet werden könne, daß es eben so viel gesaget sey, als in infinitum, erben, quoniam nunquam vel raro exstat talis quintus gradus, ideo in eo hereditas cessare vel desinere dicitur, besondern es hebet auch sothane erzwungene differentiam die oben berührte und von der allerhöchsten Landes Obrigkeit in denen wegen derer verliehenen **Harrischen- Wierischen- Rechts- Güter** ausgestelleten Documenten, selbst gebrauchte **Erklärungs- Worte**; allermäßen unstreitig folget, daß weil denjenigen, der ein **Harrisch- Wierisch- Rechts- Gut** als ein ewig währendes **Eigenthum** auf beyderley Geschlecht besitzet, die **Freyheit** zustehet, nach seinem eigen Willen und Gefallen, damit zu schalten und zu walten, als mit wolerworbenen Gute, auch hiebey nicht die geringste **Exception tam ratione dispositionis quam successionis** annectiret, noch eine **Distinction** zwischen dem **Harrisch- Wierischen- und Allodial- Recht** gemacht, also auch von keinem mit Grunde **Rechtens** einige differentiam zwischen denen beyden **Rechten**

Bg 2

ten

nugen, zu gebrauchen und zu behalten, und damit zu thun und zu lassen, als mit seinem rechten erworbenen Gute, nach seinem und ihrem eigenen Gefallen und Willen.

ten gemacht werden müsse. Nam ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere.

### Don dem Stiftschen-Rechte.

Was dieses Recht betrifft, so kan hievon die beste Nachricht aus der Stiftschen Canzley erhalten werden, inmaßen uns eigentlich der Stiftschen Güter Rechte, Privilegia und Beschaffenheiten nicht bekant. (\*)

### Don dem Saamenden-Hand-Recht.

Was diese Saamende-Hand betrifft, so finden wir in dem 14. tit. 3. Buchs der Ehstnischen Ritter- und Land-Rechte, daß selbige vorlängst aufgehoben und sich niemand mehr derselben gebrauchen und darauf beruffen könne.

### Don dem Nörköpingschen Beschluß-Recht und von dem Gutdünken-Recht.

Gleich wie dieses Nörköpingsche Recht in dem Königreich Schweden Anno 1604. von den damaligen Ständen constituiret und gesezet worden, auch sich dieser Schluß gedrucket findet, (\*\*) mithin daraus zu ersehen was dergleichen Nörköpingsches Beschluß-Recht ratione derer verschenkten schwedischen Domainen in sich fasset, als kan auch aus der Ehstnischen Oberland-Gerichts-Canzley hierüber keine andere Nachricht ertheilet werden; Gleichmäßig findet sich auch wegen des Gutdünkens-Rechtes in der Ehstnischen Oberland-Gerichts-Canzley keine eigentliche Nachricht.

In fidem subscripti

J. Joh. Riesenkampff.

Jud. p. Esth. sup. Secretarius.

XI. Des

---

(\*) Suche diese Nachrichten vorn von Nr. II. bis VII. oder pag. 29 seqq.  
 (\*\*) Soll hinten ins Deutsche beygelegt werden.

XI.

Des Ebstländischen Ober-Land-Gerichts Beschreibung des Mannrichterlichen Auftrages de Anno 1696. den 18 Martii.

Großmächtigster/ Allergnädigster König!

Demnach Ew. Königl. Majest. an dieses dero unterthäniges Ober-Landgerichte allergnädigst gelangen lassen, einen unterthänigen Bericht und Bedenken zu geben: wie weit nach denen Landes-Rechten und vermöge alter gebräuchl. Gewohnheiten sich gebühret, die über Donations-Güter getroffene Kauf-Contracten vor Gerichte anzugeben und confirmiren zu lassen, daß sie dadurch eine Rechts-Kraft erlangen können! Wie ungleich ob nicht bey Verabstimmung dessen Ew. Königl. Majest. dero hohes Recht offen stehen möchte, vor einem andern zu dem Gut zu treten; So hat Ew. Königl. Majest. unterthäniges Ober-Landgericht zu allergehorsamster Erfüllung solches allergnädigsten Befehls dieses Landes Rechte und Privilegien, sammt, was die alte gebräuchliche Gewohnheit mit sich gebracht, untersucht. Da dann zu desto besserer Erläuterung dieser Materie vorhero präsupponiret und consideriret werden muß: 1) Was eines Kaufes und Verkaufes eigentlicher Essential Stücke seyn. 2) Woher die gerichtliche Aufträge eigentlich ihren Ursprung genommen. 3) Was das Absehen, welches gemeiniglich bey dergleichen gerichtlichen Aufträgen ohne Unterscheid und insgemein ist. 4) Das Absehen, welche dergleichen Aufträge in gewissen Fällen absonderlich haben. 5) Wie solche allhier

in Kw. Königl. Majest. Herzogthume von uralten Zeiten her gebräuchlich gewesen. 6) Ob selbe jemahlen von der hohen Obrigkeit durch ein Gesetz oder Statut zu einem solchen nothwendigen Essential-Stücke eines Kaufs und Verkaufs gemacht worden, daß ob defectum dessen auch der Kauf selbst unkräftig und ungültig seyn solle, und dann 7) Was der Effect von solchen gerichtlichen Aufträgen sey. Was nun das erste anbelanget; so ist nach natürlichen und allgemeinen Rechten bey einem Kauf und Verkauf das principalste wesentliche Stück der Consens des Käufers und Verkäufers, hernach das Gut und denn der Werth desselben, oder der Kauf-Schilling, wie solches in hiesigen Ritter- und Land-Rechten Lib. 4. Tit. II. art. 2. angeführet, worinnen dann nemlich, daß zu einem Kauf und Verkauf nicht mehr, als vorerwehnte drey Essential-Stücke erfordert werden, alle Rechte und Rechtsgelehrte übereinstimmen, und daraus unwidersprechlich erhellet, daß die gerichtliche Aufträge denen Kauf-Contracten insgemein mit nichten, als ein inseparables Essential-Stück ankleben, wie aber 2) unstreitig, daß ein jeder Actus publ. oder judicialis einem Actui privato & extrajudiciali vorzuziehen, und dahero auch eine ausgemachte Sache, daß einem Privat-Contract oder Handel interventu autoritatis judicialis eine grössere Kraft und Bändigkeit zugeleget wird; so ist solcher Privat-Nutzen und Privat-Absehen der eigentliche Anlaß und Ursprung gewesen derer gerichtlichen Aufträge oder solche Privat-Handelungen gerichtlich corroboriren zu lassen, weiln bey sothaner Bewandnüss ein jeder des gekauften oder sonst acquirirten Gutes um so viel sicherer gewesen, als die Obrigkeit oder der Richter vor welchen der Auftrag geschehen seine eigene Acta

zu maintainiren verbunden geworden. Wie nun hieraus erhellet, daß 3) das allgemeine Absehen dabey eines jeden Privaten und Contrahenten eigene Sicherheit und desto festere Bündigkeit eines solchen Actus sey; so ist 5) das besondere Absehen, worauf mit selben geziellet wird, noch unterschiedliche und thut sich in diesem Herzogthum sürnemlich in zweyen Stücken herfür. Erstlich wegen der Einspruch zum Näher-Recht und zweitens wegen Schuld, so auf dem gekauften Gute haftet. Was das erste anbelanget, so ist bekannt, daß wenn jemand ein Gut, welches er zu veräußern Macht hat, an einen andern verkaufet, der nechste Erbe das Gut beysprechen möge. Da ihn dann das Recht offen stehet, gegen Erlegung des Kauf-Geldes der nächste zum Gut zu seyn. Wenn aber nach geschehenem Verkauf das Gut dem Käufer gerichtlich aufgetragen worden, und innerhalb Jahr und Tag keine Beysprache geschehen, so erlischet solche Beysprache und stehet deme, der sonst das Näher-Recht dazu gehabt, nicht ferner offen, so daß in diesem Stück das Particulair-Abstehen mit denen gerichtlichen Aufträgen die Particulair- und Privat-Sicherheit ist für den Käufer gegen den, welchem den Rechten nach das Näher-Recht competiret, wie solches in hiesigen Ritter- und Land-Rechten Lib. 4. Tit. 14. art. 1. 2. 3. zu sehen. Was das andere betrifft, wegen der Schuld, so auf dem verkauften Gute haftet; so ist in dem Lib. 4. Tit. 12. art. 4. der allegirten Ritter-Rechte, enthalten, daß, wenn bey dem Verkauf Schulden auf dem Gute haften, der Creditor, so innerhalb Landes und gegenwärtig ist, binnen Jahr und Tag, der aber ausserhalb Landes ist, binnen dreyen Jahren deshalb sprechen muß, und wenn dieses nicht geschieht, alsdenn der Creditor

ditor sich nicht an das Gut und den Käufer, sondern an den Verkäufer zu halten habe, so daß in diesem Stücke ebenermassen das Particulair-Absehen mit denen gerichtlichen Aufträgen die Particulaire- und Privat-Sicherheit ist, gegen den Creditoren, deme sonst ex puncto crediti eine Ansprache an den Käufer ihm aus dem Gute seine Prätension zu zahlen competiret. Hierauf nun 5) auch auf den Punct zu kommen, wie solche gerichtliche Aufträge allhier in *Lw. Königl. Majest.* unterthänigem Herzogthum von uralten Zeiten her gebräuchlich gewesen; so findet sich in denen Privilegiis deshalbn zwar nach *Conrad von Jungingen von Lw. Königl. Majest.* dero unterthänigen Herzogthum allernädigst confirmirten Privilegio, Kraft welches *Lw. Königl. Majest.* dero treu verpflichtesten Ritterschaft die freye Disposition über die Güter, welche ein jeder auf *Harrisch- und Bierisch* Recht possediret, allergnädigst läßt, so lange Erben ins 5te Glied so von *Schwerd-* als *Spiel-Seite* verhanden, nichts absonderlich verfasset, noch eine gewisse Form und Weise, wie und in was *Terminis* dergleichen Aufträge vorgenommen und bewerkstelliget werden sollen? Jedennoch aber seind in vorigen *Seculis* geschene *Privat-Contracten* und *Handelungen* verhanden, welche vor *Gerichten* ein- und aufgetragen worden, welches aber in nichts anders bestehet, als in gerichtlicher *Corroborirung* derselben zu derer mehrerer Festigkeit, wie oben bereits erwehnet; Folglichen 6) den Punct belangende: Ob dergleichen gerichtliche Aufträge jemahlen von der hohen Obrigkeit durch ein *Gesetz* oder *Statut* zu einem solchen nothwendigen *essential-Stück* eines Kaufs und Verkaufs gemacht worden, daß ob *defectum* dessen auch der Kauf selbst

selbsten unkräftig und ungültig seyn sollte; so findet sich ein dergleichen Gesetz und Statut von denen Obrigkeiten der vorigen Zeiten, da die Bischöffe, Hoch- und Heermeistere und Dänische Könige dieses Landes Regenten gewesen, nicht, sondern es haben solche Aufträge schlechterdings nur in einer Gewohnheit gestanden; Daher denn bey der vor etwan vierzig Jahren gechehenen Zusammentragung derer Ritter- und Land-Rechte Art. 5. Tit. I. Lib. 4. unter andern mit angemerket worden, daß hinfüro unbewegliche Güter und Gründe, Kauf und Verkauf, nicht bündig und kräftig seyn soll, wann nicht auch nebst Aufrichtung eines Kauf-Briefes, und desselben Unterschreibung von beyden Theilen, das Gut dem Käufer durch den Mannrichter, als eine vubique Person in des Landes-Herren und obersten Regenten Namen ordentlich aufgetragen worden. Weiches aber in keinem andern Absehen geschehen, als auf das jus retractus und der Creditoren halber, daß der Käufer dadurch seine particulaire und speciale Sicherheit erlange, und denn absonderlich, daß um die Erb-Güter bey denen Familien zu conserviren, diejenigen, welchen solches Näher-Recht competiret, durch Determinirung eines gewissen Intervalli zu solch einer Beysprache desto eher veranlasset seyn möchten, solche Güter nicht zu negligiren noch von ihrem Stamme abkommen zu lassen, welches sonst leicht geschehen würde, wenn nicht durch solche Mittel die Bedienung solches Beneficii in eine gewisse Zeit eingeschränket wäre, und daß dieses und sonst nichts anders die Intention des vor allegirten Art. 5. Tit. II. Lib. 4. gewesen, erhellet auch daher, daß in dem 13. Tit. des jetzt gemeldeten 4 Buchs, als dem eigentlichen Loco, da gehandelt wird, warum und wodurch ein Kauf für nicht

tig zu halten oder aufgehoben werden könnte, in keinem  
 Articul zu finden, daß ein Kauf, wenn kein Auftrag  
 geschehen, darum eben nichtig und aufgehoben seyn solle,  
 wie denn gar viele Exempel verhanden, daß Käufe und  
 Verkäufe ohne richterlichen Auftrag nichts desto minder  
 in ihrer Kraft und Gültigkeit bestanden, doch aber eine  
 andere Bewandniß hat mit denen Contracten, in wel-  
 chen sich beyde Contrahenten zu judicialer Corrobori-  
 rung und Aufträge sub Conditione, daß solcher nicht an-  
 ders gültig seyn soll, verwillkühren, welche Willkühr  
 dann ihnen beyden unter sich ein Gesetz ist, und ob talem  
 defectum einen solchen Contract unkräftig machet. Wie  
 nun 7) aus diesen allen genugsam erhellet, worinnen  
 der eigentliche Effect derer Aufträge bestehe, nemlich  
 bloß allein und schlechterdings die particulaire Sicherheit  
 eines jeden Privaten, der da contrahiret, und dann in  
 Stamm-Gütern die Conservation derselben bey denen  
 Familien, wie auch wegen der Creditoren Sicherheit  
 auf ihre Präensiones, also haben auch die Güter, wel-  
 che vom Publico immediate in derer Privatorum Hän-  
 de kommen, entweder durch Donation, oder Kauf,  
 oder Tausch, von der Cron noch diese Neben Considera-  
 tion gehabt, daß, wenn sie von Königen zu Königen  
 allergnädigst solcher Gestalt doniret werden, daß der  
 Donatarius oder Acquirent solche a' lodialiter erhält cum  
 jure & facultate . . . vendendi, testandi der Königl. Do-  
 nation, welches also verclausuliret weit höher und kräf-  
 tiger, als ein Mannrichterlicher Auftrag sey, weilen  
 ein solcher Actus von der Königl. Macht selbst herrühret  
 und denselben allergnädigst befestiget. Was nun letztli-  
 chen betrifft; Ob bey Verabsäumung dergleichen Mann-  
 richterlichen Aufträge Ew. Königl. Majest. Dero ho-  
 hes

hes Recht vor andern zu dergleichen verkauften Donations-Gütern auf welche keine Aufträge geschehen, zu zutreten nicht offen stünde? so ist Ew. Königl. Majest. unterthäniges Ober-Landgerichte viel zu unvermögend, über Dero hohes Recht einen Ausschlag zu geben, zumahlen, da in dieser Materie deshalb auch unmöglich etwas gewisses definiret werden kan, weilien die Casus der Käufe und Verkäufe oder Acquirirung solcher Donations-Güter nicht einerley Umstände haben, ein jeder Umstand aber allezeit eine andere Bewandniß giebt. Jedoch ist dießes außser allen Streit und Zweifel, daß gleichwie die vorige dieses Ew. Königl. Majest. unterthänigen Herzogthums Regenten bey Verkaufung derrer unbeweglichen Gründe es für ein gebräuchliches altes Recht je und allewege gehalten, und wie oft auch dieses Landes höchste Obrigkeit von Königen zu Hoch- und Heermeistern sich verändert, in steter Observance geblieben, daß der Verkäufer mit dem Käufer zugleich vor den Mannrichter, als eine publique Persohn getreten, den Kauf-Contract vorgeleget und den getroffenen Handel des verkauften Gutes kund und public gemacht, da denn der Mannrichter nebst seinen Assessoren, im Namen des Regenten des Landes, dem Käufer das Gut gerichtlich aufgetragen, welchergestalt, gleichwie im Erbschaft bey Sterbfällen gehalten wird, daß der nächste Erbe in Anspruch auf die Güter den weiteren ausschließet, und binnen Jahr und Tag, gegen Erlegung des Kauf-Schillings, zu dem Gute treten kan; also ist derjenige, welchen solchen Auftrag, als ein nothwendiges Requisitionum, ohne welchen der Handel keine genügsame Festigkeit und Sicherheit hat, verabsäumet, und sich durch dergleichen publiques Instrument im Namen seiner

ner höchsten Obrigkeit, als deren Interesse zugleich mit darunter verfhret, nicht befestigen lassen, allemahl ohne Verjährung einiger Fatalium dem Zutritt dessen, der ein Näher-Recht und Ansprach haben kan, unterworfen.

Bittet also **Ew. Königl. Majest.** unterthäniges Ober-Landgerichte Desselben allhier allerdemüthigst abgestattete Nachricht in Gnaden aufzunehmen, und uns allemahl mit Königlicher Hulde und Clemenze mild, Königlich zugethan zu bleiben, wofür wir mit Gut und Blut ersterben

**Ew. Königl. Majest.**

allerunterthänigst treu pflichtschuldigste  
Diener und Unterthanen

Gerhard v. Lobe. Hermann v. Fersen. Hans Jürg. Utkull.  
Gideon Sock. Otto Magn. v. Essen. S. v. Löwen.

## XII.

Supplication und verfassete Nothdurft an **Ew. Königl. Majest.** die An. 1621. von denen Landes-Deputirten der Ehstländischen Ritterschaft dem König *Gustavo Adolpho* in Narva übergeben worden, worin das Stamm-Recht vortreflich erkläret wird.

**Durchlauchtigster und allergnädigster König und Herr.**

**W**ir setzen in feinen Zweifel **Ew. Königl. Majest.** werden sich noch aus unsern alten Monumentis aller

allergnädigst zu erinnern wissen, welcher Gestalt An.  
 1215. König Woldemarus / wie auch folgendes König  
 Ericus christmilder Gedächtnisse, beyde Könige zu Den-  
 nemarken / anfänglich diese Ritterchaft in Eysten  
 mit einen verfasseten Lehn- und Stamm-Recht be-  
 gabet und privilegiret. Und obwol hernacher An. 1397.  
 der Hochmeister in Preußen Conrad von Jungingen  
 mit Bedingung oder in Bus und Testationibus die  
 Lande Larrien und Wierland mit ein neu Gnaden-  
 Recht auf die Töchter begabet; aber so seind durch die-  
 sen Gnaden-Brief die alten Stamm-Rechte und Frey-  
 heiten, welche die uralten Geschlechtere, unsere liebe  
 Vorfahren, vor gegebenen Gnaden-Brief, auf ihre Gü-  
 ter wohl erlanget, nicht aufgehoben oder geändert, be-  
 sondern bis an den heutigen Tag in stetiger Uebung ge-  
 blieben; wie denn auch der Hochmeister selbst in die-  
 sem Punct, daß sich die Töchter, so lange ihre Brüder  
 leben, keinerley Weise zu ihres Vaters Erbe ziehen, be-  
 sondern davon ausgesteuert werden sollen, die Stamm-  
 Rechte dadurch bestätiget, indem er die Schwerdt-Seite  
 der Spill-Seiten vorziehet, damit die Güter bey dem  
 rechten Namen und Stämmen verbleiben mögten, und  
 ist derhalben des Hochmeisters Meinung nicht, indem  
 er sonder allen Unterscheid sehet, daß der nächste Maage  
 sowol von der Schwerdt- als andern Seiten erben soll,  
 daß die Stamm-Güter durch der Mutter-Seite oder  
 ihre Freunde dem rechten Stämmen und Geschlecht sol-  
 len entwendet werden, sondern es ist hiergegen zu be-  
 herzigen, daß in diesem streitigen Fall es alte väterliche  
 Stamm-Güter seyn; denn dieselbe nicht Berend Taus-  
 be noch dessen Vater erlanget und erworben, sondern  
 derselben Vor-Väter haben vor vielen undenklichen

Stamm-  
Recht.

Jahren dieselbe zu Stamm-Güter wohl gewonnen, und also auf die Nachkommen verstatmet, auch beweislich, daß solche Güter unter Schild und Helm den Tauben gehörig gewesen, derohalben auch den rechten Stammen wiedern haben müssen zuerkannt werden, inmaassen auch die allgemeine Rechts-Regula solches erfordert, also lautende: daß väterliche Güter den so von des Vatern Linien ist zu zuwenden und die mütterliche Güter denen die von der Mutter Seiten die nächsten seyn. Und obwol diese Regula, so sonst den Kayserl. und Sachsen Rechten gemäß, in unsern Rechten nicht expresse ausgesezet, aber so ist diese Ritterschaft dahin privilegiret, daß sie dasjenige, was sonst denen Rechten nicht ausdrücklich einverleibet, aus den Kayserl. Rechten suchen und nehmen sollen. Welches denn auch von den lieben Vor-Vatern dermaassen geschehen, und ist solcher Unterscheid von Anfange her in Erbstatung stricte observiret und in Acht genommen worden, gleichwie solches aus beyden Urtheilen sub Lit. A. & B. zu ersēhen; mit unterthänigster Bitte, solche Urtheil in Königl. Gnaden zu erwegen. Weiln dann diese Urtheil nur schlecht auf Mobilien gerichtet, gleichwie aber dahin gesehen worden, daß dieser Unterscheid und erwehnte Rechts-Regul erfüllet, und die geklagte Posten den rechten Stammen zuerkannt werden mögte; inmaassen denn auch zu Ende des ersten Urtheils mit diesen Worten gesezet wird: so erkenne wy Wollmer Junge de negeste Erwe tho synde sienes Bruder Kindes nach unsern wontliken Rechten/darmede sollen sey entscheiden seyn. (.) Ist nun

---

(.) So erkennen wir, daß Wollmer Junge der nechste Erbe sey, seines Bruder Kindes, nach unsern gewöhnlichen Rechten u.

nun dieser Unterscheid damals vor hundert Jahren albereit ein gewöhnliches Recht gewesen, auch in Mobilien Statt gehabt, wie vielmehr wird es dann nun Kraft haben und recht seyn müssen in liegenden Gründen der Stamm-Güter? Wie dann auch folgendes dieser Gebrauch zur stetigen Uebung kommen, und in folgendem Fall beyde in väterlichen und mütterlichen Gütern wohl in Acht genommen und unterschieden worden. Denn Diedrich von Tiefenhausen weyland Rittmeister und Landrath, hat das Gut Kappel mit Ephigenia Nyrodts gefreyt, und ebenmäßig das Gut Meientacken ihr zugebracht, auch in wehrender Ehe einen Sohn gezeuget, er aber selber darnach auch der Sohn wie auch folgendes die Mutter verstorben, also unterschiedliche Güter nachgelassen; so ist erstlich das Gut Kappel denen von den Nyrodten/ weiln es von der Seiten herkommen Gut gewesen zuerkannt, das Gut Meientacken aber des seel. Diedrich von Tiefenhausens leibliche Schwester als väterliches Erbe zugeeignet, gleichwie aus beyden Urtheilen sub Lit. C. & D. zu ersehen. Mit diesen Ansprüchen wird nun der stetige Gebrauch mit sonderlichen Unterscheide auf beyden Seiten deduciret, und fordern darauf alle beschriebene Rechte, daß löbliche wohlhergebrachte Rechte und uralte Gebräuche nicht weniger dann die beschriebene Rechte in Acht sollen genommen werden. Inmaßen sie denen gemeinen Rechten vorzuziehen, welchen denn auch in diesen streitigen Fall hat müssen Folge geleistet werden. Und weiln dann alhie ein Jungfrau verstorben, auch ein väterliches Erbe und von Vater und Mutter Verwandten in ungleichen Grad hinter sich verlassen; als beruhet hierauf die rechte Hauptfrage: auf welchen die Tochter ihr väterliches Erbe

C. 5 D.

be

be verſtammet / entweder auf des Vaters oder Mutter  
 Seiten? Darauf wird geantwortet, daß ſie nach  
 eingezogenen Unterscheide und allgemeinen Gebrauch  
 die Güter auf des Vaters Seiten verſtammet, gleich  
 wie es mit angezogenen Abſprüchen erwieſen, auch die  
 Rechts-Regul ſonder allen Unterscheid also meidet:  
 Bona quæ à patre vel à paterna linea ad filium delata ſunt,  
 ſolus pater ſicut in iis, quæ a matre vel a materna linea  
 ad filium delata, ſola mater ſuccedit §. I. per quas perſo-  
 nas inſtit; und ſagen die Rechte hierauf weiter, hæc re-  
 gula non procedit ſolum de patre & matre ſed & his defi-  
 cientibus in avo aviaque & ſic de reliquis aſcendentibus.  
 Also folget abermal aus dieſen, daß die verſtorbene Jung-  
 frau ihr väterliches Erbe nicht auf die Mutter Seite,  
 unangesehen dieſelbe ihr in näheren Gradu verwandt ge-  
 weſen, verſtammet, welches auch ferner aus folgenden  
 Gründen und Urfachen zu ſchließen. Denn wenn dieſer  
 Jungfrauen Mutter noch heutiges Tages lebte, könnte  
 ſie aus ihres Mannes Güter nicht mehr als Kindes Part  
 an Gelde und nicht an Gütern genießen, gleichwie aus  
 der Belehrung ſub Lit. E. und denn aus denen beyden  
 Extracten zu Ende ausgeſetzten Exempeln ſolches mit  
 mehrern zu erſehen; bitten in Allerunterthänigkeit ein-  
 geführte Exempel in allen Königl. Gnaden zu erwegen.  
 In dieſem Fall aber iſt nun die Mutter vor dem Mann  
 geſtorben, also iſt all ihr Recht nemlich Kindes Part  
 wiederum dem Manne zugefallen, und bey demſelben ge-  
 blieben; daher der Mutter Recht ganz todt und aufge-  
 hoben; und weiln denn der Vater als Berend Taube  
 auch hernechſt gefolget, und also die Tochter Elisabeth  
 Taube zulezt geſtorben. Hieraus iſt nun die Stamm-  
 Linie anzusehen, daß nemlich dieſelbe in dieſem Fall aufwärts  
 gehet, als von der Tochter an Vater und Mutter und  
 ſob

folgendes an Groß: Vater und Groß: Mutter und als dann so Seithalben; weilen aber die Mutter in diesen Gütern bey Lebzeiten kein Eigenthums: Recht gehabt, auch sonst ihr Kindes: Part ihrem Mann oder der Jungfrauen Vater wiederum angefallen, wie kan denn nun möglich seyn, daß die Tochter angeregte väterliche Güter auf die Mutter und so folgendes auf ihre Seite verstanten könne? so würde ja erfolgen, daß der Mutter nach ihrem Absterben mehr Recht zugeeignet würde, gleich als sie selber bey Lebzeiten gehabt, welches dann wieder die allgemeine Rechts: Regul streitig, die also erfordert: daß einer kein höher Recht auf sich ziehen oder auf einen andern transferiren kan, als er selber gehabt hat. Hat nun die Mutter in ihres Mannes Güter kein Recht gehabt, vielweniger wird ihr Bruder der alte Reinhold Taube zu diesen Gütern können verstantet werden, und daß eine Frau in ihres Mannes Güter nicht mehr als Kindes: Part oder Morgengabes: Recht zu genießen hat, solches ist ferner aus folgenden Fall zu vernehmen. Denn es hat der sel. Claus Taube zu Mart seiner hinterbliebenen Wittwen Anna Urkull die Güter Mart zu ihren Lebzeiten im Testament vermacht, und zwar weil Eheleute unter sich zu testiren wohl mächtig seyn, auch das Legatum nur auf eine gewisse Zeit gerichtet; aber damit die Landes: Gebräuche und Recht erfüllet, auch die Stamm: Güter durch der Frauen von den Stämmen nicht entwendet oder etwa zertheilet werden mögten, als ist ein solch Testament kraftlos erkläret, die Güter den Stämmen zuerkannt, und die Wittwe an der Morgen: Gabe sich hat müssen vergnügen lassen, gleichwie solches aus dem Urtheil sub Lit. G. zu ersehen. Zudem, wenn einer Frauen in Man:

Ji

gelung

6.

gelung der Gelder vor die Morgengabe ein Gut eingeräumt wird, so ist sie nicht mächtig, solche Wiedergabe, es sey an Gütern oder Gelde an ihre Freunde zu wenden oder sonsten anderweit zu veräußern, besondern dasselbe fällt wieder an ihres Mannes Erbe, und da keine Erben von dem Manne vorhanden seyn, so fällt solches der hohen Obrigkeit zu, gleichwie solches hell und klar aus Königs Woldemari Privilegio mit mehreren zu ersehen. Wird also in diesen Worten die Frau oder deren ganze Seite von des Mannes Gütern gänzlich ausgeschlossen und an ihre Statt die Obrigkeit gesetzt, damit ja die Stamm-Güter durch deren Frauen nicht von den Stämmen mögten gebracht werden, wodurch denn ferner angezogener Unterscheid und uralter Gebrauch bestätigt wird. Ist also der Fall des Gutes Sariemoise / welchen die Frau Taubsche zu ihrem Behelt angezogen, dieser Sachen nicht zuwieder, besondern vielmehr gleichstimmig. Denn gleich wie die väterlichen Güter bey den rechten Stämmen, vermög angezogener Gebräuche, bleiben müssen; also hat auch ein gleiches wegen der mütterlichen Güter in diesem Fall müssen observiret werden. Denn wie der Jacob Treiden verstorben, auch seines Vaters Bruder an einem und seiner Mutter Schwester an andern Theil, wie auch das Gut Sariemoise als ein mütterliches Erbe hinter sich verlassen, auch die Mutter Schwester in selben Gute nachsäumentlich gewesen, weilen der dritten Schwester Antheil, so aus dem Gute noch unabgelegt gewesen auf sie verstatmet, also ist dieselbe auch billig bey dem Besitz ihres väterlichen Erbe erhalten worden. Daß aber des Vaters Bruder die Treiden auch zu dieser Erbschaft verstatmet, solches ist dahero geschehen, weilen dessen Bruder

Bruder Franz Treiden vieles in das Gut verwandt, also hat auch ein solches den Treiden / weils es von ihnen hergekommen, nach angezogenem Unterscheide, auch wieder müssen zuerkannt werden; ist also das Gut dadurch nicht zertheilet, sondern bey der rechten Wurzel als einer leiblichen Tochter, so in dem Gute gezeuget, geblieben, die Treiden aber mit Gelde, so sie darin gewandt, abgelegt worden 2c. Und daß nun das Mutter-Geschlecht gleichfals bey ihren Rechten erhalten werden, ist aus dem Urtheil sub Lit. H. zu erschen, darin das Gut Pades des Mannes Bruder ab- und der Frauen Schwester oder ihren nechsten Erben, weils es von derrer Seiten hergekommen, zuerkannt worden; welcher Abspruch auch von der lieben hohen Obrigkeit durch ein Königl. Schreiben sub dato Stockholm den 7 Junii An. 1594. ratificiret worden, gleichwie aus dem Schreiben sub Lit. J. zu erschen. Und hat nun die liebe hohe Obrigkeit damalen diese Gebräuche für billig und recht angesehen, derowegen hat auch in diesem Fall dawieder nicht können geschritten werden. Was nun sonsten von unsern Abgefertigten im Reiche wegen der **Mageschaft** auch **Schwerdt- und Spiel-Seite** weitläufig ist controvertiret worden, so können wir solches nicht anders deuten und geben, gleich als es in den Original gedruckten Rechten, daraus die Wörter auch genommen, enthalten; und weil die angezogene Landes-Gebräuche solchen Zwist ganz aufheben, als haben wir, geliebter Kürze halber, uns darauf nicht weiter erklären können, werden derowegen **Ew. Königl. Majest.** aus diesen allen in Königl. Gnaden vermerken, daß wir nicht anders, gleich als unser Eid und Gewissen auch die Landes-Gebräuche erfordern, in diesen streitigen Sachen

R.

J.

Mageschaft,  
Schwerdt- und  
Spiel-Seite.

decretiret und gesprochen, die Wittibe aber sich mit Un-  
 fuge wieder diese Landes-Gebräuche aufgelehnet, auch  
 dadurch vielen den Weg bereitet, daß nicht allein **Lw.**  
**Königl. Majest.** dahero viele Beschwernisse haben, be-  
 sondern auch mancher armer Mann, der es sonst in  
 Vermögen nicht hat, sein gutes Recht aus dringender  
 Noth müste schwinden und fallen lassen; in Erwegung  
 die izige Welt also geartet/ daß der Gewaltige und  
 Reiche allezeit auf ein höher Recht pochet/ auch kei-  
 ner dem andern weichen will. Würde also ein jeder sich  
 des Urtheils beschwerden und solten alsdenn die Richter  
 zu ihrer großen Mühe und Unlust allezeit dergleichen be-  
 schwerliche Reisen verrichten, würde dadurch die ganze  
 Landschaft, weilm bey derselben zu solchen Reisen kein  
 Vorrath ist, besondern allezeit dazu sonderlich muß con-  
 tribuiret werden, ganz in das äußerste Verderb versetzt  
 werden. Solches alles denn die liebe hohe Obrigkeit da-  
 malen, noch in den guten Jahren, allergnädigst beher-  
 ziget und in Acht genommen, und dahero das löbliche  
 Land-Gericht sonderlich privilegiret, und alles dasjeni-  
 ge, was definitive in diesem Königl. Gerichte erkannt  
 worden, vor ein endliches Recht gehalten, davon auch,  
 vermöge uralten und anfänglich von denen hochlöblichen  
 Königen zu Dännemarken gnädigst ertheilten Privile-  
 gien, die Provocatio ad superiorem verweigert wird.  
 Zudem auch dies Gericht ohne den Königl. Präsidenten  
 nicht kan geheget werden, derselbe auch gleichst **Lw.**  
**Königl. Majest.** respectiret und also alles in **Lw. Kö-**  
**nigl. Majest.** Namen, Macht und Gewalt erkannt und  
 verabscheidet wird. Und damit **Lw. Königl. Majest.**  
 wegen der Appellation unterthänigsten Bericht erlan-  
 gen mögen, als haben wir aus unsern Privilegien, etli-  
 che

*Privileg. de non  
 appellando. de.  
 feudirect.*

die Gründe und Fundamenta extrahiren und mit denen rechten Originalien revidiren lassen, mit unterthänigster Bitte, **Erw. Königl. Majest.** geruhen in allen Königl. Gnaden angezogene Gründe zu erwegen; inmaßen denn Kemmert von Scharenberg in sein Vidimus mit ausdrücklichen Worten den Inhalt der Privilegien wegen der Appellation anzeigt, als daß bey Vermeidung Königl. Ungnade keiner von dieses Gerichts Absprüchen hat appelliren mögen. Dieses hat auch An. 43. der Bischof Johann Bischof in Curland und Administrator des Stiffts Gesell wie auch Johann von der Recke und Kemmert von Scharenberg/ als verordnete Commissarien zwischen der Stadt und der Ritterschaft, wegen der Appellation es auch also vermittelt, nachdem die Stadt von denen Absprüchen appelliren wollen, und die Ritterschaft dagegen ihre Privilegien gezeigt, also haben dieselbe alle unsere Privilegien bey Macht und Würden erkannt und behalten, dermaßen, daß ein jeder sich darnach richten sollte, gleich wie solches aus dem commissorialischen Abspruch mit mehreren zu ersehen. Mit diesen angezogenen Freyheiten sind wir nun unter die löbliche Cron von Schweden getreten, dabey auch von **Erw. Königl. Majest.** allen höchlöblichen Vorfahren allergnädigst geschützet und erhalten worden, auch folgendes **Erw. Königl. Majest.** selbst solche Freyheiten und uralte Gebräuche uns allernädigst confirmiret und bestätiget, mit ganz unterthänigster und flehentlichster Bitte: **Erw. Königl. Majest.** wollen in allen Königl. Gnaden uns bey solchen uralten/ wohlhergebrachten/ confirmirten Freyheiten gnädigst schützen und erhalten. Und weils denn schließlich die Frau Taubsche sich mit lauter Unfuge wieder

der ein solche Recht und wohlgesprochenes Urtheil aufgelehnet, auch die arme ohne das hoch bedrückte Ritterschaft in große schwere Unkosten geführet, welches denn der Landschaft zu nicht geringer Schwächerung ihrer Rechten gereichen thut, und dann in allen wohlbestalteten Gerichten, wie auch nicht weniger in unsern Rechten an vielen Orten bey höchster Leibes-Strafen verboten, daß sich niemand wieder das Recht auslehnen soll; als bitten und flehen zu **Erw. Königl. Majest.** wir in Unterthänigkeit, Dieselben wollen allergnädigst geruhen, und dieses alles aus Königl. Güte und mitleidlicher Beherzigung ponderiren, und nicht allein uns ferner bey solchen wolerlangten Freyheiten schützen, sondern die Sache allergnädigst dahin moderiren, daß die Wittibe, nach unsern gewöhnlichen Rechten, weils sie sich dawieder aufgelehnet, möge gestraffet werden. Welches alles zu **Erw. Königl. Majest.** gnädigsten Discretion wir wollen verschoben haben, und eines erfreulichen Abscheides erwarten,

**Erw. Königl. Majest.**

getreue und gehorsame Untersassen

**Die sämtl. Land-Räthe und ganze  
Ritterschaft des Fürstenthumbs  
Ebstens.**

Diese vorgesezte Nothdurft haben nun die Abgefertigten zu **Narva Erw. Königl. Majest.** nebenst folgenden Extract und sonderlichen Credenz-Schreiben überreicht, welches von **Ihro Königl. Majest.** nicht allein in allen **Königl. Gnaden** angenommen, sondern auch  
wört-

wörtlich, bevor die Documenten verlesen, darauf auch die Sachen weiter mündlich erwogen und davon umständlich Discours gehalten, gleichwie die presentes Abgefertigte referiren, und vornehmlich dieses ganz beständiglich regeriret, nachdenmalen in diesem Fall eine Jungfrau verstorben und von dem Vater im fünften von der Mutter aber im dritten Grade Verwandte hinter sich verlassen, ob nicht die Mutter der Tochter andre Seite sey, und weilen die Mutter Seite der Tochter in näheren Grade verwandt, ob dieselbe nicht billig auch zu solcher Erbschaft müste verstattet werden? Darauf die Abgefertigten sich resolviret, und allezeit nach uralten Gebrauch also behalten worden, daß väterliche Güter auf des Vaters Seiten und mütterliche Güter auf der Mutter Seiten wiederum verstatmet, damit die Güter allezeit bey den rechten Stämmen bleiben mögten; zudem könnte auch eine Frau nach dieser Land-Rechte ihres Mannes Güter nicht erben, besondern muß sich an Kindes-Part, oder aber, wenn keine Erben vorhanden, an Morgengabes-Recht genügen lassen, und könnte nun eine Frau oder dieser verstorbenen Jungfrauen Mutter ihrer Tochter väterliches Erbe nicht erben, vielweniger würde der Mutter Seite erben können, sintemalen in diesem Fall die Mutter vor dem Manne gestorben, und all ihr Recht dem Manne wiederum angefallen. Darauf dann *Lw. Königl. Majest.* nachgegeben: daß die Frau ih- *Resolut: Regia.* res Mannes Güter nicht erben könnte; dennoch sollten sie nun künftig aus ihren Mitteln wiederum egliche nach dem Reiche abfertigen, damit auch die Wittibe hiergegen gehöret, und die Sache entschieden werden mögte. Die Abgefertigten aber sich hiergegen beschweret, daß solches der Landschaft unmdglich, dabeyes auch endlich geblieben.

Hier:

Hierauf folgen die Documenta so aus unsern Rechten extrahiret worden.

Ans dem alten Protocoll von An. 1494. darin eckliche hundert Urtheile verfasset und mit Nummern gezeichnet, folgende Urtheile extrahiret und geschriben.

Auf Sprache twischen Wolmar Jungen an einem Andref von Brinken von andern sub An. 1514. das 267 Urtheil. So dann Andreas Brinck beschuldiget Wolmar Jungen umb welchen Junge seines väderlichen Erwe an reden Gelde und vermende sich des durch seines Bruder schulde wegen der Negesten dartho erwen, nachdeme se Halwe-Broder wären von der Moder wegen, dar Wolmar tho antworde und vermende he wäre des Vaders Broder und de nechste nach der Schild Seyden tho erwen.

Hierup der werdige Herr Cumpthur samt der achtbaren Rade sich bekümmert hebben, ordellende und afsprechende all dñß ludende: so erkennen wir Wollmar Jungen de negeste Erwe tho synes Broder Kinder, nach unsern wohntlichen Rechten. Hiermede sollen se entscheiden seyn.

Ludwig Orkull von Casti ist gefänglich in Rußland geführet, aldar gestorben und hinter sich verlassen seines Batern-Broder den alten Diedrich Orkull von Ruffel an einem und seiner Mutter-Broder den alten Berend Tauben von Maydell andern Theils. Nun hat Diedrich Orkull wie ein Vater-Broder sich der Erbschaft allein angemaset, weilen es Orkullen Stamm-Güter wären, Berend Taube wie ein Mutter-Broder zu keiner Erbschaft gestattet, wie auch sein Sohn Wolmar Orkull ist noch im Leben den Hof in Besiß hat.

Extract